

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/7310, 20/8165 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts
an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer
energierechtlicher Vorschriften**

A. Problem

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 2. September 2021 entschieden, dass Deutschland die Elektrizitäts- und die Erdgasbinnenmarkt-Richtlinien des Dritten Energiebinnenmarktpakets aus dem Jahr 2009 (Richtlinie 2009/72/EG und Richtlinie 2009/73/EG) nicht zutreffend umgesetzt hat. Ein Klagepunkt betraf die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden von normativen Vorgaben des nationalen Gesetzgebers.

Der Gesetzentwurf soll das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses Klagegrundes umsetzen und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben anpassen. Dies soll in einer Weise erfolgen, die der nationalen Regulierungsbehörde eine inhaltliche Fortführung der bisherigen Regulierungspraxis ermöglicht, soweit sie dies im Rahmen der ihr unionsrechtlich zugewiesenen Kompetenzen für sachgerecht hält.

Mit dem Gesetzentwurf werden zugleich weitere notwendige Änderungen im Energiewirtschaftsrecht verbunden, wie die Ausweitung des Bündelungsgebotes zur Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur, eine stärkere Digitalisierung sowie Regelungen zur Genehmigung des Wasserstoff-Kernnetzes durch die Bundesnetzagentur.

In den Ausschussberatungen und den öffentlichen Sachverständigenanhörungen wurde deutlich, dass unter anderem zahlreiche Änderungen und Ergänzungen sowohl bei der Umsetzung des EuGH-Urteils als auch bei den Regelungen zur Wasserstoffinfrastruktur, den Übertragungsnetzentgelten und im Messstellenbetriebsgesetz erforderlich sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf wurde durch den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP insbesondere dahingehend geändert und ergänzt, dass Regelungen aufgenommen wurden zu: Monitoring und Controlling der Umsetzung des Netzentwicklungsplans, Duldungspflicht für Grundstückseigentümer bei Transporten, Bekanntmachung von Planfeststellungsbeschlüssen, Optimierung der Planung und Umsetzung von Netzausbauvorhaben, Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz, den Wasserstoff-Speichern, der Wasserstoff-Infrastruktur und im Messstellenbetriebsgesetz, Änderungen des Seeanlagengesetzes und des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, Netzentgeltbefreiung von Speichern und Elektrolyseuren; Konkretisierung der Ziele der Regulierung durch eine nicht abschließende Aufzählung von Zielen; Definition von zulässigen Direktleitungen innerhalb von Kundenanlagen; Streichung der Pflicht für Gasnetzbetreiber, Prognosen über die zukünftigen Netzentgelte zu erstellen; Erleichterte Feststellung der Bedarfsgerechtigkeit von Wasserstoffnetzinfrastruktur; Aufnahme von Maßnahmen zur Erleichterung der Umnutzung von Erdgasleitungen; Streichung des übertragenden öffentlichen Interesses von Wärmeinfrastruktur; Schaffung einer Transparenzplattform durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit Energiedaten; Einrichtung einer großen Beschlusskammer; Einführung einer „Nutzen statt Abregeln“-Regelung; Abstimmung der Netzplanung auf die Wärmeplanung; Möglichkeit eines einmaligen Zusatzgebots für Biomasseanlagen für die Ausschreibungen 2024 und 2025; Regelungen zur Einführung eines Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten in Höhe von 5,5 Milliarden Euro.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu dem Gesetzentwurf wurde durch die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ein Entschließungsantrag vorgelegt, der die Bundesregierung auffordert, Schwerlasttransporte für die Gewinnung erneuerbarer Energien und den Netzausbau zu beschleunigen; sicherzustellen, dass die Vorteile, die sich in der Planungsphase von Stromnetzausbauvorhaben ergeben, auch die Bauphase umfassen; eine unverbindliche, schnelle und digitale Auskunft über die Lage möglicher Netzverknüpfungspunkte von Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen im Verteilnetz zu ermöglichen; durch einen einheitlichen Rahmen zur verbindlichen Reservierung von Netzkapazitäten für Erneuerbare-Energien-Anlagen einen höheren Grad an Planungssicherheit zu schaffen.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine. Das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 ist in nationales Recht umzusetzen. Hinsichtlich des gleichermaßen verfolgten Ziels des Netzausbaus und dessen Beschleunigung bzw. der Gewährleistung einer weiterhin sicheren Stromversorgung stehen keine vergleichbar effektiven Mittel, die ebenfalls kurz- oder mittelfristig wirken würden, zur Verfügung.

Annahme des Entschließungsantrags der Fraktion der CDU/CSU.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Bund

Für den Bundeshaushalt entstehen durch die Regelungen des Gesetzentwurfs Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich circa 8,43 Millionen Euro sowie einmalig 0,70 Millionen Euro durch die mit diesem Gesetz verbundenen zusätzlichen Aufgaben der Bundesnetzagentur. Der Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 – Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – des jeweils geltenden Bundeshaushaltsplans ausgeglichen werden.

Durch die empfohlenen Änderungen am Gesetzesentwurf ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Änderungen hinsichtlich der Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

	Jährliche Personal- kosten zur Wahrneh- mung der Fachaufga- ben in Euro	Jährliche Sachein- zelkosten in Euro	Jährliche Gemein- kosten in Euro	Jährliche Personal- kosten in Euro	Einmalige Personal- kosten	Jährliche Sachkos- ten in Euro	Einma- lige Sachkos- ten in Euro
2)	- 28.249	- 6.775	- 9.842	- 44.866	/	/	/
3)	- 202.264	- 48.509	-70.467	-321.240	/	/	/
4)	-847.473	-203.250	-295.253	-1.345.976	/	/	/
6)	-540.579	-149.050	-193.786	-883.415	/	/	/
Summe	-1.618.565	-407.584	-569.348	-2.595.497	/	/	/
Insgesamt (neu)	2.961.520	818.962	1.062.317	4.842.799	/	990.000	700.000

Der Mehrbedarf soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden. Die erforderlichen Kosten für den Aufbau und den Erhalt des Netzes nach § 53b können erst nach Festlegung der Maßnahmen durch die vorgesehene Rechtsverordnung nach § 53b Absatz 3 EnWG beziffert werden. Die Ausgaben werden im Rahmen der geltenden Finanzplanung des Bundes gedeckt. Eine Entscheidung über die Kostentragung sowie deren Einzelheiten werden im Zusammenhang mit dem Erlass der Rechtsverordnung getroffen.

Die Aufwände in Stunden bzw. Stellen entsprechen den unten aufgeführten Aufwänden. Aufgrund der abweichenden Berechnungsmethode (hier insbesondere inklusive Sacheinzel- und Gemeinkosten) ergeben sich abweichende Kosten im Vergleich zum Erfüllungsaufwand.

Die Aufgabenminderungen sind geeignet, die bestehende Differenz zwischen den Personalbedarfen des Stromnetzausbaus im Zuge der bisherigen in diesem Zusammenhang ergangenen Gesetzesänderungen (insbesondere des Bundesbedarfsplangesetzes) der letzten Jahre und den hierfür verfügbaren Planstellen bei der Bundesnetzagentur zu reduzieren. Der Wegfall der Regelungen in §§ 19, 20

NABEG und die Änderungen in § 43 EnWG führen mithin nicht zu einer tatsächlichen Einsparung von Planstellen.

Der Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten in Höhe von bis zu 5,5 Mrd. Euro im ersten Halbjahr 2024 soll durch Mittel des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) finanziert werden. Er soll finanziell im Wirtschaftsplan nach § 26c Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) ausgeglichen werden. Als Titel kommt 683 03 – 649 „Liquidität und Zuschüsse für die Strompreisbremse und Stabilisierung der Übertragungsnetzentgelte“ in Betracht. Sonstige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind dadurch nicht ersichtlich.

Im Übrigen ergeben sich durch die in der Formulierungshilfe empfohlenen Änderungen keine Änderungen hinsichtlich der Haushaltsausgaben für den Bund. Es sind keine weiteren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ersichtlich.

b) Länder

Für die Haushalte der Länder und Kommunen entsteht entsprechend der unten ausgewiesenen Reduzierung des Erfüllungsaufwands eine voraussichtliche Entlastung in Höhe von insgesamt ca. 0.66 Millionen Euro jährlich. Sonstige Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

Die Regelungen zum weiteren Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten in § 24c haben keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen dieses Gesetzes nicht betroffen. Für sie entsteht daher, verglichen mit dem Status quo, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Durch die empfohlenen Änderungen entstehen keine Änderungen hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 500.000 Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 960.000 Euro.

Durch die empfohlenen Änderungen ergibt sich eine geschätzte Entlastung für die Wirtschaft in Höhe von mindestens 1,7 Millionen Euro pro Jahr.

Durch den Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten entsteht gleichzeitig ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 2.400 Euro.

Im Einzelnen:

Änderung des Erfüllungsaufwands durch Art. 1 Ziffer 13a (neu) Buchstabe a (§ 14 EnWG)

Die Ergänzung in § 14 Absatz 2 stellt klar, dass Netzkarten ein integraler Bestandteil des Berichts über den Netzzustand und die Umsetzung der Netzausbauplanung sind. Die Daten werden bereits derzeit auf Grundlage der nach § 14 Absatz 2 EnWG bestehenden Berichtspflicht an die Bundesnetzagentur übermittelt, sodass

durch die Ergänzung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

Änderung des Erfüllungsaufwands durch Art. 1 Ziffer 29 (Streichung § 23e EnWG)

Durch die Streichung entfällt auch der ursprünglich dafür angenommene Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von jährlich ca. 500.000 Euro.

Änderung des Erfüllungsaufwands durch Art. 1 Ziffer 30a (§ 24c EnWG)

Der Erfüllungsaufwand für die Inanspruchnahme und Berücksichtigung des Zuschusses bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte wird auf ca. zehn Stunden pro Übertragungsnetzbetreiber geschätzt. Hintergrund ist, dass das Verfahren zur Inanspruchnahme und Berücksichtigung des Zuschusses im Wesentlichen dem bereits für das Jahr 2023 in § 24b EnWG vorgesehenen Verfahren entspricht. Das Vorgehen ist daher bereits etabliert und wird lediglich verlängert. Da sich die Verlängerung nur auf das Jahr 2024 erstreckt, handelt es sich um einen einmaligen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Bei einem durchschnittlichen Stundensatz von 59,50 Euro ergibt sich ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand von ca. 600 Euro pro Übertragungsnetzbetreiber bzw. 2.400 Euro insgesamt.

Optimierungsgebote §§ 43 Absatz 3a (neu), 118 Absatz 49 und 50 (neu) EnWG; §§ 5 Absatz 5, 18 Absatz 4 Satz 2 (neu), 35 Absatz 4 und Absatz 5 NABEG

Die Vorschriften führen zu keinem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Durch die Optimierungsgebote sollen genehmigungsrechtliche Vereinfachungen bei der Alternativenprüfung eingeführt werden. Die Optimierungsgebote lenken damit lediglich die Abwägungsentscheidung der Behörde und führen zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes bei der Wirtschaft.

Duldungspflicht nach § 48a EnWG

§ 48a EnWG sieht eine Duldungspflicht des Grundstückseigentümers für die Überfahrt und Überschwenkung des Grundstücks zum Transport wichtiger Komponenten für den Betrieb des Stromnetzes vor. Die Regelung bedeutet eine Reduzierung des sachlichen und personellen Aufwands bei den Übertragungsnetzbetreibern. Im Falle einer Weigerung eines Grundstückseigentümers müssen nach geltender Rechtslage unter großem Aufwand neue Transportwege gefunden und die erforderlichen Transportgenehmigungen unter Umständen erneut eingeholt werden. Gleichzeitig erlegt die Regelung dem Vorhabenträger die Pflicht auf, im Falle von zum Transport notwendigen Ertüchtigungen den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die daraus resultierenden Sachkosten bemessen sich nach den Bedürfnissen des konkreten Einzelfalls.

Schätzungsweise wird von Kosten zwischen 2.000 und 20.000 Euro pro Ertüchtigung ausgegangen. Im Mittel fallen daher Sachkosten von 11.000 Euro pro Fall an. Da diese jedoch sowieso auch bei einer vertraglichen Einigung anfallen, werden diese bei der Änderung des Erfüllungsaufwandes nicht berücksichtigt.

Anknüpfungspunkt für den Erfüllungsaufwand sind diejenigen Fälle, in denen es zum Konflikt mit den Grundstückseigentümern kommt und aufwendig Alternativrouten gefunden werden müssen. In der Regel wird eine vertragliche Einigung zwischen Grundstückseigentümern und Vorhabenträger gesucht. Im Rahmen der Normenkonformität wird davon ausgegangen, dass bundesweit 80 Streitfällen durch den neuen §48a EnWG gelöst werden können. Es wird von einem mittleren

Aufwand auf einem hohen Qualifikationsniveau ausgegangen (Formulare ausfüllen, externe Sitzungen, Prüfung durch öffentliche Stellen).

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 80	108	85,30	0	- 12,01	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-12,01	

Abschaffung des zweistufigen Verfahrens in §§ 19, 20 NABEG und Erleichterungen für Provisorien nach § 3 Nummer 29f, 43 Absätze 1 und 2 EnWG

Durch die Änderungen der §§ 19, 20 NABEG wird das bisher zweistufige Antragsverfahren zu einem einstufigen Verfahren geändert. Der Entfall des formalisierten Verfahrens nach §§ 19, 20 NABEG führt bei der Wirtschaft zu Personaleinsparungen. Schätzungsweise bedarf ein großer Planungsabschnitt 115.200 Minuten pro Fall bei einer Bearbeitung durch Angestellte mit mittlerer Qualifikation je Vorhaben.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
6,5	115.200	54,70	0	- 682,6	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-682,6	

Bei einer geschätzten Anzahl von durchschnittlich 6,5 Verfahren pro Jahr ergibt sich für die Wirtschaft eine jährliche Entlastung von insgesamt -682.656 EUR.

Mit der neu eingefügten Definition der Provisorien (§ 3 Nummer 29f EnWG) und der Änderung in § 43 Absatz 1 EnWG entfällt für Provisorien grundsätzlich die Notwendigkeit der Durchführung eines energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Gleichzeitig erhält der Vorhabenträger die Möglichkeit fakultativ ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Darüber hinaus entfällt für Provisorien die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für die Übertragungsnetzbetreiber bedeutet die Änderung eine Entlastung, da für Provisorien bisher ein vollumfängliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden musste und den Behörden umfangreiche Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt werden mussten. Die hierfür erforderlichen personellen Kapazitäten werden durch die Änderung eingespart.

Pro Jahr werden schätzungsweise 20 Provisorien geplant, die als Teil des Gesamtvorhabens geprüft werden. Es wird davon ausgegangen, dass für die Vorbereitung eines Planfeststellungsantrags für ein Provisorium etwa 10% der Bearbeitungszeit des Gesamtvorhabens veranschlagt werden können, also etwa 11.520 Minuten pro Fall. Die Bearbeitung erfolgt durch eine Person mit mittlerem Qualifikationsniveau.

Bezogen auf die Sachkosten bestehend aus Gutachterkosten und Antragsunterlagen, werden Kosten von 15.000 Euro pro Fall geschätzt.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 20	11.520	54,70	-15.000	- 210	-300
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-510	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen circa 60.000 Euro auf neue Informationspflichten für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Durch das Gesetz entsteht der Bundesverwaltung ein dauerhafter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 5,43 Millionen Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 2,08 Millionen Euro. Der Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung entsteht ausschließlich bei der Bundesnetzagentur, die im Zuge der Umsetzung des Urteils des EuGH sowie der Umsetzung des Masterplans Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung weitere Befugnisse erhält.

Durch die empfohlenen Änderungen am Gesetzesentwurf ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Änderungen hinsichtlich des Erfüllungsaufwands für die Bundesnetzagentur:

	Personalaufwand jährlich (in Euro)	Personalaufwand Einmalig (in Euro)	Sachaufwand jährlich (in Euro)	Sachaufwand einmalig (in Euro)
2)	- 28.200	/	/	/
3)	- 201.000	/	/	/
4)	- 802.784	/	/	/
6)	- 531.076	/	/	/
Summe	-1.563.060	/	/	/
Insgesamt (neu)	2.879.695	1.315.013	990.000	764.000

Im Einzelnen:

1) Änderung des Erfüllungsaufwands durch Artikel 1 Nummer 13a (neu) Buchstabe b (§ 14 EnWG)

Durch die Vorschrift entsteht kein wesentlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Bundesnetzagentur erhebt die Daten bereits nach aktueller Rechtslage. Diese Daten auf Anfrage auch dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr zur Verfügung zu stellen, verursacht keinen nennenswerten Erfüllungsaufwand.

2) Änderung des Erfüllungsaufwands durch Artikel 1 Nummer 29 (Streichung § 23e EnWG)

Durch die Streichung entfällt auch der entsprechende Erfüllungsaufwand:

Gesetz	§	hD	hD	gD	gD	mD	mD
		(in Std.)	(Stellen)	(in Std.)	(Stellen)	(in Std.)	(Stellen)
EnWG	23e	- 400	- 0,25	0	0	0	0
Personalkosten (Euro)		- 28.200		0		0	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3) Optimierungsgedote §§ 43 Absatz 3a (neu), 118 Absatz 49 und 50 (neu) EnWG; §§ 5 Absatz 5, 18 Absatz 4 Satz 2 (neu), 35 Absatz 4 und Absatz 5 NABEG

Die Änderungen in §§ 43 Absatz 3a (neu), 118 Absatz 49 und 50 (neu) EnWG und §§ 5 Absatz 5, 18 Absatz 4 Satz 2 (neu), 35 Absatz 4 und Absatz 5 NABEG beinhalten Vorgaben zur stärkeren Gewichtung einzelner Kriterien im Rahmen des behördlichen Abwägungsprozesses bei einer Planfeststellungsentscheidung und im Rahmen der Bundesfachplanung. Die Regelungen führen zu Entlastungen bei der BNetzA bzw. der jeweiligen Planfeststellungsbehörde der Länder.

Die Regelung soll es der Behörde ermöglichen, bereits frühzeitig die Zahl der zu prüfenden Alternativen zu verringern, wodurch weniger personelle Kapazitäten in Anspruch genommen werden. Die Anzahl der zu prüfenden Alternativen variiert stark zwischen den einzelnen Vorhaben. Es wird geschätzt, dass die zu prüfenden Alternativen zwischen 10 und 30 pro Vorhaben liegen können. Als Mittelwert wird daher von 20 Alternativen ausgegangen, die nicht mehr geprüft werden müssen. Analog der Berechnungen der Wirtschaft wird von 6,5 Vorhaben pro Jahr ausgegangen. Die Antragsunterlagen umfassen idR mehrere tausend Seiten. Es wird deshalb geschätzt, dass pro Fall ein Zeitaufwand, inklusive der einmaligen Einarbeitung, von 1320 Minuten im höheren Dienst erforderlich ist.

Sachkosten dürften durch die Änderungen der Abwägungspraxis nicht entfallen.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 130	1320	70,50	0	- 201	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-201	

4) Änderung des Erfüllungsaufwands durch Artikel 1 Nummer 50 (Streichung der Ergänzung des § 44c Absatz 1 EnWG)

§ 44c ist bereits durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsengesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze vom 2. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden. Der mit dieser Vorschrift verbundene Haushaltsaufwand ist daher der bereits in Kraft getretenen Gesetzesnovelle zuzurechnen und im Rahmen dieses Gesetzentwurfs nicht mehr zu betrachten.

Daraus ergibt sich folgende Änderung des Erfüllungsaufwands:

Gesetz	§	hD (in Std.)	hD (Stellen)	gD (in Std.)	gD (Stellen)	mD (in Std.)	mD (Stellen)
EnWG	44c	-11.387	-7,5	0	0	0	0
Personalkosten (Euro)		- 802.784		0		0	

5) Duldungspflicht nach § 48a EnWG

Der Verwaltung des Bundes entsteht durch die Regelung kein Erfüllungsaufwand.

6) Abschaffung des zweistufigen Verfahrens in §§ 19, 20 NABEG und Erleichterungen für Provisorien nach §§ 3 Nummer 29f, 43 Absätze 1 und 2 EnWG

Der Wegfall der Regelungen in §§ 19, 20 NABEG sowie die Änderungen in § 43 EnWG die Provisorien betreffend haben Auswirkungen auf insgesamt 39 Verfahrensabschnitte, die noch durch die Bundesnetzagentur planfestgestellt werden müssen. Aufgrund der Individualität und Komplexität der einzelnen Vorhaben, die erst im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung sichtbar werden, wird der Aufwand gebündelt kalkuliert. Die durchschnittliche Anzahl an betroffenen Verfahrensabschnitten pro Jahr wird auf 6,5 Fälle geschätzt.

Es wird angenommen, dass der jährlich durch die o. g. Änderungen eingesparte Stundenaufwand pro Verfahrensabschnitt 1374 Stunden beträgt. Hiervon entfallen 811 Stunden auf hD, 433 Stunden auf gD und 130 Stunden auf mD.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Lohnkosten pro Stunde nach Maßgabe des aktuellen Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Stand: September 2022) reduziert sich für die Bundesverwaltung der Aufwand pro Fall um 81.704 Euro. Insgesamt wird somit ein dauerhafter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 531.076 Euro eingespart.

Ein ausweisbarer Umstellungsaufwand entsteht nicht, so dass keine einmaligen Aufwände oder Einsparungen zu berücksichtigen sind.

Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands werden dadurch insgesamt 5,5 Planstellen (3,3 hD, 1,7 gD, 0,5 mD) rechnerisch eingespart.

7) Änderung des Erfüllungsaufwands durch Artikel 1 Nummer 30a (§ 24c EnWG)

Für die Bundesverwaltung entsteht durch § 24c kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Bundesnetzagentur prüft die vorschriftsgemäße Verwendung des Zuschusses im Rahmen der ohnehin durchzuführenden Prüfung und Festlegung der Erlösobergrenzen. Im Vergleich zum bereits bestehenden Erfüllungsaufwand entsteht dabei kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Da das Verfahren im Wesentlichen dem bereits für das Jahr 2023 in § 24b EnWG vorgesehenen Verfahren entspricht, entsteht auch kein einmaliger Erfüllungsaufwand. Für die übrige Bundesverwaltung entsteht durch die Regelung ebenfalls kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Länder und Kommunen

Durch die empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs entsteht insgesamt eine Entlastung für die Verwaltungen der Länder und Kommunen in Höhe von ca. 0,66 Millionen Euro jährlich.

Im Einzelnen:

Optimierungsgebote §§ 43 Absatz 3a (neu), 118 Absatz 49 und 50 (neu) EnWG; §§ 5 Absatz 5, 18 Absatz 4 Satz 2 (neu), 35 Absatz 4 und Absatz 5 NABEG

Die Änderungen in §§ 43 Absatz 3a (neu), 118 Absatz 49 und 50 (neu) EnWG und §§ 5 Absatz 5, 18 Absatz 4 Satz 2 (neu), 35 Absatz 4 und Absatz 5 NABEG beinhalten Vorgaben zur stärkeren Gewichtung einzelner Kriterien im Rahmen des behördlichen Abwägungsprozesses bei einer Planfeststellungsentscheidung und im Rahmen der Bundesfachplanung. Die Regelungen führen zu Entlastungen bei der BNetzA bzw. der jeweiligen Planfeststellungsbehörde der Länder.

Die Regelung soll es der Behörde ermöglichen, bereits frühzeitig die Zahl der zu prüfenden Alternativen zu verringern, wodurch weniger personelle Kapazitäten in Anspruch genommen werden. Die Anzahl der zu prüfenden Alternativen variiert stark zwischen den einzelnen Vorhaben.

Für alle Bundesländer wird geschätzt, dass diese pro Jahr 160 Vorhaben bearbeiten und im Mittel 5 Alternativen zu prüfen sind, da die Ländervorhaben kürzer sind. Der Zeitaufwand pro Alternative, inklusive einmaliger Einarbeitung, wird auf 600 Minuten geschätzt, welcher beim höheren Dienst anfällt.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 800	600	65,20	0	- 521,6	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-521,6	

Insgesamt verringert sich nach dieser Schätzung der Erfüllungsaufwand bei den Ländern um 521.600 Euro.

Planauslegung auf der Internetseite der Behörde nach §§ 43a Nr.1, 43b EnWG

Durch eine stärkere Digitalisierung der Verfahrensschritte im Planfeststellungsverfahren können Einsparungen bei Personal- und Sachkosten erreicht werden. Die Verfahren des EnWG liegen in der Zuständigkeit der Länder, sodass der Erfüllungsaufwand je nach Land und betroffener Infrastruktur unterschiedlich ausfallen dürfte. Schwerpunktmäßig dürften die personellen Einsparungen im Bereich des gehobenen Dienstes anfallen. Dabei dürfte dort bei mittlerer Komplexität (Formelle Prüfung, Daten veröffentlichen, Kopieren, Beraten) eine Bearbeitungszeit pro Fall von 2160 Minuten zu veranschlagen sein.

Die Einsparungen bei den jährlichen Personalkosten bei einer geschätzten jährlichen Fallzahl von 160 bundesweit werden wie folgt geschätzt:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 160	2160	43,90	-25	- 252,86	-4
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-256,85	

Die Sachkosten ergeben sich vorwiegend aus eingesparten Kopien.

Insgesamt ergibt sich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands bei der Verwaltung der Länder von 256.864 Euro pro Jahr.

Die Reduzierung des Sachkostenaufwands durch Einsparen von Kopien wird bei einer geschätzten jährlichen Fallzahl von 160 auf 4.000 Euro geschätzt.

Duldungspflicht nach § 48a EnWG

§ 48a EnWG sieht vor, dass die zuständige Enteignungsbehörde die Duldung anordnet. Die Regelung greift nur in denjenigen Fällen, in denen im Vorfeld keine Einigung mit dem Grundstückseigentümer erzielt werden kann. Das Fallaufkommen sowie der personelle Erfüllungsaufwand bei den Enteignungsbehörden dürfte daher gering sein. Bei einer geschätzten Fallzahl von 5 Fällen pro Jahr pro Bundesland werden die jährlichen Personalkosten wie folgt geschätzt. Bei Bearbeitung durch den höheren Dienst fallen 134 Minuten pro Fall an (Einarbeitung, Vorgespräche, formelle Prüfung, Bescheid, weitere Informationen).

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
80	134	65,20	0	117,36	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				117,36	

Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten, § 24c EnWG

Die Verwaltungen der Länder und Kommunen sind von den Regelungen des § 24c nicht betroffen. Für sie entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Mittelbar sind infolge der Anpassung der Netzplanung auch Investitionen und Ausbaumaßnahmen für das Bundesschiennetz vorzunehmen. Der Umfang lässt sich noch nicht konkret abschätzen, zumal damit auch ohnehin vorzunehmende Ausbaumaßnahmen verbunden werden. Der Investitionsbedarf für die Ertüchtigung des Lichtraumes und von Bauwerken wie Brücken hängt davon ab, welche Maßnahmen konkret ergriffen werden. Die Projektkosten können jedoch sowohl im Bundesverkehrswegeplan als auch im Bundesschiennetzausbaugesetz konkretisiert werden. Durch das Gesetz sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Weitere Kosten entstehen durch die empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs nicht.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme sind auch durch den Zuschuss nach § 24c EnWG nicht ersichtlich. Auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, hat der Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten einen stabilisierenden Effekt. Durch den Zuschuss wird auch ein deutlicher Anstieg der Übertragungsnetzgebühren verhindert, der sich in der Plankostenprognose der Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2024 abzeichnete. Die Stabilisierung der Übertragungsnetzgebühren kommt insofern allen Stromverbraucherinnen und Stromverbrauchern zugute. Sie trägt dazu bei, die aus dem Erdgaspreisbedingten Anstieg der Strompreise resultierende Mehrbelastung der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher teilweise abzufedern.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/7310, 20/8165 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Schwerlasttransporte für erneuerbare Energien und Netzausbau zu beschleunigen und dafür innerhalb von drei Monaten entsprechende Vorschläge für gesetzlichen Regelungen vorzulegen;
2. bis zum Jahresende eine Regelung im Umwelthaftungsrecht einzubringen, die sicherstellt, dass die Vorteile, die sich durch § 43m EnWG in der Planungsphase von Stromnetzausbauvorhaben ergeben, auch die Bauphase umfassen;
3. innerhalb von drei Monaten einen Regelungsentwurf vorzulegen, nach dem bereits im frühen Planungsstadium vor einem förmlichen Netzanschlussbegehren eine unverbindliche, schnelle und digitale Auskunft über die Lage möglicher Netzverknüpfungspunkte von Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen im Verteilnetz, die dort zur Verfügung stehenden Anschlusskapazitäten sowie Prognosen zur Umsetzungsdauer und Kosten des Netzanschlusses zur Verfügung gestellt wird;
4. innerhalb von drei Monaten einen Regelungsentwurf vorzulegen, mit dem nach Erteilung einer Netzanschlusszusage durch einen einheitlichen Rahmen zur verbindlichen Reservierung von Netzkapazitäten für Erneuerbare-Energien-Anlagen ein höherer Grad an Planungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen wird, wobei es möglich sein soll, nicht genutzte Kapazitäten für weitere Netzanschlussanfragen wieder verfügbar zu machen.“

Berlin, den 8. November 2023

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Markus Hümpfer
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

– Drucksachen 20/7310, 20/8165 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften*	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Artikel 1 un verändert
Artikel 2 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	Artikel 2 un verändert
Artikel 3 Änderung der Stromnetzentgeltverordnung	Artikel 3 un verändert
Artikel 4 Änderung der Stromnetzzugangsverordnung	Artikel 4 un verändert
Artikel 5 Änderung der Anreizregulierungsverordnung	Artikel 5 un verändert
Artikel 6 Änderung der Gasnetzzugangsverordnung	Artikel 6 un verändert
Artikel 7 Änderung der Systemstabilitätsverordnung	Artikel 7 un verändert
Artikel 8 Änderung der Netzreserveverordnung	Artikel 8 un verändert
	Artikel 8a Änderung der Kapazitätsreserveverordnung
Artikel 9 Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes	Artikel 9 un verändert
Artikel 10 Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz	Artikel 10 un verändert

* Die Artikel 1, 2, 5 bis 9 und 13 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinien 2009/72/EG, 2009/73/EG und EU 2019/944. Artikel 1 Nummer 3 dient der Durchführung der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 durch die Verordnung (EG) 2022/1032.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Artikel 11 Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes	Artikel 11 un verändert
Artikel 12 Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes	Artikel 12 un verändert
	Artikel 12a Änderung des Strompreisbremsengesetzes
Artikel 13 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Artikel 13 un verändert
Artikel 14 Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes	Artikel 14 un verändert
	Artikel 14a Änderung des Seeanlagengesetzes
	Artikel 14b Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes
	Artikel 14c Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Artikel 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Artikel 15 un verändert
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe zu § 12d wird wie folgt gefasst:	a) Die Angabe zu § 12d wird wie folgt gefasst:
„§ 12d Monitoring der Umsetzung des Netzentwicklungsplans“.	„§ 12d Monitoring und Controlling der Umsetzung des Netzentwicklungsplans“.
	b) Die Angabe zu § 13k wird wie folgt gefasst:
	„§ 13k Nutzen statt Abregeln “.
b) Die Angabe zu § 14d wird wie folgt gefasst:	c) un verändert
„§ 14d Planung und besondere Bedeutung des Verteilernetzausbaus; Festlegungskompetenz; Verordnungsermächtigung“.	
c) Der Angabe zu § 17 wird das Wort „; Festlegungskompetenz“ angefügt.	d) un verändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
d) Die Angaben zu den §§ 17a bis 17c werden wie folgt gefasst:	e) un verändert
„§ 17a (weggefallen)	
§ 17b (weggefallen)	
§ 17c (weggefallen)“.	
e) Die Angabe zu § 17i wird wie folgt gefasst:	f) un verändert
„§ 17i Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen“.	
f) Der Angabe zu § 20 wird das Wort „; Festlegungskompetenz“ angefügt.	g) un verändert
g) Der Angabe zu § 21 wird das Wort „; Festlegungskompetenz“ angefügt.	h) un verändert
h) In der Angabe zu § 21a wird das Wort „Verordnungsermächtigung“ durch das Wort „Festlegungskompetenz“ ersetzt.	i) un verändert
i) Nach der Angabe zu § 23d wird folgende Angabe zu § 23e eingefügt:	j) un verändert
„§ 23e Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen bezüglich der Folgen der Dekarbonisierung des Energiesektors; Festlegungskompetenz“.	
j) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:	k) un verändert
„§ 24 Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte“.	
k) In der Angabe zu § 24a werden die Wörter „Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte,“ gestrichen.	l) un verändert
	m) Nach der Angabe zu § 24b wird folgende Angabe zu § 24c eingefügt:
	„§ 24c Weiterer Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten; Zahlungsmodalitäten“.
l) Die Angabe zu § 28i wird wie folgt gefasst:	n) un verändert
„§ 28i (weggefallen)“.	
m) Vor der Angabe zu Teil 3 Abschnitt 4 wird folgende Angabe eingefügt:	o) un verändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
„Abschnitt 3c	
Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz	
§ 28r Wasserstoff-Kernnetz“.	
	p) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 48a Duldungspflicht bei Transporten“.
<i>n)</i> Der Angabe zu § 49 wird das Wort „; Festlegungskompetenz“ angefügt.	q) u n v e r ä n d e r t
<i>o)</i> Nach der Angabe zu § 49b wird folgende Angabe zu § 49c eingefügt:	r) u n v e r ä n d e r t
„§ 49c Beschleunigte Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen“.	
<i>p)</i> Die Angabe zu § 53b wird wie folgt gefasst:	s) Die Angabe zu § 53b wird wie folgt gefasst:
„§ 53b Transport von Transformatoren auf Schienenwegen“.	„§ 53b Transport von Transformatoren auf Schienenwegen, Verordnungsermächtigung “.
<i>q)</i> In der Angabe zu § 67 wird nach dem Wort „Anhörung“ das Wort „Akteneinsicht“ eingefügt.	t) In der Angabe zu § 67 wird nach dem Wort „Anhörung,“ das Wort „Akteneinsicht,“ eingefügt.
<i>r)</i> Nach der Angabe zu § 78 wird folgende Angabe eingefügt:	u) u n v e r ä n d e r t
„§ 78a Musterverfahren“.	
<i>s)</i> Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe zu § 85a eingefügt:	v) u n v e r ä n d e r t
„§ 85a Entsprechende Anwendung auf fachlich qualifizierte Stellen“.	
	w) Nach der Angabe zu § 111f wird folgende Angabe zu § 111g eingefügt:
	„§ 111g Festlegungskompetenz, Datenerhebung und -verarbeitung; Einrichtung und Betrieb einer nationalen Transparenzplattform“.
	x) Die Angaben zu den §§ 112 und 112a werden wie folgt gefasst:
	„§ 112 (weggefallen)
	§ 112a (weggefallen)“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
t) Nach der Angabe zu § 117b wird folgende Angabe zu § 117c eingefügt:	y) un verändert
„§ 117c Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen“.	
2. <i>In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „Gas und“ durch das Wort „Gas,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Energieversorgungsnetzen“ die Wörter „sowie der gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung“ eingefügt.</i>	2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	<p>„(2) Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas, der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen sowie der gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung. Zur Verfolgung der Ziele in Absatz 1 berücksichtigt die Regulierung insbesondere</p>
	1. den vorausschauenden Ausbau, die optimierte Nutzung und die Digitalisierung der Energieversorgungsnetze,
	2. die Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien und Wasserstoff,
	3. die Flexibilisierung im Elektrizitätssystem, einschließlich der Nutzung von Energiespeichern sowie
	4. eine angemessene Verteilung der Netzkosten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Nach Nummer 10f wird folgende Nummer 10g eingefügt:	a) un verändert
„10g. Datenformat	
eine für die elektronische Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung geeignete und standardisierte Formatvorgabe für die Datenkommunikation, die die relevanten Parameter enthält,“.	
	b) In Nummer 24a Buchstabe a werden nach dem Wort „befinden“ die Wörter „oder bei der durch eine Direktleitung nach

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>Nummer 12 mit einer maximalen Leitungslänge von 5 000 Metern und einer Nennspannung von 10 bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angebunden sind“ eingefügt.</p>
	<p>c) In Nummer 24b Buchstabe a werden nach dem Wort „befinden“ die Wörter „oder bei der durch eine Direktleitung nach Nummer 12 mit einer maximalen Leitungslänge von 5 000 Metern und einer Nennspannung von 10 bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes angebunden sind“ eingefügt.</p>
<p>b) Nach Nummer 26d wird folgende Nummer 26e eingefügt:</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„26e. Minutenreserve</p>	
<p>im Elektrizitätsbereich die Regelleistung, mit deren Einsatz eine ausreichende Sekundärregelreserve innerhalb von 15 Minuten wiederhergestellt werden kann,“.</p>	
<p>c) Nach Nummer 29d werden die folgenden Nummern 29e bis 29h eingefügt:</p>	<p>e) Nach Nummer 29d werden die folgenden Nummern 29e bis 29g eingefügt:</p>
<p>„29e. Primärregelung</p>	<p>„29e. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>im Elektrizitätsbereich die automatische frequenzstabilisierend wirkende Wirkleistungsregelung,</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>29f. Provisorien</p>
	<p>Hochspannungsleitungen, einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen, die nicht auf Dauer angelegt sind und die die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung einer dauerhaften Hochspannungsleitung oder eine Änderung des Betriebskonzepts oder einen Seiltausch oder eine standortgleiche Maständerung im Sinne des § 3 Nummer 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz oder die Überwindung von Netzengpässen unterstützen, sofern das Provisorium eine Länge von 15 Kilometern nicht überschreitet.</p>
<p>29f. Referenztransformator</p>	<p>entfällt</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<i>ein Transformator, der als Referenz bei der Auslegung der für den Transport von Transformatoren vorgesehenen Eisenbahninfrastruktur herangezogen wird, wobei die technischen Anforderungen zur Auslegung der Infrastruktur für das Trafonetz maßgeblich sind, die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht werden,</i>	entfällt
29g. Referenztransportwagen	entfällt
<i>ein Eisenbahnwagen des Typs Uaai 839 mit einem Leergewicht von 262,5 Tonnen einschließlich der Tragschnäbel, einer maximalen Hubhöhe von 450 Millimetern sowie einer Seitenverschiebbarkeit von 550 Millimetern,</i>	entfällt
29h. Regelenergie	29g. unverändert
im Elektrizitätsbereich diejenige Energie, die zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten in der jeweiligen Regelzone eingesetzt wird,“.	unverändert
d) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a und 30b eingefügt:	f) unverändert
„30a. registrierende Lastgangmessung	
die Erfassung der Gesamtheit aller Leistungsmittelwerte, die über eine ganzzahlige Anzahl von Messperioden gemessen wird,	
30b. Sekundärregelung	
im Elektrizitätsbereich die automatische Wirkleistungsregelung, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln und um den Leistungsaustausch zwischen Regelzonen vom Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln,“.	
e) Nach Nummer 31 werden die folgenden Nummern 31a und 31b eingefügt:	g) unverändert
„31a. standardisierte Lastprofile	
vereinfachte Methoden für die Abwicklung der Energielieferung an	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Letztverbraucher, die sich am typischen Abnahmeprofil verschiedener Gruppen von Letztverbrauchern orientieren,	
31b. Stromgebotszone	
das größte geografische Gebiet, in dem Marktteilnehmer ohne Kapazitätsvergabe elektrische Energie austauschen können,“.	
f) Die bisherigen Nummern 31a bis 31c werden die Nummern 31c bis 31e.	h) Die bisherigen Nummern 31a bis 31f werden die Nummern 31c bis 31h.
g) Nach der neuen Nummer 31e wird folgende Nummer 31f eingefügt:	entfällt
„31f. Trafonetz	
ein Netz, das die zum Transport von Transformatoren genutzten Schienenwege nach § 8 Absatz 5 des Bundeschienenwegeausbaugesetzes vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221) geändert worden ist, welche vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht werden, umfasst,“.	
h) Die bisherigen Nummern 31d bis 31f werden die Nummern 31g bis 31i.	entfällt
i) Nach Nummer 35 wird folgende Nummer 35a eingefügt:	i) u n v e r ä n d e r t
„35a. Verlustenergie	
im Elektrizitätsbereich die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie,“.	
j) Die bisherige Nummer 35a wird Nummer 35b.	j) u n v e r ä n d e r t
4. In § 6 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 3 Nummer 31f“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 31h“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
	4a. In § 9 Absatz 2 Satz 4 werden nach der Angabe „2019/943“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	14.6.2019, S. 54), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45) geändert worden ist,“ eingefügt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:	5. § 11 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „wirtschaftlich zumutbar ist“ die Wörter „; dabei sind die Erfordernisse im Verkehrs-, Wärme-, Industrie- und Strombereich zu beachten, die sich ergeben, um Treibhausgasneutralität zu ermöglichen“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Betreiber von Energieversorgungsnetzen“ ersetzt.	
b) In Absatz 1f Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „Absatz 1d“ durch die Angabe „Absatz 1e“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
<p>„(2a) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, Handelstransaktionen innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland ohne Kapazitätsvergabe in der Weise zu ermöglichen, dass das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine einheitliche Stromgebotszone bildet. Sie dürfen insbesondere nicht einseitig eine Kapazitätsvergabe einführen, die zu einer einseitigen Aufteilung der einheitlichen deutschen Stromgebotszone führen würde. Sobald für einen Betreiber eines Übertragungsnetzes erkennbar wird, dass die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 und die Einhaltung des Verbots nach Satz 2 unmöglich zu werden droht, hat er dies der Bundesnetzagentur unverzüglich in Textform anzuzeigen. § 20 Absatz 2 sowie die Artikel 14 bis 17 der Verordnung (EU) 2019/943 bleiben unberührt.“</p>	<p>„(2a) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, Handelstransaktionen innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland ohne Kapazitätsvergabe in der Weise zu ermöglichen, dass das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine einheitliche Stromgebotszone bildet. Sie dürfen insbesondere nicht einseitig eine Kapazitätsvergabe einführen, die zu einer einseitigen Aufteilung der einheitlichen deutschen Stromgebotszone führen würde. Sobald für einen Betreiber eines Übertragungsnetzes erkennbar wird, dass die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 und die Einhaltung des Verbots nach Satz 2 unmöglich zu werden droht, hat er dies der Bundesnetzagentur unverzüglich in Textform anzuzeigen. § 20 Absatz 2 sowie die Artikel 14 bis 17 der Verordnung (EU) 2019/943 und die Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.07.2015, S. 24), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 (ABl. L 062 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist, bleiben unberührt.“</p>
d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	d) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>„(4) Um dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung nach § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes Rechnung zu tragen, ist für zertifizierte Betreiber von Übertragungsnetzen im Sinne des § 4a auf die Anforderung von Sicherheitsleistungen oder anderer Sicherungsmittel zu verzichten.“</p>	
<p>6. Dem § 11b Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>6. un verändert</p>
<p>„Die Regulierungsbehörde hat eine Genehmigung nach Satz 1 der Europäischen Kommission und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zusammen mit den entsprechenden Informationen über den Antrag und mit den Gründen für die Gewährung der Ausnahme unverzüglich und unter Wahrung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie ohne personenbezogene Daten mitzuteilen.“</p>	
	<p>6a. In § 12a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und des Offshorenetzentwicklungsplans nach § 17b“ gestrichen.</p>
<p>7. § 12d wird wie folgt geändert:</p>	<p>7. § 12d wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„§ 12d</p>
	<p>Monitoring und Controlling der Umsetzung des Netzentwicklungsplans</p>
	<p>Über die Planung und den Stand der Umsetzung der Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes einschließlich der Offshore-Anbindungsleitungen führt die Regulierungsbehörde fortlaufend ein Monitoring und führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fortlaufend ein Controlling durch. Die Regulierungsbehörde und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz informieren hierüber regelmäßig die Öffentlichkeit. Die Betreiber von Übertragungsnetzen und Offshore-Anbindungsleitungen und die Behörden stellen der Regulierungsbehörde und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die für das Monitoring oder das Controlling notwendigen Informationen in geeigneter Form zur Verfügung.“</p>
<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>	<p>entfällt</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
„§ 12d	
<i>Monitoring der Umsetzung des Netzentwicklungsplans“.</i>	
b) Absatz 1 wird aufgehoben.	entfällt
c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.	entfällt
8. In § 13 Absatz 6b Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.	8. § 13 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 6a Satz 4 wird die Angabe „2028“ durch „2033“ ersetzt.
	b) Absatz 6b wird wie folgt gefasst:
	„(6b) (weggefallen)“.
9. Dem § 13c Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:	9. Dem § 13c Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzkosten anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 21a treffen. Dabei kann sie auch von Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 21a oder des § 24 dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen wurden, abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“	„Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzkosten anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 21a treffen. Dabei kann sie auch von Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 21a oder des § 24 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen wurden, abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“
10. § 13e Absatz 3 wird wie folgt geändert:	10. § 13e wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 3 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „, soweit in einer Festlegung nach § 21a nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.	aa) In Satz 4 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „, sofern die Bundesnetzagentur im Wege einer Festlegung nach § 21a keine anderen Regelungen getroffen hat“ eingefügt.
b) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.	bb) un verändert
	b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „; Betreiber von Lasten müssen diese nicht endgültig stilllegen, dürfen aber mit den Lasten endgültig nicht mehr an den Ausschreibungen auf Grund einer Verordnung nach § 13i Absatz 1 und 2 teilnehmen“ gestrichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
11. Dem § 13f Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:	11. § 13f Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 4 werden nach den Wörtern „hierfür geltenden Vorgaben anerkannt“ die Wörter „, sofern die Bundesnetzagentur im Wege einer Festlegung nach § 21a keine anderen Regelungen getroffen hat“ eingefügt.
	b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzen anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 21a treffen. Dabei kann sie auch von Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 21a oder des § 24 dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen wurden, abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“	„Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzen anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 21a treffen. Dabei kann sie auch von Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 21a oder des § 24 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassen wurden, abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“
12. § 13g Absatz 7 wird wie folgt geändert:	12. § 13g Absatz 7 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 7 werden nach den Wörtern „nach § 8 Absatz 2 der Stromnetzzugangsverordnung“ die Wörter „oder nach den Vorgaben einer Festlegung nach § 20 Absatz 3“ eingefügt.	a) In Satz 7 werden nach den Wörtern „nach § 8 Absatz 2 der Stromnetzzugangsverordnung“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder nach den Vorgaben einer Festlegung nach § 20 Absatz 3“ eingefügt.
b) In Satz 9 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „, soweit in einer Festlegung nach § 21a nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.	b) In Satz 9 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „, sofern die Bundesnetzagentur im Wege einer Festlegung nach § 21a keine anderen Regelungen getroffen hat “ eingefügt.
c) Der Satz 10 wird aufgehoben.	c) u n v e r ä n d e r t
13. § 13i Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:	13. u n v e r ä n d e r t
„(1) (weggefallen)	
(2) (weggefallen)“.	
	13a. § 13k wird wie folgt gefasst:
	„§ 13k
	Nutzen statt Abregeln

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>(1) Um eine Reduzierung der Wirkleistungserzeugung von Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wegen strombedingter Engpässe zu verringern, müssen Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung berechtigten Teilnehmern nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 ab dem 1. Oktober 2024 ermöglichen, Strommengen in zusätzlichen zuschaltbaren Lasten zu nutzen.</p>
	<p>(2) Zu diesem Zweck bestimmen Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung die stündlichen Strommengen aus Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, die am Tag der Erfüllung der Handelsgeschäfte der vortägigen Auktion voraussichtlich wegen strombedingter Engpässe im Übertragungsnetz reduziert werden müssten (Abregelungsstrommengen). Sie bestimmen durch tägliche wettbewerbliche Ausschreibung, die frühestens zwei Tage und spätestens zwei Stunden vor Handelsschluss der vortägigen Auktion am Spotmarkt einer Strombörse durchgeführt werden, welche der berechtigten Teilnehmer in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt Abregelungsstrommengen nutzen. Abweichend von Satz 2 können die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung in einer maximal zweijährigen Erprobungsphase ab dem 1. Oktober 2024 die Zuteilung der Abregelungsstrommengen durch ein vereinfachtes pauschaliertes Zuteilungsverfahren bestimmen.</p>
	<p>(3) Berechtigte Teilnehmer sind ausschließlich Betreiber von registrierten zusätzlich zuschaltbaren Lasten in Entlastungsregionen (Entlastungsanlagen) oder Aggregatoren solcher Anlagen. Eine Teilnahme ist ausgeschlossen für Entlastungsanlagen, für die eine vertragliche Vereinbarung nach § 13 Absatz 6a zwischen Betreibern von Übertragungsnetzen mit Betreibern von KWK-Anlagen besteht. Die Regulierungsbehörde bestimmt zum 1. Juli 2024 in einer Festlegung nach § 29 Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs, die eine zuschaltbare Last für die Registrierung zu erfüllen hat, um sicherzustellen, dass durch ihre Teilnahme die Zielsetzung nach Absatz 1 erreicht wird. Dabei sind ausschließlich diejenigen zusätzlichen Stromverbräuche zu berücksichtigen, die</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>in ihrer Fahrweise flexibel sind und zur Transformation zu einem treibhausgasneutralen, zuverlässigen, sicheren und bezahlbaren Energieversorgungssystem beitragen. Für am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] bestehende Lasten, die regelmäßig Strom an Strommärkten beziehen, ist es besonders wichtig, an den Nachweis der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs hohe Anforderungen zu stellen. Die Regulierungsbehörde kann für die über Aggregatoren teilnehmenden steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung vereinfachte Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs festlegen.</p>
	<p>(4) Für berechtigte Teilnehmer mit einer oder mehreren Entlastungsanlagen, die mit Anlagen nach § 3 Nummer 41 oder 48 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am selben Netzverknüpfungspunkt angeschlossen und die miteinander im Wege der Direktleitung verbunden sind (Eigenverbrauchsentlastungsanlagen), gilt, dass die Reduzierung der Wirkleistungserzeugung der Erzeugungsanlagen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 oder § 14 Absatz 1c Satz 1 zweiter Halbsatz nicht erfolgt, soweit sie nicht den gleichzeitigen Bezug von Abregelungsstrommengen durch Entlastungsanlagen, die am selben Netzverknüpfungspunkt angeschlossen sind, übersteigt. Satz 1 ist für Anlagen gemäß § 3 Nummer 41 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur für den Fall anzuwenden, dass sie spätestens sechs Monate nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] in Betrieb genommen wurden. Satz 1 findet nur dann Anwendung, wenn die Anlagen nach § 3 Nummer 41 oder 48 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Satz 1 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Reduzierung der Wirkleistungserzeugung nach § 13a Absatz 1 Satz 1 oder § 14 Absatz 1c Satz 1 zweiter Halbsatz betroffen wäre.</p>
	<p>(5) Soweit ein berechtigter Teilnehmer Abregelungsstrommengen nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht und diese nicht verbraucht, muss dieser an den Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, der ihm den Strom zur zusätzlichen Nutzung zugeteilt hat, eine Pönale entrichten, die auch unter Berücksichtigung der Gegenleistung für</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	die Nutzung der Abregelungsstrommengen effektiv sein muss.
	(6) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung legen der Regulierungsbehörde spätestens zum 1. April 2024 ein detailliertes Konzept für die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 vor. Das Konzept enthält mindestens
	1. die Bestimmung einer oder mehrerer geographisch eindeutig abgegrenzter Gebiete als Entlastungsregionen, in der oder in denen die Entlastungsanlagen angeschlossen sein müssen, mit einer Begründung, inwiefern durch die gewählte Gebietsdefinition die Reduzierung der Wirkleistungserzeugung von Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes effektiv verringert werden kann;
	2. Angaben zur Beschaffung des notwendigen bilanziellen Ausgleichs für die zuge teilten Abregelungsstrommengen;
	3. die Anforderungen an das Verfahren zur Registrierung der Entlastungsanlagen der berechtigten Teilnehmer bei dem entsprechenden Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung; dabei müssen die in den Entlastungsanlagen verbrauchten Abregelungsstrommengen über eine Entnahmestelle entnommen und bilanziert werden, über die kein Strom zur Deckung des Verbrauchs anderer Verbrauchsanlagen oder Stromspeicher entnommen wird; die Messung muss viertelstundenscharf erfolgen; die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung können eine Mindestleistung für die Entlastungsanlagen oder die aggregierten Entlastungsanlagen vorsehen, die 500 Kilowatt installierter elektrischer Leistung nicht überschreiten darf; die Registrierung muss zum 1. eines jeden Monats für eine Teilnahme an der Maßnahme im Folgemonat bei Vorlage der vollständigen Unterlagen möglich sein;
	4. die Bestimmung der Ausschreibungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1, die einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen und kostensenkenden Effekt der Maßnahme gegenüber Maßnahmen im Sinne des § 13

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Absatz 1a Satz 1 sicherstellen sollen, sowie sofern von der einjährigen Erprobungsphase Gebrauch gemacht wird, nach Absatz 2 Satz 2;
	5. Angaben dazu, auf Grundlage welcher Prognosen unter Anwendung welcher Methode die Abregelungsstrommenge der jeweiligen Entlastungsregion bestimmt wird, einschließlich der Angabe eines hinreichenden Abschlags, um sicherzustellen, dass nicht mehr Abregelungsstrommengen zugeteilt werden, als abgeregelt werden müssten, sowie die Angabe dazu, auf welcher Grundlage der Abschlag bestimmt wird;
	6. die Definition eines Auslösekriteriums, um die Verfahren gemäß Absatz 2 und 4 auszulösen;
	7. Angaben dazu, an welcher Stelle und zu welchem Zeitpunkt die Abregelungsstrommenge der jeweiligen Entlastungsregion, die Zeitpunkte und Bedingungen der Ausschreibungen nach Absatz 2 Satz 1 oder Angaben zum pauschalierten Zuteilungsverfahren nach Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie die Ergebnisse der Ausschreibungen veröffentlicht werden, und
	8. Angaben zu weiteren Voraussetzungen, unter denen berechtigte Teilnehmer nach Absatz 4 an der Maßnahme teilnehmen können; dazu zählen insbesondere die Modalitäten der Teilnahme und Zeitpunkt der Information, dass der Entlastungsanlage kein Abregelungsstrom zugeteilt wird.
	(7) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben zur Anerkennung der dem Betreiber von Übertragungsnetzen entstehenden Kosten machen. Sie überprüft das Konzept nach Absatz 6 dahingehend, ob es in seiner konkreten Ausgestaltung dazu geeignet ist, die Abregelung von Strom aus Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes effektiv zu reduzieren und die Netz- und Systemsicherheit nicht zu beeinträchtigen.
	(8) Um die Zielsetzung nach Absatz 1 zu erreichen, können auch Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>von 110 Kilovolt, an deren Netz jeweils mehr als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, und die nicht im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) mit einem Betreiber einer Entlastungsanlage oder einem Aggregator solcher Anlagen oder, im Fall von Absatz 4, mit einer Anlage nach § 3 Nummer 41 oder 48 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verbunden sind, berechtigten Teilnehmern nach Absatz 3 ab dem 1. April 2025 ermöglichen, Strommengen in zusätzlichen zuschaltbaren Lasten zu nutzen, wenn</p>
	<p>1. die Höhe der Wirkleistungsreduzierung von Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gemäß § 13a Absatz 1, deren Ursache im eigenen Elektrizitätsverteilernetz lag, in den letzten zwei Kalenderjahren bei mindestens jeweils 100.000 Megawattstunden lag,</p>
	<p>2. die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in der Lage sind, geeignete Erzeugungs- und Abregelungsprognosen entsprechend Absatz 2 vorzunehmen und</p>
	<p>3. die durch den Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen entsprechend Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 bestimmte Entlastungsregion keine geographische Überschneidung mit einer Entlastungsregion aufweist, die durch die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung nach Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 bestimmt wurde.</p>
	<p>Im Übrigen sind die Absätze 2 bis 7 entsprechend anzuwenden. Die Pflichten der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 bleiben unberührt. Die Umsetzung von Satz 1 erfolgt in Abstimmung mit dem Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, an dessen Netz das betroffene Elektrizitätsverteilernetz angeschlossen ist. Sofern der Netzbetreiber feststellt, dass die Bedingung nach Satz 1 Nummer 1 in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren nicht erfüllt ist, ist Satz 1 ab dem darauffolgenden Kalenderjahr nicht mehr anwendbar.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>(9) Erstmals zum 1. Juli 2028 und anschließend alle zwei Jahre evaluieren die Betreiber der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung die Anwendung der Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 7 und legen einen Bericht vor. Satz 1 ist für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die von der Möglichkeit nach Absatz 8 seit mindestens 12 Monaten Gebrauch machen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie die Anwendung der Maßnahme nach Absatz 8 evaluieren. Die Regulierungsbehörde legt auf dieser Basis ebenfalls einen Bericht gegebenenfalls mit Empfehlungen für Anpassungen der Anwendungen der Maßnahme vor.“</p>
	13b. § 14 wird wie folgt geändert:
	<p>a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Netzausbauplanung“ die Wörter „, einschließlich Netzkarten,“ eingefügt.</p>
	<p>b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</p>
	<p>„(4) Die Bundesnetzagentur hat dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf Verlangen die von den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen im Rahmen ihrer Berichtspflicht nach Absatz 2 Satz 1 ab dem Jahr 2024 übermittelten Netzkarten zum Zwecke der Planung des Bedarfs an öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur zur Verfügung zu stellen.“</p>
	13c. § 14b Satz 5 wird wie folgt geändert:
	<p>a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.</p>
	<p>c) Nummer 3 wird aufgehoben.</p>
14. § 14d wird wie folgt geändert:	14. § 14d wird wie folgt geändert:
<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
„§ 14d	
Planung und besondere Bedeutung des Verteilernetzausbaus; Festlegungskompetenz; Verordnungsermächtigung“.	
b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Die Regulierungsbehörde kann Anpassungen des“ die Wörter „Regionalszenarios sowie des“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:	aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
aaa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.	aaa) u n v e r ä n d e r t
bbb) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:	bbb) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:
„3. Annahmen zur Entwicklung des Verkehrssektors, insbesondere unter Berücksichtigung von Prognosen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zum Ausbaubedarf an öffentlich zugänglicher Ladinfrastruktur,	„3. u n v e r ä n d e r t
4. Annahmen zur Entwicklung des Gebäudesektors sowie“.	4. Annahmen zur Entwicklung des Gebäudesektors, insbesondere zum voraussichtlichen Wärmeverbrauch und zur Art der Wärmeversorgung unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Wärmeplanungen, sowie“.
ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und die Wörter „, insbesondere des Gebäude- und Verkehrssektors“ werden gestrichen.	ccc) u n v e r ä n d e r t
bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „fertigzustellen“ die Wörter „und der Regulierungsbehörde vorzulegen“ eingefügt.	bb) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
cc) Folgender Satz wird angefügt:	cc) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zu Form, Inhalt und Art der Übermittlung des Regionalszenarios machen.“	
d) In Absatz 4 Satz 3 <i>w erden</i> das Wort „Frist“ <i>und das anschließende Komma</i> gestrichen.	d) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Frist,“ gestrichen.
15. In § 15a Absatz 3 Satz 7 werden die Wörter „Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.	15. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
16. § 16a wird wie folgt geändert:	16. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 4a“ ersetzt.	
b) Satz 2 wird aufgehoben.	
17. § 17 wird wie folgt geändert:	17. § 17 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift wird das Wort „; Festlegungskompetenz“ angefügt.	a) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
b) Die Absätze 2a und 2b werden aufgehoben.	b) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	c) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 zu erlassen.“	
d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben zu den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 oder zu den Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen machen. <i>Dies umfasst insbesondere Vorgaben zu Anschlusskosten und Baukostenzuschüssen. Die Bundesnetzagentur kann dabei hinsichtlich Vorgaben nach Satz 2 von Verordnungen nach Absatz 3 abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.</i> “	„(4) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben zu den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 oder zu den Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen machen; dabei kann sie von Verordnungen nach Absatz 3 abweichen oder ergänzende Regelungen treffen. Dies umfasst insbesondere Vorgaben zu Anschlusskosten und Baukostenzuschüssen. “
18. Die §§ 17a bis 17c werden wie folgt gefasst:	18. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
„§ 17a	
(weggefallen)	
§ 17b	
(weggefallen)	
§ 17c	
(weggefallen)“.	
	18a. § 17d wird wie folgt geändert:
	<p>a) In Absatz 1b Satz 1 werden nach den Wörtern „im Küstenmeer“ die Wörter „der Nordsee oder im Abstand von 20 Zentimetern im Küstenmeer der Ostsee“ eingefügt.</p>
	<p>b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des entsprechenden Clusters im Bundesfachplan Offshore nach § 17a oder“ gestrichen.</p>
	<p>18b. In § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden dem Komma am Ende die Wörter „in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tags vor Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ vorangestellt.</p>
19. Die §§ 17i und 17j werden wie folgt gefasst:	19. Die §§ 17i und 17j werden wie folgt gefasst:
„§ 17i	„§ 17i
Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen	Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen
<p>(1) Die Ermittlung der nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 umlagefähigen Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen erfolgt nach den von der Regulierungsbehörde gemäß den §§ 21 und 21a festgelegten Regelungen zur Netzkostenermittlung mit den Maßgaben des Absatzes 2, solange und sofern die Regulierungsbehörde nicht eine Festlegung nach § 21 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe g erlassen hat. Die Ermittlung der Kosten nach Satz 1 hat getrennt von den sonstigen Netzkosten zu erfolgen, die nicht die Errichtung und</p>	<p>(1) Die Ermittlung der nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 umlagefähigen Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen erfolgt nach den von der Regulierungsbehörde gemäß den §§ 21 und 21a festgelegten Regelungen zur Netzkostenermittlung mit den Maßgaben des Absatzes 2, solange und sofern die Regulierungsbehörde nicht eine Festlegung nach § 21 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe g erlassen hat. Die Ermittlung der Kosten nach Satz 1 hat getrennt von den sonstigen Netzkosten zu erfolgen, die nicht die Errichtung und</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen betreffen, solange und sofern die Regulierungsbehörde nicht eine Festlegung nach § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe g erlassen hat.	den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen betreffen, solange und sofern die Regulierungsbehörde nicht eine Festlegung nach § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe g erlassen hat.
(2) Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen, die nicht oder nicht vollständig in einer separaten Gewinn- und Verlustrechnung für die Elektrizitätsübertragung oder Elektrizitätsverteilung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach § 6b Absatz 3 erfasst sind, hat der Netzbetreiber in vergleichbarer Weise darzulegen und auf Verlangen der Bundesnetzagentur nachzuweisen. Bei der Ermittlung der Netzkosten nach Absatz 1 ist im jeweiligen Kalenderjahr der Eigenkapitalzinssatz zugrunde zu legen, der von der Regulierungsbehörde gemäß den §§ 21 und 21a für die jeweilige Regulierungsperiode für alle Netzbetreiber festgelegt worden ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die für ein folgendes Kalenderjahr zu erwartenden Kosten sind durch die Übertragungsnetzbetreiber unter Anwendung der Grundsätze des Absatzes 1 nachvollziehbar zu prognostizieren.	(3) Die für ein folgendes Kalenderjahr zu erwartenden Kosten sind durch die Übertragungsnetzbetreiber unter Anwendung der Grundsätze des Absatzes 1 Nummer und des § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 nachvollziehbar zu prognostizieren.
(4) Die Ausgaben folgen aus den nach Absatz 1 ermittelten <i>Netzkosten</i> des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.	(4) Die Ausgaben folgen aus den nach Absatz 1 und des § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 ermittelten Kosten des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.
(5) In die Einnahmen fließen insbesondere tatsächliche Erlöse ein	(5) In die Einnahmen fließen insbesondere tatsächliche Erlöse ein
1. auf Grund der finanziellen Verrechnung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 sowie aus den vereinnahmten Aufschlägen auf die Netzentgelte für die Netzkosten nach § 17d Absatz 1 und den §§ 17a und 17b in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sowie	1. auf Grund der finanziellen Verrechnung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 sowie aus den vereinnahmten Aufschlägen auf die Netzentgelte für die Netzkosten nach § 17d Absatz 1 und den §§ 17a und 17b in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sowie
2. für Kosten nach § 12b Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 6.	2. u n v e r ä n d e r t
(6) Der Übertragungsnetzbetreiber ermittelt <i>bis zum Ablauf des 30. Juni eines jeden Jahres</i> den Saldo zwischen den zulässigen Einnahmen	(6) Der Übertragungsnetzbetreiber ermittelt jährlich den Saldo zwischen den zulässigen Einnahmen nach Absatz 5 und den tatsächlichen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>nach Absatz 5 und den tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4. Sofern bilanzielle oder kalkulatorische Netzkosten für die Ermittlung der tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4 im Folgejahr noch nicht vorliegen, sind diese Netzkosten in dem Jahr abzugleichen, in dem die für die Ermittlung der tatsächlichen Netzkosten vorliegenden Daten zur Verfügung stehen. Der Saldo einschließlich der Kosten für eine Zwischenfinanzierung wird gemäß § 17f im Folgejahr oder im Falle des Satzes 2 in einem der Folgejahre über den Belastungsausgleich ausgeglichen.</p>	<p>Ausgaben nach Absatz 4. Sofern bilanzielle oder kalkulatorische Netzkosten für die Ermittlung der tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4 im Folgejahr noch nicht vorliegen, sind diese Netzkosten in dem Jahr abzugleichen, in dem die für die Ermittlung der tatsächlichen Netzkosten vorliegenden Daten zur Verfügung stehen. Der Saldo einschließlich der Kosten für eine Zwischenfinanzierung wird gemäß § 17f im Folgejahr oder im Falle des Satzes 2 in einem der Folgejahre über den Belastungsausgleich ausgeglichen.</p>
<p>§ 17j</p>	<p>§ 17j</p>
<p>Verordnungsermächtigung</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Haftung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers und Vorgaben an Versicherungen nach § 17h zu regeln. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere Regelungen getroffen werden</p>	
<p>1. zu näheren Anforderungen an Schadensminderungsmaßnahmen einschließlich Regelungen zur Zumutbarkeit dieser Maßnahmen und zur Tragung der aus ihnen resultierenden Kosten;</p>	
<p>2. zu Veröffentlichungspflichten der anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich eingetretener Schäden nach § 17e Absatz 1 und 2, der durchgeführten Schadensminderungsmaßnahmen und der dem Belastungsausgleich unterliegenden Entschädigungszahlungen;</p>	
<p>3. zu Anforderungen an die Versicherungen nach § 17h hinsichtlich der Mindestversicherungssumme und des Umfangs des notwendigen Versicherungsschutzes.“</p>	
<p>20. § 19a wird wie folgt geändert:</p>	<p>20. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „und § 8 Absatz 6 der Gasnetzzugangsverordnung“ die Wörter „oder einer Festlegung nach § 20 Absatz 4“ eingefügt.</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
b) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.	
21. § 20 wird wie folgt geändert:	21. § 20 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift wird das Wort „; Festlegungskompetenz“ angefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:	b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 wird das Wort „Entnahmestellen“ durch die Wörter „Einspeise- oder Entnahmestellen“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:	bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Netzbetreiber sind verpflichtet, gemeinsam mit den anderen Netzbetreibern einheitliche, für Letztverbraucher und Lieferanten umsetzbare Bedingungen des Netzzugangs zu schaffen, um die Transaktionskosten des Zugangs zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz so gering wie möglich zu halten, untereinander die zur effizienten Organisation des Netzzugangs erforderlichen Verträge abzuschließen und die notwendigen Daten unverzüglich auszutauschen.“	„Die Netzbetreiber sind verpflichtet, gemeinsam mit den anderen Netzbetreibern einheitliche, für Letztverbraucher und Lieferanten einfach umsetzbare Bedingungen des Netzzugangs zu schaffen, um die Transaktionskosten des Zugangs zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz so gering wie möglich zu halten, untereinander die zur effizienten Organisation des Netzzugangs erforderlichen Verträge abzuschließen und die notwendigen Daten unverzüglich auszutauschen.“
cc) In dem neuen Satz 6 werden nach den Wörtern „nach Maßgabe einer Rechtsverordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen“ die Wörter „oder einer Festlegung der Regulierungsbehörde nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ eingefügt.	cc) u n v e r ä n d e r t
dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:	dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber muss ein Vertrag über die Führung, Abwicklung und Abrechnung von Bilanzkreisen (Bilanzkreisvertrag) geschlossen werden. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt die finanzielle Verantwortung für Bilanzkreisabweichungen. <i>Er ist verpflichtet, seinen Bilanzkreis vollständig auszugleichen, es sei denn, eine Abweichung war auch unter</i>	„Zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber muss ein Vertrag über die Führung, Abwicklung und Abrechnung von Bilanzkreisen (Bilanzkreisvertrag) geschlossen werden. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt die finanzielle Verantwortung für Bilanzkreisabweichungen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<i>Anwendung sorgfältiger Prognosen oder aus anderen Gründen, die der Bilanzkreisverantwortliche nicht zu vertreten hat, unvermeidbar.“</i>	
c) Absatz 1b wird wie folgt geändert:	c) Absatz 1b wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „verpflichtet,“ die Wörter „insbesondere im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung“ eingefügt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In Satz 7 werden die Wörter „sowie der Bilanzzonen“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; die Betreiber von Fernleitungsnetzen fassen die gleichgelagerten und nachgelagerten Netze zu einem gemeinsamen Marktgebiet zusammen, in dem Transportkunden Kapazität frei zuordnen, Gas an Letztverbraucher ausspeisen und in andere Bilanzkreise übertragen.“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) In Satz 10 werden jeweils nach <i>den Wörtern</i> „Einspeisepunkt“ und „Auspeisepunkt“ die Wörter „des Marktgebietes“ eingefügt und werden die Wörter „ihres Netzes oder, bei dauerhaften Engpässen, eines Teilnetzes“ gestrichen.	cc) In Satz 10 werden jeweils nach dem Wort „Einspeisepunkt“ die Wörter „des Marktgebietes“ und nach dem Wort „Auspeisepunkt“ die Wörter „des Marktgebietes“ eingefügt und werden die Wörter „ihres Netzes oder, bei dauerhaften Engpässen, eines Teilnetzes“ gestrichen.
dd) In Satz 11 werden nach den Wörtern „Rechtsverordnung nach § 24 über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen“ die Wörter „oder einer Festlegung der Regulierungsbehörde nach Absatz 4“ eingefügt.	dd) u n v e r ä n d e r t
d) In Absatz 1d Satz 4 werden die Wörter „nach § 12 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung“ gestrichen.	d) u n v e r ä n d e r t
e) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:	e) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:
„(3) Die Regulierungsbehörde kann gegenüber einzelnen oder mehreren Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen, Bilanzkreisverantwortlichen, Netznutzern oder Lieferanten anhand transparenter Kriterien die Bedingungen für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen, einschließlich der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen, oder die Methoden zur	„(3) Die Regulierungsbehörde kann gegenüber einzelnen oder mehreren Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen, Bilanzkreisverantwortlichen, Netznutzern oder Lieferanten anhand transparenter Kriterien die Bedingungen für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen, einschließlich der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen, oder die Methoden zur

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Bestimmung dieser Bedingungen in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 festlegen. Sie kann dabei insbesondere Regelungen treffen zu	Bestimmung dieser Bedingungen in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 festlegen. Sie kann dabei insbesondere Regelungen treffen zu
1. der vertraglichen Ausgestaltung des Netzzugangs in Bezug auf Entnahme- und Einspeisestellen, insbesondere zu den Inhalten des Netznutzungs- und Bilanzkreisvertrags,	1. un verändert
2. der Abwicklung des Netzzugangs nach den Absätzen 1 und 1a, insbesondere zur bundesweit standardisierten massengeschäftstauglichen Abwicklung des Netzzugangs; dabei kann sie standardisierte Lastprofile für einzelne Gruppen von Letztverbrauchern vorsehen,	2. un verändert
3. erforderlichen Informations- und Zusammenarbeitspflichten der an der Abwicklung des Netzzugangs Beteiligten,	3. un verändert
4. der Bestimmung des Bedarfs, der Beschaffung, der Vergütung, dem Einsatz, der Preisbildung und der Abrechnung von Ausgleichsleistungen, insbesondere für Regelreserve, Ausgleichsenergie und Verlustenergie,	4. un verändert
5. der Ausgestaltung des Bilanzierungssystems, insbesondere zur Einrichtung und Abwicklung von Bilanzkreisen, der bilanziellen Zuordnung von Energiemengen, den Verfahren und den Bedingungen der Abwicklung von Energielieferungen, der Abrechnung und dem Ausgleich der Energiemengen in Bilanzkreisen, den Kriterien einer missbräuchlichen Über- oder Unterspeisung von Bilanzkreisen und der Energiemengenprognose sowie	5. un verändert
6. der <i>Gebotszonengestaltung</i> , insbesondere zur Kapazitätsberechnung und -vergabe sowie zur Verwendung der Erlöse, die Netzbetreiber aus der Durchführung der Kapazitätsvergabe (Engpasserlöse) erzielen.	6. der die Gebotszone betreffenden Ausgestaltungsfragen , insbesondere zur Kapazitätsberechnung und -vergabe sowie zur Verwendung der Erlöse, die Netzbetreiber aus der Durchführung der Kapazitätsvergabe (Engpasserlöse) erzielen.
Die Regulierungsbehörde kann dabei von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen:	Die Regulierungsbehörde kann dabei von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.	Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.
(4) Die Regulierungsbehörde kann gegenüber einzelnen oder mehreren Betreibern von Gasversorgungsnetzen, Marktgebietsverantwortlichen, Netznutzern, Bilanzkreisverantwortlichen oder Lieferanten anhand transparenter Kriterien die Bedingungen für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 festlegen. Sie kann insbesondere Regelungen treffen über	(4) Die Regulierungsbehörde kann gegenüber einzelnen oder mehreren Betreibern von Gasversorgungsnetzen, Marktgebietsverantwortlichen, Netznutzern, Bilanzkreisverantwortlichen oder Lieferanten anhand transparenter Kriterien die Bedingungen für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen oder die Methoden zur Bestimmung dieser Bedingungen in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 festlegen. Sie kann insbesondere Regelungen treffen über
1. die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs, insbesondere zu Inhalten des Ein- und Ausspeisevertrags oder des Bilanzkreisvertrags, zu den allgemeinen Vertragsbedingungen für diese Verträge sowie zu Verfahren und Anforderungen an eine Registrierung von Interessenten, die diese Verträge schließen wollen,	1. un verändert
2. die Abwicklung des Netzzugangs nach Absatz 1b, insbesondere zu Inhalt und Umfang der erforderlichen Zusammenarbeit der Netzbetreiber bei der Abwicklung netzübergreifender Transporte, über die Rechte und Pflichten des Marktgebietsverantwortlichen und der Fernleitungsnetzbetreiber, die das Marktgebiet bilden, sowie über die Voraussetzungen und Grenzen für technische Ausspeisemeldungen,	2. un verändert
3. die Art und Weise der Ermittlung und über das Angebot von Ein- und Ausspeisekapazität, insbesondere zu Regelungen zum Einsatz kapazitätserhöhender Maßnahmen, zur Zusammenarbeit der Netzbetreiber mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Maximierung von Ein- und Ausspeisekapazität, zu Kapazitätsprodukten und den Verfahren für deren Zuweisung sowie zur Verwendung von Kapazitätsplattformen,	3. un verändert
4. den Handel mit Transportrechten sowie zu Art, Umfang und Voraussetzungen von Engpassmanagementmaßnahmen,	4. un verändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
5. das Verfahren und die Bedingungen für die Beschaffung, den Einsatz und die Abrechnung von Regelenergie, insbesondere zu den Mindestangebotsgrößen, Ausschreibungszeiträumen sowie zu den einheitlichen Bedingungen, die Anbieter von Regelenergie erfüllen müssen,	5. un verändert
6. das Bilanzierungssystem und dessen Ausgestaltung, insbesondere zur Bemessung der Toleranzmenge bei Bilanzkreisabrechnungen, zu den Anforderungen an die zu verwendenden Datenformate für den Informations- und Datenaustausch im Rahmen der Bilanzierung, zu Inhalten sowie zu den Fristen im Zusammenhang mit der Datenübermittlung, zur Methodik, nach der die Entgelte für die Ausgleichsenergie ermittelt und abgerechnet werden, sowie zu Entgelten und Gebühren für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunkts,	6. un verändert
7. die besonderen Bedingungen des Netzzugangs für Transportkunden von Biogas, insbesondere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung einer vorrangigen Gewährleistung von Netzzugang für diese Transportkunden, zur spezifischen Ausgestaltung eines erweiterten Bilanzausgleichs sowie zu Qualitätsanforderungen für Biogas am Einspeisepunkt und während der Einspeisung in das Erdgasnetz,	7. un verändert
8. Bedingungen des Netzzugangs bei projektierten Anlagen oder bei projektierten Erweiterungen bestehender Anlagen, insbesondere zu Voraussetzungen und Verfahren von Kapazitätsreservierungen und Kapazitätsausbauansprüchen,	8. un verändert
9. die Veröffentlichung von Informationen, die für den Wettbewerb im Gashandel oder bei der Belieferung der Kunden erforderlich sind, oder zur Übermittlung von diesen Informationen an die Regulierungsbehörde sowie zur Einhaltung bestimmter einheitlicher	9. un verändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Formate bei der Erfüllung von Veröffentlichungs- und Datenübermittlungspflichten,	
10. die Abwicklung des Lieferantenwechsels nach § 20a, insbesondere zu den Anforderungen an den elektronischen Datenaustausch, zum Format des elektronischen Datenaustauschs sowie zu den Kriterien, anhand derer Entnahmestellen identifiziert werden können.	10. u n v e r ä n d e r t
Die Regulierungsbehörde kann dabei von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“	Die Regulierungsbehörde kann dabei von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“
22. § 21 wird wie folgt geändert:	22. § 21 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift wird das Wort „; Festlegungskompetenz“ angefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 24“ die Wörter „oder in einer Festlegung nach Absatz 3 oder nach § 21a“ eingefügt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t
„Dabei können auch zukünftig wirkende Kostenänderungen aus netzbezogenen Maßnahmen berücksichtigt werden, die aus der Integration von erneuerbaren Energien in das Energieversorgungssystem folgen.“	
cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:	cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Bei der Bildung von Entgelten nach Satz 1 <i>sind</i> auch Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus zur Verfolgung des Zwecks und der Ziele des § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 1 Satz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz und nach § 14d Absatz 10 dieses Gesetzes sowie Kosten neuer gesetzli-	„Bei der Bildung von Entgelten nach Satz 1 sollen auch Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus zur Verfolgung des Zwecks und der Ziele des § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 1 Satz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz und nach § 14d Absatz 10 dieses Gesetzes sowie Kosten neuer gesetzli-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>cher oder behördlich angeordneter Aufgaben der Netzbetreiber <i>zu berücksichtigen</i>. Die Entgelte sollen die Auswirkungen angemessen berücksichtigen, die das Verhalten der Netznutzer auf die Kosten der Energieversorgung insgesamt oder auf die Kosten eines stabilen Betriebs der Energieversorgungsnetze hat, insbesondere durch ein für ein bestimmtes Netznutzungsverhalten zu entrichtendes individuell ermäßigtes oder erhöhtes Entgelt oder durch ein last- oder zeitvariables Entgelt.“</p>	<p>cher oder behördlich angeordneter Aufgaben der Netzbetreiber berücksichtigt werden. Die Entgelte sollen die Auswirkungen angemessen berücksichtigen, die das Verhalten der Netznutzer auf die Kosten der Energieversorgung insgesamt oder auf die Kosten eines stabilen Betriebs der Energieversorgungsnetze hat, insbesondere durch ein für ein bestimmtes Netznutzungsverhalten zu entrichtendes individuell ermäßigtes oder erhöhtes Entgelt oder durch ein last- oder zeitvariables Entgelt.“</p>
<p>c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:</p>	<p>c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:</p>
<p>„(3) Die Regulierungsbehörde kann in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 die Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen oder die Methoden zur Bestimmung dieser Entgelte oder beides gegenüber den Betreibern von Energieversorgungsnetzen festlegen oder diese auf Antrag genehmigen. Die nach Satz 1 festgelegten Methoden müssen den Stand der Wissenschaft berücksichtigen. Dabei stellt die Regulierungsbehörde sicher, dass eine Quersubventionierung zwischen den Transport-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten oder anderen Tätigkeiten inner- oder außerhalb des einschlägigen Sektors verhindert wird. Sie kann insbesondere Regelungen treffen</p>	<p>„(3) Die Regulierungsbehörde kann in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 die Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen oder die Methoden zur Bestimmung dieser Entgelte oder beides gegenüber den Betreibern von Energieversorgungsnetzen festlegen oder diese auf Antrag genehmigen. Die nach Satz 1 festgelegten Methoden müssen den Stand der Wissenschaft berücksichtigen. Dabei stellt die Regulierungsbehörde sicher, dass eine Quersubventionierung zwischen den Transport-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten oder anderen Tätigkeiten inner- oder außerhalb des einschlägigen Sektors verhindert wird. Sie kann insbesondere Regelungen treffen</p>
<p>1. zu den Kosten für die Netzentgeltmittlung hinsichtlich des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen und den Elektrizitätsversorgungsnetzen, insbesondere</p>	<p>1. zu den Kosten für die Netzentgeltmittlung hinsichtlich des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen und den Elektrizitätsversorgungsnetzen, insbesondere</p>
<p>a) zur Bestimmung betriebsnotwendiger Netzkosten ausgehend von den Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b Absatz 3, beispielsweise zur aufwandsgleichen Kostenposition, zu kalkulatorischen Abschreibungen, zu einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikooangepassten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, zur kalkulatorischen Gewerbesteuer und zu kostenmindernden Erlösen und Erträgen,</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
b) zum maßgeblichen Bezugsjahr für die Prüfung der Netzkosten,	b) u n v e r ä n d e r t
c) zu Einzel- und Gemeinkosten einschließlich der Sachgerechtigkeit von Schlüsselungen,	c) u n v e r ä n d e r t
d) zur Bestimmung von Kosten oder Kostenbestandteilen, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter beziehungsweise auf Grund einer Dienstleistungserbringung anfallen,	d) u n v e r ä n d e r t
e) darüber, inwieweit und wie Kosten, die auf Grundlage einer Vereinbarung eines Betreibers von Übertragungsnetzen mit Dritten, die im Zusammenhang mit dem Bundesbedarfsplangesetz oder dem Energieleitungsausbaugesetz entstehen, bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen sind,	e) u n v e r ä n d e r t
f) zu Dokumentations-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten der Betreiber von Energieversorgungsnetzen,	f) u n v e r ä n d e r t
g) zur Ermittlung der umlagefähigen Kosten von Offshore-Anbindungsleitungen,	g) u n v e r ä n d e r t
h) zur Ermittlung der Netzkosten von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen nach § 28d, einschließlich der Regelungen zur Ausgestaltung des Ermittlungs-, Antrags- und Genehmigungsverfahrens;	h) zur Ermittlung der Netzkosten von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen nach § 28d, einschließlich der Regelungen zur Ausgestaltung des Ermittlungs-, Antrags- und Genehmigungsverfahrens,
2. zu den Entgelten für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen, insbesondere	2. zu den Entgelten für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen, insbesondere
a) zur Ermittlung der Fernleitungsnetzentgelte,	a) u n v e r ä n d e r t
b) zur Ermittlung der Verteilernetzentgelte,	b) u n v e r ä n d e r t
c) zu Sondernetzentgelten zur Vermeidung von Direktleitungsbauten in Verteilernetzen,	c) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
d) zu Ermäßigungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz;	d) zu Ermäßigungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz,
3. zu den Entgelten für den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen, insbesondere	3. zu den Entgelten für den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen, insbesondere
a) zur verursachungsgerechten und sachgerechten Verteilung von Netzkosten auf verschiedene Nutzergruppen sowie zur Setzung von Anreizen zu Netzentlastung und zur Beschleunigung des Netzausbaus, zur Effizienz und Flexibilität bei Energieeinspeisung und -verbrauch,	a) u n v e r ä n d e r t
b) zur Zuordnung der Netzkosten auf Kostenstellen des Netzbetriebs,	b) u n v e r ä n d e r t
c) zu den Parametern, die für die Kostenallokation auf die Netznutzer über die Entgelte maßgeblich sind,	c) u n v e r ä n d e r t
d) zu verschiedenen Entgeltkomponenten, einschließlich Entgelten für den Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung sowie Elementen, die auf die Netzanschlusskapazität bezogen sind,	d) u n v e r ä n d e r t
	e) zur Struktur der Übertragungsnetzentgelte, auch in Abweichung von den Vorgaben nach § 24 Absatz 1,
e) zu individuellen Netzentgelten bei Sonderformen der Netznutzung sowie zur Vermeidung von Direktleitungsbauten, insbesondere Bestimmungen zu	f) u n v e r ä n d e r t
aa) möglichen Ausprägungen von Sonderformen der Netznutzung,	
bb) den Voraussetzungen für die Ermittlung von individuellen Netzentgelten sowie einer Genehmigung und Untersagung,	
cc) Art, Inhalt, Umfang und Format der Informationen, die vom Netzbetreiber oder	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Netznutzer bei der Beantragung individueller Netzentgelte zu übermitteln sind,	
dd) Art, Inhalt, Umfang und Format der Informationen, die vom Netzbetreiber im Falle einer Genehmigung individueller Netzentgelte zu veröffentlichten sind,	
f) zur Ausgestaltung last- oder zeitvariabler Netzentgelte, wobei deren Variabilität auch am erwarteten Umfang der Einspeisung von Elektrizität ausgerichtet sein kann,	g) un verändert
g) zur Ermittlung besonderer Kostenbelastungen einzelner Netzbetreiber oder einer Gruppe von Netzbetreibern, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien,	h) un verändert
h) zur Methodik, nach der Mindererlöse von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen auf Grund von Festlegungen nach Buchstabe e oder besondere Kostenbelastungen, die auf Grund einer Festlegung nach Buchstabe g ermittelt werden, bundesweit anteilig verteilt werden können, wobei sowohl festgelegt werden kann, ob und wie die Mindererlöse oder Kostenbelastungen bei der Ermittlung der netzebenenspezifischen Kosten der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zu berücksichtigen sind, als auch, wie diese anderweitig angemessen anteilig auf die Netznutzer zu verteilen sind.	i) zur Methodik, nach der Mindererlöse von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen auf Grund von Festlegungen nach Buchstabe f oder besondere Kostenbelastungen, die auf Grund einer Festlegung nach Buchstabe h ermittelt werden, bundesweit anteilig verteilt werden können, wobei sowohl festgelegt werden kann, ob und wie die Mindererlöse oder Kostenbelastungen bei der Ermittlung der netzebenenspezifischen Kosten der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zu berücksichtigen sind, als auch, wie diese anderweitig angemessen anteilig auf die Netznutzer zu verteilen sind.
Die Regulierungsbehörde kann dabei von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“	Die Regulierungsbehörde kann dabei von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	d) un verändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
23. § 21a wird wie folgt gefasst:	23. § 21a wird wie folgt gefasst:
„§ 21a	„§ 21a
Regulierungsvorgaben für Anreize für eine effiziente Leistungserbringung; Festlegungskompetenz	Regulierungsvorgaben für Anreize für eine effiziente Leistungserbringung; Festlegungskompetenz
<p>(1) Nach Maßgabe von Festlegungen oder Genehmigungen der Regulierungsbehörde nach § 29 Absatz 1 können Entgelte für den Netzzugang der Betreiber von Energieversorgungsnetzen ergänzend zu einer Entgeltbildung nach § 21 auch durch eine Methode bestimmt werden, die Anreize für eine effiziente Leistungserbringung setzt (Anreizregulierung). Die Anreizregulierung <i>beinhaltet die Vorgabe</i> von Obergrenzen, die in der Regel für die Höhe der Entgelte für den Netzzugang oder die Gesamterlöse aus Entgelten für den Netzzugang gebildet werden, für eine Regulierungsperiode unter Berücksichtigung von Effizienzvorgaben. Die Obergrenzen und Effizienzvorgaben sind auf einzelne Netzbetreiber bezogen. Bei der Ermittlung von Obergrenzen <i>sind</i> die durch den jeweiligen Netzbetreiber beeinflussbaren Kostenanteile und die von ihm nicht beeinflussbaren Kostenanteile <i>zu unterscheiden</i>. Die Effizienzvorgaben sollen so gestaltet und über die Regulierungsperiode verteilt sein, dass der betroffene Netzbetreiber die Vorgaben unter Nutzung der ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen erreichen und übertreffen kann. Sie <i>haben</i> objektive strukturelle Unterschiede zu berücksichtigen und <i>sind</i> nur auf den beeinflussbaren Kostenanteil zu beziehen. Die Methode zur Ermittlung von Effizienzvorgaben muss so gestaltet sein, dass eine geringfügige Änderung einzelner Parameter der zugrunde gelegten Methode nicht zu einer, insbesondere im Vergleich zur Bedeutung, überproportionalen Änderung der Vorgaben führt.</p>	<p>(1) Nach Maßgabe von Festlegungen oder Genehmigungen der Regulierungsbehörde nach § 29 Absatz 1 können Entgelte für den Netzzugang der Betreiber von Energieversorgungsnetzen ergänzend zu einer Entgeltbildung nach § 21 auch durch eine Methode bestimmt werden, die Anreize für eine effiziente Leistungserbringung setzt (Anreizregulierung). Die Anreizregulierung kann insbesondere Vorgaben von Obergrenzen, die in der Regel für die Höhe der Entgelte für den Netzzugang oder die Gesamterlöse aus Entgelten für den Netzzugang gebildet werden, für eine Regulierungsperiode unter Berücksichtigung von Effizienzvorgaben beinhalten. Die Obergrenzen und Effizienzvorgaben sind auf einzelne Netzbetreiber bezogen, sofern die Regulierungsbehörde in einer Festlegung nach Absatz 3 Satz 1 nichts anderes bestimmt. Bei der Ermittlung von Obergrenzen sollen die durch den jeweiligen Netzbetreiber beeinflussbaren Kostenanteile und die von ihm nicht beeinflussbaren Kostenanteile unterschieden werden. Die Effizienzvorgaben sollen so gestaltet und über die Regulierungsperiode verteilt sein, dass der betroffene Netzbetreiber die Vorgaben unter Nutzung der ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen erreichen und übertreffen kann. Sie sollen objektive strukturelle Unterschiede zu berücksichtigen und sich nur auf den beeinflussbaren Kostenanteil zu beziehen. Die Methode zur Ermittlung von Effizienzvorgaben muss so gestaltet sein, dass eine geringfügige Änderung einzelner Parameter der zugrunde gelegten Methode nicht zu einer, insbesondere im Vergleich zur Bedeutung, überproportionalen Änderung der Vorgaben führt.</p>
<p>(2) Im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes nach § 1 Absatz 1 kann die Regulierungsbehörde insbesondere Entscheidungen durch Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Absatz 1 treffen zur Entwicklung und Ausgestaltung eines Anreizregulierungsmodells unter Anwendung</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
ökonomischer, ökonomischer und regulatorischer Methoden, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen müssen.	
(3) Die Bundesnetzagentur kann zur näheren Ausgestaltung des Anreizregulierungsmodells Festlegungen treffen und Maßnahmen des Netzbetreibers auf Antrag genehmigen. Dabei <i>ist</i> auch ein vorausschauender Netzausbau zur Verfolgung des Zwecks und der Ziele des § 1 <i>zu berücksichtigen</i> . Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Regulierungsbehörde insbesondere Regelungen treffen	(3) Die Bundesnetzagentur kann zur näheren Ausgestaltung des Anreizregulierungsmodells Festlegungen treffen und Maßnahmen des Netzbetreibers auf Antrag genehmigen. Dabei soll auch ein vorausschauender Netzausbau zur Verfolgung des Zwecks und der Ziele des § 1 berücksichtigt werden . Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Regulierungsbehörde insbesondere Regelungen treffen
1. zur zeitlichen Dauer und Abfolge von Regulierungsperioden, wobei deren Dauer fünf Jahre nicht überschreiten sollte, und zum hierfür relevanten Bezugsjahr,	1. u n v e r ä n d e r t
2. zur Bestimmung eines Ausgangsniveaus oder einer Kostenbasis,	2. u n v e r ä n d e r t
3. zur Unterscheidung von beeinflussbaren Kostenanteilen und solchen Kostenanteilen, bei denen keine Effizienzvorgaben umsetzbar oder die einer gesonderten nationalen oder europäischen Verfahrensregulierung unterworfen sind, einschließlich ihrer Anpassbarkeit im Verlauf einer Regulierungsperiode; sie kann dabei insbesondere Kostenanteile als nicht beeinflussbar ansehen, die sich aus tatsächlich entstehenden Betriebssteuern und Abgaben sowie aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten ergeben können, sowie Kosten, die sich aus anderen gesetzlichen Übernahmeverpflichtungen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb einschließlich Digitalisierungsmaßnahmen ergeben können,	3. u n v e r ä n d e r t
4. zu Effizienzvorgaben durch Bestimmung von Effizienzzielen, die die objektiven strukturellen Unterschiede der einzelnen Netzbetreiber angemessen berücksichtigen, auf Grundlage eines oder mehrerer Verfahren zur Effizienzmessung,	4. u n v e r ä n d e r t
5. zur Ermittlung und näheren Ausgestaltung von Qualitätsvorgaben, die etwa auf der Grundlage einer Bewertung von Netzzuverlässigkeitskenngrößen oder Netzleistungsfähigkeitskenngrößen ermittelt werden, unter Berücksichtigung von objektiven strukturellen Unterschieden der einzelnen Netzbetreiber,	5. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
6. zu einem Ausgleichsmechanismus, der insbesondere die Auswirkungen jährlich schwankender Mengen sowie Abweichungen zwischen tatsächlich entstandenen Kosten und zulässigen Erlösen abzubilden hat (Regulierungskonto),	6. un verändert
7. zum Verfahren bei der Berücksichtigung der Inflationsrate unter Einbeziehung der Besonderheiten der Einstandspreisentwicklung und des Produktivitätsfortschritts in der Netzwirtschaft,	7. un verändert
8. zur Ausgestaltung von Anreizen für die Verringerung von Kosten für Engpassmanagement,	8. un verändert
9. zu Verfahren zur Berücksichtigung von Netzübergängen,	9. un verändert
10. zu vereinfachten Verfahren für kleinere Netzbetreiber,	10. un verändert
11. zur Erhebung der für die Durchführung einer Anreizregulierung erforderlichen Daten durch die Regulierungsbehörde einschließlich Umfang, Zeitpunkt und Form, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen, sowie	11. un verändert
12. zu einem Aufschlag auf die Erlösobergrenze für solche Kapitalkosten, die im Laufe einer Regulierungsperiode auf Grund getätigter Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen.	12. un verändert
Die Regulierungsbehörde kann dabei von einer Rechtsverordnung nach § 21a Absatz 6 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“	Die Regulierungsbehörde kann dabei von einer Rechtsverordnung nach § 21a Absatz 6 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen.“
24. § 22 wird wie folgt geändert:	24. un verändert
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben Regelenergie nach den geltenden unionsrechtlichen Vorgaben sowie nach den auf deren Basis ergangenen Entscheidungen der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde oder der jeweils zuständigen Regulierungsbehörden zu beschaffen. Die Anforderungen, die Anbieter von Regelenergie für die Teilnahme erfüllen müssen, haben die Betreiber	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>von Übertragungsnetzen so weit wie möglich zu vereinheitlichen. Die Beschaffung hat regelzonenübergreifend auf einer gemeinsamen Internetplattform zu erfolgen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind unter Beachtung ihrer jeweiligen Systemverantwortung verpflichtet, zur Senkung des Aufwands für Regelenenergie unter Berücksichtigung der Netzbedingungen zusammenzuarbeiten.“</p>	
<p>b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:</p>	
<p>„(3) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 12 Absatz 1 und 3 sowie § 13 Absatz 1 berechtigt, einen technisch notwendigen Anteil an Regelenenergie aus Kraftwerken in ihrer Regelzone aususchreiben, soweit dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in ihrer jeweiligen Regelzone, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Versorgung im Inselbetrieb nach Störungen, erforderlich ist.</p>	
<p>(4) Betreiber von Übertragungsnetzen sind berechtigt, Mindestangebote festzulegen. Die Anbieter sind berechtigt, zeitlich und mengenmäßig Teilleistungen anzubieten. Dabei dürfen die Teilleistungen nicht das jeweilige Mindestangebot unterschreiten. Die Bildung einer Anbietergemeinschaft ist auch zur Erreichung der Mindestangebote zulässig.“</p>	
<p>25. § 23 wird wie folgt geändert:</p>	<p>25. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Der Wortlaut wird Absatz 1.</p>	
<p>b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:</p>	
<p>„(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben die bei ihnen zum Einsatz kommenden Regelenenergieprodukte nach den geltenden unionsrechtlichen Vorgaben sowie nach der auf deren Basis ergangenen Entscheidungen der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde oder der jeweils zuständigen Regulierungsbehörden einzusetzen.</p>	
<p>(3) Betreiber von Übertragungsnetzen müssen die Kosten für Primärregelleistung</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>und -arbeit, für die Vorhaltung von Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung sowie die Kosten für weitere beschaffte und eingesetzte Regelenergieprodukte als eigenständige Systemdienstleistungen den Nutzern der Übertragungsnetze in Rechnung stellen, soweit nicht durch Entscheidung der zuständigen Regulierungsbehörde etwas anderes bestimmt ist. Für jedes Regelleistungs- und Regelarbeitsangebot, das zum Zuge kommt, bemisst sich die zu zahlende Vergütung nach dem im jeweiligen Angebot geforderten Preis, soweit nicht durch Entscheidung der zuständigen Regulierungsbehörde oder der zuständigen Regulierungsbehörden etwas anderes bestimmt ist.</p>	
<p>(4) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben mit den Bilanzkreisverantwortlichen die in jedem Abrechnungszeitintervall angefallenen Bilanzkreisabweichungen mit einem Ausgleichsenergiepreis abzurechnen. Der Ausgleichsenergiepreis ist nach den geltenden europäischen Vorgaben sowie nach den auf deren Basis ergangenen Entscheidungen der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde oder der jeweils zuständigen Regulierungsbehörden zu bestimmen.“</p>	
<p>26. § 23a wird wie folgt geändert:</p>	<p>26. § 23a wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „dass in einer Rechtsverordnung nach § 21a Abs. 6 die Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege einer Anreizregulierung durch Festlegung oder Genehmigung angeordnet worden ist“ durch die Wörter „dass die Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege einer Anreizregulierung in einer Rechtsverordnung nach § 21a Absatz 6 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder in einer Festlegung der Regulierungsbehörde nach § 21a Absatz 3 angeordnet worden ist“ ersetzt.</p>	<p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „dass in einer Rechtsverordnung nach § 21a Abs. 6 die Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege einer Anreizregulierung durch Festlegung oder Genehmigung angeordnet worden ist“ durch die Wörter „dass die Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege einer Anreizregulierung in einer Rechtsverordnung nach § 21a Absatz 6 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder in einer Festlegung der Regulierungsbehörde nach § 21a Absatz 3 angeordnet worden ist“ ersetzt.</p>
<p>b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „und den auf Grund des § 24“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach</p>	<p>b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „und den auf Grund des § 24“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes]</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 21“ eingefügt.	geltenden Fassung oder einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 21“ eingefügt.
c) Absatz 3 Satz 4 bis 7 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	c) Absatz 3 Satz 4 bis 7 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Sie kann auch vorgeben, welche Mindestangaben im Antrag enthalten sein müssen. Die Regulierungsbehörde hat dem Antragsteller den Eingang des Antrags schriftlich oder elektronisch zu bestätigen; <i>dies gilt</i> auch, wenn und soweit die Regulierungsbehörde Angaben oder Unterlagen nachfordert, die zur Prüfung des Antrags erforderlich sind. Die Regulierungsbehörde ist befugt, in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 das Verfahren und die Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen näher auszugestalten. Abweichend von Satz 1 kann die Regulierungsbehörde über einen Antrag zur Genehmigung von Entgelten auch dann entscheiden, wenn dieser weniger als sechs Monate vor dem geplanten Wirksamwerden der Entgelte gestellt wurde und das Genehmigungsverfahren nach pflichtgemäßer Einschätzung der Regulierungsbehörde in diesem Zeitraum abgeschlossen werden kann. Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet, dem Antragsteller mitzuteilen, dass sie beabsichtigt, den Zeitraum zwischen Antragstellung und voraussichtlichem Wirksamwerden der Entgelte zu verkürzen. Die Regulierungsbehörde muss den Antragsteller in diesem Fall zudem unverzüglich informieren, sobald seine Antragsunterlagen vollständig sind.“	„Sie kann auch vorgeben, welche Mindestangaben im Antrag enthalten sein müssen. Die Regulierungsbehörde hat dem Antragsteller den Eingang des Antrags schriftlich oder elektronisch zu bestätigen; dabei ist auch anzuwenden , wenn und soweit die Regulierungsbehörde Angaben oder Unterlagen nachfordert, die zur Prüfung des Antrags erforderlich sind. Die Regulierungsbehörde ist befugt, in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 das Verfahren und die Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen näher auszugestalten. Abweichend von Satz 1 kann die Regulierungsbehörde über einen Antrag zur Genehmigung von Entgelten auch dann entscheiden, wenn dieser weniger als sechs Monate vor dem geplanten Wirksamwerden der Entgelte gestellt wurde und das Genehmigungsverfahren nach pflichtgemäßer Einschätzung der Regulierungsbehörde in diesem Zeitraum abgeschlossen werden kann. Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet, dem Antragsteller mitzuteilen, dass sie beabsichtigt, den Zeitraum zwischen Antragstellung und voraussichtlichem Wirksamwerden der Entgelte zu verkürzen. Die Regulierungsbehörde muss den Antragsteller in diesem Fall zudem unverzüglich informieren, sobald seine Antragsunterlagen vollständig sind.“
d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 24“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ und nach den Wörtern „erlassenen Rechtsverordnungen“ die Wörter „oder einer Festlegung nach den §§ 20 oder 21“ eingefügt.	d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 24“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ und nach den Wörtern „erlassenen Rechtsverordnungen“ die Wörter „oder einer Festlegung nach den §§ 20 oder 21“ eingefügt.
27. § 23b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	27. § 23b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) In dem einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „anonymisierter“ die Wörter „, frei zugänglicher“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Nummer 10 werden nach den Wörtern „zur Bestimmung der Strukturparameter“ die	b) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Wörter „erhobenen, geprüften und“ eingefügt.	
c) In Nummer 12 Buchstabe a wird nach der Angabe „13e“ ein Komma eingefügt und wird die Angabe „und 13g“ durch die Wörter „13g und 50 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geändert worden ist,“ ersetzt.	c) In Nummer 12 Buchstabe a wird nach der Angabe „13e“ ein Komma eingefügt und wird die Angabe „und 13g“ durch die Wörter „13g und 50 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geändert worden ist,“ ersetzt.
28. § 23c wird wie folgt geändert:	28. § 23c wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 1 Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a bis 4d eingefügt:	a) Nach Absatz 1 Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a bis 4d eingefügt:
„4a. soweit ihnen bekannt, die Anzahl der zum Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres bei Netzanschlüssen in Niederspannung vorhandenen intelligenten Messsysteme,	„4a. u n v e r ä n d e r t
4b. soweit ihnen bekannt, die Anzahl der Entnahmestellen, die zum Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres über Netzanschlüsse in Niederspannung an ein intelligentes Messsystem angeschlossen sind,	4b. u n v e r ä n d e r t
4c. jeweils die Anzahl der Netzanschlüsse, die im vorangegangenen Kalenderjahr länger als drei Monate und länger als sechs Monate ab dem Erhalt des Netzanschlussbegehrens nicht durchgeführt wurden, aufgeteilt nach den betroffenen Spannungsebenen,	4c. u n v e r ä n d e r t
4d. die Anzahl der zum Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1,“.	4d. die Anzahl der zum Ablauf des 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 14a Absatz 1 Satz 1,“.
b) Absatz 4 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„6. (weggefallen)“.	
c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„(5a) Marktgebietsverantwortliche haben auf ihrer Internetseite Folgendes zu veröffentlichen:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
1. die Methoden, nach denen die Ausgleichs- und Regelenergieentgelte berechnet werden,	
2. unverzüglich nach der Bilanzierungsperiode die verwendeten Entgelte für Ausgleichsenergie sowie	
3. jeweils am Folgetag des Einsatzes der Regelenergie und mindestens für die zwölf zurückliegenden Monate Informationen über den Einsatz interner und externer Regelenergie.	
<p>Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 haben die Marktgebietsverantwortlichen bei externer Regelenergie zwischen externen Flexibilitäten und externen Gasmengen zu unterscheiden sowie anzugeben, welcher Anteil der externen Regelenergie auf Grund lokaler oder räumlich begrenzter Ungleichgewichte eingesetzt wird.“</p>	
29. Nach § 23d wird folgender § 23e eingefügt:	entfällt
<p style="text-align: center;">„§ 23e</p>	
<p style="text-align: center;"><i>Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen bezüglich der Folgen der Dekarbonisierung des Energiesektors; Festlegungskompetenz</i></p>	
<p><i>Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, die langfristig erwartete Entwicklung der von ihnen erhobenen Entgelte für den Netzzugang unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklung ihrer Erlösbergrenzen und der Gasnachfrage bis zum Ablauf des Jahres 2044 abzuschätzen. Sie sind verpflichtet, diese Abschätzung für ihr Netzgebiet, soweit dafür eine kommunale Wärmeplanung vorliegt, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Die Regulierungsbehörde kann Festlegungen zu Art, Inhalt und Format der zu veröffentlichenden Daten und zur Art und Weise der Veröffentlichung treffen sowie entsprechende Daten erheben, um diese bei auf Methoden bezogenen Festlegungen nach den §§ 20, 21 und 21a heranzuziehen. Die Regulierungsbehörde kann zudem Festlegungen treffen hinsichtlich der Ermittlung der für die Abschätzung notwendigen Daten und der dabei zugrunde zu legenden Szenarien.“</i></p>	
30. § 24 wird wie folgt gefasst:	29. § 24 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
„§ 24	„§ 24
Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte	Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte
<p>(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben bundeseinheitliche Netzentgelte zu bilden sowie das gemeinsame bundeseinheitliche Preisblatt und die diesem Preisblatt zugrunde liegende gemeinsame Jahreshöchstlast auf ihrer gemeinsamen Internetseite nach § 77 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu veröffentlichen. Nicht vereinheitlicht werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb und, soweit vorhanden, für von einem Netznutzer genutzte Betriebsmittel in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung, die sämtlich von einem Netznutzer ausschließlich selbst genutzt werden. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben jeweils ein bundeseinheitliches Netzentgelt für die Netzebene Höchstspannungsnetz und die Umspannebene von Höchst- zu Hochspannung zu bestimmen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Grundlage der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte sind jeweils die nach § 21a Absatz 2 durch die Regulierungsbehörde für eine Regulierungsperiode vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenzen oder, sofern abweichend, die zur Entgeltbildung vom Netzbetreiber herangezogene angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze, die kostenorientiert für jeden Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung getrennt ermittelt wird. Von diesen Erlösobergrenzen werden die Anteile in Abzug gebracht, die für die Entgelte für den Messstellenbetrieb und, soweit vorhanden, für Betriebsmittel in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung, die sämtlich von einem Netznutzer ausschließlich selbst genutzt werden, anfallen.</p>	<p>(2) Grundlage der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte sind jeweils die unter Beachtung der Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach § 21a durch die Regulierungsbehörde für eine Regulierungsperiode vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenzen oder, sofern abweichend, die zur Entgeltbildung vom Netzbetreiber herangezogene angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze, die kostenorientiert für jeden Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung getrennt ermittelt wird. Von diesen Erlösobergrenzen werden die Anteile in Abzug gebracht, die für die Entgelte für den Messstellenbetrieb und, soweit vorhanden, für Betriebsmittel in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung, die sämtlich von einem Netznutzer ausschließlich selbst genutzt werden, anfallen.</p>
<p>(3) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung bilden für die Zwecke der Ermittlung der bundeseinheitlichen Netzentgelte jeweils einen gemeinsamen Kostenträger nach den Vorgaben einer Festlegung nach § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 Buchstabe b für die</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>Höchstspannungsebene und für die Umspannebenen von Höchst- zu Hochspannung. Ausgangspunkt der Zuordnung auf diese gemeinsamen bundeseinheitlichen Kostenträger ist die Kostenstellenrechnung jedes Betreibers von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung. Bei der Zuordnung bleiben die Anteile nach Absatz 2 Satz 2 unberücksichtigt.</p>	
<p>(4) Auf Grundlage der Kosten, die auf dem gemeinsamen Kostenträger nach Absatz 3 addiert worden sind, und einer nach § 21 festzulegenden bundeseinheitlichen Gleichzeitigkeitsfunktion werden die bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für die betroffene Netz- und Umspannebene ermittelt.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben Mehr- oder Mindereinnahmen, die sich auf Grund des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts gegenüber ihren der Vereinheitlichung zugrunde liegenden Erlösobergrenzen nach Absatz 2 ergeben, untereinander auszugleichen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, die Mehreinnahmen erzielen, haben diese Mehreinnahmen durch Zahlungen in zwölf gleichen Raten bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats anteilig an die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, die Mindereinnahmen erzielen, auszugleichen.</p>	<p>(5) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben Mehr- oder Mindereinnahmen, die sich auf Grund des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts gegenüber ihren der Vereinheitlichung zugrunde liegenden Erlösobergrenzen nach Absatz 2 ergeben, untereinander auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt auf Grundlage der prognostizierten Erlöse, die sich aus den für das Folgejahr ermittelten bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelten ergeben. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, die Mehreinnahmen erzielen, haben diese Mehreinnahmen durch Zahlungen in zwölf gleichen Raten bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats anteilig an die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, die Mindereinnahmen erzielen, auszugleichen.</p>
<p>(6) Durch die Ausgleichszahlungen nach Absatz 5 Satz 3 erlöschen jeweils insoweit die Ansprüche nach Absatz 5 Satz 1. Ein Abgleich auf Grundlage der tatsächlich erzielbaren Erlöse erfolgt nicht. Abweichungen zwischen den <i>nach Entscheidung</i> der Regulierungsbehörde <i>nach § 21b Absatz 2 zulässigen</i> Erlösen und den erzielbaren Erlösen werden unter Einbeziehung der erhaltenen oder geleisteten Ausgleichszahlungen unternehmensindividuell über das jeweilige Regulierungskonto des Betreibers von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ausgeglichen, bei dem sich eine Abweichung ergibt.</p>	<p>(6) Durch die Ausgleichszahlungen nach Absatz 5 Satz 3 erlöschen jeweils insoweit die Ansprüche nach Absatz 5 Satz 1. Ein Abgleich auf Grundlage der tatsächlich erzielbaren Erlöse erfolgt nicht. Abweichungen zwischen den auf der Grundlage des § 21a getroffenen Entscheidungen der Regulierungsbehörde über zulässige Erlösen und den erzielbaren Erlösen werden unter Einbeziehung der erhaltenen oder geleisteten Ausgleichszahlungen unternehmensindividuell über das jeweilige Regulierungskonto des Betreibers von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ausgeglichen, bei dem sich eine Abweichung ergibt.</p>
<p>(7) Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben zur Ermittlung</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte rechtzeitig für das jeweilige Folgejahr alle hierfür notwendigen Daten in anonymisierter Form untereinander elektronisch auszutauschen. Die Daten müssen einheitlich ermittelt werden.“	
31. § 24a wird wie folgt geändert:	30. unverändert
a) In der Überschrift werden die Wörter „Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte,“ gestrichen.	
b) Absatz 1 wird aufgehoben.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.	
bb) In Satz 1 werden die Wörter „, die auf Grundlage der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b erfolgt,“ gestrichen.	
	30a. Nach § 24b wird folgender § 24c eingefügt:
	„§ 24c
	Weiterer Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten; Zahlungsmodalitäten
	(1) Die Netzkosten der Übertragungsbetreiber mit Regelzonenverantwortung werden im Kalenderjahr 2024 anteilig durch einen Zuschuss in Höhe von insgesamt bis zu 5,5 Milliarden Euro gedeckt. Der Zuschuss wird aus dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes finanziert. Zu diesem Zweck sind die Übertragungsbetreiber mit Regelzonenverantwortung berechtigt, den nach Absatz 2 für sie berechneten Anteil an dem Zuschuss von dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes abzubuchen. Macht ein Übertragungsbetreiber mit Regelzonenverantwortung von seiner Berechtigung zur Abbuchung nach Satz 3 Gebrauch, hat diese in Höhe seines Anteils nach Absatz 2 an dem Betrag von 1,1 Milliarden Euro zum 15. eines Kalendermonats zu erfolgen, wobei sich die Berechtigung auf den Zeitraum beginnend mit dem 15. Februar 2024 und endend mit dem 15. Juni 2024 beschränkt. § 20 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>(2) Die Aufteilung der monatlichen Zuschussbeträge auf die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anteil des Anstiegs ihrer Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2024 gegenüber ihrer Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2022 an der Summe des Anstiegs der Erlösobergrenzen aller Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung. Die Abbuchung der monatlichen Zuschussbeträge zu den Übertragungsnetzkosten von dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes an die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt entsprechend diesem Verhältnis.</p>
	<p>(3) Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung haben den Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1 bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte, die auf Grundlage von § 24 dieses Gesetzes und der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1] geändert worden ist, erfolgt, für das Kalenderjahr 2024 rechnerisch von dem Gesamtbetrag der in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einfließenden Erlösobergrenzen abzuziehen und entsprechend die Netzentgelte mindernd einzusetzen. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Vorgaben zur Berücksichtigung des Zuschusses bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte zu machen.</p>
	<p>(4) Wenn das Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes zur Gewährung der monatlichen Rate nach Absatz 1 Satz 4 nicht ausreichend durch Mittel gedeckt ist, die aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds für den Zuschuss als eine Maßnahme nach § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, zur Verfügung gestellt wurden, oder eine Abbuchung nach Absatz 1 Satz 3 aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, sind die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>tung abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 berechtigt, ihre Netzentgelte im Kalenderjahr 2024 einmalig unterjährig zum ersten Tag eines Monats anzupassen. Die Entscheidung zur Neukalkulation der Übertragungsnetzentgelte nach Satz 1 ist von allen Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung gemeinsam zu treffen. Die beabsichtigte Anpassung ist sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden der Bundesnetzagentur mitzuteilen und auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung zu veröffentlichen. Sofern die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung das Recht nach Satz 1 zur einmaligen unterjährigen Anpassung ihrer Netzentgelte nutzen, sind auch die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 berechtigt, auf dieser Grundlage ihre Netzentgelte zu demselben Datum anzupassen.“</p>
	30b. § 28d wird wie folgt geändert:
	a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
	<p>„(2) Zusätzlich zu den von Absatz 1 erfassten Fällen sind die Vorschriften dieses Abschnitts auch anzuwenden auf eine grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung eines selbständigen Betreibers, die vor dem 4. August 2011 in Betrieb genommen wurde, wenn der selbständige Betreiber dies nach Satz 2 bei der Bundesnetzagentur beantragt und wenn die Bundesnetzagentur den Antrag nach Satz 3 genehmigt hat. Der selbständige Betreiber kann gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich oder durch Übermittlung in elektronischer Form die Genehmigung beantragen, dass eine grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung den Vorschriften dieses Abschnitts unwiderruflich mit Wirkung für die Zukunft unterfallen soll. Die Bundesnetzagentur kann die Genehmigung erteilen, wenn keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Die Bundesnetzagentur hat eine nach Satz 3 erteilte Genehmigung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.“</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
32. In § 28f Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und der in § 28i Absatz 1 Nummer 1 genannten Rechtsverordnung“ durch die Wörter „oder einer Festlegung nach § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe g“ ersetzt.	31. u n v e r ä n d e r t
33. In § 28g Absatz 5 werden die Wörter „der Rechtsverordnung nach § 28i Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ durch die Wörter „einer Festlegung nach § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe g“ ersetzt.	32. u n v e r ä n d e r t
34. § 28i wird wie folgt gefasst:	33. u n v e r ä n d e r t
„§ 28i	
(weggefallen)“.	
35. In § 28j Absatz 3 Satz 2 werden <i>vor</i> dem Wort „vorliegt“ die Wörter „oder eine Genehmigung nach § 28r Absatz 8 oder ein Entwurf eines Wasserstoff-Kernnetzes durch die Bundesnetzagentur nach § 28r Absatz 3“ <i>eingefügt</i> .	34. In § 28j Absatz 3 Satz 2 werden dem Wort „vorliegt“ die Wörter „oder eine Genehmigung nach § 28r Absatz 8 oder ein Entwurf eines Wasserstoff-Kernnetzes durch die Bundesnetzagentur nach § 28r Absatz 3“ vorangestellt .
36. § 28o wird wie folgt geändert:	35. § 28o wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 4 werden dem Wort „vorliegt“ die Wörter „oder eine Genehmigung nach § 28r Absatz 8 oder ein Entwurf eines Wasserstoff-Kernnetzes durch die Bundesnetzagentur nach § 28r Absatz 3“ vorangestellt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
cc) Die folgenden Nummern 3 bis 5 werden angefügt:	
„3. abweichend von Absatz 1 Satz 3 Regelungen darüber zu treffen, dass Entgelte, die zur Abdeckung aller notwendigen jährlichen Kosten des Netzbetriebs erforderlich sind, während des Markthochlaufs noch nicht in voller Höhe von den Netzbetreibern vereinnahmt werden und der nicht vereinnahmte Teil erst zu einem	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
späteren Zeitpunkt in der Entgeltbildung berücksichtigt wird,	
4. Regelungen zu treffen, die die Betreiber von Wasserstoffnetzen zur Bildung einheitlicher Netzentgelte verpflichten, sowie	
5. Regelungen über wirtschaftliche Ausgleichsmechanismen zwischen Betreibern von Wasserstoffnetzen zu treffen.“	
	c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
	„(3) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Absatz 1 Regelungen zu allen in Absatz 2 genannten Bereichen treffen. Diese Regelungen und Entscheidungen können von Rechtsverordnungen nach Absatz 2 abweichen oder diese ergänzen.“
37. § 28p Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	36. § 28p wird wie folgt geändert:
„Aus der Feststellung der Bedarfsgerechtigkeit nach Satz 1 folgt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Wasserstoffinfrastruktur.“	a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: u n v e r ä n d e r t
	b) Nach Absatz 3 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
	„Eine Bedarfsgerechtigkeit liegt in der Regel auch bei Wasserstoffnetzinfrastrukturen vor,
	1. die dem Zweck der Belieferung von großen industriellen Nachfragern und Industrieclustern, Wasserstoffkraftwerken oder für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereiteten Kraftwerken im Sinne des § 28r Absatz 4 Nummer 4c mit Wasserstoff dienen,
	2. die nicht Teil des nach § 28r Abs. 8 Satz 1 genehmigten Wasserstoff-Kernnetzes sind, sondern sich an dieses unmittelbar anschließen, und
	3. deren planerische Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2032 vorgesehen ist.
	Die Betreiber von Fernleitungsnetzen, die Betreiber von Wasserstoffnetzen und die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>Betreiber von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen, die für den Transport von Wasserstoff umgestellt werden können, sind verpflichtet, in dem Umfang mit den Betreibern von Wasserstoffinfrastrukturen nach Satz 3 zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um einen Netzzugang nach § 28n Abs. 1 der Wasserstoffinfrastruktur nach Satz 3 an das Kernnetz zu gewährleisten; dabei sind sie insbesondere verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Informationen und Daten unverzüglich nach Aufforderung den Betreibern von Wasserstoffinfrastrukturen nach Satz 3 zur Verfügung zu stellen.“</p>
<p>38. Vor Teil 3 Abschnitt 4 wird folgender Abschnitt 3c eingefügt:</p>	<p>37. Vor Teil 3 Abschnitt 4 wird folgender Abschnitt 3c eingefügt:</p>
<p>„Abschnitt 3c</p>	<p>„Abschnitt 3c</p>
<p>Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz</p>	<p>Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz</p>
<p>§ 28r</p>	<p>§ 28r</p>
<p>Wasserstoff-Kernnetz</p>	<p>Wasserstoff-Kernnetz</p>
<p>(1) Gegenstand dieser Regelung ist die zeitnahe Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes in der Bundesrepublik Deutschland, um den zügigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen. Ziel ist der Aufbau eines deutschlandweiten, effizienten, schnell realisierbaren und ausbaufähigen Wasserstoff-Kernnetzes, das alle wirksamen Maßnahmen enthält, um die zukünftigen wesentlichen Wasserstoffproduktionsstätten und die potenziellen Importpunkte mit den zukünftigen wesentlichen Wasserstoffverbrauchspunkten und Wasserstoffspeichern zu verbinden. Das Wasserstoff-Kernnetz ist auf Grundlage eines einzigen deutschlandweiten Berechnungsmodells herzuleiten und soll vorwiegend der Ermöglichung eines überregionalen Transports von Wasserstoff dienen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben der Bundesnetzagentur drei Kalenderwochen nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] einen gemeinsamen Antrag auf ein den Anforder-</p>	<p>(2) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben der Bundesnetzagentur drei Kalenderwochen nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] einen gemeinsamen Antrag auf ein den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechendes</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>rungen nach Absatz 1 entsprechendes Wasserstoff-Kernnetz zur Genehmigung vorzulegen. Die Antragsteller haben mit dem Antrag anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die im beantragten Wasserstoff-Kernnetz enthaltenen Wasserstoffnetzinfrastrukturen in Betrieb genommen werden sollen, welche Investitions- und Betriebskosten die jeweilige Wasserstoffnetzinfrastuktur voraussichtlich verursacht und inwiefern es sich hierbei jeweils im Vergleich zu möglichen Alternativen um die langfristig kosten- und zeiteffizienteste Lösung handelt. Die Möglichkeit der Umstellung von vorhandenen Leitungsinfrastrukturen ist dabei vorrangig zu prüfen und darzulegen. Die zu beantragenden Projekte nach Absatz 4 Satz 1 sind, wo dies möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist und sofern es dem Ziel nach Absatz 1 Satz 2 dient, auf Basis vorhandener Leitungsinfrastrukturen zu realisieren. Im Falle der Umstellung einer Erdgasinfrastruktur im Fernleitungsnetz auf Wasserstoffnutzung müssen die Betreiber von Fernleitungsnetzen nachweisen, dass die Erdgasinfrastruktur aus dem Fernleitungsnetz herausgelöst werden kann und das verbleibende Fernleitungsnetz die zum Zeitpunkt der Umstellung voraussichtlich verbleibenden Erdgasbedarfe erfüllen kann. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben etwaige Abweichungen zu den Kapazitätsbedarfen, die dem Szenarioahmen des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 nach § 15a zugrunde lagen, unverzüglich in den Prozess des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 einzubringen. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur in ihrem Antrag alle für die Genehmigung erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. Die Bundesnetzagentur kann die Vorlage weiterer Angaben oder Unterlagen verlangen, soweit dies hierfür erforderlich ist, und kann Vorgaben zur Art der Bereitstellung der Antragsunterlagen nach Satz 1 treffen.</p>	<p>Wasserstoff-Kernnetz zur Genehmigung vorzulegen. Die Bundesnetzagentur kann die Antragsfrist nach Satz 1 um höchstens vier Kalendermonate verlängern. Die Antragsteller haben mit dem Antrag anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die im beantragten Wasserstoff-Kernnetz enthaltenen Wasserstoffnetzinfrastrukturen in Betrieb genommen werden sollen, welche Investitions- und Betriebskosten die jeweilige Wasserstoffnetzinfrastuktur voraussichtlich verursacht und inwiefern es sich hierbei jeweils im Vergleich zu möglichen Alternativen um die langfristig kosten- und zeiteffizienteste Lösung handelt. Die Möglichkeit der Umstellung von vorhandenen Leitungsinfrastrukturen ist dabei vorrangig zu prüfen und darzulegen; hierfür kann der Antrag zum Wasserstoff-Kernnetz zusätzliche Ausbaumaßnahmen des bestehenden Erdgasnetzes in einem geringfügigen Umfang beinhalten. Die zu beantragenden Projekte nach Absatz 4 Satz 1 sind, wo dies möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist und sofern es dem Ziel nach Absatz 1 Satz 2 dient, auf Basis vorhandener Leitungsinfrastrukturen zu realisieren. Im Falle der Umstellung einer Erdgasinfrastruktur im Fernleitungsnetz auf Wasserstoffnutzung müssen die Betreiber von Fernleitungsnetzen nachweisen, dass die Erdgasinfrastruktur aus dem Fernleitungsnetz herausgelöst werden kann und das verbleibende Fernleitungsnetz die zum Zeitpunkt der Umstellung voraussichtlich verbleibenden Erdgasbedarfe erfüllen kann. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben etwaige Abweichungen zu den Kapazitätsbedarfen, die dem Szenarioahmen des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 nach § 15a zugrunde lagen, unverzüglich in den Prozess des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 einzubringen. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur in ihrem Antrag alle für die Genehmigung erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen. Die Bundesnetzagentur kann die Vorlage weiterer Angaben oder Unterlagen verlangen, soweit dies hierfür erforderlich ist, und kann Vorgaben zur Art der Bereitstellung der Antragsunterlagen nach Satz 1 treffen.</p>
<p>(3) Sofern die Betreiber von Fernleitungsnetzen innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 keinen gemeinsamen Antrag vorlegen, ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf dieser Frist ein Wasserstoff-Kernnetz im Sinne des Absatzes 1 zu be-</p>	<p>(3) Sofern die Betreiber von Fernleitungsnetzen innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 1 keinen gemeinsamen Antrag vorlegen, ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Ablauf dieser Frist ein Wasserstoff-Kernnetz im Sinne des Absatzes 1 zu be-</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>stimmen und zu veröffentlichen, wobei die materiellen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 4 Satz 1 zu beachten sind. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen, die Betreiber von Gasverteilernetzen, die Betreiber von Wasserstoffnetzen, die Betreiber von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen, die für einen Transport von Wasserstoff umgestellt werden können, sowie Unternehmen, die Wasserstoffprojekte bei Betreibern von Fernleitungsnetzen angemeldet haben, sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur alle für die Bestimmung nach Satz 1 erforderlichen Informationen und Daten unverzüglich nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur zur Verfügung zu stellen. Absatz 6 Satz 3 bis 5 ist hinsichtlich der öffentlichen Beteiligung entsprechend anzuwenden, wobei Absatz 6 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass neben Dritten auch Fernleitungsnetzbetreiber angehört und aufgefordert werden. Im Rahmen der Bestimmung des Wasserstoff-Kernnetzes nach Satz 1 bestimmt die Bundesnetzagentur für jedes Projekt zur Schaffung einer Wasserstoffnetzinfrastruktur im Rahmen des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 1 ein geeignetes oder mehrere geeignete Unternehmen, das oder die für die Durchführung des jeweiligen Projektes verantwortlich ist oder sind. Zur Durchführung eines Projektes verpflichtet werden können nur solche Unternehmen, die im Rahmen der Anhörung nach Satz 3 erklärt haben, dass sie mit der Aufnahme ihrer Infrastruktureinrichtungen in das Wasserstoff-Kernnetz einverstanden sind. Absatz 7 Satz 3, 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Absatz 8 Satz 3 bis 5 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Genehmigung die Bestimmung eines Wasserstoff-Kernnetzes tritt.</p>	<p>stimmen und zu veröffentlichen, wobei die materiellen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 4 und 5 und Absatz 4 Satz 1 zu beachten sind. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen, die Betreiber von Gasverteilernetzen, die Betreiber von Wasserstoffnetzen, die Betreiber von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen, die für einen Transport von Wasserstoff umgestellt werden können, sowie Unternehmen, die Wasserstoffprojekte bei Betreibern von Fernleitungsnetzen angemeldet haben, sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur alle für die Bestimmung nach Satz 1 erforderlichen Informationen und Daten unverzüglich nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur zur Verfügung zu stellen. Absatz 6 Satz 3 bis 5 ist hinsichtlich der öffentlichen Beteiligung entsprechend anzuwenden, wobei Absatz 6 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass neben Dritten auch Fernleitungsnetzbetreiber angehört und aufgefordert werden. Im Rahmen der Bestimmung des Wasserstoff-Kernnetzes nach Satz 1 bestimmt die Bundesnetzagentur für jedes Projekt zur Schaffung einer Wasserstoffnetzinfrastruktur im Rahmen des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 1 ein geeignetes oder mehrere geeignete Unternehmen, das oder die für die Durchführung des jeweiligen Projektes verantwortlich ist oder sind. Zur Durchführung eines Projektes verpflichtet werden können nur solche Unternehmen, die im Rahmen der Anhörung nach Satz 3 erklärt haben, dass sie mit der Aufnahme ihrer Infrastruktureinrichtungen in das Wasserstoff-Kernnetz einverstanden sind. Absatz 7 Satz 3, 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden. Absatz 8 Satz 3 bis 6 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Genehmigung die Bestimmung eines Wasserstoff-Kernnetzes tritt.</p>
<p>(4) Um genehmigungsfähiger Teil des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 1 zu sein, muss eine Wasserstoffnetzinfrastruktur folgende Voraussetzungen erfüllen:</p>	<p>(4) Um genehmigungsfähiger Teil des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 1 zu sein, muss eine Wasserstoffnetzinfrastruktur folgende Voraussetzungen erfüllen:</p>
<p>1. sie muss dem Ziel nach Absatz 1 Satz 2 dienen,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. sie muss innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. ihre planerische Inbetriebnahme muss bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 vorgesehen sein und</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
4. sie muss mindestens zu einem der folgenden Projekttypen gehören:	4. sie muss mindestens zu einem der folgenden Projekttypen gehören:
a) <i>aus öffentlichen Mitteln geförderte Projekte, insbesondere wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, die zum Zeitpunkt des Antrags genehmigt sind oder für die eine positive Stellungnahme des Projektträgers Jülich vorliegt,</i>	a) Projekte, die wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse sind, sofern diese Leitungsinfrastrukturen und soweit diese Vorhaben im Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 2 Satz 1 entweder von der Europäischen Kommission genehmigt oder bei der Europäischen Kommission pränotifiziert oder notifiziert sind,
b) Projekte zur Herstellung eines europäischen Wasserstoffnetzes, insbesondere Projekte von gemeinsamem Interesse,	b) u n v e r ä n d e r t
c) Projekte mit überregionalem Charakter zur Schaffung eines deutschlandweiten Wasserstoffnetzes, insbesondere solche Infrastrukturen, die den Anschluss von großen industriellen Nachfragern, Wasserstoffkraftwerken oder für den Betrieb mit Wasserstoff vorbereiteten Kraftwerken, Wasserstoffspeichern und Erzeugern von Wasserstoff ermöglichen,	c) u n v e r ä n d e r t
d) Projekte, die die Importmöglichkeiten von Wasserstoff oder die Einbindung von Wasserstoffelektrolyseuren verbessern, oder	d) u n v e r ä n d e r t
e) Projekte, die vorhandene Wasserstoff-Leitungsinfrastrukturen mit <i>Wasserstoffinfrastrukturen</i> vernetzen, die eine der Voraussetzungen der Buchstaben a bis d erfüllen.	e) Projekte, die vorhandene Wasserstoff-Leitungsinfrastrukturen mit Wasserstoffnetzinfrastrukturen vernetzen, die eine der Voraussetzungen der Buchstaben a bis d erfüllen.
(5) Die Betreiber von Gasverteilernetzen, die Betreiber von Wasserstoffnetzen, die Betreiber von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen, die für einen Transport von Wasserstoff umgestellt werden können, sowie Unternehmen, die Wasserstoffprojekte bei Betreibern von Fernleitungsnetzen angemeldet haben, sind verpflichtet, in dem Umfang mit den Betreibern von Fernleitungsnetzen zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um ein den Zielen des Absatzes 1 Satz 2 entsprechendes Wasserstoff-Kernnetz zu gewährleisten; dabei sind sie insbesondere verpflichtet, alle für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Daten unverzüglich nach Aufforderung den Betreibern von Fernleitungsnetzen zur	(5) Die Betreiber von Gasverteilernetzen, die Betreiber von Wasserstoffnetzen, die Betreiber von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen, die für einen Transport von Wasserstoff umgestellt werden können, sowie Unternehmen, die Wasserstoffprojekte bei Betreibern von Fernleitungsnetzen angemeldet haben, sind verpflichtet, in dem Umfang mit den Betreibern von Fernleitungsnetzen zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um ein den Zielen des Absatzes 1 Satz 2 entsprechendes Wasserstoff-Kernnetz zu gewährleisten, dabei sind sie insbesondere verpflichtet, alle für die Antragstellung erforderlichen Informationen und Daten unverzüglich nach Aufforderung den Betreibern von Fernleitungsnetzen zur

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>Verfügung zu stellen. Entsprechende Informations- und Zusammenarbeitspflichten gelten für Wasserstoffspeicherbetreiber und Unternehmen, die Wasserstoffprojekte bei Betreibern von Fernleitungsnetzen angemeldet haben. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen sind im Rahmen der Beantragung des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 2 Satz 1 zur Zusammenarbeit verpflichtet. Insbesondere sind sie berechtigt und verpflichtet, die ihnen bekannten Informationen untereinander auszutauschen, soweit dies für die Planung und Erstellung des Wasserstoff-Kernnetzes erforderlich ist. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben den Betreibern von Gasverteilernetzen, den Betreibern von Wasserstoffnetzen und den Betreibern von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen vor der Antragstellung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und dies zu dokumentieren.</p>	<p>Verfügung zu stellen. Entsprechende Informations- und Zusammenarbeitspflichten gelten für Wasserstoffspeicherbetreiber und Unternehmen, die Wasserstoffprojekte bei Betreibern von Fernleitungsnetzen angemeldet haben. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen sind im Rahmen der Beantragung des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 2 Satz 1 zur Zusammenarbeit verpflichtet. Insbesondere sind sie berechtigt und verpflichtet, die ihnen bekannten Informationen untereinander auszutauschen, soweit dies für die Planung und Erstellung des Wasserstoff-Kernnetzes erforderlich ist. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben den Betreibern von Gasverteilernetzen, den Betreibern von Wasserstoffnetzen und den Betreibern von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen vor der Antragstellung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und dies zu dokumentieren.</p>
<p>(6) Die Bundesnetzagentur kann entsprechend den Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 4, 5 sowie 7 Änderungen des Antrags nach Absatz 2 Satz 1 verlangen. Werden diese Änderungen von den Antragstellern nicht innerhalb einer von der Bundesnetzagentur gesetzten Frist umgesetzt, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Die Bundesnetzagentur gibt allen betroffenen Kreisen und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme. Dritte, die keine Fernleitungsnetzbetreiber sind und deren Infrastruktureinrichtungen als Teil des Wasserstoff-Kernnetzes aufgenommen wurden, werden von der Bundesnetzagentur angehört und aufgefordert, binnen einer angemessenen, von der Bundesnetzagentur zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie mit der Aufnahme ihrer Infrastruktureinrichtungen in das Wasserstoff-Kernnetz einverstanden sind. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur alle eingegangenen Unterlagen nach Absatz 2 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu übermitteln und diesem die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle des Absatzes 3 eröffnet die Bundesnetzagentur das Konsultationsverfahren unverzüglich nach Ablauf der dort genannten Frist.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Betreibern von Gasverteilernetzen, Betreibern von Wasserstoffnetzen sowie gegebenenfalls den Betreibern von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen für jedes Projekt zur Schaffung einer Wasserstoffnetzinfrastruktur im Rahmen des Wasserstoff-Kernnetzes nach Absatz 1 ein oder mehrere</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>Unternehmen vorzuschlagen, das oder die für die Durchführung des Projektes verantwortlich ist oder sind. Hierbei müssen sie darstellen, dass der Vorschlag die effizienteste Lösung darstellt. Sofern kein Unternehmen einvernehmlich vorgeschlagen wird oder wenn der Vorschlag aus Gründen der Effizienz, der Realisierungsgeschwindigkeit oder aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Erwägungen von der Bundesnetzagentur als nicht zweckmäßig erachtet wird, kann die Bundesnetzagentur im Rahmen der Genehmigung nach Absatz 8 Satz 1 geeignete Unternehmen bestimmen. Geeignet ist ein Unternehmen, wenn es über die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt, um den Netzbetrieb auf Dauer zu gewährleisten. Die mit der Genehmigung nach Absatz 8 Satz 1 zur Durchführung bestimmten Unternehmen sind zur Umsetzung der Projekte verpflichtet. § 65 Absatz 2a ist entsprechend anzuwenden. Satz 5 ist nur für solche Unternehmen anzuwenden, die erklärt haben, dass sie mit der Aufnahme ihrer Infrastruktureinrichtungen in das Wasserstoff-Kernnetz einverstanden sind.</p>	
<p>(8) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 4, 5, 6 Satz 1 sowie des Absatzes 7 erfüllt, genehmigt die Bundesnetzagentur das Wasserstoff-Kernnetz. Die Genehmigung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach vollständiger Antragstellung und ist durch die Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Die Genehmigung nach Satz 1 ergeht ausschließlich im öffentlichen Interesse. Für die genehmigten Projekte gilt, sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird und sie bis 2030 in Betrieb genommen werden, dass sie energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich sind sowie dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Projekte, deren planerische Inbetriebnahme vor dem 31. Dezember 2027 erfolgen soll, werden im Netzentwicklungsplan nur überprüft, sofern mit ihrer Durchführung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 noch nicht begonnen worden ist.“</p>	<p>(8) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1, 2, 4, 5, 6 Satz 1 sowie des Absatzes 7 erfüllt, genehmigt die Bundesnetzagentur das Wasserstoff-Kernnetz. Die Genehmigung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach vollständiger Antragstellung und ist durch die Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Die Genehmigung nach Satz 1 ergeht ausschließlich im öffentlichen Interesse. § 113b ist für erforderliche Ausbaumaßnahmen des Erdgasnetzes entsprechend anzuwenden. Für die genehmigten Projekte gilt, sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird und sie bis 2030 in Betrieb genommen werden, dass sie energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich sind sowie dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Projekte, deren planerische Inbetriebnahme vor dem Ablauf des 31. Dezember 2027 erfolgen soll, werden im Netzentwicklungsplan nur überprüft, sofern mit ihrer Durchführung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 noch nicht begonnen worden ist.“</p>
<p>39. In § 29 Absatz 1 werden die Wörter „und über die Bedingungen und Methoden für den Netzanschluss oder den Netzzugang nach den in § 17 Abs. 3, § 21 Abs. 6 und § 24 genannten Rechtsverordnungen“ gestrichen.</p>	<p>38. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
40. § 30 wird wie folgt geändert:	39. § 30 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „erlassenen Rechtsverordnungen“ die Wörter „oder die nach § 29 Absatz 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden“ eingefügt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 2 Nr. 5 gilt auch für“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 5 ist auch anzuwenden auf“ und wird die Angabe „§ 24 Satz 2 Nr. 5“ durch die Wörter „§ 24 Satz 2 Nummer 5 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder durch eine Festlegung nach § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3“ ersetzt.	bb) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 2 Nr. 5 gilt auch für“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 5 ist auch anzuwenden auf“ und wird die Angabe „§ 24 Satz 2 Nr. 5“ durch die Wörter „§ 24 Satz 2 Nummer 5 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder durch eine Festlegung nach § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „festgelegten Methode oder“ durch die Wörter „festgelegten Methode, den genehmigten oder festgelegten Bedingungen oder“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
41. § 35 wird wie folgt geändert:	40. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Megawatt“ die Wörter „je Standort“ eingefügt.	
bb) In Nummer 12 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
cc) In Nummer 13 werden die Wörter „, insbesondere soweit die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 13i Absatz 1 und 2 erlassen hat“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
dd) Folgende Nummer 14 wird angefügt:	
„14. den Bestand nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte.“	
b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
„(1b) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben der Regulierungsbehörde zum Zweck des Monitorings nach Absatz 1 Nummer 14 Informationen zum Bestand nicht öffentlich zugänglicher sowie öffentlich zugänglicher Ladepunkte mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zu Art und Weise und Format der Mitteilung machen.“	
42. § 39 wird wie folgt geändert:	41. un verändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.	
43. Dem § 41 wird folgender Absatz 8 angefügt:	42. un verändert
„(8) Im Falle eines Lieferantenwechsels ist der bisherige Lieferant verpflichtet, unverzüglich	
1. dem Betreiber des Energieversorgungsnetzes die Abmeldung seines Kunden mitzuteilen,	
2. dem Kunden in Textform den Zugang der Kündigung zu bestätigen und	
3. dem neuen Lieferanten in einem einheitlichen Format elektronisch eine Kündigungsbestätigung zu übersenden, wenn der neue Lieferant die Kündigung in Vertretung für den Kunden ausgesprochen hat.“	
44. § 41a wird wie folgt geändert:	43. un verändert
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „200 000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2022 für alle Stromlieferanten, die zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 100 000 Letztverbraucher beliefern, und“ gestrichen.	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>„(3) Stromlieferanten, die Letztverbrauchern nach Absatz 2 den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit dynamischen Tarifen anzubieten haben, sind ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet, diesen Stromliefervertrag nach Wahl des Letztverbrauchers auch ohne Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs unter der Bedingung anzubieten, dass der Letztverbraucher die Netznutzung nach § 20 oder den Messstellenbetrieb nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Messstellenbetriebsgesetzes selbst vereinbart hat.“</p>	
<p>45. In § 41b Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.</p>	<p>44. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>46. <i>Dem § 43 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:</i></p>	<p>45. § 43 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„1. Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, ausgenommen</p>
	<p>a) Bahnstromfernleitungen und</p>
	<p>b) Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen,“.</p>
	<p>bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:</p>
	<p>„Die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung eines Provisoriums selbst stellen keine Errichtung, keinen Betrieb und keine Änderung einer Hochspannungsfreileitung im energiewirtschaftlichen Sinne dar. Der Betreiber zeigt der zuständigen Immissionsschutzbehörde die Einhaltung der Vorgaben nach den §§ 3 und</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	3a der Verordnung über elektromagnetische Felder, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens zwei Wochen vor der Errichtung, der Inbetriebnahme oder einer Änderung mit geeigneten Unterlagen an.“
	b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Freileitung mit einer Nennspannung von unter 110 Kilovolt“ die Wörter „, einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr und einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet liegt,“ eingefügt.
	bb) In Nummer 8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
	cc) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
	dd) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
	„10. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Provisorien, die auch in das Planfeststellungsverfahren für die Energieleitungen integriert werden können; dabei ist eine nachträgliche Integration in die Entscheidung zur Planfeststellung durch Planergänzungsverfahren möglich, solange die Entscheidung zur Planfeststellung gilt.“
	c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Soweit bei einem Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, ein Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz oder ein Parallelneubau im Sinne des § 3 Nummer 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz beantragt wird, ist eine Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der	„Soweit bei einem Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, ein Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz oder ein Parallelneubau im Sinne des § 3 Nummer 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz beantragt wird, ist eine Prüfung in

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Bestandstrasse beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit der Hochspannungsleitung der Bestandstrasse	Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit der Hochspannungsleitung der Bestandstrasse
1. nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre oder	1. un verändert
2. gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen würde.	2. un verändert
Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, sind keine zwingenden Gründe im Sinne von Satz 3. Die Sätze 2 bis 4 sind bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil anzuwenden.“	Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, sind keine zwingenden Gründe im Sinne von Satz 3. Die Sätze 2 bis 5 sind bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil anzuwenden.“
	d) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a bis 3c eingefügt:
	„(3a) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.
	(3b) Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen aufgrund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Der Plan enthält auch Erläuterungen zur Auswahlentscheidung des Vorhabenträgers einschließlich einer Darstellung der hierzu ernsthaft in Betracht gezogenen Alternativen.
	(3c) Bei der Planfeststellung von Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 sind bei der Abwägung nach Absatz 3 insbesondere folgende Belange mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen:
	1. eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens,
	2. ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens,
	3. eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens.
	Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden, soweit eine Bündelung mit anderer linearer Infrastruktur beantragt wird, insbesondere in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2. Absatz 3a Satz 2 bleibt unberührt.“
	45a. Dem § 43a werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Die Auslegung nach Satz 1 Nummer 1 wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die zuständige Behörde zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.“
	45b. Dem § 43b Absatz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:
	„3. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung, sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übermittlung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Auf die andere Zugangsmöglichkeit ist in der Bekanntgabe nach Satz 2 hinzuweisen.“</p>
<p>47. § 43c Nummer 4 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>46. unverändert</p>
<p>„4. Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach § 75 Absatz 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich und wird diese Planergänzung oder dieses ergänzende Verfahren unverzüglich betrieben, so bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist.“</p>	
	<p>46a. In § 43d Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.</p>
<p>48. § 43f Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p>	<p>47. § 43f Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Die Angabe „§ 3 Nummer 1“ wird durch die Wörter „§ 3 Nummer 1, 2 und 6“ ersetzt und nach dem Wort „Übertragungsnetz“ werden die Wörter „sowie im Anwendungsbereich</p>	<p>a) Die Angabe „§ 3 Nummer 1“ wird durch die Wörter „§ 3 Nummer 1, 2 und 4 bis 6“ ersetzt und nach dem Wort „Übertragungs-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
der Verordnung über elektromagnetische Felder in der jeweils geltenden Fassung die Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 2 und 6 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz“ eingefügt.	netz“ werden die Wörter „sowie im Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder in der jeweils geltenden Fassung die Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 2 und 6 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz“ eingefügt.
b) Folgender Satz wird angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„Im Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder in der jeweils geltenden Fassung stellt es keine neue Trasse dar, wenn der Schutzstreifen der geänderten oder erweiterten Leitung den Schutzstreifen der bisherigen Leitung auf jeder Seite um nicht mehr als 20 Meter überschreitet.“	
	47a. Nach § 43m Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Die Untersuchungsräume des Umweltbereichs nach § 12c Absatz 2 sind vorgesehene Gebiete im Sinne von Satz 1.“
49. § 44b Absatz 1 wird wie folgt geändert:	48. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bau,“ die Wörter „die Inbetriebnahme und den Betrieb sowie“ eingefügt.	
b) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Auf Anlagen im Sinne des § 43 Absatz 1 und 2, die vor dem 28. Juli 2001 angezeigt, errichtet oder betrieben wurden, sind die Sätze 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der vorzeitigen Besitzeinweisung anstelle des festgestellten oder genehmigten Plans ein Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln zugrunde zu legen ist und die Eilbedürftigkeit widerleglich vermutet wird. Für sonstige Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung im Sinne des § 45 Absatz 1 Nummer 3 sind die Sätze 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der vorzeitigen Besitzeinweisung anstelle des festgestellten oder genehmigten Plans der Plan der Enteignungszulässigkeit gemäß § 45 Absatz 2 Satz 3 zugrunde zu legen ist.“	
50. Nach § 44c Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	49. In § 44c Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
„Bei Infrastrukturvorhaben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 des	entfällt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p><i>Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien sowie bei Vorhaben im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan, des § 1 Absatz 2 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen und des § 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz ist es für die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften nach Satz 1 Nummer 1 ausreichend, wenn die Stellungnahmen derjenigen Träger öffentlicher Belange und Gebietskörperschaften berücksichtigt werden, deren Belange am Ort der konkreten Maßnahme, die durch den vorzeitigen Baubeginn zugelassen wird, berührt sind.“</i></p>	
<p>51. § 45 wird wie folgt geändert:</p>	<p>50. § 45 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.</p>	
<p>bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:</p>	
<p>„2. einer nachträglichen grundstücksrechtlichen Sicherung von Anlagen im Sinne des § 43 Absatz 1 und 2, die vor dem 28. Juli 2001 angezeigt, errichtet oder betrieben wurden, mittels dinglicher Rechte oder“.</p>	
<p>cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.</p>	
<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>	<p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>
<p>„(1a) Soweit im Anwendungsbereich des § 49c Absatz 6 eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber oder dem betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen und dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten über eine Beschränkung oder Übertragung der in Absatz 1 genannten Rechte innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht zustande kommt, können, sofern dies erforderlich ist, um auch unter den durch die §§ 49a und 49b geschaffenen technischen Rahmenbedingungen einen sicheren Betrieb der betroffenen technischen Infrastrukturen zu gewährleis-</p>	<p>„(1a) Soweit im Anwendungsbereich des § 49c Absatz 5 eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber oder dem betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen und dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten über eine Beschränkung oder Übertragung der in Absatz 1 genannten Rechte innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht zustande kommt, können, sofern dies erforderlich ist, um auch unter den durch die §§ 49a und 49b geschaffenen technischen Rahmenbedingungen einen sicheren Betrieb der betroffenen technischen Infrastrukturen zu gewährleis-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
ten, das Grundeigentum oder Rechte an diesem im Wege der Enteignung beschränkt oder dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten entzogen werden.“	ten, das Grundeigentum oder Rechte an diesem im Wege der Enteignung beschränkt oder dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten entzogen werden.“
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“ ersetzt und werden nach den Wörtern „genehmigte Plan“ die Wörter „oder, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, auch der Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln“ eingefügt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Wörter „Nummer 3 und des Absatzes 1a“ ersetzt.	
cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„In den Fällen des Absatzes 1a bedarf es weder einer Planfeststellung noch einer Plangenehmigung. Der Inhalt der Leitungs- und Anlagenrechte wird durch entsprechende Anwendung des § 4 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) bestimmt.“	
	50a. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:
	„§ 48a
	Duldungspflicht bei Transporten
	Eigentümer und sonstige Nutzungsrechte eines Grundstücks haben die Überfahrt und Überschwenkung des Grundstücks durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zum Transport von Großtransformatoren, Kabelrollen oder sonstigen Bestandteilen von Stromnetzen oder Hilfsmitteln zur Errichtung, Instandhaltung oder zum Betrieb von Stromnetzen zu dulden. Der Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte dürfen nur die Grundstücke nutzen, die für den Transport benötigt werden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder Belange der Landes- oder Bündnisverteidigung dem entgegenstehen. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Erächtigung des Grundstücks für die Überfahrt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>und Überschwenkung. Der Träger des Vorhabens hat nach dem letzten Transport einen dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen. § 44 Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Planfeststellungsbehörde nach § 44 Absatz 2 tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Enteignungsbehörde. Die Enteignungsbehörde soll die Duldung auf Antrag des Trägers des Vorhabens innerhalb von einem Monat anordnen. Eine etwaige Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 8 gelten nicht für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege, diese richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen.“</p>
<p>52. § 49 wird wie folgt geändert:</p>	<p>51. unverändert</p>
<p>a) Der Überschrift wird das Wort „; Festlegungskompetenz“ angefügt.</p>	
<p>b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>	
<p>„Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zu Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln nähere Bestimmungen treffen, soweit die technischen Sicherheitsregeln den Betrieb von Energieanlagen betreffen. Die Festlegungsbefugnis nach Satz 2 umfasst insbesondere den Erlass von Vorgaben zu den Verfahrensschritten, zum zeitlichen Ablauf der Verfahren, zum Verfahren der Entscheidungsfindung und zur Ausgestaltung und Wirkung von verbandsinternen Rechtsbehelfen. Die Bundesnetzagentur ist befugt, sich jederzeit an den Beratungen im Rahmen der Verfahren zur Erstellung der technischen Regeln nach Satz 1 zu beteiligen, Auskünfte und Stellungnahmen zum Stand der Beratungen einzuholen und den in Satz 1 bezeichneten Verbänden aufzugeben, binnen einer angemessener Frist einen Entwurf der technischen Sicherheitsregeln zur verbandsinternen Entscheidung einzubringen. Teil 8 dieses Gesetzes ist anzuwenden.“</p>	
<p>c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“, das Wort „Sicherheit“ durch die Wörter „Sicherheit und“ ersetzt und werden nach dem Wort „Energieanlagen“ die Wörter „und Energieanlagen-teilen“ eingefügt.	
bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „und Anlagenteile“ eingefügt.	
ccc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. das Verfahren zur Sicherstellung der Anforderungen nach Nummer 1 zu regeln, insbesondere zu bestimmen,	
a) dass und wo die Errichtung solcher Anlagen und Anlagenteile, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen oder Erweiterungen und sonstige die Anlagen und Anlagenteile betreffenden Umstände angezeigt werden müssen,	
b) dass der Anzeige nach Buchstabe a bestimmte Nachweise beigefügt werden müssen,	
c) dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen erst nach Ablauf bestimmter Registrierungen, Prüfungen oder Prüffristen begonnen werden darf und	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
d) unter welchen Voraussetzungen schriftliche und elektronische Nachweisedokumente gültig sind;“.	
ddd) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „und Anlagenteile“ eingefügt.	
eee) In Nummer 4 wird das Wort „behördliche“ gestrichen und wird vor dem Wort „Befugnis“ das Wort „behördliche“ eingefügt.	
fff) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	
„5. zu bestimmen, welche Auskünfte die zuständige Behörde vom Betreiber der Energieanlage gemäß Absatz 6 Satz 1 und von sonstigen zuständigen Stellen verlangen kann;“.	
ggg) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „und Anlagenteile“ eingefügt.	
hhh) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:	
„9. Rechte und Pflichten fachlich qualifizierter Stellen zur Errichtung, zu Inhalten, zum Betrieb, zur Pflege und zur Weiterentwicklung von Datenbanken, in denen Nachweise nach Nummer 2 gespeichert werden, und zur Überprüfung und Sicherstellung der Korrektheit der gespeicherten Informationen festzulegen sowie die Rechtswirkungen der gespeicherten Informationen festzulegen;“.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>iii) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und die Wörter „Elektrizitätsversorgungsnetzen und“ werden durch das Wort „Elektrizitätsversorgungsnetzen,“ ersetzt, nach den Wörtern „Betreiber von Energieanlagen“ werden die Wörter „und der sonstigen zuständigen Stellen“ eingefügt und die Angabe „Nummer 3“ wird durch die Wörter „den Nummern 1 bis 8“ ersetzt.</p>	
<p>bb) Satz 3 wird aufgehoben.</p>	
<p>d) In Absatz 4a Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.</p>	
<p>53. § 49a wird wie folgt geändert:</p>	<p>52. un verändert</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zubeseilungen oder“ durch das Wort „Zubeseilungen,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Übertragungsnetzes“ die Wörter „oder der Seiltausch“ eingefügt.</p>	
<p>bb) In Satz 6 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Übertragungsnetzes“ die Wörter „sowie den Seiltausch“ eingefügt.</p>	
<p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zubeseilungen oder“ durch das Wort „Zubeseilungen,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Übertragungsnetzes“ die Wörter „oder durch den Seiltausch“ eingefügt.</p>	
<p>bb) In Satz 5 werden die Wörter „Zubeseilungen oder“ durch das Wort „Zubeseilungen,“ ersetzt und werden nach dem Wort „Übertragungsnetzes“ die Wörter „oder durch den Seiltausch“ eingefügt.</p>	
<p>54. Nach § 49b wird folgender § 49c eingefügt:</p>	<p>53. un verändert</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
„§ 49c	
Beschleunigte Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen	
<p>(1) Bezogen auf Anlagen des Übertragungsnetzes sowie bezogen auf Anlagen der technischen Infrastruktur, die von der von der Höherauslastung des Übertragungsnetzes ausgehenden elektromagnetischen Beeinflussung im Sinne des § 49a betroffen und die jeweils am 31. März 2023 bereits in Betrieb sind, sind § 1 Absatz 1 Satz 2 des Bundesbedarfsplangesetzes, § 1 Absatz 2 Satz 3 des Energieleitungsausbaugesetzes und § 1 Satz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz entsprechend anzuwenden auf</p>	
<p>1. die temporäre Höherauslastung im Sinne des § 49b Absatz 1,</p>	
<p>2. die in § 49a Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen, mit Ausnahme des Ausbaus, insbesondere die Einrichtung und Durchführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs, und</p>	
<p>3. die durch die Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 jeweils erforderlichen betrieblichen, organisatorischen und technischen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne der §§ 49a und 49b sowohl der Übertragungsnetzbetreiber als auch der von der elektromagnetischen Beeinflussung betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen.</p>	
<p>Satz 1 Nummer 1 ist anzuwenden bis zum Ende des Zeitraums, der sich aus § 49b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 50a Absatz 1 und § 1 Absatz 3 der Stromangebotsausweitungsverordnung vom 13. Juli 2022 (BAnz AT 13.07.2022 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. September 2022 (BAnz AT 30.09.2022 V1) geändert worden ist, ergibt. Satz 1 Nummer 2 und 3 ist anzuwenden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027. Bis zu den in den Sätzen 2 und 3 genannten Zeitpunkten sollen die in Satz 1 genannten Maßnahmen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Interessen- und Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 4 ist nicht anzuwenden auf das Verhältnis zwischen Netzbetreibern und betroffenen Betreibern technischer Infrastrukturen, gegenüber der Personensicherheit</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>der an der betroffenen technischen Infrastruktur tätigen Personen oder gegenüber den Belangen nach § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes, § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes, § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz sowie auf Belange der Landes- und Bündnisverteidigung.</p>	
<p>(2) Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 in Gestalt der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung von Flächen- oder Tiefenerdern oder Tiefenanoden stellen keine Errichtung, keinen Betrieb und keine Änderung von Anlagen im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 dar. Sonstige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gelten, soweit sie nach Art und Umfang und nach den typischerweise mit ihrem Betrieb und ihrer Errichtung verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt nicht über die in Satz 1 genannten Maßnahmen hinausgehen, in der Regel weder als umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Neuvorhaben im Sinne des § 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung noch als umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.</p>	
<p>(3) Für Bohrungen, die für die Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 in Gestalt des Baus von Tiefenerdern oder Tiefenanoden erforderlich sind, gilt die bergrechtliche Betriebsplanpflicht gemäß § 127 Absatz 1 in Verbindung mit § 51 des Bundesberggesetzes auch dann nicht, wenn die Bohrungen mehr als 100 Meter in den Boden eindringen sollen. Satz 1 ist nicht in Gebieten anzuwenden, in denen Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 und 2 des Bundesberggesetzes stattfinden oder stattgefunden haben. Die Anzeigepflicht gemäß § 127 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes bleibt unberührt. Ist bei Bohrungen eine Beeinträchtigung der in § 1 des Bundesberggesetzes genannten Schutzgüter zu besorgen, kann die zuständige Behörde die Vorlage der für die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung erforderlichen Unterlagen verlangen. Das Verlangen ist zu begründen. In diesem Fall ist nach Eingang der Unterlagen bei der zuständigen Behörde die Frist</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>gemäß § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes vor Aufnahme der Bohrarbeiten einzuhalten. Eine Untersagung von Baumaßnahmen soll nur erfolgen, wenn durch die Bohrung erhebliche Beeinträchtigungen der in § 1 des Bundesberggesetzes genannten Schutzgüter zu besorgen sind, bei denen eine Entschädigung in Geld unangemessen ist.</p>	
<p>(4) Anträge auf öffentlich-rechtliche Zulassungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen und Befreiungen sowie Zustimmungen, die für die Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 erforderlich sind, sind innerhalb eines Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde zu bescheiden. Die Frist nach Satz 1 kann in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei weitere Monate verlängert werden, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Angelegenheit oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist dem Antragsteller rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist durch Zwischenbescheid mitzuteilen und zu begründen. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Ausnahme, Befreiung oder Zustimmung als erteilt, wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist.</p>	
<p>(5) Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 sind so weit wie möglich im Schutzstreifen der eigenen Infrastruktur durchzuführen. Dort, wo sich die Schutzstreifen mehrerer Betreiber berühren oder überdecken, tritt die Gesamtfläche dieser Schutzstreifen an die Stelle des Schutzstreifens der eigenen Infrastruktur im Sinne des Satzes 1. Soweit der Schutzstreifen zur Ausführung von Vorarbeiten im Sinne von § 44 Absatz 1, die für die Umsetzung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen notwendig sind, nicht ausreicht, sind Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte der an den Schutzstreifen mittelbar oder unmittelbar angrenzenden geeigneten Grundstücke und sonstigen geeigneten Flächen (angrenzende Flächen) verpflichtet, die Vorarbeiten der Übertragungsnetzbetreiber, der betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen oder ihrer jeweiligen Beauftragten zu dulden. Die Inanspruchnahme der angrenzenden Flächen auf Grundlage von Satz 3 ist nur in-</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>nerhalb eines Abstands von bis zu 300 Metern, berechnet von der äußeren Grenze des Schutzstreifens, möglich. Im Übrigen ist bezogen auf Vorarbeiten § 44 Absatz 2 bis 4 im Verhältnis zwischen Übertragungsnetzbetreibern oder betroffenen Betreibern technischer Infrastrukturen und Nutzungsberechtigten entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p>55. In § 50g Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in einem Vertrag, der die Mindestbelieferung einer Anlage mit einer Anschlussleistung von mehr als 10 Megawatt mit Gas zum Gegenstand hat“ durch die Wörter „mit registrierender Leistungsmessung in einem Vertrag, der die Mindestbelieferung einer Anlage mit Gas zum Gegenstand hat“ ersetzt.</p>	<p>54. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>56. § 53b wird wie folgt gefasst:</p>	<p>55. § 53b wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„§ 53b</p>	<p>„§ 53b</p>
<p>Transport von <i>Transformatoren</i> auf Schienenwegen</p>	<p>Transport von Großtransformatoren auf Schienenwegen; Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) <i>Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen gewährleisten, dass der für das bestehende Übertragungsnetz und für die Vorhaben nach dem Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen und dem Gesetz über den Bundesbedarfsplan in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Transport eines Referenztransformators auf einem Referenztransportwagen über das Trafonetz möglich und zulässig ist</i></p>	<p>(1) Um die Energiewende zu ermöglichen, ist auf der Eisenbahninfrastruktur des Bundes Vorsorge für den Transport von Großtransformatoren zu treffen.</p>
<p>1. <i>im Rahmen von Investitionen, Ersatzinvestitionen und Instandhaltungsmaßnahmen in die Bundesschienenwege,</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>2. <i>bei dem Betrieb der Bundesschienenwege und</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>3. <i>im Rahmen von sonstigen Einzelmaßnahmen.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>Auf Grund des überragenden öffentlichen Interesses an der Realisierung der Vorhaben nach Satz 1 und im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist kein Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu erbringen.</i></p>	
<p>(2) <i>Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fest, in welcher Reihenfolge und mit welcher Dringlichkeit die Maßnahmen nach Absatz 1</i></p>	<p>(2) Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes stellen durch geeignete, nach Absatz 3 festzulegende Maßnahmen sicher, dass der für den Betrieb des bestehenden Übertragungsnetzes und für die Vorhaben</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p><i>Satz 1 umgesetzt werden sollen. Besonders dringliche Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 setzt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 um und weist die Eisenbahninfrastrukturunternehmen an, diese auszuführen.</i></p>	<p>nach dem Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen und dem Gesetz über den Bundesbedarfsplan in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Transport eines Großtransformators mittels geeigneter Transportwagen über ein gemäß Absatz 3 zu definierendes Netz (Transformatorennetz) möglich und zulässig ist. Diese Verpflichtung nehmen die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes wahr</p>
	<p>1. im Rahmen von Investitionen, Ersatzinvestitionen und Instandhaltungsmaßnahmen in die Bundesschienenwege und</p>
	<p>2. im Rahmen von sonstigen, anstehenden Einzelmaßnahmen mit Bezug zur Infrastruktur.</p>
<p>(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz überprüft und ändert bei Bedarf unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr die Auflistung der zum TrafoNetz gehörigen Schienenwege alle fünf Jahre, erstmals bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028.“</p>	<p>(3) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und unter Einbeziehung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes festzulegen:</p>
	<p>1. das Transformatornetz nach Absatz 2 Satz 1,</p>
	<p>2. die für den Schienentransport maßgeblichen technischen Parameter eines Großtransformators und eines geeigneten Transportwagens,</p>
	<p>3. die geeigneten Maßnahmen nach Absatz 2,</p>
	<p>4. die Reihenfolge und Dringlichkeit der geeigneten Maßnahmen nach Absatz 2 und Satz 3,</p>
	<p>5. die Zeitpunkte, bis zu denen die jeweiligen geeigneten Maßnahmen nach Nummer 3 jeweils umzusetzen sind.</p>
	<p>Sowohl die Relevanz des betroffenen Abschnittes für den allgemeinen Schienenverkehr als auch die Vereinbarkeit mit bisher geplanten Maßnahmen zum Ausbau und zur Instandhaltung des Schienennetzes des Bundes sind bei der Auswahl der Maßnahmen, der Reihenfolge ihrer Erledigung und der Festlegung ihrer Dringlichkeit in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Besonders dringliche Maßnahmen nach Absatz 2 setzen die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes bis zum Ablauf</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	des 31. Dezember 2030 um. Bei der Planung und der Herstellung des Transformatorennetzes ist grundsätzlich sicherzustellen, dass weder der bestehende Zustand in Bezug auf die Barrierefreiheit noch der zukünftige barrierefreie Ausbau an Verkehrsstationen und Bahnhöfen beeinträchtigt wird.
	(4) Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes sind verpflichtet, bei der Festlegung des Transformatorennetzes mitzuwirken und hierfür alle erforderlichen Informationen bereitzustellen. Darüber hinaus sind die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes verpflichtet, auf Anforderung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr eine Analyse der Engpässe für Transporte von Großtransformatoren vorzulegen, die insbesondere folgende Informationen enthalten soll
	1. welche Strecken werden derzeit für Transporte von Großtransformatoren genutzt,
	2. welche Transportanforderungen konnten auf Grund mangelnder Geeignetheit des Schienennetzes bislang nicht erfüllt werden,
	3. welche Abschnitte des Schienennetzes stellen demzufolge Engpässe dar.
	(5) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr überprüft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und unter Einbeziehung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes das Transformatorennetz. Die Überarbeitung erfolgt mindestens alle fünf Jahre, erstmalig spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Im Ergebnis der Überprüfung erforderliche Anpassungen des Transformatorennetzes werden durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegt.“
57. § 54 wird wie folgt geändert:	56. § 54 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „in der bis zum Ablauf <i>des</i> ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach	aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „in der bis zum Ablauf <i>des</i> ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 Buchstabe c oder Nummer 3 Buchstabe e oder f“ eingefügt.</p>	<p>Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 Buchstabe c oder Nummer 3 Buchstabe e oder f“ eingefügt.</p>
<p>bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „oder durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 17 Absatz 4“ eingefügt.</p>	<p>bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „oder durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 17 Absatz 4“ eingefügt.</p>
<p>b) Absatz 3 Satz 3 bis 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Sie ist zuständig für die bundesweit einheitliche Festlegung der Bedingungen und Methoden für den Netzzugang, der Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a sowie nach den §§ 24 bis 24b sowie für Vorgaben betreffend das Verfahren für die Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 5 zweite Alternative in Verbindung mit § 11b Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz. Beabsichtigt die Bundesnetzagentur, bundeseinheitliche Festlegungen im Sinne der Sätze 2 und 3 zu treffen, hat sie das Benehmen mit dem Länderausschuss herzustellen. Hierzu hat die Bundesnetzagentur vor einer solchen Festlegung den Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur mit angemessener Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt, mit dem geplanten Inhalt der angestrebten Festlegung zu befassen. Ist zwei Wochen nach der Befassung des Länderausschusses ein Benehmen nicht hergestellt, hat die Bundesnetzagentur die mehrheitliche Auffassung des Länderausschusses bei ihrer Festlegung zu berücksichtigen und, soweit sie dessen Auffassung nicht folgt, im Rahmen ihrer Festlegung zu begründen, warum eine Berücksichtigung der mehrheitlichen Auffassung des Länderausschusses nicht erfolgen konnte. Die Vorgaben der bundesweit einheitlichen Festlegungen berühren nicht das</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden.“	
58. Dem § 55 wird folgender Absatz 3 angefügt:	57. un v e r ä n d e r t
<p>„(3) Die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden können untereinander die zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendigen Daten austauschen und sind deshalb befugt, diese Daten zu erheben, zu speichern und für den im ersten Halbsatz genannten Zweck zu verwenden. Dies umfasst auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netzbetreiber. Eine Verpflichtung der Landesregulierungsbehörden zur Datenübermittlung an die Bundesnetzagentur nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht. Die Bundesnetzagentur hat die von ihr auf Grundlage einer Festlegung nach § 20 Absatz 3 und 4, § 21 Absatz 3 und 4 oder § 21a erhobenen Daten auf Ersuchen der Landesregulierungsbehörden zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die Landesregulierungsbehörden sind befugt, die in Satz 4 genannten Daten zu dem in Satz 4 genannten Zweck zu erheben, zu speichern und zu verwenden. Die Bundesnetzagentur kann insbesondere mit den von ihr erhobenen Daten zu Netzanschlüssen, Netzentgelten und Erlösbergrenzen sowie mit deren Ermittlungsgrundlagen eine bundesweite Datenbank errichten, auf die auch die Landesregulierungsbehörden Zugriff haben, welche deshalb befugt sind, die in der Datenbank enthaltenen Daten für den in Satz 7 genannten Zweck zu erheben, zu speichern und zu verwenden. Der Zugriff beschränkt sich auf die Daten, die zur Aufgabenerfüllung der Landesregulierungsbehörden nach diesem Gesetz erforderlich sind. Die durch die Zugriffe der Landesregulierungsbehörden entstehenden Protokolldaten sind von der Bundesnetzagentur durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und gegen sonstigen Missbrauch zu schützen und nach sechs Monaten zu löschen.“</p>	
59. § 56 wird wie folgt geändert:	58. un v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die Bundesnetzagentur ist befugt, die auf Grundlage der in Satz 1 genannten Rechtsakte ergangenen Entscheidungen der Agen-	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
tur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zu vollstrecken.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die Bundesnetzagentur nimmt die Aufgaben wahr, die den Mitgliedstaaten übertragen worden sind mit	
1. Artikel 9 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (Abl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 (Abl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist,	
2. Artikel 4 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 25. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (Abl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 (Abl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist,	
3. Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (Abl. L 220 vom 25.8.2017, S. 1) die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 (Abl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist,	
4. Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2195 Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (Abl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 (Abl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist, und	
5. Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
(ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45) geändert worden ist.	
Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“	
60. § 57 Absatz 4 wird wie folgt geändert:	59. § 57 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Eine Übermittlung nach Satz 1 kann auch an Dritte erfolgen, die von den in Satz 1 genannten Behörden beauftragt wurden.“	
b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „von Informationen“ gestrichen und wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Folgender Satz wird angefügt:	c) Folgender Satz wird angefügt:
„Die empfangenden Stellen müssen sicherstellen, dass die unbefugte Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstigen geheimhaltungsbedürftigen Informationen, die ihnen nach Satz 1 oder 2 zur Kenntnis gelangen, ausgeschlossen ist.“	„Die empfangenden Stellen müssen sicherstellen, dass die unbefugte Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstigen geheimhaltungsbedürftigen Informationen, die ihnen nach Satz 1 oder Satz 2 zur Kenntnis gelangen, ausgeschlossen ist.“
61. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	60. § 59 wird wie folgt geändert:
a) Satz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:	aaa) u n v e r ä n d e r t
„1. die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 5 sowie für alle auf dessen Grundlage gegenüber einem Energielieferanten zu treffenden Entscheidungen,“.	
bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.	bbb) u n v e r ä n d e r t
	ccc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
	„7a. Entscheidungen und Aufgaben nach § 13k,“.
cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:	ddd) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
„9a. Festlegungen nach § 17 Absatz 4,“.	„9a. Festlegungen nach § 17 Absatz 4 über die technischen Bedingungen “

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	für einen Netzan- schluss an ein Elektrizitätsversorgungsnetz oder Methoden für die Bestimmung dieser Be- dingungen,“.
dd) In Nummer 11 wird die Angabe „§§ 28p und 28q“ durch die Angabe „§§ 28p, 28q und 28r“ ersetzt und werden die Wörter „sowie Aufgaben nach § 41c“ gestrichen.	eee) un verändert
ee) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:	fff) un verändert
„11a. die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben aus den Bestimmungen der §§ 20a, 36 bis 41c, 42, 42a, 111a und 111b und aus den auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie alle zur Durchsetzung dieser Vorgaben zu treffenden Entscheidungen,“.	
	ggg) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:
	„19a die Aufgaben und Festlegungen im Zusammenhang mit der Datenerhebung und Datenveröffentlichung und der nationalen Transparenzplattform nach § 111g,“.
ff) In Nummer 26 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	hhh) un verändert
gg) In Nummer 27 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	iii) un verändert
hh) Folgende Nummer 28 wird angefügt:	jjj) un verändert
„28. Entscheidungen auf der Grundlage des Artikels 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2195.“	
b) In Satz 3 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.	bb) un verändert
	cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	„Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach Satz 2 können auch von den Beschlusskammern getroffen werden.“
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „zwei“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
	c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
	„(3) Bei der Bundesnetzagentur wird eine Große Beschlusskammer eingerichtet. Sie besteht aus dem Präsidium der Bundesnetzagentur sowie den sachlich zuständigen Beschlusskammervorsitzenden und Abteilungsleitungen der Bundesnetzagentur. Die große Beschlusskammer trifft bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, nach den §§ 24 bis 24b sowie nach § 28o Absatz 3. Die große Beschlusskammer kann die Festlegung einer zuständigen Beschlusskammer nach Absatz 1 übertragen. Die Große Beschlusskammer entscheidet jeweils in der Besetzung mit dem Präsidenten oder seiner Vertretung als Vorsitzenden und fünf Beisitzenden. Ihre Entscheidungen werden mit der Mehrheit der zur jeweiligen Entscheidung stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“
	d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
62. § 60a Absatz 2 wird wie folgt geändert:	61. un v e r ä n d e r t
a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Die dem Länderausschuss für die Abgabe einer Stellungnahme gewährte Frist muss angemessen sein, mindestens aber zwei Wochen ab Übersendung des Festlegungsentwurfs betragen. Weicht die Bundesnetzagentur von der Stellungnahme des Länderausschusses ab, so hat sie dies schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Länderausschuss zur Verfügung zu stellen.“	
b) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>„In dringlichen Fällen kann bei Allgemeinverfügungen die Frist für eine Stellungnahme des Länderausschusses in Abweichung von Satz 2 eine Woche betragen, dabei sind die Sätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p>63. § 63 wird wie folgt geändert:</p>	<p>62. § 63 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:</p>	<p>a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:</p>
<p>„(2b) Die Bundesnetzagentur informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres schriftlich oder elektronisch darüber, inwieweit diejenigen laufenden und abgeschlossenen Festlegungsverfahren nach § 29 Absatz 1, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jeweils spätestens sechs Monate zuvor benannt hat, dazu beitragen können, die in § 1 genannten klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen. Die Information soll auch Angaben zum Stand und zum weiteren Verfahren, insbesondere zu den Zeitplänen, enthalten.“</p>	<p>„(2b) Die Bundesnetzagentur informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres schriftlich oder elektronisch darüber, inwieweit diejenigen laufenden und abgeschlossenen Festlegungsverfahren nach § 29 Absatz 1, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jeweils spätestens sechs Monate zuvor benannt hat, dazu beitragen können, die in § 1 genannten klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen. Die Information soll auch Angaben zum Stand und zum weiteren Verfahren, insbesondere zu den Zeitplänen, enthalten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz leitet die nach Satz 1 erhaltenen Informationen schriftlich oder elektronisch an den Bundestag weiter.“</p>
<p>b) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:</p>	<p>b) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:</p>
<p>„Die Bundesnetzagentur stellt dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr erstmals zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf den Tag des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes folgenden Quartals] und dann vierteljährlich aggregierte Daten, getrennt nach Ladeleistung von höchstens 22 Kilowatt und mehr als 22 Kilowatt, über die aktuelle Anzahl und die aktuelle kumulierte Ladeleistung nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte aller Netzanschlussebenen sowie deren jeweilige räumliche Verteilung nach Postleitzahl und Ort zur Verfügung. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite Informationen zu öffentlich zugänglichen Ladepunkten, die ihr nach § 5 der Ladesäulenverordnung angezeigt worden</p>	<p>„Die Bundesnetzagentur stellt dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr erstmals zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf den Tag des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes folgenden Quartals] und dann vierteljährlich aggregierte Daten, getrennt nach Ladeleistung von höchstens 22 Kilowatt und mehr als 22 Kilowatt, über die aktuelle Anzahl und die aktuelle kumulierte Ladeleistung nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte aller Netzanschlussebenen sowie deren jeweilige räumliche Verteilung nach Postleitzahl und Ort zur Verfügung. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite Informationen zu öffentlich zugänglichen Ladepunkten, die ihr nach § 5 der Ladesäulenverordnung angezeigt worden</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
sind. Die Informationen können insbesondere Angaben zu Betreiber, Standort, technischer Ausstattung und Zugänglichkeit des öffentlich zugänglichen Ladepunktes umfassen.“	sind. Die Informationen können insbesondere Angaben zu Betreiber, Standort, technischer Ausstattung und Zugänglichkeit des öffentlich zugänglichen Ladepunktes umfassen.“
64. § 65 wird wie folgt geändert:	63. § 65 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften“ die Wörter „oder den nach § 29 Absatz 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach diesem Gesetz oder“ durch die Wörter „nach diesem Gesetz, nach“ ersetzt und werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder nach den nach § 29 Absatz 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden“ eingefügt.	b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach diesem Gesetz oder“ durch die Wörter „nach diesem Gesetz, nach“ ersetzt und werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder nach den nach § 29 Absatz 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden“ eingefügt.
65. § 67 wird wie folgt geändert:	64. u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Anhörung,“ das Wort „Akteneinsicht,“ eingefügt.	
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Die Bundesnetzagentur kann Dritten Auskünfte aus den ein Verfahren betreffenden Akten erteilen oder Einsicht in diese gewähren, soweit diese hierfür ein berechtigtes Interesse darlegen. Die Bundesnetzagentur hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörde sowie zur Wahrung des Geheimnisses oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen schutzwürdigen Interessen des Betroffenen, geboten ist. In Entwürfe zu Entscheidungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, wird keine Akteneinsicht gewährt.“	
66. Nach § 73 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:	65. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>„(1b) „ Die Bundesnetzagentur hat eine Festlegung nach § 29 Absatz 1 und 2 umfassend zu begründen, so dass die sie tragenden Teile der Begründung von einem sachkundigen Dritten ohne weitere Informationen und ohne sachverständige Hilfe aus sich heraus nachvollzogen werden können. Liegen der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 29 Absatz 1 und 2 ökonomische Analysen zugrunde, müssen diese dem Stand der Wissenschaft entsprechen.“</p>	
67. § 74 wird wie folgt gefasst:	66. un verändert
<p>„§ 74</p>	
<p>Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen</p>	
<p>Die Einleitung von Verfahren nach § 29 Absatz 1 und 2 sowie Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des Teils 3 sind auf der Internetseite der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Entscheidungen der Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Teils 3 und des § 65 sind einschließlich der Begründungen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Im Übrigen können Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen sowie deren Begründung von der Regulierungsbehörde veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungen nach den Sätzen 1 bis 3 schließen auch die Veröffentlichung der Firmen betroffener Unternehmen mit ein. Satz 2 ist nicht anzuwenden auf Verfahren nach § 65 auf Grund einer Verordnung nach § 111f.“</p>	
68. § 78 wird wie folgt geändert:	67. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei der Regulierungsbehörde“ durch die Wörter „bei dem Beschwerdegericht“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird aufgehoben.	
b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	
<p>„§ 87b Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.“</p>	
69. Nach § 78 wird folgender § 78a eingefügt:	68. un verändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
„§ 78a	
Musterverfahren	
<p>(1) Ist die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von fünf oder mehr Verfahren, kann das Gericht eines oder mehrere geeignete Verfahren vorab durchführen (Musterverfahren) und die übrigen Verfahren aussetzen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Der Beschluss ist unanfechtbar.</p>	
<p>(2) Ist über die durchgeführten Musterverfahren rechtskräftig entschieden worden, kann das Gericht nach Anhörung der Beteiligten über die ausgesetzten Verfahren ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, dass die ausgesetzten Verfahren gegenüber den rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und die Sachverhalte geklärt sind. Das Gericht kann in einem Musterverfahren erhobene Beweise in ausgesetzte Verfahren einführen; es kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen oder eine neue Begutachtung durch denselben Sachverständigen oder andere Sachverständige anordnen. Beweisanträge zu Tatsachen, über die bereits im Musterverfahren Beweis erhoben wurde, kann das Gericht ablehnen, wenn ihre Zulassung nach seiner freien Überzeugung nicht zum Nachweis neuer entscheidungserheblicher Tatsachen beitragen würde und die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde. Die Ablehnung kann in einer Entscheidung nach Satz 1 erfolgen.</p>	
<p>(3) Das Gericht kann die Absätze 1 und 2 auch dann anwenden, wenn alle Beteiligten sich auf die Durchführung von Musterverfahren geeinigt haben und dies dem Gericht mitteilen. Die Einigung zur Durchführung des Musterverfahrens wird vom Gericht im Beschluss nach Absatz 1 bestätigt.“</p>	
70. § 79 wird wie folgt geändert:	69. u n v e r ä n d e r t
<p>a) In Absatz 2 werden die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ durch das Wort „Landesregulierungsbehörde“ und wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.</p>	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
<p>„(3) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Bundesnetzagentur, zu der der Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur mehrheitlich eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, so ist auch der Länderausschuss, vertreten durch den Vorsitz, am Beschwerdeverfahren beteiligt. Der Vorsitz des Länderausschusses kann sich durch ein anderes Mitglied des Länderausschusses vertreten lassen.“</p>	
71. Dem § 80 wird folgender Satz angefügt:	70. un verändert
<p>„Der Vorsitz des Länderausschusses oder ein ihn vertretendes Mitglied des Länderausschusses müssen sich nicht anwaltlich vertreten lassen.“</p>	
72. § 84 wird wie folgt geändert:	71. un verändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 und 3“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 79 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4“ ersetzt.	
73. Nach § 85 wird folgender § 85a eingefügt:	72. un verändert
<p>„§ 85a</p>	
Entsprechende Anwendung auf fachlich qualifizierte Stellen	
<p>Gegen Entscheidungen einer fachlich qualifizierten Stelle im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 Satz 1 ergehen, ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Bundesnetzagentur zuständige Oberlandesgericht. Auf die Beschwerde sind die §§ 75 bis 85, 89, 90, 106 und 108 entsprechend anzuwenden. Eine Rechtsbeschwerde findet nicht statt.“</p>	
74. § 91 wird wie folgt geändert:	73. § 91 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	aa) un verändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
„1. Amtshandlungen auf Grund des § 4a Absatz 1, § 4b Absatz 5 und § 4d;“.	
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Satz 4“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Amtshandlungen auf Grund der §§ 7c, 11a, 11b, 12a, 12c, 12d, 12h Absatz 6 Satz 2, der §§ 13b, 13f Absatz 1 Satz 4, von § 13g Absatz 6 Satz 4, § 14 Absatz 2, § 14c Absatz 2 bis 4, § 14e Absatz 5, der §§ 15a, 15b, 17d, 19a Absatz 2, der §§ 20, 21, 21a, 23a, 28a Absatz 3, von § 28b Absatz 1 und 5, § 28f Absatz 1, § 28o Absatz 1 und 2, § 28p Absatz 1 und 5, der §§ 29, 30 Absatz 2 und 3, der §§ 41c, 57 Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie der §§ 57b, 65, 110 Absatz 2 und 4 und Amtshandlungen auf Grund einer Verordnung nach § 21a in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes.“	„4. Amtshandlungen auf Grund der §§ 7c, 11a, 11b, 12a, 12c, 12d, 12h Absatz 6 Satz 2, der §§ 13b, 13f Absatz 1 Satz 4, von § 13g Absatz 6 Satz 4, § 14 Absatz 2, § 14c Absatz 2 bis 4, § 14e Absatz 5, der §§ 15a, 15b, 17d, 19a Absatz 2, der §§ 20, 21, 21a, 23a, 28a Absatz 3, von § 28b Absatz 1 und 5, § 28f Absatz 1, § 28o Absatz 1 und 2, § 28p Absatz 1 und 5, der §§ 28r , 29, 30 Absatz 2 und 3, der §§ 41c, 57 Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie der §§ 57b, 65, 110 Absatz 2 und 4 und Amtshandlungen auf Grund einer Verordnung nach § 21a in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes.“
b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„Die Gebühr kann aus Gründen der Billigkeit ermäßigt werden.“	
c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 2 wird die Angabe „6 bis 8“ durch die Angabe „6, 7 und 9“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
d) Absatz 7 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	d) Absatz 7 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
<p>„Gebühren werden von Amts wegen schriftlich oder elektronisch festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. § 78 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rechtsbehelfsfrist abweichend von § 78 Absatz 1 Satz 2 mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung beginnt. § 73 Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Eine Festsetzung von Kosten ist bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach Entstehung der Schuld zulässig. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so <i>gilt</i> die Zustellung, Eröffnung oder sonstige Bekanntgabe als die Beendigung der Amtshandlung. Abweichend von Satz 4 entsteht die Gebührenschuld, wenn ein Antrag zurückgenommen wird oder sich auf sonstige Weise erledigt, mit der Zurücknahme oder der sonstigen Erledigung.“</p>	<p>„Gebühren werden von Amts wegen schriftlich oder elektronisch festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. § 78 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rechtsbehelfsfrist abweichend von § 78 Absatz 1 Satz 2 mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung beginnt. § 73 Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Eine Festsetzung von Kosten ist bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach Entstehung der Schuld zulässig. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so gelten die Zustellung, Eröffnung oder sonstige Bekanntgabe als die Beendigung der Amtshandlung. Abweichend von Satz 4 entsteht die Gebührenschuld, wenn ein Antrag zurückgenommen wird oder sich auf sonstige Weise erledigt, mit der Zurücknahme oder der sonstigen Erledigung.“</p>
75. In § 94 Satz 1 werden nach dem Wort „Anordnungen“ die Wörter „und auf Grundlage der in § 56 Absatz 1 genannten Rechtsakte getroffenen Entscheidungen der Agentur der Europäische Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden“ eingefügt.	74. u n v e r ä n d e r t
76. § 95 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:	75. u n v e r ä n d e r t
a) In Buchstabe a wird die Angabe „Nr. 1, § 24 Satz 1 Nr. 1“ gestrichen.	
b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:	
„b) § 29 Absatz 3,“.	
77. Dem § 104 wird folgender Absatz 3 angefügt:	76. u n v e r ä n d e r t
<p>„(3) Darüber hinaus sind Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 auch hinsichtlich aller sonstigen bürgerlichen Rechtstreitigkeiten anzuwenden, sofern die Regulierungsbehörde einen entsprechenden Antrag stellt und es für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Regulierungsbehörde erforderlich ist.“</p>	
	76a. § 111b wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt und werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.</p>
	<p>bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>
	<p>„Für die Anerkennung einer privatrechtlich organisierten Einrichtung als zentrale Schlichtungsstelle nach Satz 1, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] erfolgt, bedarf es abweichend von Satz 1 sowohl des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Justiz als auch des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.“</p>
	<p>b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt und werden die Wörter „und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.</p>
	<p>c) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt und werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.</p>
	<p>76b. Nach § 111f wird folgender § 111g eingefügt:</p>
	<p>„§ 111g</p>
	<p>Festlegungskompetenz, Datenerhebung und –verarbeitung; Einrichtung und Betrieb einer nationalen Transparenzplattform</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>(1) Die Bundesnetzagentur kann juristische Personen oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 verpflichten, der Bundesnetzagentur nicht personenbezogene, energiewirtschaftliche Daten, insbesondere zu Erzeugung, Transport, Handel, Vertrieb oder Verbrauch von Elektrizität, Gas oder Wasserstoff, bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Erreichung der Ziele des § 1 und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 zu überwachen. Die Bundesnetzagentur soll im Rahmen von Satz 1 insbesondere verpflichten:</p>
	<p>1. Energieversorgungsunternehmen,</p>
	<p>2. Marktgebietsverantwortliche,</p>
	<p>3. Betreiber von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen mit einer installierten Leistung von über 1 Megawatt oder</p>
	<p>4. Betreiber von Börsen zum Handel oder zur Allokation von Energiemarktprodukten.</p>
	<p>Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zur Art und Zeitpunkt der Bereitstellung der Daten nach Satz 1 treffen, etwa zur Übermittlung über eine durch die Bundesnetzagentur vorgegebene Schnittstelle zum automatisierten Datenaustausch. Die nach Satz 1 durch die Bundesnetzagentur Verpflichteten haben bei der Übermittlung von Daten an die Bundesnetzagentur Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen. Erfolgt eine Kennzeichnung nicht, kann die Bundesnetzagentur von ihrer Zustimmung zur Veröffentlichung absehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen.</p>
	<p>(2) Die Bundesnetzagentur kann die ihr vorliegenden energiewirtschaftlichen Daten, insbesondere die nach Absatz 1 erhobenen Daten, insbesondere auf der Transparenzplattform nach Absatz 3 veröffentlichen. Personenbezogene Daten sind hiervon nicht umfasst. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden in der Regel nicht veröffentlicht. Die Bundesnetzagentur kann Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht und soweit nicht an anderer Stelle die</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen besonders geregelt wird. Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn,
	1. die Veröffentlichung unerlässlich ist, um Versorgungslücken vorzubeugen,
	2. andernfalls der Informationsgehalt der Daten insgesamt verzerrt werden würde
	3. dies zur Marktdisziplinierung unerlässlich ist.
	Eine Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg außer Verhältnis steht. Die Bundesnetzagentur hat Maßnahmen zu ergreifen, um die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen möglichst weitgehend durch insbesondere die Aggregation, die Anonymisierung sowie eine zeitlich verzögerte Veröffentlichung, sicherzustellen. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Bundesnetzagentur diejenige zu treffen, die den einzelnen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Die Bundesnetzagentur darf Daten, die geeignet sind, die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems oder die Sicherheit und Ordnung zu gefährden, oder die europäische kritische Anlagen betreffen, nur im Einvernehmen mit den Betreibern der Übertragungsnetze veröffentlichen; Absatz 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.
	(3) Um die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren, errichtet und betreibt die Bundesnetzagentur spätestens ab dem ... [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] eine elektronische Plattform, die der Öffentlichkeit jederzeit aktuelle energiewirtschaftliche Daten, insbesondere zu Erzeugung, Transport, Handel, Vertrieb oder Verbrauch von Elektrizität, Gas oder Wasserstoff, zur Verfügung stellt (nationale Transparenzplattform). Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf der nationalen Transparenzplattform auch die nach § 111d Absatz 1 veröffentlichten Daten. Zu dem Zweck

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	nach Satz 1 veröffentlicht sie auf der nationalen Transparenzplattform energiewirtschaftlichen Daten nach Satz 1, in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Darstellung und in leicht zugänglichen Formaten. Personenbezogene Daten sind hiervon nicht umfasst. Die Daten sollen frei zugänglich sein und von den Nutzern gespeichert werden können.
	(4) Die Bundesnetzagentur übermittelt anderen Behörden des Bundes oder der Länder auf Anfrage die nach Absatz 1 erhobenen energiewirtschaftlichen Daten, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind hiervon nicht umfasst.“
	76c. Die §§ 112 und 112a werden wie folgt gefasst:
	„§ 112
	(weggefallen)
	§ 112a
	(weggefallen)“.
78. Nach § 117b wird folgender § 117c eingefügt:	77. Nach § 117b wird folgender § 117c eingefügt:
„§ 117c	„§ 117c
Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen	Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen
<p>In Bezug auf die Erhebung, Weitergabe und Veröffentlichung geheimhaltungsbedürftiger Informationen, die die Bundeswehr, den Militärischen Abschirmdienst, verbündete Streitkräfte oder von diesen Stellen beauftragte Dritte betreffen, stimmt sich die Regulierungsbehörde mit dem Bundesministerium der Verteidigung oder – für die Gaststreitkräfte – mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen ab. Von der Erhebung, Weitergabe und Veröffentlichung nach diesem Gesetz sind solche Informationen ausgenommen, bei deren Verarbeitung eine Gefährdung der öffentlichen und nationalen Sicherheit nicht auszuschließen ist und bei</p>	<p>In Bezug auf die Erhebung, Weitergabe und Veröffentlichung geheimhaltungsbedürftiger Informationen, die die Bundeswehr, den Militärischen Abschirmdienst, verbündete Streitkräfte oder von diesen Stellen beauftragte Dritte betreffen, stimmt sich die Regulierungsbehörde mit dem Bundesministerium der Verteidigung oder, für die Gaststreitkräfte, mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen ab. Von der Erhebung, Weitergabe und Veröffentlichung nach diesem Gesetz sind solche Informationen ausgenommen, bei deren Verarbeitung eine Gefährdung der öffentlichen und nationalen Sicherheit nicht auszuschließen ist und bei</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
denen das Interesse am Schutz dieser Informationen das allgemeine Interesse an deren Bekanntheit überwiegt.“	denen das Interesse am Schutz dieser Informationen das allgemeine Interesse an deren Bekanntheit überwiegt.“
79. § 118 wird wie folgt geändert:	78. § 118 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „15 Jahren“ durch die Angabe „18 Jahren“ ersetzt.
aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „Stromnetzentgeltverordnung“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 geltenden Fassung“ eingefügt.	bb) un verändert
bb) In Satz 10 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „, wenn keine negativen Auswirkungen auf das Übertragungsnetz zu befürchten sind“ eingefügt.	cc) un verändert
	dd) Folgender Satz wird angefügt: „Auf Grundlage von § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 kann die Regulierungsbehörde von den Sätzen 1 bis 11 abweichende Regelungen treffen, insbesondere zum zeitlichen Anwendungsbereich, zu den zu erfüllenden Voraussetzungen und zum Ausgleich entgangener Erlöse, die Netzbetreibern aufgrund der Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang haben.“
b) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:	b) un verändert
„(12) (weggefallen)“.	
	c) In Absatz 22 Satz 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.
c) Absatz 23 wird wie folgt gefasst:	d) un verändert
„(23) (weggefallen)“.	
	e) Absatz 34 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
	„Soweit Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die von § 7 Absatz 2 Satz 1 erfasst sind, betroffen sind, gelten Ladepunkte bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 als im Sinne des Satzes 1 genehmigt. Im Falle des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Satzes 3 haben die Anzeige und die Einstellung der Tätigkeit nach Satz 2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu erfolgen.“
	bb) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „diesen Ladepunkten“ durch die Wörter „Ladepunkten nach Satz 1“ ersetzt.
d) Absatz 46b wird wie folgt gefasst:	f) Absatz 46b wird wie folgt gefasst:
„(46b) § 23a Absatz 3 ist auch auf Verfahren zur Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] begonnen wurden und noch nicht abgeschlossen wurden.“	„(46b) § 23a Absatz 3 ist auch auf Verfahren zur Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] begonnen und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen wurden.“
e) Die folgenden Absätze 48 bis 50 werden angefügt:	g) Die folgenden Absätze 48 bis 52 werden angefügt:
„(48) Abweichend von § 17e Absatz 1 werden, soweit § 34 Absatz 13 und 14 der Anreizregulierungsverordnung dies regelt, auf die Ermittlung des Kapitalkostenanteils der Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen ergänzend die Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 geltenden Fassung angewendet, sofern	„(48) Abweichend von § 17i Absatz 1 werden, soweit § 34 Absatz 13 und 14 der Anreizregulierungsverordnung in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] dies regelt, auf die Ermittlung des Kapitalkostenanteils der Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen ergänzend die Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 geltenden Fassung angewendet, sofern
1. die Offshore-Anbindungsleitungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 fertiggestellt und in Betrieb genommen worden sind und	1. u n v e r ä n d e r t
2. ein betroffener Übertragungsnetzbetreiber bis zum Ablauf des 30. April 2019 einheitlich auch für die mit ihm konzernrechtlich verbundenen Unternehmen, die Offshore-Anbindungsleitungen nach Nummer 1 betreiben, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass er für alle betroffenen Offshore-Anbindungsleitungen diese Übergangsregelung in Anspruch nehmen möchte.	2. u n v e r ä n d e r t
(49) Der Träger des Vorhabens kann einen Antrag auf Nichtanwendung des § 43	(49) Der Träger des Vorhabens kann einen Antrag auf Nichtanwendung des § 43

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>Absatz 3 Satz 2 bis 5 stellen. Wird ein solcher Antrag bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum <i>zwei Monate</i> nach Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] nicht gestellt, ist § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 5 im Planfeststellungsverfahren anzuwenden.</p>	<p>Absatz 3 Satz 2 bis 6 stellen. Wird ein solcher Antrag bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zweiten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] nicht gestellt, ist § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 6 im Planfeststellungsverfahren anzuwenden.</p>
	<p>(50) Der Träger des Vorhabens kann einen gesamthaften Antrag auf Nichtanwendung des § 43 Absätze 3a, 3b Satz 1 und 3c stellen. Wird ein solcher Antrag bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zweiten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] nicht gestellt, ist § 43 Absätze 3a, 3b Satz 1 und 3c im Planfeststellungsverfahren anzuwenden.</p>
<p>(50) Zur Aufrechterhaltung der Bußgeldbewehrungen in § 31 der Gasnetzentgeltverordnung, in § 31 der Stromnetzentgeltverordnung, in § 29 der Stromnetzzugangsverordnung und in § 51 der Gasnetzzugangsverordnung ist § 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a und b in der bis zum ... [einfügen: Tag der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“</p>	<p>(51) Zur Aufrechterhaltung der Bußgeldbewehrungen in § 31 der Gasnetzentgeltverordnung, in § 31 der Stromnetzentgeltverordnung, in § 29 der Stromnetzzugangsverordnung und in § 51 der Gasnetzzugangsverordnung ist § 95 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a und b in der bis zum Ablauf des ... [einfügen: Tag der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>
	<p>(52) Die nach § 111d Absatz 1 auf der nationalen Informationsplattform veröffentlichten Daten werden spätestens ab dem ... [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] auf der nationalen Transparenzplattform nach</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>§ 111g Absatz 3 durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die §§ 111d und 111g Absatz 3 Satz 2 sind bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anzuwenden.“</p>
<p>80. In § 120 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Energieleitungsausbaugesetzes“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.</p>	<p>79. In § 120 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Energieleitungsausbaugesetzes“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 2</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2</p>
<p style="text-align: center;">Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen</p>	<p style="text-align: center;">Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen</p>
<p>In § 47g Absatz 11 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, werden in dem einleitenden Satzteil die Wörter „§ 2 Nummer 11 der Gasnetzzugangsverordnung“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 26a des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>	<p>In § 47g Absatz 11 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 167) geändert worden ist, werden in dem einleitenden Satzteil die Wörter „§ 2 Nummer 11 der Gasnetzzugangsverordnung“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 26a des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 3</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3</p>
<p style="text-align: center;">Änderung der Stromnetzentgeltverordnung</p>	<p style="text-align: center;">Änderung der Stromnetzentgeltverordnung</p>
<p>Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 27 (weggefallen)“.</p>	
<p>b) Die Angabe zu § 32a wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 32a (weggefallen)“.</p>	
	<p>1a. § 3 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	1b. In § 15 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 14b“ durch die Wörter „§ 24 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
	1c. In § 16 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „auf Grundlage der Daten nach § 14d“ durch die Wörter „auf Grundlage der Daten nach § 24 Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
	1d. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der §§ 14a bis 14c“ durch die Wörter „des § 24 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
2. § 27 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„§ 27 (weggefallen)“.	
3. § 32a wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„§ 32a (weggefallen)“.	
	4. In Anlage 3 Nummer 1a wird die Angabe „§ 14b Absatz 2“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 3 und § 24 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
Artikel 4	Artikel 4
Änderung der Stromnetzzugangsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zu § 3a wird wie folgt gefasst: „§ 3a (weggefallen)“.	
b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst: „§ 16 (weggefallen)“.	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
„6. (weggefallen)“.	
b) Die Nummern 8 bis 10a werden wie folgt gefasst:	
„8. (weggefallen)“	
9. (weggefallen)	
10. (weggefallen)	
10a. (weggefallen)“.	
c) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:	
„12. (weggefallen)“.	
3. § 3a wird wie folgt gefasst:	
„§ 3a (weggefallen)“.	
4. § 16 wird wie folgt gefasst:	
„§ 16 (weggefallen)“.	
5. § 29 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird aufgehoben.	
b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung der Anreizregulierungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 33 wie folgt gefasst:	
„§ 33 (weggefallen)“.	
2. § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 wird wie folgt gefasst:	
„14. (weggefallen)“.	
3. § 27 wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
4. § 33 wird wie folgt gefasst:	
„§ 33 (weggefallen)“.	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung der Gasnetzzugangsverordnung	Änderung der Gasnetzzugangsverordnung
Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu Teil 8 wird wie folgt gefasst:	
„Teil 8(weggefallen)“.	
b) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:	
„§ 40 (weggefallen)“.	
2. § 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„11. (weggefallen)“.	
3. Teil 8 wird wie folgt gefasst:	3. u n v e r ä n d e r t
„Teil 8 (weggefallen)“.	
4. § 40 wird wie folgt gefasst:	4. u n v e r ä n d e r t
„§ 40 (weggefallen)“.	
	4a. § 50 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 40 Absatz 1a Nummer 2“ durch die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Wörter „§ 23c Absatz 4 Nummer 8 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
	b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
	„(5) (weggefallen)“.
	c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „§ 40 Absatz 1a Nummer 2“ durch die Wörter „§ 23c Absatz 4 Nummer 8 des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
5. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	5. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 7 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Nummer 8 wird aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
	c) Nummer 9 wird Nummer 8.
Artikel 7	Artikel 7
Änderung der Systemstabilitätsverordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 20 der Systemstabilitätsverordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1635), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. September 2016 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „jährlich zum 1. Dezember“ durch die Wörter „auf Anforderung der Bundesnetzagentur“ ersetzt.	
2. In Absatz 2 werden die Wörter „quartalsweise ab dem 14. März 2016“ gestrichen.	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung der Netzreserveverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Netzreserveverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1947), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „der hierfür geltenden Vorgaben“ die Wörter „oder einer Festlegung nach § 21a des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2. In § 9 Absatz 5 werden nach den Wörtern „der hierfür geltenden Vorgaben“ die Wörter „oder einer Festlegung nach § 21a des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.	
	Artikel 8a
	Änderung der Kapazitätsreserveverordnung
	Die Kapazitätsreserveverordnung vom 28. Januar 2019 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 3 Absatz 4 werden das Semikolon und die Wörter „hiervon ausgenommen sind Ausschreibungen aufgrund einer Verordnung nach § 13i Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
	2. § 9 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 2 Nummer 6 der Stromnetzzugangsverordnung“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 26e des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Regelenergie“ die Wörter „oder an Ausschreibungen aufgrund einer Verordnung nach § 13i Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, wird aufgehoben.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz	Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz
Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	0. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	„§ 19 (weggefallen)
	§ 20 (weggefallen)“.
	0a. § 1 wird wie folgt geändert:
	a) Der Wortlaut erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.
	b) Satz 3 wird aufgehoben.
	c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
	„(2) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“
1. § 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:	
„b) die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems durch ein neues leistungsstärkeres Seilsystem, soweit hierfür mehr als geringfügige bauliche Änderungen von Masten, insbesondere eine Erhöhung von Masten um mehr als 5 und bis zu 20 Prozent, erforder-	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
lich sind, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (Umbeseilung), und	
c) die standortnahe Änderung von Masten, soweit hierfür mehr als geringfügige bauliche Änderungen an diesen, insbesondere eine Erhöhung von Masten um mehr als 5 und bis zu 20 Prozent, erforderlich sind, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (standortnahe Maständerung),“.	
b) In dem Satzteil nach Buchstabe c werden nach den Wörtern „baulichen Änderungen an den Masten“ die Wörter „nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments“ und nach den Wörtern „(Änderung des Betriebskonzepts)“ die Wörter „und die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems, auch durch ein neues leistungsstärkeres Seilsystem, einschließlich geringfügiger baulicher Änderungen an den Masten, insbesondere eine gegebenenfalls hierfür erforderliche Erhöhung von Masten um bis zu 5 Prozent, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (Seiltausch), sowie die standortgleiche Änderung von Masten einschließlich geringfügiger baulicher Änderungen an diesen, insbesondere eine hierfür erforderliche Erhöhung der Masten um bis zu 5 Prozent, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (standortgleiche Maständerung), wenn und soweit die zuständige Immissionsschutzbehörde feststellt, dass die Vorgaben nach den §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind“ eingefügt.	
2. Nach § 5 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	2. § 5 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Soweit die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, ein Ersatzneubau oder ein Parallelneubau beantragt und eine Bundesfachplanung	„(2a) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
durchgeführt wird, entfalten Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, abweichend von Absatz 2 keine Bindungswirkung für die Bundesfachplanung.“	
	b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
	„(5) Bei der Durchführung der Bundesfachplanung berücksichtigt die Bundesnetzagentur insbesondere folgende Belange:
	1. eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens,
	2. einen möglichst geradlinigen Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens,
	3. eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens.
	Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden, soweit im Antrag des Vorhabenträgers eine Bündelung mit anderer linearer Infrastruktur dargestellt wird.“
	c) In Absatz 6 werden die Wörter „der Bundesfachplan Offshore gemäß § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und ab dem 1. Januar 2019“ gestrichen
3. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	3. un v e r ä n d e r t
„Die elektronische Übersendung des Antrags soll dadurch erfolgen, dass der Antrag für die Empfänger nach Satz 1 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bereitgestellt wird.“	
4. § 9 wird wie folgt geändert:	4. § 9 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „und die Öffentlichkeit“ eingefügt und wird die Angabe „§ 41“ durch die Wörter „den §§ 41 und 42“ ersetzt.	a) un v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Träger öffentlicher Belange“ die Wörter „unter Übermittlung der Unterlagen“ eingefügt.	aa) un v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Übermittlung der Unterlagen soll dadurch erfolgen, dass die Unterlagen für die Empfänger nach Satz 1 auf der Internetseite der <i>Planfeststellungsbehörde</i> bereitgestellt werden.“	„Die Übermittlung der Unterlagen soll dadurch erfolgen, dass die Unterlagen für die Empfänger nach Satz 1 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bereitgestellt werden.“
c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„(3a) Wenn der Vorhabenträger gegenüber der Bundesnetzagentur elektronisch oder schriftlich versichert, dass er in Kenntnis der hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften und des Umstandes, dass die Einreichung nicht vollständiger Unterlagen zur Wiederholung von Verfahrensschritten oder auch zur Ablehnung des Antrags führen kann, vollständige Unterlagen vorgelegt hat, wird die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe dieses Paragraphen durchgeführt, auch wenn die Bundesnetzagentur die Vollständigkeit der Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt hat.“	
5. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch die Wörter „Behörden und Trägern öffentlicher Belange“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. § 16 wird wie folgt geändert:	6. § 16 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Von der Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes soll abgesehen werden.“	
b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Wird gemäß § 5a Absatz 3 oder Absatz 4 auf die Bundesfachplanung verzichtet oder entfällt gemäß § 5a Absatz 4a die Bundesfachplanung, so sind die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Bundesnetzagentur ab Beginn der Planfeststellung <i>gemäß § 19 Satz 1</i> und in Fällen des behördlichen Bundesfachplanungsverzichts nach § 5a Absatz 3 ab der Entscheidung über den Bundesfachplanungsverzicht Veränderungssperren erlassen kann.“	„(7) Wird gemäß § 5a Absatz 3 oder Absatz 4 auf die Bundesfachplanung verzichtet oder entfällt gemäß § 5a Absatz 4a die Bundesfachplanung, so sind die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Bundesnetzagentur ab Beginn der Planfeststellung und in Fällen des behördlichen Bundesfachplanungsverzichts nach § 5a Absatz 3 ab der Entscheidung über den Bundesfachplanungsverzicht und in den Fällen des § 5a Absatz 4a ab Abschluss der Entwicklung des Präferenzraums Veränderungssperren erlassen kann.“
	6a. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „im jeweils aktuellen Bundesfachplan Offshore nach § 17a

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	des Energiewirtschaftsgesetzes und ab dem 1. Januar 2019“ gestrichen.
7. § 18 wird wie folgt geändert:	7. § 18 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „möglich“ das Wort „ist“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 3b Satz 4 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„Satz 1 Nummer 1 und die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn bei einer beantragten Änderung oder Erweiterung einer Leitung, bei einem beantragten Ersatzneubau oder bei einem beantragten Parallelneubau nicht auf die Bundesfachplanung verzichtet wurde.“	
	c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Abwägung“ die Wörter „nach Maßgabe des § 1 Absatz 2“ eingefügt.
	bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„§ 43 Absatz 3c des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“
	bb) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
	cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
	d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
	„(4a) Die Planfeststellungsbehörde ist zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen aufgrund einer überschlüssigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Absatz 2 und § 18 Absatz 4 als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. “
	e) Der bisherige Absatz 4a wird Absatz 4b.
	7a. Die §§ 19 und 20 werden wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	„§ 19
	(weggefallen)
	§ 20
	(weggefallen)“.
8. § 20 wird wie folgt geändert:	8. un verändert
a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Die elektronische Übersendung des Antrags soll dadurch erfolgen, dass dieser für die Empfänger nach Satz 1 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bereitgestellt wird.“	
b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 24 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 3“ ersetzt.	
	8a. § 21 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
	„(1) Die Planfeststellung beginnt mit dem Antrag des Vorhabenträgers, welcher durch die Einreichung des Plans bei der Planfeststellungsbehörde erfolgt. Antrag und Plan können zunächst auf einzelne angemessene Abschnitte der Trasse beschränkt werden. Der Plan muss enthalten:
	1. den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie eine Darlegung zu ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen,
	2. Erläuterungen zur Auswahl zwischen den Alternativen,
	3. eine Darstellung des geplanten Vorhabens in allgemein verständlicher Form.“
	b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
	„Der Plan enthält auch Erläuterungen zur Auswahlentscheidung des Vorhabenträgers einschließlich einer Darstellung der hierzu ernsthaft in Betracht gezogenen Alternativen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	c) Dem Wortlaut des Absatzes 4 wird folgender Satz vorangestellt:
	„Sofern die Planfeststellungsbehörde eine Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für zweckmäßig hält und dies dem Vorhabenträger mitteilt, hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten geeignete Unterlagen nach § 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegen; die Mitteilung kann bereits ab der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan erfolgen.“
	c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
	„(4a) Die Planfeststellungsbehörde setzt dem Vorhabenträger eine angemessene Frist, innerhalb derer er den Antrag nach Absatz 1 für ein in den Bundesbedarfsplan aufgenommenes Vorhaben zu stellen hat. Die Frist soll spätestens vier Jahre vor dem Inbetriebnahmedatum des Vorhabens gemäß des nach § 12c des Energiewirtschaftsgesetzes bestätigten Netzentwicklungsplans enden.“
9. § 22 wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach der Angabe „§ 21“ werden die Wörter „beteiligt die Planfeststellungsbehörde die anderen Behörden und die Öffentlichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe dieses Paragrafen und“ eingefügt und werden die Wörter „die Planfeststellungsbehörde“ durch das Wort „sie“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Übermittlung der Unterlagen soll dadurch erfolgen, dass diese für die Empfänger nach Satz 1 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bereitgestellt werden.“	
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>„(3a) Wenn der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde elektronisch oder schriftlich versichert, dass er in Kenntnis der hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften und des Umstandes, dass die Einreichung nicht vollständiger Unterlagen zur Wiederholung von Verfahrensschritten oder auch zur Ablehnung des Antrags führen kann, vollständige Unterlagen vorgelegt hat, wird das Anhörungsverfahren einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe dieses Paragraphen durchgeführt, auch wenn die Planfeststellungsbehörde die Vollständigkeit der Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt hat.“</p>	
<p>c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 24 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 3“ ersetzt.</p>	
<p>10. § 24 wird wie folgt geändert:</p>	<p>10. § 24 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„(2) Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. <i>Der Planfeststellungsbeschluss wird zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt, indem der Planfeststellungsbeschluss mit der Rechtsbehelfsbelehrung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.</i> Einem Betroffenen oder einer Person, die Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung nach Satz 2 ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. <i>Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde. Die öffentliche Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:</i></p>	<p>„(2) Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung, sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss als bekannt gegeben. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung nach Satz 2 ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Auf die andere Zugangsmöglichkeit ist in</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	der Bekanntgabe nach Satz 2 hinzuweisen.“
1. Angaben über den Verlauf der Trasse und den Vorhabenträger,	entfällt
2. den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Rechtsbehelfsbelehrung,	entfällt
3. die Angabe, dass die Auslegung durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde erfolgt,	entfällt
4. den Hinweis, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt und	entfällt
5. den Hinweis, dass während der Auslegung zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, in der Regel durch die Übermittlung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.	entfällt
Sie soll spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen.“	
b) Absatz 3 wird aufgehoben.	b) unverändert
c) Absatz 4 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:	c) unverändert
„Absatz 2 ist anzuwenden.“	
11. In § 28 Satz 2 werden nach den Wörtern „verzichtet wurde“ die Wörter „oder nach § 5a Absatz 4a die Bundesfachplanung entfallen ist“ eingefügt.	11. unverändert
12. In § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 24 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 3“ ersetzt.	12. unverändert
13. In § 33 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 24 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.	13. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 24 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
	b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	„3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Absatz 4a Satz 1 zuwiderhandelt, oder“.
14. § 35 wird wie folgt geändert:	14. § 35 wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Sätze 6 bis 8 werden aufgehoben.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Die folgenden Absätze 2 <i>und</i> 3 werden angefügt:	b) Die folgenden Absätze 2 bis 6 werden angefügt:
<p>„(2) Bei Planfeststellungsverfahren, bei denen die Planunterlagen gemäß § 21 vor dem 29. Juli 2022 eingereicht wurden, ist § 18 Absatz 3b nicht anzuwenden. Bei Planfeststellungsverfahren, bei denen die Planunterlagen gemäß § 21 nach Ablauf des 28. Juli 2022 eingereicht werden, kann der Träger des Vorhabens einen Antrag auf Nichtanwendung von § 18 Absatz 3b stellen. Der Antrag muss bis zum Ablauf des ... [einsetzen: zwei Monate nach Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] gestellt sein, andernfalls ist § 18 Absatz 3b im Planfeststellungsverfahren anzuwenden.</p>	<p>„(2) Bei Planfeststellungsverfahren, bei denen die Planunterlagen gemäß § 21 vor dem 29. Juli 2022 eingereicht wurden, ist § 18 Absatz 3b nicht anzuwenden. Bei Planfeststellungsverfahren, bei denen die Planunterlagen gemäß § 21 nach Ablauf des 28. Juli 2022 eingereicht werden, kann der Träger des Vorhabens einen Antrag auf Nichtanwendung von § 18 Absatz 3b stellen. Der Antrag muss bis zum Ablauf des ... [einsetzen: zwei Monate nach Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] gestellt sein, andernfalls ist § 18 Absatz 3b im Planfeststellungsverfahren anzuwenden.</p>
<p>(3) Der Träger des Vorhabens kann einen Antrag auf Nichtanwendung von § 5 Absatz 2a stellen. Der Antrag muss bis zum Ablauf des ... [einsetzen: zwei Monate nach Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] gestellt sein, andernfalls ist § 5 Absatz 2a in der Bundesfachplanung anzuwenden. In einem Antrag auf Nichtanwendung des § 5 Absatz 2a ist zugleich ein Antrag auf Nichtanwendung des § 18 Absatz 3b zu sehen mit der Folge, dass im Planfeststellungsverfahren § 18 Absatz 3b nicht anzuwenden ist.“</p>	<p>(3) Der Träger des Vorhabens kann einen Antrag auf Nichtanwendung von § 5 Absatz 2a stellen. Der Antrag muss bis zum Ablauf des ... [einsetzen: zwei Monate nach dem Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] gestellt sein, andernfalls ist § 5 Absatz 2a in der Bundesfachplanung anzuwenden. In einem Antrag auf Nichtanwendung des § 5 Absatz 2a ist zugleich ein Antrag auf Nichtanwendung des § 18 Absatz 3b zu sehen mit der Folge, dass im Planfeststellungsverfahren § 18 Absatz 3b nicht anzuwenden ist.</p>
	<p>(4) Der Träger des Vorhabens kann einen gesamthaften Antrag auf Nichtanwendung von § 1 Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie § 18 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 4a stellen. Der Antrag muss bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages zwei Monate nach dem Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] gestellt sein, andernfalls sind § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>und § 18 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 4a im Planfeststellungsverfahren anzuwenden.</p>
	<p>(5) Der Träger des Vorhabens kann einen Antrag auf Anwendung von § 5 Absatz 5 in seiner bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung stellen. Der Antrag muss bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages zwei Monate nach dem Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] gestellt sein, andernfalls ist § 5 Absatz 5 in seiner ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung in der Bundesfachplanung anzuwenden. In einem Antrag auf Anwendung von § 5 Absatz 5 in seiner bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist zugleich ein Antrag auf Nichtanwendung des § 18 Absatz 4 Satz 2 zu sehen, mit der Folge, dass im Planfeststellungsverfahren § 18 Absatz 4 Satz 2 nicht anzuwenden ist.</p>
	<p>(6) Bei Planfeststellungsverfahren, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 begonnen werden, kann der Vorhabenträger bei der Antragstellung verlangen, das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu führen. Im Fall eines solchen Verlangens ist auch § 33 Absatz 1 Nummer 3 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des ersten Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“</p>
<p>Artikel 11</p>	<p>Artikel 11</p>
<p>Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes</p>	<p>Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes</p>
<p>Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
1. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.	1. un verändert
2. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.	2. un verändert
3. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „oder dem gemeinsamen Umsetzungsbericht nach § 12d Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.	3. un verändert
4. In der Anlage wird Nummer 87 wie folgt gefasst.	4. In der Anlage wird Nummer 87 wie folgt gefasst.

Entwurf

„87	<p><i>Höchstspannungsleitungen Netzausbau und Verstärkung Berlin, Drehstrom, Nennspannung 380 kV mit den Bestandteilen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Höchstspannungsleitungen Punkt Biesdorf Süd – Wuhlheide</i> – <i>Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) – Bezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin)</i> – <i>Malchow – Bezirke Mitte/Reinickendorf (Berlin) – Reuter</i> – <i>Reuter – Teufelsbruch</i> 	<p><i>A1, F, G</i></p> <p><i>A1, F, G</i></p> <p><i>F“.</i></p>
-----	--	---

Beschlüsse des 25. Ausschusses

„87	<p>Höchstspannungsleitungen Netzausbau und Verstärkung Berlin, Drehstrom, Nennspannung 380 kV mit den Bestandteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Höchstspannungsleitungen Punkt Biesdorf Süd – Wuhlheide – Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) – Bezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin) – Malchow – Bezirke Mitte/Reinickendorf (Berlin) – Reuter – Reuter – Teufelsbruch 	<p>A1, F, G</p> <p>A1, F, G</p> <p>F“.</p>
-----	--	---

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Artikel 12	Artikel 12
Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes	Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes
§ 58 des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	1. In der Inhaltsangabe wird der Angabe zu § 19 das Wort „; Verordnungsermächtigung“ angefügt.
	2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
	„7. intelligentes Messsystem
	eine über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung oder Messeinrichtung zur registrierenden Leistungsmessung zur Erfassung elektrischer Energie, die in tatsächlicher Hinsicht mindestens Stromverbrauch, -erzeugung und Nutzungszeit widerspiegelt und über den Smart-Meter-Gateway-Administrator im Zusammenwirken mit den informationstechnischen Systemen weiterer Berechtigter aus § 49 Absatz 2 den besonderen Anforderungen nach den §§ 21 und 22 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 genügt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt werden können,“.
	b) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
	„15. moderne Messeinrichtung
	eine Messeinrichtung, die in tatsächlicher Hinsicht mindestens Elektrizitätsverbrauch und Nutzungszeit sowie spätestens, wenn eine Messung der eingespeisten Strommengen erforderlich ist, auch die Elektrizitätserzeugung widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann,“.
	3. In § 3 Absatz 1 Satz 6 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „den §§ 5 oder 6“ ersetzt.
	4. § 6 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „, bei ausgeübtem gebündeltem Messstellenbetrieb nach Absatz 1 alle fünf Jahre,“ eingefügt.
	b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
	„(6) In den Fällen des § 20 Absatz 1d Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes kann statt des Anschlussnutzers der Anschlussnehmer für alle Zählpunkte der Liegenschaft für die Sparte Strom und ohne die zwingende Einbeziehung einer weiteren Sparte einen Messstellenbetreiber auswählen; Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 und Satz 2 gelten entsprechend. Die Möglichkeit eines Bündelangebots für weitere Sparten nach Absatz 1 bleibt unberührt.“
	5. In § 7 werden nach den Wörtern „geltenden Fassung“ die Wörter „des Messstellenbetriebsgesetzes“ eingefügt.
	6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) Mess- und Steuerungseinrichtungen müssen den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen dieses Gesetzes, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie den von dem Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb genügen, soweit nicht die Bundesnetzagentur bundeseinheitliche Anforderungen nach § 47 Absatz 2 Nummer 15 festgelegt hat. Die technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers an den Messstellenbetrieb müssen sachlich gerechtfertigt, transparent und diskriminierungsfrei sein. Die Möglichkeit, zusätzliche Messfunktionen vorzusehen, bleibt unberührt.“
	7. § 9 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
	bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>„4. mit dem Nachfrager einer Zusatzleistung im Sinne des § 34 Absatz 2 oder Absatz 3.“</p>
	<p>b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Grundzuständige“ gestrichen.</p>
	<p>8. In § 11 Absatz 2 wird nach den Wörtern „bestmöglich sicher“ das Wort „(Notbetrieb)“ eingefügt.</p>
	<p>9. § 19 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Der Überschrift wird die Angabe „; Verordnungsermächtigung“ angefügt.</p>
	<p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(2) Zur Datenverarbeitung energiewirtschaftlich relevanter Mess- und Steuerungsvorgänge dürfen ausschließlich solche technischen Systeme und Bestandteile eingesetzt werden, die den Anforderungen aus den §§ 21 und 22 genügen. Energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge sind abrechnungs-, bilanzierungs- oder netzrelevante Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, 3, 4 Buchstabe a und b und Nummern 5, 8, 9 und 11. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates</p>
	<p>1. über Satz 2 hinaus weitere abrechnungs-, bilanzierungs- oder netzrelevante Mess- und Steuerungsvorgänge des § 34 als energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge zu definieren oder</p>
	<p>2. Regelungen für Weitverkehrsnetzanbindungen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes zu treffen, und zwar</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	a) die erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzan-schlüsse nach technischer Beschaffenheit und An-schlussleistung näher zu be-stimmen sowie bereits in Be-trieb genommene steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzan-schlüsse bei sonst drohenden unverhältnismäßigen Gef-ahren einzubeziehen,
	b) in bestimmten Fällen von Smart-Meter-Gateways un-abhängige Weitverkehrs-netzanbindungen vollstän-dig zu untersagen oder die Anbindung nur über ein Smart-Meter-Gateway zu erlauben,
	c) zu qualifizierten Anforde-rungen an von Smart-Me-ter-Gateways unabhängige Weitverkehrsnetzanbindun-gen.“
	10. § 29 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „bei Anlagenbetreibern“ durch die Wörter „bei Betreibern von Anlagen“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „von Anlagen“ durch die Wörter „bei Betreibern von Anlagen“ ersetzt.
	11. In § 31 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „§§ 5 oder 6“ er-setzt.
	12. § 34 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 3 und 4“ gestrichen.
	b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geän-dert:
	aa) Nummer 4 wird wie folgt geän-dert:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	aaa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
	bbb) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
	ccc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
	„c) für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs durch einen vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragten Dritten.“
	bb) In Nummer 10 wird das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
	cc) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
	dd) Die folgenden Nummern 12 und 13 werden angefügt:
	„12. bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen, die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>13. die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur.“</p>
	<p>13. § 35 Absatz 1 Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:</p>
	<p>„2. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3, 4 Buchstabe a und c, Nummer 6, 7, 10 und 12 nicht mehr als jeweils 10 Euro jährlich,</p>
	<p>3. für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5, 9 und 13 nicht mehr als jeweils 30 Euro jährlich,“.</p>
	<p>14. § 36 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „den §§ 5 oder 6“ ersetzt.</p>
	<p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>„(2) Der nach den §§ 5 oder 6 beauftragte Dritte kann für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen vom Anschlussnetzbetreiber ein jährliches Entgelt verlangen, welches die jeweils nach § 30 maßgebliche Preisobergrenze einhält. Für Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2, welche der Dritte auf Verlangen des Anschlussnetzbetreibers erbringt, sind die Preisobergrenzen nach § 35 entsprechend anzuwenden. Darüberhinausgehende Entgelte gegenüber dem den Dritten beauftragenden Anschlussnutzer sowie gegenüber anderen Entgeltschuldnern nach § 3 Absatz 1 bleiben unberührt. Auf vor dem 27. Mai 2023 entstandene Messentgelte sind die neuen Regelungen dieses Gesetzes zu Preisobergrenzen und zur Kostenverteilung nach den Sätzen 1 bis 3 zum 1. Januar 2024 anzuwenden; bis dahin sind die Kostenregelungen in der am 26. Mai 2023 geltenden Fassung des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden.“</p>
	<p>15. In § 38 Satz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „den §§ 5 oder 6“ ersetzt.</p>
	<p>16. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>
	<p>b) Folgende Nummer 15 wird angefügt:</p>
	<p>„15. zu bundesweit einheitlichen und abschließenden technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb nach § 8 Absatz 2.“</p>
<p>1. In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „, für die Lastprofile gelten,“ gestrichen.</p>	<p>17. § 58 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „, für die Lastprofile gelten,“ gestrichen.</p>
<p>2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 41 der Gasnetzzugangsverordnung“ durch die Wörter „im Sinne des § 20a des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>	<p>b) un v e r ä n d e r t</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	18. In § 77 wird die Absatzbezeichnung „(4)“ gestrichen.
	Artikel 12a
	Änderung des Strompreisbremsegesetzes
	Das Strompreisbremsegesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 26 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „nach § 24b“ durch die Wörter „nach den §§ 24b und 24c“ ersetzt.
	2. In § 27 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „des § 24b“ durch die Wörter „der §§ 24b und 24c“ ersetzt.
Artikel 13	Artikel 13
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
<i>In § 85 Absatz 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, werden nach der Angabe „Absatz 10,“ die Wörter „des § 74 Satz 1 und 2,“ eingefügt.</i>	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 9 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes durch die Bundesnetzagentur bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplan 2017-2030“ durch die Wörter „§ 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bekannt gemachten Flächenentwicklungsplan“ ersetzt.
	2. In § 85 Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 10,“ die Wörter „des § 74 Satz 1 und 2,“ eingefügt.
	3. Dem § 100 wird folgender Absatz 18 angefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>„(18) Abweichend von § 39c können Bieter in den Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach § 39 bis 39i in den Jahren 2024 und 2025 einmalig ein Gebot für eine bezuschlagte Biomasseanlage abgeben (Biomasse-Zusatzgebot), wenn der zuerst erteilte Zuschlag für die Biomasseanlage in einem Gebotstermin nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2024 erteilt wurde. In Ergänzung zu den Anforderungen an Gebote nach § 30 müssen Biomasse-Zusatzgebote folgende Anforderungen erfüllen:</p>
	<p>1. die Nummer des bereits erteilten Zuschlags ist anzugeben,</p>
	<p>2. die Registernummer der Anlage, auf die sich das Gebot bezieht, ist anzugeben und</p>
	<p>3. der Gebotswert darf weder den geltenden Höchstwert noch den Zuschlagswert des bereits erteilten Zuschlags überschreiten.</p>
	<p>Der Vergütungszeitraum für Biomasse-Zusatzgebote entspricht dem des nach § 39h zuerst erteilten Zuschlags. Die §§ 39a bis 39i sind für Biomasse-Zusatzgebote entsprechend anzuwenden. Wird ein Zuschlag für ein Biomasse-Zusatzgebot erteilt, ist für die Biomasseanlage das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der zum Zeitpunkt des Gebotstermins, in dem das Biomasse-Zusatzgebot abgegeben wurde, geltenden Fassung anwendbar. Sind die anzulegenden Werte für das ursprüngliche Gebot und das Biomasse-Zusatzgebot nicht identisch, ist für den in der Biomasseanlage erzeugten Strom ein Gesamtwert nach § 23c Nummer 2 zu bilden.“</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Artikel 14	Artikel 14
Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 50 Absatz 9 Satz 2 und 3 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird durch folgenden Satz ersetzt:	
„Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzen anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 21a des Energiewirtschaftsgesetzes treffen.“	
	Artikel 14a
	Änderung des Seeanlagengesetzes
	Das Seeanlagengesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der im Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Räume für Windenergieanlagen auf See oder“ gestrichen.
	2. In § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 17a des Energiewirtschaftsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
	Artikel 14b
	Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses				
	<p>In § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Übertragungsnetz“ das Komma und die Wörter „§ 17a Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.</p>				
	<p style="text-align: center;">Artikel 14c</p>				
	<p style="text-align: center;">Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p>				
	<p>Die Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>				
	<p>1. In Nummer 19.1.4 werden nach den Wörtern „einer Länge von“ die Wörter „über 200 Metern und“ eingefügt.</p>				
	<p>2. Nach Nummer 19.1.4 wird folgende Nummer 19.1.5 eingefügt:</p>				
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: top;">„19.1.5</td> <td style="width: 60%; padding: 2px;">einer Länge von bis zu 200 Metern und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, wenn die Hochspannungsfreileitung in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: top;">S“.</td> </tr> </table>	„19.1.5	einer Länge von bis zu 200 Metern und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, wenn die Hochspannungsfreileitung in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt		S“.
„19.1.5	einer Länge von bis zu 200 Metern und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, wenn die Hochspannungsfreileitung in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt		S“.		
<p>Artikel 15</p>	<p>Artikel 15</p>				
<p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>				
<p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 8a tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] und Artikel 10 Nummer 0, 7a, 8a und 13 Buchstabe b treten am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>				

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
(2) Die Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.	(2) Die Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.
(3) Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Absatz 1] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.	(3) Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Absatz 1 Satz 1] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.
(4) Die Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Absatz 1] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.	(4) Die Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Absatz 1 Satz 1] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.
(5) Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Absatz 1] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.	(5) Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Absatz 1 Satz 1] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.
(6) Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Absatz 1] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.	(6) Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Absatz 1 Satz 1] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Markus Hümpfer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/7310** wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juli 2023 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Verkehrsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf zusätzlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 20/8165** (Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung) wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung am 8. September 2023 mit Drucksache 20/8267, Nr. 1.20, an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Verkehrsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung schickt ihrem Gesetzentwurf voraus: Der Entwurf enthält notwendige Änderungen und Umstrukturierungen des EnWG und – als Folgeänderung – weiterer Gesetze und Verordnungen, um einen Zustand herzustellen, der den unionsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Artikel 1 ändert das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), um das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021 (Rs. 718/18) in deutsches Recht umzusetzen.

Es werden insbesondere Festlegungskompetenzen für die Bundesnetzagentur geschaffen, die diese in die Lage versetzen, den bisher normativ vorstrukturierten Regulierungsrahmen im Wege der Festlegung weiterzuentwickeln und bedarfsgerecht neu zu gestalten. Diese Festlegungskompetenzen umfassen alle Inhalte, die bisher in den erlassenen Netzzugangs- und Netzentgeltverordnungen sowie der Anreizregulierungsverordnung geregelt waren. Um die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens zu gewährleisten, wird in der Inkrafttretensregelung dieses Gesetzes vorgesehen, dass die erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weithin in Kraft bleiben.

Artikel 1 ändert EnWG ebenfalls, um den rechtlichen und regulatorischen Rahmen zur Schaffung eines Wasserstoff-Kernetzes zu setzen.

Artikel 2 ändert das GWB als Folgeänderung zur Anpassung der Begriffsbestimmung an das Energiewirtschaftsgesetz.

Die Artikel 7 bis Artikel 13 enthalten Folgeänderungen zu Änderungen in Artikel 1 sowie Regelungen, die der Beschleunigung des Netzausbaus dienen. Im EnWG und im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) werden einige Anpassungen vorgenommen, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern. So wird unter anderem das Bündelungsgebot im NABEG und EnWG zur Vermeidung einer umfangreichen Alternativenprüfung weiter gestärkt.

Nach Artikel 15 Absatz 2 bis 6 treten die fünf Rechtsverordnungen, die ganz oder teilweise auf Grundlage des § 24 EnWG erlassen wurden und Gegenstand der Entscheidung des EuGH vom 2. September 2021 waren, außer

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kraft. Dabei werden für eine vorübergehende Weitergeltung der Rechtsverordnungen jeweils Übergangsfristen vorgesehen. Sie sollen es der Bundesnetzagentur ermöglichen, den neu gestalteten Rechtsrahmen schrittweise zu entwickeln. Um den Vorgaben des Unionsrechts nachzukommen, soll die BNetzA aber unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes umfassende Festlegungskompetenzen erhalten, dies sie befugten, die bisherigen Vorgaben der betroffenen fünf Rechtsverordnungen zu ändern, sofern sie dies bereits zuvor für sachgerecht erachtet.

Zu dem Gesetzentwurf lag vor der ersten öffentlichen Sachverständigenanhörung eine Formulierungshilfe des BMWK für einen Änderungsantrag vor, in der unter anderem Änderungen und Ergänzungen zum Monitoring und Controlling der Umsetzung des Netzentwicklungsplans, zur Duldungspflicht für Grundstückseigentümer bei Transporten, zur Bekanntmachung von Planfeststellungsbeschlüssen, zur Optimierung der Planung und Umsetzung von Netzausbauvorhaben und bei den Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz, den Wasserstoff-Speichern, der Wasserstoff-Infrastruktur und im Messstellenbetriebsgesetz sowie zusätzlich Änderungen des Seeanlagenengesetzes und des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vorgeschlagen wurden.

In den Ausschussberatungen und der ersten öffentlichen Sachverständigenanhörung wurde deutlich, dass weitere Änderungen und Ergänzungen erforderlich sind. Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderungsantrag enthielt neben den Änderungen aus der Formulierungshilfe des BMWK unter anderem weitere Änderungen zu folgenden Themen: Netzentgeltbefreiung von Speichern und Elektrolyseuren; Konkretisierung der Ziele der Regulierung durch eine nicht abschließende Aufzählung von Zielen; Definition von zulässigen Direktleitungen innerhalb von Kundenanlagen; Streichung der Pflicht für Gasnetzbetreiber, Prognosen über die zukünftigen Netzentgelte zu erstellen; erleichterte Feststellung der Bedarfsgerechtigkeit von Wasserstoffnetzinfrastruktur; Aufnahme von Maßnahmen zur Erleichterung der Umnutzung von Erdgasleitungen; Streichung des überragenden öffentlichen Interesses von Wärmeinfrastruktur; Schaffung einer Transparenzplattform durch die BNetzA mit Energiedaten; Einrichtung einer großen Beschlusskammer; Einführung einer „Nutzen statt Abregeln“-Regelung; Abstimmung der Netzplanung auf Wärmeplanung; Möglichkeit eines einmaligen Zusatzgebots für Biomasseanlagen für die Ausschreibungen 2024 und 2025.

Die Koalitionsfraktionen legten vor der weiteren öffentlichen Sachverständigenanhörung außerdem eine Erweiterung des Änderungsantrags vor, die Regelungen zur Einführung eines Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten enthielt. Der endgültige Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen enthielt zusätzlich weitere Änderungen beim Messstellenbetriebsgesetz.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/7310, 20/8165 in seiner 72. Sitzung am 8. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/7310, 20/8165 in seiner 64. Sitzung am 8. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/7310, 20/8165 in seiner 59. Sitzung am 8. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/7310, 20/8165 in seiner 59. Sitzung am 8. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/7310, 20/8165 in seiner 53. Sitzung am 8. November 2023 beraten und empfiehlt mit den

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/7310, 20/8165 in seiner 51. Sitzung am 8. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) in seiner 40. Sitzung am 14. Juni 2023 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BR- Drs. 230/23) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und den darin enthaltenen Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Das Regelungsvorhaben betrifft die Ziele der DNS wie im Folgenden dargestellt und leistet insoweit einen Beitrag zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele, den „Sustainable Development Goals“ (SDG):

Das Gesetz ist notwendig, um das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 (C-718/18) umzusetzen. Die vorgeschlagenen Änderungen gewährleisten, dass die bisherige Regulierungspraxis fortgeführt werden kann und schaffen somit Rechtssicherheit für die Betreiber von Energieversorgungsnetzen sowie für Investoren. Kontinuität und Rechtssicherheit im Hinblick auf den Netzbetrieb sind für die zuverlässige Versorgung mit Energie wiederum unerlässlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der bevorstehenden Herausforderungen und notwendigen Anpassungen auch im Stromsektor zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele.

Das Gesetz trägt demnach unmittelbar zur Umsetzung von SDG 9 („Industrie, In-novation und Infrastruktur“) sowie mittelbar, aber doch maßgeblich zur Umsetzung von SDG 7 („Bezahlbare und saubere Energie“) und SDG 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“) bei.

Auch SDG 8 („Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“) wird durch das Gesetz gefördert, da der Netzbetrieb als wichtige Säule des Energiesektors ohne eine entsprechend zügige und auf Kontinuität setzende Umsetzung des Ur-teils des EuGHs mit Unsicherheit belastet und notwendige Investitionen in den Netzbetrieb gegebenenfalls zögerlicher erfolgen würden.

Konflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen werden nicht festgestellt.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden

und

- SDG 7 - Bezahlbare und saubere Energie,
- SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- SDG 9 - Industrie, Innovation und Infrastruktur,
- SDG 13 - Maßnahmen zum Klimaschutz.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Vorbefassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Öffentliche Anhörungen von Sachverständigen

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat in seiner 74. Sitzung am 5. Juli 2023 einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 78. Sitzung am 27. September 2023 stattfand. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 20(25)483 zu entnehmen.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Dr. Matthias Dümpelmann, Geschäftsführer der 8KU GmbH,
- Dr. Paula Hahn, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW),
- Dr. Christoph Maurer, Geschäftsführer der Consentec GmbH,
- Tim Meyerjürgens, Chief Operating Officer der TenneT TSO GmbH,
- René Mono, Vice President Political Affairs von E.ON SE Repräsentanz Berlin,
- Prof. Dr. Thorsten Müller, Stiftung Umweltenergierecht,
- Dr. Stefan Rogat, Leiter Regulierungsmanagement und Netzwirtschaft bei der Netze BW GmbH,
- Dr. Florian Valentin, Bundesverband Energiespeicher Systeme e. V. (BVES),
- Stefan Wollschläger, Rechtsanwalt und Partner bei Becker Büttner Held (BBH),
- Dr. Andreas Zuber, Geschäftsführer Abteilung Recht, Finanzen und Steuern beim Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU).

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat in seiner 82. Sitzung am 20. Oktober 2023 einstimmig die Durchführung einer weiteren öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 83. Sitzung am 6. November 2023 stattfand. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind den Ausschussdrucksachen 20(25)498, 20(25)501, 20(25)502 und 20(25)504 zu entnehmen.

Folgende Sachverständige haben an der zweiten Anhörung teilgenommen:

- Tetiana Chuvilina, Leiterin Politik, TenneT TSO GmbH,
- Andrees Gentzsch, Mitglied der Hauptgeschäftsführung, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW),
- Prof. Dr. Lion Hirth, Professor of Energy Policy, Hertie School gGmbH,
- Stefan Kapferer, Vorsitzender der Geschäftsführung, 50Hertz Transmission GmbH,
- Hanns Koenig, Managing Director, Central Europe, Aurora Energy Research,
- Marco Stoltefuß, Leiter Regulierungsmanagement, Amprion GmbH,
- Dr. Andreas Zuber, Geschäftsführer Abteilung Recht, Finanzen und Steuern, Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU).

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörungen sind in die Ausschussberatung eingegangen. Die Protokolle der Anhörungen sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht.

V. Abgelehnte Anträge

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf Ausschussdrucksache 20(25)517 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/7310, 20/8165 ein, der im Ausschuss keine Mehrheit fand.

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Die Umsetzung einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), wonach Deutschland die Elektrizitäts- und die Erdgasbinnenmarkt-Richtlinien des Dritten Energiebinnenmarktpakets nicht zutreffend umgesetzt hat, muss unionsrechtskonform erfolgen. Gleichzeitig gilt es aber auch, dass dabei die Möglichkeiten und Notwendigkeiten der politischen Setzung von Leitlinien über das unionsrechtliche Mindestmaß hinaus nicht weiter eingeschränkt werden. Das ist umso kritischer, weil diese von der Ampel-Regierung vorgelegte Anpassung des Energiewirtschaftsrecht in einen Zeitraum fällt, in welchem zu jedem Zeitpunkt Klarheit über die anstehenden umfangreichen Investitionen in Energieinfrastrukturen herrschen und entsprechende förderliche Rahmenbedingungen verankert sein müssen. Der von vorgelegte Gesetzesentwurf bleibt in wichtigen Fragen unklar und schießt zugleich hinsichtlich der Unabhängigkeit der für diese Fragen zentralen Bundesnetzagentur über die Vorgaben des EuGH hinaus. Folgerichtig waren sowohl die Ausnutzung verbleibender politischer Spielräume infolge der EuGH-Entscheidung als auch die Verbesserung eines Systems der „Checks & Balances“, insbesondere der parlamentarischen Kontrolle, für die Bundesnetzagentur ein zentraler Bestandteil der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie und hätten in den parlamentarischen Beratungen noch stärker beraten werden müssen.

Neben der Umsetzung der EuGH-Entscheidung sind noch weitere mit diesem Gesetzesentwurf zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts vorgelegte Änderungen ungenügend. Die vorgeschlagenen Änderungen zur Flexibilisierung werden das Ziel „Nutzen statt Abregeln“ nicht umfassend unterstützen können. Die notwendigen Anreize für den Hochlauf von Energiespeichern werden mit Bezug auf das EnWG, z. B. hinsichtlich der Befreiung von Netzentgelten, noch nicht konsequent gehoben. Die Vorgaben für die Initialisierung eines sogenannten Kernnetzes für Wasserstoff sind zu begrüßen, bleiben in ihrer Wirkung aber noch teilweise ungeklärt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,

1. die Spielräume des EuGH umfangreicher zu nutzen und weitere politische Leitlinien für die Arbeit der Bundesnetzagentur in § 1 Absatz 2 EnWG gesetzlich zu verankern, wie z. B. die Festschreibung der nationalen Klimaschutzziele (Klimaneutralität bis 2045).
2. darauf hinzuwirken, dass die Bundesnetzagentur zügig ihren bereits medial angekündigten Vorschlag für eine faire Kostenverteilung der Verteilnetzentgelte vorlegt und darüber hinaus zeitnah einen eigenen Vorschlag vorzulegen, wie die Netzentgelte über einen nochmaligen, einjährigen ad hoc Zuschuss für die Übertragungsnetzentgelte hinaus allgemein mit der Perspektive einer Halbierung gesenkt werden können.
3. die Möglichkeiten insbesondere der parlamentarischen Kontrolle (Checks & Balances) für die Bundesnetzagentur als unabhängige Behörde zu stärken und dabei insbesondere die Rolle des bestehenden politischen Beirates mit weiteren Befugnissen zu stärken. Parallel soll die Option geprüft werden, einen wissenschaftlichen Beirat zu installieren, um die weitreichenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für die Sicherung von umfangreichen Investitionen in einen umfassenden Netzausbau z. B. mittels ihres Eigenkapitalzins-Anpassungskonzepts auf der Basis moderner wissenschaftlicher Standards zu entwickeln und zu überprüfen. Alternativ ist zügig ein neuer Vorschlag vorzulegen, wie wissenschaftliche Standards zur Referenz der Überprüfungsarbeit des politischen Beirates gemacht werden sollen.
4. die Belange der Landes-Regulierungsbehörden weiterhin zu berücksichtigen.
5. darüber hinaus die Nutzungsmöglichkeiten von abgeregeltem Strom über die geplanten Regelungen in § 13 Absatz 6a und 6b sowie § 13k zu erweitern und einen regional begrenzten Zweitmarkt für diesen sonst abgeregelten Strom zu einem reduzierten Preis zu ermöglichen. Es ist zeitnah sicherzustellen, dass Einwohner und Betriebe in Erneuerbaren-Ausbauregionen von ansonsten abgeregeltem Strom nicht nur durch neugebaute Anlagen, sondern auch in Bestandsanlagen davon profitieren können.
6. die Pläne der EU-Kommission und EU-Energieminister zur Verlängerung der EU-Notfallverordnung zur Planungsbeschleunigung zur Errichtung von erneuerbaren Energieanlagen zu unterstützen, damit Investoren Planungssicherheit haben, bis die Übernahme der RED III in nationales Recht erfolgt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. *die vorgesehene Befreiung der Stromspeicher von Netzentgelten nach § 118 auszuweiten und mit der Entfristung eben dieser Befreiung über 2029 als Jahr der Inbetriebnahme hinaus den Hochlauf dieser Energiespeicher voranzutreiben. Desweitern sollen neben den Speichern für elektrische Energie auch die Errichtung und der Betrieb von Speicher für Wasserstoff ins überragende öffentliche Interesse gehoben werden.*
8. *das Finanzierungsmodell für das Wasserstoff-Kernnetz schnell ins parlamentarische Verfahren einzubringen und kritische Punkte für einen sicheren Wasserstoffhochlauf schnell zu klären.*
9. *den Aufbau des Wasserstoffkernnetzes noch enger mit der nächsten Stufe, dem Ausbau der Wasserstoffverteilnetze, zu verzahnen und die Planungen für Ersatz- und Parallelneubauten an bestehenden Gasleitungen durch den Verzicht auf Raumordnungsverfahren analog den Regelungen bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen zu beschleunigen. Dabei ist sowohl auf Vorarbeiten bestehender Initiativen wie z. B. „H₂ vor Ort“ einzugehen als auch eine enge Verzahnung mit der kommunalen Wärmeplanung vorzunehmen.“*

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/7310 in seiner 74. Sitzung am 5. Juli 2023 einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Er hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 20. September 2023 beraten und nach der ersten öffentlichen Anhörung, die in der 78. Sitzung am 27. September 2023 stattfand, in seiner 82. Sitzung am 20. Oktober 2023 einstimmig die Durchführung einer weiteren öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 83. Sitzung am 6. November 2023 stattfand.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 8. November 2023 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)512 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/7310, 20/8165 ein.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)489 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/7310, 20/8165 ein.

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf Ausschussdrucksache 20(25)517 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/7310, 20/8165 ein.

Die **Fraktion der SPD** stellte heraus, dass dieses Gesetz eine deutliche Beschleunigung für die Planungs- und Genehmigungsverfahren bewirken werde. Durch die Regelung zum „Nutzen statt Abregeln“ könne der Überschussstrom aus erneuerbaren Energien besser genutzt werden. Zwar sei diese Regelung kompliziert, dies sei aber erforderlich, um negative Wirkungen wie das Inc-Dec-Gaming zu verhindern. Mit dem Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten würden diese ein weiteres Jahr stabilisiert. Der Umgang mit den hohen Netzentgelten für die Zeit danach müsse noch diskutiert werden, damit Energie bezahlbar bleibe. Das Wasserstoff-Kernnetz werde auf den Weg gebracht. Bei der Umsetzung des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur habe man politische Leitlinien vorgegeben und den bestehenden Spielraum dabei ausgereizt. Bewährtes werde erhalten und in einen europäischen Rahmen überprüft. Die Speicheranlagen behalte man im Blick und werde die Regelungen zukünftig weiter überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte den Gesetzentwurf als teilweise zu kurz gegriffen und lehnte ihn deshalb ab. Es sei kein System von „checks and balances“ bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) etabliert worden. Es werde kein wissenschaftlicher Beirat geschaffen und der parlamentarische Beirat nicht gestärkt. Es bestehe die Befürchtung, dass eine Superbehörde ohne parlamentarischem Einfluss und ohne gerichtliche Kontrolle entstehe. Die BNetzA hätte ihr Konzept für Verteilnetzentgelte zumindest vor Verabschiedung dieses Gesetzes publik machen müssen, um der Unsicherheit und den Sorgen entgegenzutreten. Für das Wasserstoff-Kernnetz gebe es in diesem Gesetz kein Finanzierungskonzept. Die Finanzierung sei aber essentiell. Beim Thema „Nutzen statt Abregeln“ sei eine Chance vertan worden, weil unter anderem Bestandsanlagen nicht ausreichend berücksichtigt würden. Die Verlängerung der Netzentgeltbefreiung für Speicher für drei Jahre sei zu begrüßen, reiche aber nicht aus, um zum Beispiel künftigen Pumpspeicher-Kraftwerke eine verlässliche wirtschaftliche Perspektive zu geben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es bestehe eine Unsicherheit, da die BNetzA die Kompetenz hätte, diese Netzentgeltbefreiung auch wieder zu ändern. Die kurzfristig hinzugefügten Änderungen im Messstellenbetriebsgesetz bedeuteten mehr Aufwand, ohne dass der wirtschaftliche Nutzen sicher sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verteidigte die Kompetenzübertragung auf die Bundesnetzagentur (BNetzA). Diese agiere nicht in einem luftleeren Raum, sondern müsse sich an die EU-Vorgaben sowie die politischen Leitlinien halten. Die Leitlinien habe man im Änderungsantrag zudem nochmal konkretisiert. Ein Mehr an gerichtlicher Kontrolle hätte nur wieder mehr Bürokratie bedeutet. Die Kompetenzübertragung auf die BNetzA sei nicht das Problem, sondern die Lösung, um die Handlungsfähigkeit nach dem EuGH-Urteil wieder herzustellen. Die BNetzA habe betont, dass sie ein hohes Interesse an Kontinuität habe. Der Beirat werde eine gute Arbeit machen. Auch die Konsultationsverfahren würden funktionieren. Dies zeige zum Beispiel das Konsultationsverfahren zu Paragraph 14a EnWG, das von vielen Seiten hoch gelobt worden sei. Die Netzentgelte müssten auch in den weiteren Jahren im Blick behalten werden. Beim Thema „Nutzen statt Abregeln“ seien die Bestandsanlagen gestärkt worden. Eine generelle Berücksichtigung von Bestandsanlagen würde aber Probleme wie das Inc-Dec-Gaming aufwerfen. Beim Ausbau des Wasserstoff-Kernnetzes werde die Geschwindigkeit erhöht.

Die **Fraktion der AfD** sah die Kompetenzübertragung auf die Bundesnetzagentur in Bezug auf die Gewaltenteilung kritisch. Es werde eine Behörde mit fast unbeschränkter Macht und ohne parlamentarische Kontrolle geben. Die Verlagerung von Kompetenzen auf EU-Ebene sei erschreckend. Die EU müsse zurückgeführt werden auf eine Interessensgemeinschaft von Staaten, die die Entscheidungskompetenzen bei den Staaten belasse. Die schlechte Energiepolitik der Bundesregierung führe zu teurerer Energie, insbesondere zu teurerem Strom, und mache dieses Gesetz erst nötig. Ohne Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten hätten diese 10 Cent pro Kilowattstunde im Jahr 2023 betragen. Der Zuschuss zu den Netzentgelten täusche die Menschen über die tatsächlichen Stromkosten, da dadurch nicht die tatsächlichen Kosten auf der Stromrechnung auftauchen würden. Es sei erforderlich, Kraftwerke in der Nähe der Verbraucher zu bauen und nicht Strom durch das ganze Land zu transportieren. Die Energiewende sei nur teuer. Die Kosten müssten die Bürgerinnen und Bürgern mit Steuergeldern gezahlt werden.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, dass der europäische Binnenmarkt ein Erfolgsmodell sei, der den Wohlstand in der EU und in Deutschland seit Jahrzehnten steigere. Rein regionale Energieerzeugung sei nicht in der Lage, die Effizienzpotentiale effektiv zu heben. Das hohe Tempo beim Ausbau der Erneuerbare-Energien-Anlagen müsse aber mit dem Netzausbau einhergehen. Der vorliegende Gesetzentwurf trage dazu bei, indem Investitionssicherheit für Speicheranlagen geschaffen werde. Auch die Regelung zu „Nutzen statt Abregeln“ könne dazu beitragen, den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zu fördern. Die Potentiale von Wasserstoff dürften nicht brach liegen, weshalb ein „all electric“-Ansatz übertrieben wäre und nicht verfolgt werden sollte. Der Zubau privater Photovoltaik-Anlagen zeige, dass viele Menschen den Willen hätten, sich mit Strom aus erneuerbaren Energien zu versorgen. Dies sei gut für das Klima, führe aber zu ungesteuertem Zufluss ins Stromnetz. Speicher und Flexibilität im Verbrauch müssten als kluge Ergänzungen dazukommen. Die Begründung für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten gelte für das kommende Jahr, werde aber in der Zukunft entfallen. Die Kosten würden durch den erforderlichen Ausbau der Netze aber hoch bleiben. Dies müsse im Blick behalten werden.

Die **Fraktion DIE LINKE** merkte an, dass die Bundesregierung die Möglichkeiten zur Senkung der steigenden Energiekosten nicht nutze. Statt eines 5,5 Milliarden Euro Zuschusses zu den Übertragungsnetzentgelten hätten 400 Millionen Euro ausgereicht, um den Nachteil der süddeutschen Industrie auszugleichen, der diesen durch eine Strompreiszonentrennung entstehen würde. Diese Option werde aber nicht mal erwogen oder durchgerechnet. Die Gesamtkosten des Übertragungsnetzausbaus müssten zu einem Teil als jährliche Kosten umgelegt werden. Dadurch würden die Stromkosten um 10 bis 15 Cent pro Kilowattstunde steigen. Dies ließe sich durch einen Strompreiszonentrennung abmildern. Für Batteriespeicher sei die Verlängerung der Netzentgeltbefreiung hilfreich. Für Pumpspeicher-Kraftwerke, für die eine erheblich längere Planung als 2029 erforderlich sei, seien drei Jahre aber nicht ausreichend. Die Regelung zu „Nutzen statt Abregeln“ sei kompliziert, müsse aber nur deshalb so kompliziert sein, weil es keine Strompreiszonentrennung gebe. Die politischen Ziele und die Kontrolle der Bundesnetzagentur (BNetzA) seien nicht ausreichend. Das Wasserstoff-Kernnetz sei zwar richtig. Die Fristen für die Genehmigung durch die BNetzA seien aber schwierig. Die Länder- und Verbändeanhörung dazu sei eine Farce gewesen, da sie nur von einem Freitag bis zum nächsten Montag ging.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)512.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/7310, 20/8165 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE., die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)489 zu empfehlen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)517.

B. Besonderer Teil

Die nachfolgende Begründung enthält lediglich Erläuterungen für die vom Ausschuss für Klimaschutz und Energie empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 20/7310 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (Angabe zu § 12d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 12d.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (Angabe zu § 13k)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 13k.

Zu Nummer 1 Buchstabe l (neu) (Angabe zu § 24c neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 24c in das Energiewirtschaftsgesetz, die mit Nummer 30a vorgenommen wird.

Zu Nummer 1 Buchstabe o (neu) (Angabe zu § 48a neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 48a, die mit Ziffer 50a vorgenommen werden soll.

Zu Nummer 1 Buchstabe u (neu) (Angabe zu § 111g)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 111g.

Zu Nummer 1 Buchstabe v (neu) (Angaben zu den §§ 112 und 112a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Aufhebung der §§ 112 und 112a.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2)

Der in Absatz 2 neu angefügte Satz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Zielen, die im Zweck des Gesetzes nach Absatz 1 bereits enthalten sind. In den Nummern 1 bis 4 des Satzes 2 werden mit einem vorausschauenden Ausbau sowie der optimierten Nutzung und Digitalisierung der Netze, der Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien und Wasserstoff, der Flexibilisierung des Systems zum Beispiel durch die Nutzung von Speichern und der angemessenen Verteilung der Netzkosten im Zusammenhang mit dem Ausbau insbesondere der Verteilernetze Aspekte genannt, denen in der aktuellen Transformationsphase eine besondere Bedeutung zukommt und die im Rahmen der Regulierung berücksichtigt werden sollen. Die Digitalisierung der

Netze umfasst dabei nicht nur die Digitalisierung des Messwesens nach dem Messstellenbetriebsgesetz, sondern ausdrücklich auch die Verwendung innovativer Betriebsmittel, die Netzausbaubedarf reduzieren können.

Zu Nummer 3 Buchstaben b und c (neu) (Nummer 24a Buchstabe a und Nummer 24b Buchstabe a)

Kundenanlagen und Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung auf einem räumlich zusammengehörenden (Betriebs-)Gebiet gleichgestellt werden Erzeugungsanlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die sich nicht in einem räumlichen Zusammenhang mit den Verbrauchern befinden, sofern sie durch eine Direktleitung nach Nummer 12 angebunden sind, die insoweit nicht Bestandteil eines Netzes der allgemeinen Versorgung oder eines geschlossenen Verteilernetz ist. Für die Direktleitung gilt die Maßgabe, dass sie auf eine Nennspannung von 10 bis einschließlich 40 Kilovolt begrenzt ist und eine maximale Länge von 5 000 Metern aufweist. Damit gelten in diesen Fällen die mit dem Status der Kundenanlage verbundenen Maßgaben. In Fällen nach Nummer 24a ist insb. die nach § 1 Absatz 2 erforderliche Gewährleistung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Energieversorgung und die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen zu beachten. In Fällen nach Nummer 24b ist zu beachten, dass es sich um Energieanlagen zur Abgabe von Energie handelt, die fast ausschließlich der Versorgung des Unternehmens des Betreibers oder mit diesem verbundenen Unternehmen mit Energie dienen.

Zu Nummer 3 Buchstabe e (Nummer 29e bis 29g neu)

Die Definition stellt klar, dass Provisorien nur vorübergehend errichtet werden und zu dauerhaften Hochspannungsleitungen in dienender Funktion stehen. Ein Provisorium ist nicht auf Dauer angelegt, wenn es lediglich einen zeitlich begrenzten Nutzen entfaltet und nicht auf einen permanenten Bau- und Betriebszustand abzielt. Typischerweise dienen Provisorien dazu, die Freischaltung einer Leitungsverbindung während Bau-, Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahmen oder bei Netzengpässen zu ermöglichen. Sie werden regelmäßig nahe einer Bestandsleitung errichtet, um die Stromversorgung aufrecht zu erhalten und nach Ende der Arbeiten zeitnah abgebaut. Die Definition des Provisoriums ist auf eine Gesamtlänge von bis zu 15 Kilometern begrenzt.

Zu Nummer 4a (§ 9 Absatz 2 Satz 4)

Es handelt sich um eine Änderung, die aus Rechtsförmlichkeitsgründen erforderlich ist.

Zu Nummer 5 Buchstabe c (§ 11 Absatz 2a – neu)

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung der bereits vorgesehenen Ergänzung des § 11 EnWG um einen neuen Absatz 2a. Das Thema Engpassmanagement wird im Unionsrecht nicht nur durch die bereits in der Vorschrift zitierte Verordnung (EU) 2019/943 ausgestaltet und geregelt, sondern auch durch die Vorgaben in der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission. Um Missverständnisse zu vermeiden, soll auch die Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission aus Klarstellungsgründen in die Vorschrift aufgenommen werden.

Zu Nummer 6a (neu) (§ 12a)

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung, die sich aus dem Wegfall des Offshore-Netzentwicklungsplans ergibt.

Zu Nummer 7 (§ 12d – neu)

Die Regelung fasst den bisherigen § 12d neu und schafft die rechtliche Grundlage für ein vorausschauendes Controlling zum Stromnetzausbau durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Zu Nummer 8 Buchstabe a (§ 13 Absatz 6a Satz 4)

§ 13 Absatz 6a ermöglicht Übertragungsnetzbetreibern den Abschluss von Verträgen mit Betreibern von KWK-Anlagen, um sie netzdienlich ins Engpassmanagement einzubeziehen, indem Lasten zur Wärmeerzeugung zugeschaltet werden (Power-to-Heat) und zu-gleich KWK-Anlagen eingesenkt werden. Damit wird die Kopplung zwischen Strom- und Wärmesektor, sowie die bessere Nutzung von erneuerbarem Strom vorangetrieben.

Vertragliche Vereinbarungen gemäß § 13 Absatz 6a müssen für mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden und dürfen gleichzeitig eine Geltungsdauer bis maximal zum 31. Dezember 2028 haben. Damit läuft Ende 2023 die gesetzliche Frist aus. Durch die Covid-Pandemie, dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und den daraus

folgenden Liefer-schwierigkeiten resultierten Verzögerungen bei der Errichtung von Anlagen. Gleichzeitig ergeben sich durch die Entwicklung und Preissteigerung im Gassektor deutlich höhere positive volkswirtschaftliche Effekte durch dieses Instrument.

Die in § 13 Absatz 6a Satz 4 festgeschriebene Verlängerung der Regelung bis zum Jahresende 2033 schafft deshalb Investitionssicherheit für diejenigen Projekte, die wegen der dargelegten Verzögerungen die bisherigen gesetzlichen Fristen nicht halten konnten.

Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 13 Absatz 6b)

Die Regelung in § 13 Absatz 6b EnWG wird gestrichen und durch den § 13k – neu ersetzt. Die Regelungen des § 13 Absatz 6b beschränken sich auf Lasten, die nicht am Strommarkt teilnehmen. Aufgrund der Ressourcenbindung bei den Übertragungsnetzbetreibern zur Bewältigung der Energiekrise im Winter 2022/2023 ist die Regelung noch nicht implementiert. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Eingrenzung der Regelung auf Lasten, die außerhalb des Strommarktes agieren, nicht erfolgsversprechend ist. An der neuen Versteigerung können auch Lasten teilnehmen, die normalerweise ihren Strom über den Markt beziehen. Der neugefasste § 13k erweitert deshalb den Teilnehmerkreis gegenüber der alten Regelung. Diese kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 10 Buchstabe a (§ 13e Absatz 3 Satz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Verweis auf die Anreizregulierungsverordnung ist bis zu deren Außerkrafttreten zum 31. Dezember 2028 weiterhin notwendig. In der Übergangszeit erhält die BNetzA bereits die Kompetenz abweichende Vorgaben im Wege der Festlegung zu treffen und verfügt damit über die unabhängige Entscheidungsbefugnis. Die vorgenommene redaktionelle Umformulierung gewährleistet den Gleichlauf mit der entsprechenden Regelung des § 13f.

Zu Nummer 10 Buchstabe b (§ 13e Absatz 4)

Es handelt sich unter anderem um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Verordnungsermächtigung in § 13i.

Zu Nummer 11 (§ 13f Absatz 2)

Es handelt sich um eine Änderung, die im Zuge der Umsetzung des EuGH-Urteils erforderlich wird. Es wird klargestellt, dass sich Veränderungen an den rechtlichen Rahmenbedingungen nicht mehr aufgrund von Änderungen durch den Ordnungsgeber ergeben können. Zugleich erhält die Bundesnetzagentur eine Festlegungskompetenz, notwendige Regelungen dazu zu treffen, wie entstehende Kosten der Übertragungsnetzbetreiber in den Netzentgelten berücksichtigt werden können. Um bereits während der Übergangszeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungen den rechtlichen Rahmen im erforderlichen Umfang weiter entwickeln zu können, erhält die Bundesnetzagentur die Kompetenz, per Festlegung auch von Regelungen der übergangsweise noch geltenden Anreizregulierungsverordnung sowie der Stromnetzentgelt- und der Stromnetzzugangsverordnung abweichen zu können. Der Verweis auf die Anreizregulierungsverordnung ist bis zu deren Außerkrafttreten zum 31. Dezember 2028 weiterhin notwendig. Dies gewährleistet einen schrittweisen Übergang in das neue Regulierungssystem.

Zu Nummer 12 (§ 13g)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Der Verweis auf die Stromnetzzugangsverordnung wird zu einem statischen Verweis, um deutlich zu machen, dass die Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens zukünftig durch die Bundesnetzagentur per Festlegungen erfolgen wird.

Zu Nummer 13a Buchstabe a (neu) (§ 13k)

§ 13k führt ein neues wettbewerbliches Instrument zur Nutzung von ansonsten abzuregelndem erneuerbarem Strom durch zuschaltbare Lasten ein. Die Regelung trägt dazu bei, die Menge an Strom aus erneuerbaren Energien, die aufgrund von Engpässen im Übertragungsnetz abgeregelt wird, zu reduzieren. In Situationen mit ansonsten hoher Abregelung von Strom aus erneuerbaren Energien sollen zuschaltbare Lasten eingesetzt werden, um durch zusätzlichen Verbrauch die Abregelung von erneuerbaren Energien zu verringern. Dies kann dazu beitragen, die Kosten für Netzengpassmanagementmaßnahmen zu reduzieren, die über die Netzentgelte vom Letztverbraucher zu zahlen sind. Zudem steht der Strom aus erneuerbaren Energien, der andernfalls aufgrund von Netzengpässen abgeregelt, d. h. gar nicht erst erzeugt werden würde, auf diesem Wege einer grünen Wertschöpfung zur Verfügung. Dadurch werden CO₂-Emissionen gesenkt und Investitionen in Zukunftstechnologien angereizt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Um die energiepolitischen Ziele im Stromsystem zu erreichen, sollte jede Einheit grüner Strom – wenn immer systemisch sinnvoll – verbraucht werden statt ungenutzt zu bleiben. Die Nutzung andernfalls abgeregelter erneuerbarer Energien trägt somit auch zur Akzeptanz für den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere auch vor Ort, bei. Dieses Element wird gestärkt durch eine vereinfachte Regelung speziell für Verbrauchsanlagen, die direkt mit erneuerbaren Erzeugungsanlagen verbunden sind. Hier ist vorgesehen, die Reduktion der Erzeugungsanlage durch die physikalische Nutzung des Stroms direkt vor Ort zu ersetzen.

§ 13k normiert in den Absätzen 2 und 3 die geltenden Rahmenregelungen. Diese werden durch die wesentlichen Regelungsbestimmungen der Absätze 2 bis 5 konkretisiert, indem sie Vorgaben machen, wie Fehlanreize zu netzengpassverstärkendem Verhalten und reine Mitnahmeeffekte (sog. Increase-Decrease-Gaming) vermieden werden. Dazu wird insbesondere festgelegt, dass über die Zuteilung der Abregelungsstrommengen vor Handelschluss des vortägigen Stromhandels im Wege einer wettbewerblichen Ausschreibung zu entscheiden ist. Darüber hinaus normiert § 13k in Absatz 3 Kriterien zur Auswahl der berechtigten Teilnehmer. Entscheidend ist dabei, dass es sich bei den berechtigten Teilnehmern um operativ oder investiv zusätzliche Verbrauchsanlagen handelt. Diese sollen über eine flexible Fahrweise verfügen. Für operativ zusätzliche Lasten ist dies eine logische technische Bedingung. Für investiv zusätzliche Lasten gilt sie, damit ihr Betrieb auch zukünftig zur Effizienz des Stromversorgungssystems beitragen kann. Durch die Auswahl und Spezifizierung der Kriterien soll die Gefahr von Mitnahmeeffekten minimiert werden. Ohne eine Absicherung der Zusätzlichkeit der Last drohen andernfalls Mitnahmeeffekte ohne Verringerung der Erneuerbaren-Abregelung. Neben den wesentlichen Regelungsbestimmungen der Absätze 2 bis 5 ist der Regulierungsbehörde vonseiten der Übertragungsnetzbetreiber ein detailliertes Konzept im Sinne des Absatzes 6 vorzulegen.

Im Übrigen überlässt § 13k die konkrete Ausgestaltung den Übertragungsnetzbetreibern. Absatz 6 enthält einen Katalog an Elementen, die bei der Ausgestaltung durch die Übertragungsnetzbetreiber zu berücksichtigen sind. Er lässt bezüglich der konkreten Ausgestaltung jedoch erheblichen Ausgestaltungsfreiraum.

Das Konzept der Übertragungsnetzbetreiber ist gemäß § 13k Absatz 7 der Regulierungsbehörde vorzulegen. Diese überprüft, ob das Konzept im Hinblick auf seine Ausgestaltung und die Wahl der Entlastungsregionen geeignet ist, die Abregelung von erneuerbarem Strom auf effektive Weise zu vermeiden und ob die Systemsicherheit gewährleistet bleibt.

Im Einzelnen:

§ 13k Absatz 1 verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber (mit Regelzonenverantwortung) dazu, teilnahmeberechtigten Betreibern ab dem 1. Oktober 2024 die Nutzung von ansonsten abzuregelndem erneuerbarem Strom zu ermöglichen.

Dies geschieht, wie Absatz 2 Satz 1 vorschreibt, frühestens zwei Tage und spätestens zwei Stunden vor Handelschluss am vortägigen Spotmarkt. Durch die Versteigerung im Voraus signalisieren die Lasten ihre wahre Verbrauchsabsicht. Fehlerhafte Fahrplananmeldungen an die Übertragungsnetzbetreiber durch strategisches Gebotsverhalten werden so vermieden. Das vermeidet Risiken für die sichere Netzbetriebsführung, die bei späteren Durchführungszeitpunkten durch strategisches Gebotsverhalten auftreten würden. Absatz 2 Satz 2 schreibt zudem vor, dass die jeweils durch die Last nutzbare Abregelungsstrommenge im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungsverfahren festgelegt wird.

Absatz 3 beschränkt den Kreis der Anlagen, die am Instrument teilnehmen dürfen. Stünde die Teilnahme allen Betreibern von Stromverbrauchsanlagen offen, bestünde für diese der Anreiz, in Erwartung günstigerer Bedingungen durch die Ersteigerung der Abregelungsstrommenge ihre ohnehin geplanten Stromverbräuche nicht am regulären Strommarkt, sondern günstiger über das Instrument zu beschaffen. Da diese Stromverbraucher grundsätzlich auch bereit wären, den Marktpreis zu bezahlen, haben sie eine höhere Zahlungsbereitschaft als die mit dem Instrument eigentlich adressierten Lasten und würden diese in der Auktion verdrängen. Damit würde im Ergebnis in den Regionen mit erwarteter Abregelung lediglich eine Verlagerung der Strombeschaffung bestehen. Die Stromverbraucher stattfinden, aber kein zusätzlicher Verbrauch angereizt. Eine Entlastung von Netzengpässen und die Vermeidung einer Abregelung wären so nicht zu erreichen. Diese Effekte könnten nicht nur das Instrument erheblich diskreditieren, sondern auch den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, zumindest wenn es weiterhin zu hohen Erneuerbaren-Abregelung trotz dann sehr hoher Kosten für das Instrument kommt. Es ist daher eine sehr hohe Priorität bei der Einführung dieses Instruments, dieses Verhalten zu verhindern. Das uner-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wünschte Verhalten bestehender Verbraucher lässt sich dabei nicht ordnungsrechtlich verhindern, da zum Zeitpunkt der Auktion der sowieso geplante Stromverbrauch noch hypothetisch und nicht öffentlich bekannt ist. Das konkrete Verhalten am nächsten Tag lässt sich nur sehr schwer prognostizieren. Wie sich die Last ohne das Instrument verhalten hätte, ist nicht belegbar und der Nachweis missbräuchlichen Verhaltens damit kaum zu führen. Satz 3 regelt deshalb, dass die Regulierungsbehörde geeignete Kriterien festlegt, die eine operative oder investive Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs sicherstellen. Satz 4 legt fest, dass nur solche zusätzlichen Verbräuche zur Teilnahme berechtigt sind, die in ihrer Fahrweise flexibel sind und zur Transformation des Energiesystems beitragen. Hierzu zählen die Sektorkopplungstechnologien. Die flexiblen Stromverbräuche nahe der erneuerbaren Erzeugungszentren tragen im Zielsystem mit sehr hohen Anteilen Erneuerbarer Energien erheblich zur Effizienz des Gesamtsystems bei und können durch das Instrument bereits jetzt ihren Beitrag zur Systemsicherheit leisten. Satz 5 unterstreicht, dass es bei Bestandslasten besonders wichtig ist, hohe Anforderungen an den Nachweis der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs zu stellen, um die oben beschriebenen Mitnahmeeffekte effektiv zu vermeiden. Damit dadurch die Teilnahme von Aggregatoren für dezentrale flexible Verbraucher nicht prohibitiv wird, kann die Regulierungsbehörde nach Satz 7 abweichend auch vereinfachte Nachweise einfordern, bspw. indem sie einen Schwellenwert für den Anteil neuer Anlagen in einem Pool festlegt..

§ 13k Absatz 3 Satz 2 regelt, dass Betreiber elektrischer Ersatzwärmeanlagen, die bereits über den § 13 Absatz 6a am Engpassmanagement der Übertragungsnetzbetreiber teilnehmen, während der Vertragslaufzeit nicht am neuen Instrument teilnehmen können und somit nicht doppelt in Netzprognosen und Zahlungsflüssen berücksichtigt werden.

Um Implementierungshürden für das neue Instrument möglichst niedrig zu halten und erste Erfahrungen mit dem Instrument zu sammeln, sieht § 13k Absatz 2 Satz 2 eine einjährige Erprobungsphase vor, in der die Betreiber von Übertragungsnetzen im Ausnahmefall auf ein pauschaliertes Zuschlagsverfahren anstelle eines Ausschreibungsverfahrens abstellen können (z. B. Festpreisverfahren).

Absatz 4 sieht eine spezielle Vorgehensweise für Entlastungsanlagen vor, die mit Windkraftanlagen an Land oder PV-Bestandssolaranlagen hinter einem Netzverknüpfungspunkt über eine Direktleitung verbunden sind (Vor-Ort-Modell mit Eigenverbrauchsentlastungsanlagen). Liegt diese Konstellation vor, darf in Höhe des Verbrauchs von Abregelungsstrom auf die Abregelung der Erzeugungsanlage durch den Übertragungsnetzbetreiber oder auf dessen Aufforderung verzichtet werden. Die erzeugten Strommengen können bilanziell eingespeist und vermarktet werden. Der Betreiber der Erneuerbaren-Energien-Anlage kann somit auch Zahlungsansprüche nach dem EEG unter den dort geregelten Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Durch den Bezug von Abregelungsstrom in den Verbrauchsanlagen hinter dem Netzverknüpfungspunkt bleibt die Wirkung am Netzverknüpfungspunkt dennoch identisch zum Fall ohne Verbrauch von Abregelungsstrom und mit Abregelung der Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Die Regelung gilt für bestehende und neue Windenergieanlagen an Land sowie Solarbestandsanlagen. Durch die Begrenzung beim Zubau auf Windanlagen soll vermieden werden, dass Kombinationen aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen und Lasten regional so ausgewählt werden, dass sie Engpässe verstärken und damit die Höhe der Abregelungsmenge beeinflussen. Das wäre bei Photovoltaik-Anlagen denkbar. Durch die Flächenknappheit bei Windenergie besteht dieses Risiko in geringerem Maße. Deshalb ist bei Photovoltaik die Begrenzung auf Bestandsanlagen notwendig.

§ 13k Absatz 5 unterbindet missbräuchliches Verhalten und stellt sicher, dass die Entlastungsanlagen den erstiegenen Strom auch tatsächlich verbrauchen und dieser nicht weiterveräußert wird, denn nur so kann sich ein engpassentlastender Effekt einstellen und somit die Nutzung des erneuerbaren Stroms ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass die Pönale effektiv ist, auch unter Berücksichtigung der entsprechenden Gegenleistung für die Nutzung der Abregelungsstrommengen. Von einer effektiven Pönale kann insbesondere ausgegangen werden, wenn der Betreiber von Entlastungsanlagen eine Zahlung in Höhe des Produktes der Differenz des zu zahlenden Preises pro Megawattstunde für die Abregelungsstrommenge zum Day-Ahead Preis einer Strombörse, zuzüglich eines Zuschlags von 50 Euro pro Megawattstunde mit der zugeteilten Abregelungsstrommenge in Megawattstunden an die Übertragungsnetzbetreiber entrichtet.

Um Planungssicherheit für die Betreiber der Entlastungslasten sicherzustellen, ist von den Betreibern der Übertragungsnetze gemäß Absatz 6 bis zum 1. April 2024 ein Konzept zur detaillierten Umsetzung des Instruments mit Blick auf die Absätze 1 bis 5 bei der Regulierungsbehörde vorzulegen. Absatz 6 Satz 2 Nummern 1 bis 8 enthalten die wesentlichen Ausgestaltungsmerkmale, lassen jedoch bei der konkreten Ausgestaltung erheblichen Freiraum.

Zu den wesentlichen Ausgestaltungselementen zählt gemäß Nummer 1 die von den Übertragungsnetzbetreibern festzulegende Region, in der die Entlastungsanlagen angesiedelt sein müssen, um eine engpassentlastende Wirkung zu erzielen und eine Abregelung von erneuerbaren Energien zu vermeiden.

Nummer 2 stellt sicher, dass ein für das jeweilige Zuteilungsverfahren geeigneter energetischer und bilanzieller Ausgleich für die verbrauchten Abregelungsstrommengen stattfindet. Der Beschaffungs- und Abrechnungsweg ist von den Übertragungsnetzbetreibern darzulegen.

Nummer 3 adressiert die Anforderung an die Registrierung der an der Maßnahme teilnehmenden Lasten. Dazu ist ein Präqualifizierungsprozess der Lasten bei den Übertragungsnetzbetreibern notwendig, damit diese sicherstellen, dass die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Um missbräuchliches Verhalten zu vermeiden ist u. a. sicherzustellen, dass die Netzentnahmen für den Verbrauch der teilnehmenden Lasten über eine eigene Entnahmestelle bilanziert werden müssen, über die keine andere Last und kein Speicher versorgt wird. Die Messung muss dafür viertelstundenscharf erfolgen (mit registrierender Lastgangmessung oder Zählerstandgangmessung). Nur so kann der Übertragungsnetzbetreiber die Maßnahme abrechnen und prüfen, ob die Last tatsächlich zur gegebenen Stunde den Verbrauch erhöht hat und falls dies nicht der Fall ist, die Pönale auf etwaige Minderverbräuche erheben. Der Übertragungsnetzbetreiber kann zudem eine Mindestleistung für die teilnehmenden Anlagen festlegen (De-minimis-Schwelle), die jedoch eine installierte Leistung bzw. Pool-Gesamtleistung von 500 kW_{el} nicht überschreiten darf. Diese Größenvorgabe stellt sicher, dass alle geeigneten Anlagen der öffentlichen Versorgung sowie Gewerbe- und Industrieanlagen an dem Instrument teilnehmen können. Über Aggregatoren werden auch private Kleinanlagen adressiert.

Nummer 4 verlangt Angaben zur Bestimmung der notwendigen Ausschreibungsbedingungen, die einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen und kostensenkenden Effekt der Maßnahme sicherstellen. Hierzu zählen bspw. das Zuschlagsverfahren, die Zuteilung bei Überzeichnung und die Bestimmung einer Untergrenze für Gebote, wobei weitere Preisbestandteile wie Steuern, Abgaben, Umlagen und gegebenenfalls Entgelte in der Berechnung der Untergrenze entsprechend zu berücksichtigen sind.

Eine stundenscharfe Prognose der Abregelungsstrommenge ist notwendig, um eine Entscheidung bzgl. der Aktivierung der Maßnahme treffen zu können und perspektivisch auch, um die durch die zuschaltbaren Lasten zu nutzende Strommenge bestmöglich zu bestimmen. Nummer 5 legt deshalb fest, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihre Prognose- und Berechnungsmethoden als Teil des Konzepts vorzulegen haben. Prognose und Mengenbestimmungen können insbesondere über den Zeitraum vor der ersten Evaluierung vereinfacht durchgeführt werden, sollen aber mit zunehmenden Lerneffekten und Erfahrungen optimiert werden. Zudem ist ein Sicherheitsabschlag zu bestimmen, damit nicht mehr Strom abgegeben wird, als andernfalls abgeregelt werden müsste. Dafür muss auch die im vereinfachten Verfahren vergebene Abregelungsstrommenge von der zu Ausschreibung vorgesehenen abgezogen werden.

Nummer 6 besagt, dass erst ab einer bestimmten Auslöseschwelle das Ausschreibungs- oder pauschalierte Zuteilungsverfahren aktiviert wird. Dafür muss in der relevanten Stunde ein bestimmter Prozentsatz der Stromerzeugung erneuerbarer Energien in der jeweiligen Entlastungsregion, der laut Prognose abgeregelt werden müsste, erreicht werden. So wird sichergestellt, dass die Maßnahme nur in Stunden mit signifikanten Abregelungsstrommengen durchgeführt wird.

Nummer 7 macht Angaben zur Transparenz, die für die teilnehmenden Lasten für einen funktionierenden Ablauf notwendig sind. Diese umfassen mindestens Zeitpunkt und Bedingungen der Ausschreibung oder für das pauschalierte Zuteilungsverfahren sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse.

Nummer 8 gibt den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit, weitere Voraussetzungen für die berechtigten Teilnehmer nach Absatz 4 festzuschreiben. Dazu zählen insbesondere die Modalitäten der Teilnahme und Zeitpunkt der Information, dass der Entlastungsanlage kein Abregelungsstrom zugeteilt wird.

Die Regulierungsbehörde überprüft gemäß § 13k Absatz 7, ob durch die konkrete konzeptionelle Umsetzung und die Wahl der Entlastungsregion sichergestellt ist, dass die beabsichtigte effektive Verringerung der Abregelungsstrommengen von Erneuerbaren-Strom tatsächlich erreicht wird und dabei die Systemsicherheit gewährleistet bleibt, es also insbesondere nicht zu den beschriebenen Fehlanreizen kommt, die zu erhöhtem Redispatchvolumen führen.

Das Instrument kann gemäß Absatz 8 auch zur Verringerung von Engpassmanagement bzw. zur Vermeidung von Engpässen im Hochspannungsnetz von Betreibern von Verteilnetzen angewandt werden kann, sofern diese nicht mit der teilnehmenden Last verbunden sind. Das Instrument ist in diesem Fall nur für die 110-kV-Ebene vorgesehen sowie für solche Netze, an denen mehr als 100.000 Kunden mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sind und in den letzten zwei Kalenderjahren Abregelung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen von mindestens jeweils 100.000 Megawattstunden erfolgt ist. Hierdurch soll das Instrument nur bei größeren Verteilnetzen mit entsprechend zu erwartender größerer Abregelungsmenge Anwendung finden sowie insgesamt ein ausgewogenes Aufwands-Kosten-Gleichgewicht auch mit Blick auf Transaktionskosten zur Anwendung des Instruments auf Verteilnetzebene erzielt werden. Absatz 8 sieht weitere Maßgaben vor. Konkret nennt Absatz 8 Nummer 2 geeignete Netzlastprognosen sowie die Maßgabe gemäß Absatz 8 Nummer 3, dass das betroffene Verteilnetz außerhalb einer vom Übertragungsnetzbetreiber festgelegten Entlastungsregion liegt. Die Maßgaben sollen dazu beitragen, dass eine Übertragung auf die Verteilnetzbetreiber keine Anreize gegen den Verteilernetzausbau oder für engpassverstärkendes Verhalten setzt und Mitnahmeeffekte effektiv ausgeschlossen werden. Insbesondere kann eine Maßnahme nach dieser Norm keine Begründung dafür sein, den vorausschauenden Netzausbau oder die Dimensionierung des Netzausbaus in solchen Plänen zu verringern. Absatz 8 Satz 3 stellt daher klar, dass Pflichten der Netzbetreiber nach § 11 Absatz 1 Satz 1 unberührt bleiben. Absatz 8 Satz 3 schreibt vor, dass die Umsetzung der Maßnahme in Abstimmung mit dem Betreiber des jeweiligen Betreibers von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung erfolgt, an dessen Netz das Elektrizitätsverteilernetz angeschlossen ist, um etwaige Wechselwirkungen zwischen den Netzbetriebsführungen und Erzeugungs- und Abregelungsprognosen beider Netzbetreiber zu berücksichtigen und gegebenenfalls erforderliche Kommunikations- und Durchführungsprozesse einzurichten.

Absatz 9 sieht einen Evaluierungsbericht vor, den die Betreiber der Übertragungsnetze vorlegen. Dieser ist erstmals zum 1. Juli 2028 vorzulegen und danach alle zwei Jahre. Ein Evaluierungsbericht ist ebenfalls von jedem Verteilnetzbetreiber vorzulegen, die das Instrument gemäß Absatz 8 nutzt. Dieser ist erstmalig zum 01. Juli 2028 vorzulegen, sofern der Verteilnetzbetreiber die Maßnahme seit mindestens 12 Kalendermonaten anwendet, andernfalls erfolgt die Vorlage des Berichts zum nächsten turnusmäßigen Termin. Die Regulierungsbehörde legt gemäß Absatz 9 Satz 3 auf dieser Basis ebenfalls einen Bericht vor, in dem sie Empfehlungen für konzeptionelle Anpassungen und unterbreiten kann.

Zu Nummer 13b Buchstabe a (neu) (§ 14 Absatz 2)

Der Einschub in § 14 Absatz 2 stellt klar, dass Netzkarten ein integraler Bestandteil des Berichts über den Netzzustand und die Umsetzung der Netzausbauplanung sind. Die Abfrage der den Netzkarten zugrunde liegenden Geodaten (GIS-Format) entspricht der geübten Praxis (jährliche Datenabfrage der Bundesnetzagentur).

Zu Nummer 13b Buchstabe b (neu) (§ 14 Absatz 4 – neu)

Mit dem neuen Absatz 4 soll die Weitergabe der nach Absatz 2 von der Bundesnetzagentur erhobenen Netzkarten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Diese Änderung dient der Umsetzung von Maßnahme 41 des Masterplans Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung, die darauf abzielt, die Transparenz bei der Ladestandort-Planung zu erhöhen. Die von den Verteilnetzbetreibern zu erstellenden Netzkarten sollen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr für Standortentscheidungen im Bereich der öffentlichen Ladeinfrastrukturplanung sowie zur Verbesserung der Instrumente zur Bedarfsplanung zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 13c (neu) (§ 14b)

Die Änderung ist zur Umsetzung des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde erforderlich. § 14b Satz 5 Nummer 3 EnWG in seiner geltenden Fassung ermächtigt den Ordnungsgeber, per Verordnung Vorgaben zur Bemessung des reduzierten Netzentgeltes zu machen. Die Bestimmung, wie die Höhe der zu zahlenden Netzentgelte zu bemessen ist sowie Vorgaben zur Netzentgeltstruktur fallen nach dem EuGH-Urteil in die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde. Vorgaben per Verordnung sind dem Ordnungsgeber verwehrt. Da die entsprechende Regelung in § 14b EnWG in der derzeit geltenden Fassung kaum praktische Relevanz gehabt hat, soll sie gestrichen werden, um den Anforderungen des EuGH-Urteils zu genügen. Sollte es erforderlich werden, eventuell besondere Netzentgelte gewähren zu können, wäre dies der Bundesnetzagentur bereits aufgrund der allgemeinen Festlegungskompetenzen in §§ 21 und 21a des vorliegenden Gesetzentwurfs möglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 14 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 14d Absatz 3 Satz 3 Nummer 4)

Die Verteilnetzbetreiber sind nach § 14d Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 verpflichtet, in ihren Regionalszenarien Annahmen zur Entwicklung des Gebäudesektors zu treffen. Dazu zählen vor allem Annahmen zum künftigen Wärmeverbrauch sowie zur Art der Wärmeversorgung (z. B. Wärmenetze oder dezentrale Versorgung). Wärmepläne beschreiben die zu erwartende Entwicklung der Wärmeversorgung und dienen somit als Orientierungshilfe, ohne insoweit rechtlich verbindliche Vorgaben zu machen. Die Ergänzung in Nummer 4 stellt dies klar.

Zu Nummer 17 Buchstabe d (§ 17 Absatz 4)

Die Änderung berücksichtigt einen Hinweis der Europäischen Kommission, dass aus § 17 Absatz 4 in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht eindeutig hervorgeht, worauf sich die Befugnis der Regulierungsbehörde von Verordnungsvorgaben nach § 17 Absatz 3 abzuweichen letztendlich bezieht. Insbesondere sei nicht eindeutig, ob sich die Abweichungsbefugnis auf den gesamten Inhalt der Verordnungen beziehe oder nur auf Teile einer Verordnung nach § 17 Absatz 3. Die Änderung, mit der die Sätze 1 und 3 des Absatzes 4 zusammengeführt werden, dient daher der Klarstellung.

Zu Nummer 18a Buchstabe a (§ 17d Absatz 1b Satz 1)

Die Anpassung greift einen Änderungsvorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates auf, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte.

Zu Nummer 18a Buchstabe b (§ 17d Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge des Wegfalls der Regelungen zum Offshore-Netzentwicklungsplan.

Zu Nummer 18b (neu) (§ 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 17a und 17b EnWG durch den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften. Damit auch nach Aufhebung der Vorschriften weiterhin die Kostenerstattung im Rahmen des Belastungsausgleichs durchgeführt werden kann, solange das erforderlich sein sollte, wird der Verweis auf die §§ 17a und 17b EnWG in einen statischen Vergleich.

Zu Nummer 19 (§ 17i)

Es handelt sich um Korrekturen fehlerhafter Verweise. Die Änderung in Absatz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Frist für die Jahresendabrechnung bereits in § 19 des Energiefinanzierungsgesetzes definiert ist.

Zu Nummer 21 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 20 Absatz 1a Satz 3)

Die von den Netzbetreibern gemeinsam zu erarbeitenden einheitlichen Netzzugangsbedingungen müssen für Letztverbraucher und Lieferanten möglichst einfach umzusetzen sein. Das Erfordernis einfach umsetzbarer Netzzugangsbedingungen entspricht bereits der Intention der Norm und wird durch die Ergänzung des Worts „einfach“ klargestellt.

Zu Nummer 21 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (§ 20 Absatz 1a Satz 9)

Bilanzkreisverträge sind ein wichtiges Element eines funktionierenden Energiesystems. Daher wird der Bilanzkreisvertrag und die grundsätzliche Zuweisung der finanziellen Verantwortung für Bilanzkreisabweichungen in das EnWG aufgenommen. Die weitere Ausgestaltung des Bilanzkreissystems erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem und ist im Übrigen aufgrund des Unionsrechts in der Auslegung des EuGH Aufgabe der unabhängigen Regulierungsbehörde. Um den Gleichklang der Regelungen mit dem Gasbereich zu gewährleisten und eine angemessene Weiterentwicklung des Systems zu gewährleisten, soll Satz 9 aus Klarstellungsgründen gestrichen werden, da hierzu bereits eine Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur vorgesehen wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 21 Buchstabe e (§ 20 Absatz 4 -neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die eine gleichförmige Umsetzung des EuGH-Urteils im Strom- und Gassektor gewährleisten soll. Dies erfordert, dass die Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde in beiden Sektoren in gleichem Umfang bestehen.

Zu Nummer 22 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 21 Absatz 2)

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Formulierungen im § 21 Absatz 2 EnWG und berücksichtigt die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs zur Kompetenzverteilung zwischen Gesetzgeber und nationaler Regulierungsbehörde. Danach kann vom Gesetzgeber nicht mehr bestimmt werden, dass bestimmte Kostenanteile zwingend in den Kosten des Netzbetriebs zu berücksichtigen sind. Bei der Beurteilung der Frage, in welchem Umfang Kosten anerkanntswerte Kosten eines effizienten Netzbetriebs sind, müssen für die Regulierungsbehörde umfassende Entscheidungsspielräume bestehen. Dies wird durch die geänderte Formulierung gewährleistet.

Zu Nummer 22 Buchstabe c (§ 21 Absatz 3 Satz 4 Nummer 3 Buchstabe e (neu))

Die gemeinsame Entgeltbildung der Übertragungsnetzbetreiber wurde mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz im Jahr 2017 beschlossen und gesetzlich verankert. Hintergrund der damaligen Entscheidung war, dass die Netzentgelte in den vier Übertragungsnetzgebieten immer mehr durch Umstände bestimmt werden, die der einzelne Netzbetreiber nicht beeinflussen kann. Die Entwicklung der jeweiligen Netzkosten ist zunehmend bestimmt durch bundesweite Notwendigkeiten für ein Gelingen der Energiewende als gesamtdeutsche Aufgabe. Die gemeinsame Entgeltbildung der Übertragungsnetzbetreiber soll auch nach einer Aufhebung der Stromnetzentgeltverordnung fortgelten. Daher überführt der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Regelungen im bisherigen § 24a Absatz 1 EnWG in Verbindung mit den bisherigen Regelungen in der StromNEV zur Bildung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte inhaltlich in den § 24 EnWG-E. Infolge des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden (C-718/18) ist es erforderlich, der Regulierungsbehörde eine Festlegungskompetenz zu geben, mit der sie abweichende Vorgaben zur Struktur der Übertragungsnetzentgelte machen kann. Dadurch wird klargestellt, dass Regelungszweck des § 24 nicht ist, die Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur gegenüber der Gemeinschaft der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung im Vergleich zu ihren Befugnissen gegenüber dem einzelnen Netzbetreiber einzuschränken.

Zu Nummer 23 (§ 21a)

Es handelt sich um klarstellende Änderungen, die erforderlich sind, um die Anforderungen des EuGH-Urteils an die veränderten Entscheidungsspielräume der unabhängigen Bundesnetzagentur im erforderlichen Umfang auch in den Festlegungskompetenzen zur Weiterentwicklung der Anreizregulierung abzubilden. Es soll also den unionsrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 30 (§ 24)

Die Änderungen dienen der Korrektur fehlerhafter Verweise bzw. der Klarstellung.

Zu Nummer 30a (§ 24c neu)

Auch wenn die Energiegroßhandelspreise zuletzt zurückgegangen sind, verbleiben die Strompreise in Deutschland und Europa weiterhin auf einem zu hohen, krisenbedingten Niveau. Die Übertragungsnetzkosten sollen vor dem Hintergrund weiterhin bestehender krisenbedingter Preisbelastungen im Strommarkt daher nochmals stabilisiert werden. Dafür sollen die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung auf Grundlage ihrer Plankostenprognose im ersten Halbjahr 2024 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 5,5 Mrd. Euro erhalten. Mit dem Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten wird auch ein deutlicher Anstieg der Übertragungsnetzentgelte verhindert, der sich aufgrund der Plankostenprognose der Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2024 abzeichnete. Eine Stabilisierung der Übertragungsnetzkosten und damit auch der Übertragungsnetzentgelte kommen allen Stromverbraucherinnen und Stromverbrauchern zugute.

Zur gesetzlichen Verankerung des Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten wird insbesondere ein neuer § 24c in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen. Er entspricht im Kern der Regelungstechnik für den Zuschuss im Kalenderjahr 2023, der in § 24b Absatz 1 bis 3 und 5 EnWG normiert ist. Insofern wird insgesamt ergänzend auf die Gesetzesbegründung zu dieser Regelung verwiesen. § 24b Absatz 4 wird nicht

übernommen, da die Regelung zeitlich überholt ist. Eine Finanzierung des Zuschusses soll über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) erfolgen.

Absatz 1 regelt, dass im ersten Halbjahr 2024 ein Zuschuss in Höhe von bis zu 5,5 Mrd. Euro zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten geleistet wird und dafür Mittel aus dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes verwendet werden. Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung werden berechtigt, im Zeitraum vom 15. Februar 2023 bis zum 15. Juni 2024 von diesem Bankkonto den für sie berechneten Anteil des Zuschusses abzubuchen. Die konkrete Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Umfang, in dem Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung von ihrer Berechtigung zur Abbuchung der Einzelbeträge Gebrauch machen. Im Übrigen wird auf die Begründung des § 24b Absatz 1 EnWG verwiesen.

Absatz 1 Satz 5 stellt klar, dass die Einheitlichkeit der Netzentgeltbildung für ein Kalenderjahr unberührt bleibt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum 1. Januar 2024 ihre einheitlichen Netzentgelte für das Kalenderjahr 2024 aufgrund der Netzkosten zu ermitteln und zu veröffentlichen, die sich nach Abzug der Zuschüsse ergeben, zu deren Abbuchung sie im ersten Halbjahr 2024 berechtigt sind. Dies entspricht dem Grundsatz der Jährlichkeit der Ermittlung von Netzkosten und der aus ihnen abgeleiteten Netzentgelte. Eine jahresbezogene Betrachtung der Netzkosten trägt dem allgemeinen Interesse an einer entsprechenden Stetigkeit der Netzentgelte Rechnung. Stabile wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Preise der Netznutzung innerhalb eines Kalenderjahres, die insbesondere auch die Grundlage für die Kalkulation der Preise in Stromlieferverträgen sind, werden bewahrt.

Absatz 2 regelt, dass die Aufteilung des Zuschusses zwischen den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung entsprechend dem jeweiligen Anteil des Anstiegs ihrer Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2024 auch weiterhin gegenüber ihrer Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2022 an der Summe des Anstiegs der Erlösobergrenzen aller Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt. Auch die Abbuchung der monatlichen Zuschussbeträge vom Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes erfolgt entsprechend diesem Verhältnis. Insofern wird § 24b Absatz 2 vollständig übernommen.

Nach Absatz 3 Satz 1 haben die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung den Zuschuss nach Absatz 1 Satz 1 rechnerisch von dem Gesamtbetrag der in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einfließenden Erlösobergrenzen abzuziehen. Dies entspricht im Grundsatz § 24b Absatz 3.

Absatz 4 regelt den Fall, dass auf dem Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, um die monatliche Rate nach Absatz 1 Satz 3 abbuchen zu können, und den Fall, dass eine Abbuchung aus rechtlichen Gründen nicht oder nicht mehr möglich sein sollte. Der Fall fehlender Mittel nach Absatz 4 Satz 1 tritt ein, wenn das Bankkonto nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Strompreisbremsegesetzes zur Gewährung der monatlichen Rate nach Absatz 1 Satz 3 nicht ausreichend durch Mittel gedeckt ist, die zuvor aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds für den Zuschuss als eine Maßnahme nach § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Verfügung gestellt wurden. Hierzu ist ein entsprechender, aktuell noch ausstehender Beschluss des Haushaltsgesetzgebers erforderlich. In den genannten Fällen sind die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung nach Absatz 4 Satz 1 berechtigt, ihre Übertragungsnetzentgelte einmalig unterjährig zum ersten Tag eines Monats anzupassen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung ihre Kosten im dargestellten Fall über die Netzentgelte refinanzieren können. Höhere Übertragungsnetzentgelte bedeuten höhere Netzkosten für die nachgelagerten Verteilernetzbetreiber, da diese höhere Netzentgelte für aus dem Übertragungsnetz bezogene Strommengen zu entrichten haben. Daher wird auch den Verteilernetzbetreibern nach Absatz 4 Satz 4 die Möglichkeit eingeräumt, ihre Netzentgelte einmalig unterjährig anzupassen, wenn die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung diese Möglichkeit für sich nutzen. Absatz 4 Satz 1 entspricht inhaltlich § 24b Absatz 5 Satz 1. Absatz 4 Satz 2 bis 4 sind wortgleich mit § 24b Absatz 5 Satz 2 bis 4.

Zu Nummer 30b (§ 28d Absatz 2 – neu)

Der neu eingefügte Absatz 2 gewährleistet, dass der selbständige Betreiber einer grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung auf Antrag in den Anwendungsbereich von Teil 3 Abschnitt 3a fallen kann. Dies gilt nur insoweit, als ein Betreiber eine grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitung betreibt, die vor dem 4. August 2011 und damit vor dem erstmaligen Inkrafttreten der §§ 12b und 12c in Betrieb gegangen ist. Eine Aufnahme in die Regelungen der §§ 28d ff. kann nur uneingeschränkt für die Zukunft beantragt werden. Wird der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag von der Bundesnetzagentur genehmigt, ist für den selbständigen Betreiber einer grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung die Regulierung gemäß §§ 28d ff. mithin dauerhaft und unwiderruflich.

Die Bundesnetzagentur kann auf der Grundlage von § 21 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe h Regelungen treffen, die etwaigen Besonderheiten einer grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung, die bereits vor dem 4. August 2011 in Betrieb genommen wurde, bei der Regulierung nach §§ 28d ff. angemessen Rechnung tragen.

Der Regulierungs- und Erlösmechanismus nach § 28d ff. gewährt den selbständigen Betreibern von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen, die Bestandteil eines Netzentwicklungsplans sind, eine angemessene und sichere Rendite, die losgelöst ist von den für die Erwirtschaftung von Engpasserlösen erforderlichen Spreads auf den Strommärkten der durch sie verbundenen Gebotszonen. Mit Absatz 2 wird diese Möglichkeit auch selbständigen Betreibern von Verbindungsleitungen eröffnet, die vor dem 4. August 2011 in Betrieb genommen wurden. Zudem dient die Regelung der Wahrung der Vorgaben zur Verwendung von Engpasserlösen nach Artikel 19 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/943 in den unterschiedlichen Fallgestaltungen.

Zu Nummer 35 Buchstabe c (neu) (§ 28o Absatz 3 – neu)

Es ist damit zu rechnen, dass durch bevorstehende unionsrechtliche Rechtsakte, insbesondere die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff, die Kompetenz zur Ausgestaltung des Regulierungsrahmens für Wasserstoffnetze an die unabhängige nationale Regulierungsbehörde zu übertragen sein wird. Durch die Einräumung umfassender Festlegungsbefugnisse an die Bundesnetzagentur wird sichergestellt, dass diese Anforderungen erfüllt werden. Die Doppelung aus Verordnungs- und Festlegungsbefugnissen ist notwendig, um eine durchgehende Handlungsfähigkeit im Bereich der Wasserstoffregulierung sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten des europäischen Ordnungsrahmens zu gewährleisten.

Zu Nummer 36 Buchstabe b (§28p Absatz 3)

Die Einfügung der neuen Sätze 3 und 4 in § 28p Absatz 2 bezweckt eine bessere Verzahnung des Kernnetzes mit unmittelbar an das Kernnetz anschließenden Transportleitungen und vergleichbaren Leitungen von Verteilernetzbetreibern, die nicht Teil des Kernnetzes sind. Hierzu wird in Satz 3 festgelegt, dass bei bestimmten Wasserstoffleitungen die Bedarfsgerechtigkeit in der Regel vorliegt. Zu den von der Regelung umfassten Leitungen zählen unter anderem Leitungen zum Zweck der Belieferung von großen industriellen Nachfragern und Industrieclustern. Damit wird entsprechend der Regelung in § 28 Absatz 4 Nummer 4c) dem Umstand Rechnung getragen, dass es schwer zu dekarbonisierende Industriesektoren mit höchstem Treibhausgasminderungspotential gibt, in denen keine energie- und kosteneffizienteren Optionen zur Wasserstoffnutzung verfügbar sind. Hierzu gehören insbesondere Prozesse der Eisen- und Stahlindustrie, der Chemieindustrie, von Raffinerien, der Glasindustrie sowie Produktionsstätten für Keramik und Ziegelprodukte. Umfasst sind von der Regelung auch Industriecluster, an deren Standorten in räumlicher Konzentration mehrere industrielle Wasserstoff-Nachfrager angesiedelt sind.

Flankierend zu der Ergänzung des Satzes 3 wird in Satz 4 eine zusätzliche Kooperationspflicht der Fernleitungs- und Wasserstoffnetzbetreiber verankert. Diese werden verpflichtet, in dem Umfang mit den nachgelagerten Netzbetreibern zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um den weiteren Ausbau des Wasserstoffnetzes vom Kernnetz zum Kunden zu gewährleisten.

Zu Nummer 37 (§28r Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1)

Satz 2 wurde neu eingefügt. Die Regelung ermöglicht es der Bundesnetzagentur als Genehmigungsbehörde die in § 28r Absatz 2 Satz 1 bestimmte Antragsfrist um höchstens 4 Monate zu verlängern. Ziel ist es, dass die Fernleitungsnetzbetreiber das Wasserstoff-Kernnetz modellieren. Mit der Anpassung soll vermieden werden, dass die Bundesnetzagentur gemäß § 28r Absatz 3 Satz 1 ein Wasserstoff-Kernnetz bestimmen muss, wenn es den Fernleitungsnetzbetreibern innerhalb der kurzen Frist nicht möglich ist, einen Antrag zu stellen.

In Absatz 3 handelt es sich um Folgeanpassungen der Verweise aufgrund der Einfügung des neuen Satzes.

Zu Nummer 37 (§28r Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 7 und Absatz 8)

Durch die Einfügungen in § 28r Absatz 2 wird klargestellt, dass die Bundesnetzagentur im Rahmen der Genehmigung des Kernnetzes auch Ausbaumaßnahmen im verbleibenden Erdgas-Fernleitungsnetz in geringfügigem Umfang genehmigen kann, die erforderlich sind, um die verbleibenden, sich aus dem bisherigen Netzentwicklungsplan Gas ergebenden Erdgasbedarfe zu erfüllen. Die Ergänzung in Absatz 2 stellt klar, dass der Antrag zum

Wasserstoff-Kernnetz auch Ausbaumaßnahmen des bestehenden Erdgasnetzes zur Sicherstellung der Gasversorgung enthalten kann, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Bei den Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um Umplanungen, die einen kosteneffizienten Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes ermöglichen sollen, da Umstellungsleitungen bedeutend weniger Investitionen erfordern als Neubauleitungen. Die zusätzlichen Erdgasleitungen korrespondieren also nicht mit einem erhöhten Gasbedarf, sondern dienen ausschließlich der Erfüllung der im bisherigen im Netzentwicklungsplan Gas bereits verankerten Bedarfe.

Durch die Änderung in §28r Absatz 3 Satz 7 wird der darin enthaltene Verweis daran angepasst, dass in Absatz 8 ein neuer Satz ergänzt wird, mit dem sich die bisherige Satzzählung ändert.

Die Einfügung in § 28r Absatz 8 ergänzt die oben genannte Einfügung in § 28r Absatz 2. Die Regelung überträgt den Gedanken des geltenden § 113b EnWG auch auf das Wasserstoff-Kernnetz. Ihr Sinn ist es, eine volkswirtschaftlich effiziente Weiternutzung von bereits vorhandener Erdgasinfrastruktur zum Zwecke des Wasserstofftransports - bei gleichzeitiger Unterbindung eines unverhältnismäßigen Neubaus von Erdgasinfrastruktur - zu ermöglichen. Die Ausbaumaßnahmen finden im Erdgasnetz statt und unterliegen dementsprechend den Regelungen zur Finanzierung des Erdgasnetzes.

Zu Nummer 37 (§ 28r Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a)

In der neuen Formulierung wird klargestellt, dass § 28r Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a die wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (Important Projects of Common European Interest, IPCEI) erfassen soll, die Leitungsinfrastrukturen betreffen. Mit der ursprünglichen Formulierung sollte eine gewisse Flexibilität gewährt werden. Es hat sich inzwischen herausgestellt, dass diese Flexibilität nicht nötig ist. Daher wird nun eindeutig aufgezeigt, welche Projekte erfasst sind. Auch die weiteren Änderungen dienen der Klarstellung. Es wird spezifiziert, dass die Anträge über die wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Des Weiteren wurde als Alternative aufgenommen, dass die Projekte auch noch pränotifiziert oder notifiziert sein können, da zeitlich nicht gesichert ist, dass die Projekte im Zeitpunkt der Antragstellung bei der Bundesnetzagentur bereits durch die Europäische Kommission genehmigt sein werden. Durch die Änderungen ist nun sichergestellt, dass auch diese Projekte, die weiterhin Teil des Genehmigungsprozesses vor der Europäischen Kommission sind, genehmigungsfähiger Teil des Wasserstoff-Kernnetzes sein können. Sollte ein Projekt vor dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der Bundesnetzagentur aus dem Genehmigungsverfahren bei der Europäischen Kommission ausscheiden, ist es kein Projekt im Sinne des § 28r Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 45 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

Nach der bisherigen Fassung des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG hat es selbst bei sehr kurzen Hochspannungsfreileitungen von bis zu 200 Metern eines Planfeststellungsverfahrens bedurft. Gerade der Netzanschluss für Onshore-Windparks sowie große PV-Parks (und perspektivisch auch Elektrolyseanlagen) erfolgt regelmäßig durch solche Hochspannungsfreileitungen. Diese Leitungen sind zum Teil sogar unter 50 Meter lang. Um die Realisierung solch kurzer Leitungen, insbesondere zur Netzanbindung großer Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, zu beschleunigen, werden Hochspannungsfreileitungen von einer Gesamtlänge von bis zu 200 Meter, sofern sie sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten befinden, vom Erfordernis des Planfeststellungsverfahrens durch Änderung in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG befreit. Die materiell-rechtlichen Anforderungen des Fachrechts bleiben hingegen unberührt. Die Ausnahme von der Planfeststellungsbedürftigkeit von Leitungen bis zu 200 Meter lässt sich durch deren räumlich begrenzte und außerhalb von Natura 2000-Gebieten eher untergeordnete Auswirkung auf die Belange vor Ort rechtfertigen.

Zu Nummer 45 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 43 Absatz 1 Satz 3 und 4 – neu)

§ 43 Absatz 1 Satz 3 (neu) regelt, dass die Errichtung, der Betrieb und die Änderung eines Provisoriums ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens möglich ist.

Mit dem neuen Satz 4 wird klargestellt, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden müssen. Deshalb müssen die Betreiber der zuständigen Immissionsschutzbehörde eine entsprechende Erklärung vorlegen, dass die Vorgaben eingehalten sind und vor Errichtung Unterlagen einreichen.

Die Ausnahme von der Planfeststellungsbedürftigkeit lässt sich für Provisorien durch deren zeitlich begrenzte Auswirkung rechtfertigen. Provisorien werden zudem ohne oder nur mit temporären Fundamenten errichtet und als modulares System aufgebaut. Die bei Freileitungen typischen Mastfundamente mit starken Bodeneingriffen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

werden hier nicht gebaut, sondern eher oberflächliche Konstruktionen, die weniger eingriffsintensiv sind. Dies rechtfertigt ausnahmsweise die vorgesehene Befreiung von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Fundamente wieder zurückgebaut, und ein dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartiger Zustand kann in der Regel zeitnah hergestellt werden.

Die materiell-rechtlichen Anforderungen des Fachrechts bleiben unberührt und werden unabhängig von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens geprüft. § 43 Absatz 1 Satz 3 (neu) bestimmt, dass die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung eines Provisoriums selbst keine Errichtung, keinen Betrieb und keine Änderung einer Hochspannungsfreileitung im energierechtlichen Sinne darstellen. Ziffer 19.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung knüpft für das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung an die Begrifflichkeiten des Energiewirtschaftsgesetzes an. Aus § 43 Absatz 1 Satz 3 (neu) folgt deshalb, dass Provisorien keiner Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der UVP-Richtlinie der EU unterliegen. Eine solche Bewertung lässt sich aufgrund einer typisierenden Abschätzung der mit einem auf wenige Kilometer beschränkten Provisorium üblicherweise verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter der UVP-Richtlinie und des UVPG vertreten, insb. wegen des zeitlich und räumlich begrenzten Charakters der Provisorien, wegen deren engen Verknüpfung mit dem übergeordneten Neubau-, Ausbau- oder Umbauvorhaben, für das die UVP-Regeln unverändert weiter gelten, sowie aufgrund der o.g. baulichen Eigenarten, die die Eingriffsintensität in den Naturhaushalt mindern. Diese Bewertung berechtigt den Bundesgesetzgeber ausnahmsweise zu dieser Befreiung. Die nach dem Europarecht erforderliche Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Leitungen mit einer Länge von mehr als 15 Kilometern bleibt unberührt.

§ 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 (neu) ermöglicht dem Vorhabenträger ein Wahlrecht, ob er ein fakultatives Planfeststellungsverfahren durchführt.

Provisorien sind von zentraler Bedeutung beim Stromnetzausbau und der Optimierung der Nutzung des Bestandsnetzes, um auch während der Bauphase, der Reparatur, der Instandhaltung von Hochspannungsleitungen, sowie zur Sicherstellung der Systemstabilität die zuverlässige Stromversorgung zu gewährleisten. Bautätigkeiten an einer Bestandsleitung können nicht unter Spannung erfolgen, sodass diese zeitweilig abgeschaltet werden muss. Um die Stromversorgung zu gewährleisten und Überbelastungen im Netz entgegenzuwirken, werden Freileitungsprovisorien errichtet.

Der Bedarf für ein Provisorium kann oft kurzfristig und unvorhersehbar entstehen. Die vorübergehende Abschaltung einer Leitung ist nur möglich, wenn deren Kapazitäten durch andere Leitungen ausgeglichen werden können. Diese sogenannten Schaltfenster sind regelmäßig zeitlich sehr eng getaktet, sodass es aus Gründen der Versorgungssicherheit größerer Flexibilität bei der Genehmigung von Provisorien bedarf. Diese Ausgangslage kann zusätzlich verstärkt werden, wenn sich durch überraschende Ereignisse wie Stürme oder Störfälle in Kraftwerken die verfügbaren Schaltfenster verschieben oder gänzlich entfallen. Nach aktueller Rechtslage muss in diesen Fällen stets ein Planfeststellungsverfahren für die Genehmigung von Provisorien durchgeführt werden, was zu erheblichen Verzögerungen sowohl in Bezug auf die Verfahrensdauer als auch die Bauausführung führen kann.

Die Ausnahme von Provisorien von der Planfeststellungsbedürftigkeit nach § 43 Absatz 1 Nummer 1 EnWG unterstützt eine frühere Inbetriebnahme der Vorhaben.

Gemäß § 18 Absatz 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz gilt die Regelung auch für Vorhaben, die dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz unterfallen.

Zu Nummer 45 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)

Parallel zur neu geschaffenen Ausnahme in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird durch Änderung in § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 vorgesehen, dass Vorhabenträger bei kurzen Hochspannungsfreileitungen von bis zu 200 Meter, die außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen und daher nicht unter § 43 Absatz 1 Nummer 1 EnWG fallen, ein Wahlrecht haben, einen Antrag auf Planfeststellung zu stellen. Die Vorhaben können durch Integration in ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben zugelassen werden.

Zu Nummer 45 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (§ 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 – neu)

Die Regelung in § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 (neu) gewährt dem Vorhabenträger bei Provisorien im Sinne von § 3 Nummer 29f ein Wahlrecht, ob er den Weg über das Planfeststellungsverfahren wählt oder ob er auf ein solches verzichtet und stattdessen die erforderlichen Einzelgenehmigungen einholt. Durch die Regelung soll möglichst große Flexibilität geschaffen werden, um eine nachhaltige Beschleunigung sicherzustellen. In der Regel

werden bei Provisorien aufgrund ihres vorübergehenden Charakters die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung vorliegen.

Zu Nummer 45 Buchstabe c (§ 43 Absatz 3)

Zur Verfahrensbeschleunigung wird durch die Änderung in § 43 Absatz 3 der Umfang der Alternativenprüfung bei jeweils von den Vorhabenträgern im Planfeststellungsverfahren beantragten Änderungen oder Erweiterungen einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1 NABEG, Ersatzneubauten im Sinne von § 3 Nummer 4 NABEG oder Parallelneubauten im Sinne von § 3 Nummer 5 NABEG reduziert. Eine Prüfung von Alternativen, die nicht in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse verlaufen, ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Der Vorhabenträger bestimmt in seinem Antrag, auf welchem Teilstück er mit einer Bestandstrasse in diesem Sinne bündeln möchte. Er kann für verschiedene Teilstücke eines Vorhabens auch mit verschiedenen Bestandstrassen bündeln. Die vom Vorhabenträger jeweils für ein Teilstück gewählte Bestandstrasse ist die Bestandstrasse für dieses Teilstück im Sinne des § 43 Absatz 3.

Um eine weitere Beschleunigung zu erreichen, gelten bei Prüfungen nach § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 5 (neu) solche Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden regeln, nicht als zwingende Gründe in diesem Sinne. Daher kommt in diesem Fall eine Abweichung von der Bestandstrasse nicht in Betracht. Die Regelung erfasst dabei nicht nur Gebäude, sondern, sofern nach Landesrecht relevant, auch weitere Fälle wie insbesondere überbaubare Grundstücksflächen.

Für die Bestimmung des Raumes in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse gelten die Definitionen des § 3 Nummer 1, Nummer 4 und Nummer 5 NABEG, auf die § 43 Absatz 3 Satz 2 (neu) verweist.

Aus den Definitionen des § 3 Nummer 1, Nummer 4 und Nummer 5 NABEG folgt auch, dass für weitere, ggf. in räumlicher Nähe verlaufende Bestandstrassen die Vorschrift hingegen nicht anwendbar ist. Zudem wird klargestellt, dass nur eine „gleichartige Bündelung“ (Freileitung mit Freileitung oder Erdkabel mit Erdkabel) in Betracht kommt.

Gemäß § 43 Absatz 3 Satz 6 (neu) gelten die Vorgaben zur Alternativenprüfung bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil.

Zu Nummer 45 Buchstabe d (§ 43 Absatz 3a bis 3c – neu)

Ohne den beschleunigten Ausbau von Hochspannungsleitungen kann Deutschland weder die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) erreichen noch die Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen reduzieren. Für die notwendige Umstellung der Stromerzeugung auf erneuerbare Energien bei gleichzeitiger Gewährleistung der Versorgungssicherheit muss der Ausbau von Hochspannungsleitungen weiter beschleunigt werden.

Der neu angefügte **Absatz 3a Satz 1** schreibt analog zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) das überragende öffentliche Interesse am Ausbau von Hochspannungsleitungen fest. Außerdem wird festgeschrieben, dass die Planfeststellung von Hochspannungsleitungen der öffentlichen Sicherheit dient. Die Regelung findet auch auf die für den Betrieb notwendigen Anlagen wie Konverterstationen, Phasenschieber, Verdichterstationen, Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte Anwendung. Davon umfasst sind auch Nebenanlagen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist der Staat verpflichtet, „den Übergang zu Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten“.1 Das Gewicht des in Art. 20a GG enthaltenen Klimaschutzgebots, das durch das Gebot der intertemporalen Freiheitssicherung und gleichgelagerte Schutzpflichten aus den Grundrechten verstärkt wird, ist schon heute besonders hoch und darf in der Abwägung deshalb nicht als ein Belang unter vielen behandelt werden. Dabei gewinnt das Klimaschutzgebote des Grundgesetzes mit fortschreitendem Klimawandel „in allen Abwägungsentscheidungen des Staates“ weiter an relativem Gewicht.2 Der beschleunigte Ausbau von Hochspannungsleitungen liegt dementsprechend in einem überragenden und damit höchstrangigen öffentlichen Interesse.

Darüber hinaus dient der beschleunigte Ausbau von Hochspannungsleitungen der öffentlichen Sicherheit. Das mit den Belangen der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes insoweit gleichgerichtete Ziel einer sicheren

¹ BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 248.

² BVerfG, Beschl. v. 15.12.2022 – 1 BvR 2146/22, Rn. 3; Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 248.

Energieversorgung ist als „Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges“ anzusehen.³ Dadurch erhalten Vorhaben zum Ausbau von Hochspannungsleitungen ein zusätzliches Gewicht. In der Schutzgüterabwägung „kommt Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien umso größere Bedeutung zu, je höher die dadurch erzielbare Strommenge ist“.⁴ Dies gilt nicht nur für Erzeugungsanlagen, sondern auch für den Ausbau von Hochspannungsleitungen, denn die dadurch nutzbare Menge an Strom aus erneuerbaren Energien ist besonders hoch. Der beschleunigte Ausbau von Hochspannungsleitungen leistet damit einen besonders wichtigen Beitrag, um den Anteil der erneuerbaren Energien im Bereich der Stromversorgung zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken.

Vor diesem Hintergrund soll der beschleunigte Ausbau von Hochspannungsleitungen nach **Absatz 3a Satz 2** solange als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Das darin enthaltene Optimierungsgebot bedeutet, dass dem beschleunigten Ausbau von Hochspannungsleitungen einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen möglichst weitgehend zur Durchsetzung verholfen werden muss. Die Regelung dient auch den Zielen der EU-Notfallverordnung für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien.⁵

Damit verbunden ist eine materiell-rechtliche Aufwertung des allgemeinen Beschleunigungsgebots. Das höchstrangige Gemeinwohlinteresse an einem beschleunigten Ausbau von Hochspannungsleitungen kann somit nur noch in Ausnahmefällen überwunden werden, d. h. der Abwägungsprozess ist insoweit voreingestellt. Öffentliche und private Interessen können dem beschleunigten Ausbau von Hochspannungsleitungen nur entgegenstehen, wenn sie mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang geschützt sind.

Nach **Absatz 3a Satz 3** gilt Absatz 3a Satz 2 EnWG nicht gegenüber Belangen zur unmittelbaren Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung.

§ 43 Absatz 3b Satz 1 bezieht sich auf die Abwägung nach Maßgabe von Absatz 3a und die daraus resultierenden Anforderungen an die Alternativenprüfung im Planfeststellungsverfahren. Denn ein Zusammenstellen des Abwägungsmaterials erfolgt „nicht um seiner selbst willen, sondern stets im Hinblick auf die zu treffende planerische Entscheidung“, welche „die vielfältigen, auch gegenläufigen Belange nicht aus dem Blick verlieren darf“; dass diese Belange bei der Sachverhaltsermittlung mit unterschiedlicher Intensität untersucht werden, ist „kein Nachteil, sondern ein Vorteil zügiger Planung“.⁶

Das besonders hohe Gewicht, das dem beschleunigten Ausbau von Hochspannungsanlagen in der Schutzgüterabwägung unter Berücksichtigung der in Absatz 3a geregelten Maßstäbe zukommt, wirkt sich auch auf die Alternativenprüfung aus. Die Prüfung von Ausführungsvarianten ist regelmäßig besonders zeitaufwändig. Eine detaillierte Prüfung jeder ernsthaft in Betracht kommenden Alternative gefährdet, weil damit nicht unerhebliche zeitliche Verzögerungen des Planfeststellungsverfahrens verbunden sind, die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele – und damit die grundrechtsgeschützte Freiheit der nachfolgenden Generationen, zu deren Schutz der Staat verpflichtet ist.

Bei der Prüfung von Trassenvarianten zu berücksichtigen ist auch, dass die Verschiebung eines Vorhabenstandorts zwar für einzelne Belange günstig sein mag, der neue Standort aber andere Problemfragen aufwerfen kann und eine umfassende Prüfung von Standortalternativen bei Vorhaben zum Ausbau der erneuerbaren Energien grundsätzlich dem gesetzgeberischen Beschleunigungsanliegen zuwiderlaufen würde. Die bisherige Planungspraxis hat gezeigt, dass dem zeitlichen Aufwand für die Prüfung von Alternativen häufig kein eindeutiger Vorteil hinsichtlich der vom Vorhaben in der Gesamtbetrachtung verursachten Auswirkungen gegenübersteht.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen daher nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen aufgrund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach Absatz 3a als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Dabei geht es um eine vorauswählende Entscheidung, die in einem frühen Verfahrensstadium unter Umständen auf der Grundlage grober Bewertungskriterien erfolgt. Erkenntnisgewinne im Verfahrensablauf können aber dazu führen, dass sich die Bewertung der

³ BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, Rn. 286; mit Hinweis auf die Bedeutung für die „Existenz eines Staates“ EuGH, Urt. v. 10.7.1984 – 72/83, Rn. 34.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 22.3.2022 – 1 BvR 1187/17, Rn. 149.

⁵ Art. 3 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung VO (EU) 2022/2577 des Rates v. 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABl. L 335 vom 29.12.2022.

⁶ BVerfG, Beschl. v. 26.06.1992 – 4 B 1-11/92, Rn. 23.

Vorzugswürdigkeit von Alternativen ändert. Gegenstand der Prüfung sind Trassenvarianten und sonstige Ausführungsvarianten einschließlich der technischen Planung und der äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen.

Für die Planfeststellungsbehörde besteht weiterhin die Möglichkeit, auch ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu prüfen, bei denen noch nicht feststeht, ob sie sich im Rahmen der Abwägung als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Dadurch wird gewährleistet, dass die Planfeststellungsbehörde den Umständen des konkreten Planungsprozesses und neuen Entwicklungen im Laufe des Verfahrens im Hinblick auf die planerische Abwägung hinreichend Rechnung tragen kann. Das Gebot der Verfahrensbeschleunigung ist kein Selbstzweck, sondern im Hinblick auf die für die Abwägung nach Absatz 3a relevanten Belange auszulegen.

Die eindeutige Vorzugswürdigkeit einer Alternative kann auch aus Gründen des Klimaschutzes in Betracht kommen. Ein solcher Fall kann vorliegen, wenn für den vom Vorhabenträger favorisierten Trassenverlauf Flächen im Bereich einer Klimasenke (z. B. Moore) in Anspruch genommen werden sollen und die damit verbundene Beeinträchtigung, anders als dies bei Waldflächen in der Regel der Fall ist, nicht durch eine Kompensation an anderer Stelle ausgeglichen werden können. Soweit es um die grundrechtsgeschützten Interessen Einzelner geht, ist die Behörde zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn diese sich aufgrund einer überschlüssigen Prüfung als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Unter Berücksichtigung der Abwägungsdirektiven des Absatz 3a Satz 1 und 2 ist davon nur noch unter sehr engen Voraussetzungen auszugehen.

Der Plan enthält gemäß **Absatz 3b Satz 2** auch Erläuterungen zur Auswahlentscheidung des Vorhabenträgers einschließlich einer Darstellung der hierzu in Betracht gezogenen Alternativen. Die Untersuchungen durch den Vorhabenträger und die Erläuterungen zur Alternativenprüfung müssen in ihrer Ermittlungstiefe ausreichen, um die Planfeststellungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine an den Maßstäben von Absatz 3b Satz 1 ausgerichtete Prüfung durchzuführen.

§ 43 Absatz 3c Satz 1 (neu) enthält Optimierungsgebote, die eine möglichst zügige Planung, Genehmigung und Realisierung der Netzausbauvorhaben und damit die Beschleunigung der Energiewende und das Erreichen der internationalen, EU- und nationalen Klimaziele unterstützen sollen. Den Zielvorgaben der frühzeitigen Inbetriebnahme, Geradlinigkeit und Wirtschaftlichkeit kommt in der planerischen Abwägung ein besonderes Gewicht zu. Diese Belange werden bereits in der Planungspraxis berücksichtigt und erhalten als Optimierungsgebote ein höheres Gewicht. Dies soll es den Vorhabenträgern und Planfeststellungsbehörden erleichtern, auf der Grundlage eines klaren Planungszielsystems eine frühzeitige Alternativenabschichtung mittels einer Grobanalyse vorzunehmen. Damit sollen die Planfeststellungsverfahren beschleunigt werden. Die Vorhabenträger haben bei der Erstellung der Unterlagen das Planungszielsystem und seine Anwendung auf die Alternativenprüfung abzubilden.

Das Optimierungsgebot der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens trägt unmittelbar und ausdrücklich dem Beschleunigungserfordernis Rechnung, das Stromnetz zeitgerecht zu verstärken und mit Blick auf die Umstellung auf Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen auszubauen, um die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (vgl. § 1 Absatz 1 EnWG). Alternativen, die zu einer späteren Inbetriebnahme führen würden, etwa durch Verzögerungen bei der Planung oder Errichtung, können so leichter abgeschichtet werden.

Das Optimierungsgebot des möglichst geradlinigen Verlaufs zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens unterstützt die notwendige Beschleunigung. Stromleitungen sollen auf möglichst direktem Weg zwischen den Anfangs- und Endpunkten des Vorhabens geplant und realisiert werden. Sofern im Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen und im Gesetz über den Bundesbedarfsplan Stützpunkte zwischen den Anfangs- und Endpunkten des Vorhabens vorgesehen sind, bezieht sich das Optimierungsgebot des möglichst geradlinigen Verlaufs auf den Verlauf zwischen den Stützpunkten. Sofern die Planfeststellungsabschnitte des Vorhabens hiervon abweichen, gilt das Optimierungsgebot des möglichst geradlinigen Verlaufs für den jeweiligen Planfeststellungsabschnitt. Dies erleichtert es, sowohl die Raum- und Umweltbeanspruchung als auch die Inanspruchnahme von Eigentum auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen. Sofern Alternativen zu prüfen sind, sollten vorrangig Alternativen geprüft werden, die möglichst nah am geradlinigen Verlauf liegen. Unter möglichst geradlinig ist zu verstehen, dass unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung anderer Schutzgüter die kürzeste Variante den Vorzug erhalten soll. Bei der Abwägung sind widerstreitende Belange wie andere Raumwiderstände zu berücksichtigen, die ein Abweichen von der Ideallinie sinnvoll machen können.

Auch das Optimierungsgebot der möglichst wirtschaftlichen Errichtung und des möglichst wirtschaftlichen Betriebs des Vorhabens trägt mittelbar zur Beschleunigung der Energiewende und der Klimaziele bei und liefert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zudem einen Beitrag zum Ziel einer möglichst preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (vgl. § 1 Absatz 1 EnWG). Es unterstützt und verstärkt die beiden anderen Optimierungsgebote und wird daher regelmäßig einer planerischen Lösung nicht entgegengehalten werden können, die deutliche Vorteile für die beschleunigte Energiewende einschließlich der Schutzgüter Klima, Umwelt und natürlicher Klimaschutz bietet. Es können aber beispielsweise bei gleicher Beschleunigungswirkung kostengünstige Alternativen ein besonderes Gewicht erhalten, etwa wenn aufwändige Kreuzungen anderer Infrastrukturen oder kostenintensive Sonderbauweisen vermieden werden.

§ 43 Absatz 3c Satz 2 (neu) stellt klar, dass das Optimierungsgebot des möglichst geradlinigen Verlaufs zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens nicht anzuwenden ist, soweit eine Bündelung mit anderer linearer Infrastruktur beantragt wird. Die Bündelung hat Vorrang. Sie ist ein besonders effektiver Weg, Natur und Landschaft vor weiterer Zerschneidung und deren Folgen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schützen und die Flächeninanspruchnahme gering zu halten. Sie ermöglicht zudem eine zügige Durchführung der Planfeststellungsverfahren.

Nach Satz 3 bleibt Absatz 3a Satz 2 unberührt. Absatz 3c dient insoweit als Auffangtatbestand zu Absatz 3a Satz 2.

Zu Nummer 45a (§ 43a Sätze 2 und 3 – neu)

Die vorgeschlagene Änderung dient der Verschlinkung und Beschleunigung der Verfahren, indem die Auslegung in physischer Form durch die Möglichkeit der Auslegung im Internet ersetzt wird. Die Erfahrungswerte aus der Praxis haben gezeigt, dass die Möglichkeit physisch ausgelegte Unterlagen einzusehen, wenig oder teilweise gar nicht genutzt wird. Die Änderung soll daher eine stärkere Digitalisierung bei der Auslegung von Unterlagen gewährleisten. Einer zusätzlichen analogen Zugänglichmachung bedarf es nicht.

Die Änderung stellt sicher, dass Personen, die keinen oder nur unzureichenden Zugang zum Internet haben, ausreichend beteiligt werden. Diesen Personen wird auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. In begründeten Einzelfällen kann ebenfalls die Versendung in Papierform oder die physische Einsichtnahme in Betracht kommen.

Zu Nummer 45b (§ 43b Absatz 1 Nummer 3 – neu)

Die physische Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der zugehörigen Unterlagen wird durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Dies soll den Verwaltungsaufwand sowie die damit verbundenen Kosten deutlich reduzieren und erheblich zur Beschleunigung beitragen. Das während der Covid-19-Pandemie geschaffene Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), das ebenfalls statt einer physischen eine digitale Auslegung vorsieht, ist darauf ausgerichtet, die Rechte der Beteiligten auch bei diesem Format umfassend zu wahren.

Jenseits des PlanSiG haben die Erfahrungswerte gezeigt, dass die Möglichkeit, die physisch ausgelegten Unterlagen einzusehen, auch in Zeiten ohne Pandemie nur sehr geringfügig und teilweise auch gar nicht genutzt wird. Die Änderung soll somit der Verfahrensbeschleunigung durch die Umstellung auf eine zeitgemäße Auslegungsform dienen.

Um die verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit sicherzustellen, soll im Einklang mit den Anforderungen des Verfassungsrechts, des Europarechts und der UN ECE Aarhus-Konvention kein Teil der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Es werden auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um auch diesen Personen eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen, muss diesen auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Als weitere Möglichkeiten können nach den Umständen des konkreten Einzelfalls eine Versendung in Papierform oder Einsichtnahme in Betracht kommen.

Der Antrag kann während der Veröffentlichung gestellt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit Ablauf von zwei Wochen, nachdem der Planfeststellungsbeschluss auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht wurde. Auf die Versendung der leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit kommt es nicht an.

Die digitale Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde stellt zugleich die Auslegung des Bescheids nach § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung dar. § 27 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleiben unberührt.

Ferner wird die Individualzustellung gegenüber den bekannten Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Durch die damit verbundene Steigerung der Verwaltungseffizienz kann eine weitere Beschleunigung der Verfahren erzielt werden.

Zu Nummer 46a (neu) (§ 43d Satz 1)

Satz 1 der Regelung schränkt im Interesse einer weiteren Beschleunigung von Genehmigungsverfahren den Ermessensspielraum der Behörde dahingehend ein, dass die Erörterung gemäß § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und das Beteiligungsverfahren gemäß § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Regel entfallen sollen. In der Praxis sind die Planänderungen in der Regel formaler Natur und bedürfen der Erörterung und des Beteiligungsverfahrens nicht.

Zu Nummer 47a (neu) (§ 43m Absatz 1 Satz 2)

§ 43m Absatz 1 Satz 2 EnWG (neu) stellt klar, dass die Untersuchungsräume des Umweltberichts nach § 12c Absatz 2 EnWG vorgesehene Gebiete im Sinne von Satz 1 sind. Für diese wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Voraussetzungen des § 43m Absatz 1 Satz 2 EnWG sind somit für sämtliche im Netzentwicklungsplan nach § 12c EnWG bestätigten Vorhaben erfüllt. Diese Klarstellung dient der Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/2577 und damit der Beschleunigung des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und für die damit verbundene Netzinfrastruktur.

Zu Nummer 49 (neu) (§ 44c Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur eines fehlerhaften Verweises.

Zu Nummer 50a (neu) (§ 48a-neu)

§ 48a EnWG (neu) dient der erleichterten und beschleunigten Umsetzung von Energiewendeprojekten. Er sieht eine Pflicht der Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten zur Duldung der Nutzung eines Grundstücks zum Transport von Großtransformatoren, Kabelrollen und sonstigen Bestandteilen sowie Hilfsmitteln zur Errichtung, Instandhaltung und zum Betrieb von Stromnetzen benötigten Grundstücks vor, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird oder Belange der Landes- und Bündnisverteidigung dem entgegenstehen. Zu den sonstigen Bestandteilen und Hilfsmitteln zählen insbesondere Mast- und Fundamentelemente, Leiterseiltrommeln und andere Leitungen, die zum Betrieb des Stromnetzes erforderlich sind, wie etwa Lichtwellenleiter-Kabel oder Erdungskabel, sowie größere Baugeräte wie Bagger, Kräne, Bohrgeräte und Hilfsmittel zur Vermeidung der Bodenverdichtung wie Baggermatratzen, Aluplatten, Holzdielen etc.

Die Nutzung kann dabei durch Überfahrt und Überschwenkung erfolgen. Die Überfahrt umfasst alle logistischen Abläufe wie Betreten, Befahren, Umladevorgänge oder transportbedingte Zwischenlagerungen. Die Überschwenkung ermöglicht zudem die Nutzung des Luftraums. Die Duldungspflicht erstreckt sich auf die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt und Überschwenkung. Darunter fallen alle Maßnahmen, die zur Durchführung der Überfahrt oder Überschwenkung notwendig sind, insbesondere die temporäre Ertüchtigung von Grundstücken durch Maßnahmen zur Verringerung von Bodenverdichtung (z. B. Nutzung von mobilen Fahrbahnplatten), Herstellen temporärer Baustraße (Auskoffern und Einschottern), Niveaueausgleich (z. B. temporäres Auffüllen von Flächen mit verdichtetem Schotter), Flächenertüchtigung (z. B. temporäre Auflage von Stahlplatten oder Hartholzbohlen), temporäre Verrohrung von Wassergräben und Bächen, temporäre Verstärkung von Brücken außerhalb von klassifizierten Straßen, Ausbau von Schleppkurven und die Ermöglichung von Infrastrukturkreuzungen.

Nach Abschluss des letzten Transports hat der Vorhabenträger einen dem unmittelbar vor Vornahme der Maßnahme bestehenden ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen, damit die Belastung auf das notwendige Maß begrenzt bleibt. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist regelmäßig nicht möglich und wird daher nicht gefordert.

Entstehen dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so erhält er nach Maßgabe des entsprechend anwendbaren § 44 Absatz 3 EnWG eine angemessene Entschädigung.

Die Bestimmungen des § 44 Absatz 2 EnWG über die Durchsetzung der Duldungspflicht per Duldungsanordnung gelten entsprechend, wobei an die Stelle der Planfeststellungsbehörde die Enteignungsbehörde tritt, soweit nichts

anderes bestimmt ist, da die Transporte auch unabhängig von einem Planfeststellungsverfahren erfolgen können. Dasselbe gilt für die Bestimmungen zum Rechtsschutz gegen die Duldungsanordnung in § 44 Absatz 4 EnWG. Damit wird eine zügige Durchsetzung der Duldungspflicht ermöglicht. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung soll die Duldung innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrags durch die zuständige Behörde angeordnet werden. Damit soll auch sichergestellt werden, dass die Duldungsanordnung zum Zeitpunkt des Erlasses der straßenrechtlichen Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung vorliegt. Die Nutzung öffentlicher Verkehrswege richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen und nicht nach § 48a (neu). Auch eine Verpflichtung zur Einholung sonstiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

Zu Nummer 55 (§ 53b – neu)

Um die Energiewende zu ermöglichen, ist auf der Eisenbahninfrastruktur des Bundes Vorsorge für den Transport von Großtransformatoren zu treffen. Für den Ausbau der Übertragungsnetze, im Reparaturfall und zur Entsorgung müssen die notwendigen Komponenten an ihren Bestimmungsort transportiert werden. Dies stellt insbesondere bei Großtransformatoren für die Zukunft eine Herausforderung dar. Aufgrund ihrer Größe (bis zu 13 Meter Länge, 4,20 Meter Breite, 4,75 Meter Höhe) und ihres Gewichts (ca. 400 Tonnen) müssen Großtransformatoren hauptsächlich über die Schiene transportiert werden. In Einzelfällen können Abschnitte auch über die Wasserstraße erfolgen. Etwa 40 Prozent der Umspannwerke haben einen Gleisanschluss, in den anderen Fällen schließt sich ein kurzer Straßenvor- beziehungsweise -nachlauf an. Aufgrund von Ablastungen von Brücken und Bauwerken sowie Strecken- und Bahnhofsmmodernisierungen, welche den Transport von Großtransformatoren u.a. aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht berücksichtigen, nehmen die für den Trafotransport passierbaren Strecken weiter ab. Die Durchführbarkeit von Trafotransporten sollte grundsätzlich von allen Aufkommenspunkten (Hersteller- und Reparaturwerke, Lagerstätten, Entsorgungsbetriebe) zu allen Zielpunkten (in der Regel Umspannwerke) gewährleistet sein. Dieses sogenannte Trafokernnetz umfasst etwa 38 Prozent des gesamten Streckennetzes der DB Netz AG.

Die Regelung trägt der zentralen Bedeutung der Großtransformatoren für die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie Rechnung. Sie stellt sicher, dass bei den ohnehin anstehenden Investitionen in das Schienennetz die technischen Anforderungen eines Großtransformatortransports berücksichtigt werden.

Die Verpflichtungen in Bezug auf das für Großtransformatortransporte taugliche Netz und die dafür erforderliche sonstige Infrastruktur stehen neben den sonstigen Verpflichtungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes in Bezug auf die Infrastruktur.

§ 53b Absatz 1 stellt das gesetzgeberische Ziel der Regelung eindeutig klar.

§ 53b Absatz 2 Satz 1 erlegt den Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes die Pflicht auf, sicherzustellen, dass ein in einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 zu definierender Großtransformator auf einem geeigneten Transportwagen auf den Schienenwegen eines nach Absatz 3 zu definierenden Netzes möglich und zulässig ist. Möglich im Sinne des § 53b Absatz 2 Satz 1 ist ein Transport, wenn die baulichen und technischen Gegebenheiten gestatten, dass ein Referenztransformator das definierte Schienennetz passieren kann. § 10 ERegG gewährt jedem Zugangsberechtigten ein Recht auf Zugang zu Eisenbahnanlagen für alle Arten von Schienengüterverkehrsdiensten zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen. Dieses Zugangsrecht wird durch die Vorgaben des Allgemeinen Eisenbahngesetz und der Eisenbahnbetriebsordnung konkretisiert, welche u. a. einen sicheren Betrieb der Eisenbahnen gewährleisten sollen.

Zulässig im Sinne des § 53b Absatz 2 Satz 1 ist ein Transport, wenn keine dauerhaften baulichen oder sonstigen Gründe gegen eine Erteilung einer Transportzusage auf mindestens einer der geprüften Streckenverläufe im Rahmen der Machbarkeitsstudie außergewöhnlicher Transporte (MaT) sprechen.

Die Pflicht nach § 53b Absatz 2 Satz 1 gilt für solche Transporte, die zum Betrieb des bestehenden Übertragungsnetzes oder um Vorhaben nach dem Gesetz über den Bundesbedarfsplan oder dem Gesetz über den Ausbau von Energieleitungen umzusetzen erforderlich sind.

§ 53b Absatz 2 Satz 2 soll sicherstellen, dass neben Investitionsprojekten (Neubau, Ausbau, Ersatzinvestitionen) auch Instandhaltungsmaßnahmen und Einzelmaßnahmen mit Bezug zur Infrastruktur so geplant und durchgeführt werden, dass das definierte Trafotransportnetz nach Absatz 2 Satz 1 für einen in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 definierten Großtransformator auf einem geeigneten Transportwagen befahrbar bleibt. Einzelmaßnahmen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sind solche baulichen Maßnahmen, die nicht im Zuge eines übergeordneten Investitions- oder Sanierungsprojektes ergriffen werden. Synergieeffekte und Kostenersparnisse sollen insbesondere dadurch erzielt werden, dass der Ausbau und die Sanierung des Netzes nach Absatz 2 Satz 1 in einem Zuge mit bereits geplanten Investitionsvorhaben verwirklicht werden können und nach Abschluss von Arbeiten die Baufreiheit eingehalten werden kann.

§ 53b Absatz 3 legt die Zuständigkeit für die Umsetzung und Priorisierung der konkret erforderlichen Einzelmaßnahmen fest. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Rechtsverordnung zu erlassen. In dieser Rechtsverordnung wird das Netz nach Absatz 2 Satz 1 definiert, auf dem der Transport eines Großtransformators möglich und zulässig sein muss. Darüber hinaus enthält sie die technischen Parameter eines Großtransformators und eines geeigneten Transportwagens, auf die sich die Pflicht nach Absatz 2 Satz 1 bezieht. Ferner werden die zur Zielerreichung geeigneten Maßnahmen festgelegt sowie geregelt, in welcher Reihenfolge und mit welcher Dringlichkeit sowie bis zu welchem Zeitpunkt die als geeignet identifizierten Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Die Reihenfolge der baulichen Maßnahmen bestimmt sich insbesondere anhand der Bedeutung des Streckenabschnitts für anstehende Großtransformatortransporte, der Bedeutung des Abschnitts für den Schienenverkehr im Allgemeinen und den bereits geplanten Bautätigkeiten an Strecken und Bahnhöfen. Zwischen diesen Belangen ist ein möglichst schonender Ausgleich zu suchen. Bei der Erarbeitung der Rechtsverordnung sind die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes in geeigneter Weise einzubeziehen.

§ 53b Absatz 3 trifft ferner eine Regelung zur Vereinbarkeit der Maßnahmen mit Anforderungen an die Barrierefreiheit von Eisenbahnanlagen. Grundsätzlich ist der bestehende barrierefreie Zustand zu erhalten und der zukünftige barrierefreie Ausbau darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 53b Absatz 4 erlegt den Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes eine Mitwirkungspflicht auf. Sie müssen die erforderlichen Informationen zur Festlegung des Netzes bereitstellen und sich aktiv an den Konsultationen beteiligen. Zur Vorbereitung der Rechtsverordnung haben die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes das für den Trafotransport erforderliche Schienennetz auf seine Tauglichkeit zu prüfen und eine Bedarfsanalyse in Bezug auf dessen Ertüchtigung zu erstellen.

§ 53b Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich das Schienennetz, das für den Transport von Großtransformatoren bedeutsam ist, verändern kann. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr überprüft daher spätestens alle fünf Jahre im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unter Einbeziehung der Eisenbahninfrastrukturunternehmens des Bundes die Auflistung der Schienenwege. Notwendige Anpassungen, auch in Bezug auf die technischen Parameter für den geeigneten Transportwagen und den Großtransformator an sich, bleiben von dieser turnusmäßigen Überprüfung unberührt und sind jederzeit möglich.

Zu Nummer 60 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc (§ 59 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7a – neu)

Die neue Nummer 7a ermöglicht der Bundesnetzagentur, die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem neuen § 13k nicht den Beschlusskammern zuzuweisen. Damit erhält die Bundesnetzagentur die notwendige Flexibilität, um die neuen Aufgaben optimal im Zusammenspiel mit bereits bestehenden fachlichen Aufgaben intern zuweisen zu können.

Zu Nummer 60 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ddd (§ 59 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9a)

Die Möglichkeit, dass Entscheidung auch von Einheiten der Bundesnetzagentur außerhalb der Beschlusskammern getroffen werden können, ist im Falle von Festlegungen nach § 17 Absatz 4 nur für technische Bedingungen im Strombereich notwendig, da die Beschlusskammern nicht für die besonderen technischen Zusammenhänge und den Stand der Regelwerke in diesem Bereich ausgestattet sind. Für Festlegungen zur wirtschaftlichen Bedingungen nach § 17 Absatz 4 soll weiterhin der Beschlusskammervorbehalt gelten.

Zu Nummer 60 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ggg (§ 59 Absatz 1 Satz 2 Nr. 19a. neu)

Auch die Aufgaben und Festlegungen im Zusammenhang mit der nationalen Transparenzplattform und der Datenerhebung und Datenveröffentlichung nach § 111g, sollen von der Ausnahme von dem ansonsten geltenden Grundsatz erfasst werden, dass sie von Stellen der BNetzA außerhalb der Beschlusskammern wahrgenommen werden können.

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 60 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 59 Absatz 1 Satz 4 – neu)

Der neue Satz 4 stellt klar, dass in den Fällen des Satzes 2 Entscheidungen weiterhin auch durch eine Beschlusskammer getroffen werden können. Es obliegt der inneren Organisation der Bundesnetzagentur, welche Einheit die Entscheidungen trifft.

Zu Nummer 60 Buchstabe b (neu) (§ 59 Absatz 2)

Die Änderung ist erforderlich, um angemessen abzubilden, dass aufgrund der durch das EuGH-Urteil anstehenden Änderungen die Tiefe der normativen Vorgaben abnimmt und sich dadurch höherer Koordinierungsbedarf bei Entscheidungen der BNetzA auch über einzelne Beschlusskammern hinweg ergeben kann (der bisher normativ adressiert werden konnte). Daher kann in der BNetzA ein praktisches Bedürfnis für hinsichtlich der Anzahl ihrer Mitglieder größere, kammerübergreifende Beschlussgremien entstehen, dem mit der Öffnung der Besetzungsregelung in § 59 Absatz 2 Rechnung getragen wird.

Zu Nummer 60 Buchstabe c und d (neu) (§ 59 Absatz 3 – neu)

Der neue Absatz 3 dient der Einrichtung einer Großen Beschlusskammer der Bundesnetzagentur im Bereich der Energieregulierung. Sie soll zusätzlich eingerichtet werden. Vor dem Hintergrund der Anpassungen des gesetzlichen Rahmens aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021 zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden im Energiebereich gibt dies der Bundesnetzagentur die Möglichkeit, die Neugestaltung ihrer Festlegungskompetenzen auch auf organisatorischer Ebene angemessen abzubilden. Die große Beschlusskammer beschränkt ihre Tätigkeiten auf Fälle besonderer Bedeutung. Dies betrifft Entscheidungen zu bundesweit einheitlichen Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte und damit die Fälle, in denen die Bundesnetzagentur auf Grund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes an Stelle der bisherigen Netzentgeltverordnungen und Netzzugangsverordnungen allgemeine Festlegungen treffen kann. Satz 3 setzt das normativ um. Ungeachtet dessen besteht nach Satz 4 die Möglichkeit, derartige Verfahren auf die im Übrigen zuständigen Beschlusskammern zu übertragen.

Zu Nummer 62 Buchstabe a (§ 63 Absatz 2b)

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung, die künftigen Festlegungen der Bundesnetzagentur im Rahmen des neuen Regulierungsregimes zukommen wird, sind die von der Bundesnetzagentur an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zugeleiteten Informationen ohne entsprechende Aufforderung an den Bundestag weiterzuleiten. Dies wird in einem neuen § 63 Absatz 2b Satz 3 normiert, der damit der Information des Bundestags und der effizienten Ausübung seiner Fragerechte auch im Hinblick auf die Tätigkeit der Bundesnetzagentur dient.

Zu Nummer 73 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, um zu gewährleisten, dass auch Amtshandlungen im Zusammenhang mit § 28r EnWG zukünftig mit einer Gebühr belegt werden können, falls dies erforderlich sein sollte.

Zu Nummer 73 Buchstabe d (§ 91 Absatz 7 Satz 2 – neu)

Es handelt sich um eine Klarstellung, die gewährleisten soll, dass deutlich wird, dass auch zukünftig vergleichbare Maßstäbe zwischen Gebührenvorschriften des EnWG und dem, auch weiterhin subsidiär anwendbaren, Verwaltungskostengesetz gelten werden.

Zu Nummer 76a (§ 111b)

Trotz der im Jahr 2021 erfolgten Zuständigkeitsverlagerung des Verbraucherschutzes vom Bundesministerium der Justiz auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Jahr 2021 wechselte die bisherige Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz in Bezug auf die Schlichtungsstelle Energie nicht. Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für den Verbraucherschutz ist es jedoch angemessen, die bestehenden Einvernehmensregelungen insoweit auch auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu erstrecken.

Zu Nummer 76b (§ 111g)

Die Energiewende wird die Energiewirtschaft in Deutschland vor große Herausforderungen stellen. Durch die Beobachtung der marktlichen und netzseitigen Versorgung, sollen Gefährdungen umfassend und frühzeitig erkannt und Versorgungslücken vorgebeugt werden. Ziel ist die langfristige Planung und Organisation der gegenwärtigen und künftigen Versorgungssituation unter dem Blickwinkel einer Energieversorgung, die immer erneuerbarer wird. Im Zuge der Energiewende wird das Spannungsfeld der in § 1 EnWG niedergelegten Ziele der Versorgungssicherheit einerseits und der treibhausgasneutralen Energieversorgung andererseits besonders deutlich. Da auch einer treibhausgasneutralen Versorgung über Art. 20a GG Verfassungsrang zukommt (vgl. BVerfG v. 24. März 2021 -1 BvR 2656/18, 2 Leitsatz) ermöglicht nur das genaue Monitoring der Energiewirtschaft, dass beide Ziele in optimaler Weise erreicht werden können.

Ohne eine informierte Öffentlichkeit ist die Energiewende zudem nicht zu schaffen. Um etwa im Hinblick auf Krisen der Versorgungssicherheit besser reagieren zu können, soll die Bundesnetzagentur in Zukunft nach den Maßgaben des neu eingefügte § 111g die Möglichkeit haben, selbst im Rahmen einer Festlegung zu bestimmen, welche Daten sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Auf diese Weise soll sie flexibler und zeitnäher auf Änderungen ihrer Datenbedürfnisse reagieren können. Außerdem errichtet die Bundesnetzagentur eine erweiterte elektronische Plattform, auf der sie der Öffentlichkeit umfassende energiewirtschaftliche Daten zur Verfügung stellt.

In Absatz 1 wird die Festlegungskompetenz zur Datenerhebung geschaffen. Die schon bestehenden Ermächtigungsgrundlagen der Bundesnetzagentur gewährleisten bereits jetzt einen Überblick über viele der relevanten energiewirtschaftlichen Daten. Um diese Aufgaben in Zukunft besser und vor allem flexibler ausfüllen zu können, ist es erforderlich, dass die Bundesnetzagentur die Möglichkeit erhält, im Bedarfsfall selbst im Wege der Festlegung nach § 29 Abs. 1 zu entscheiden, welche Daten sie für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung benötigt. Das Instrument der Festlegung ermöglicht zudem die gezielte Konsultation von Betroffenen, die einen Austausch gestatten, den ein Gesetzgebungsverfahren nicht leisten kann.

Ein wesentliches Ziel dieser Norm ist es, die Versorgungssicherheit in Deutschland auch unter veränderten Rahmenbedingungen am Energiemarkt dauerhaft und möglichst kostengünstig zu gewährleisten. Für eine sichere Energieversorgung müssen jederzeit ausreichend Informationen zur Verfügung stehen, um Angebot und Nachfrage von Elektrizität, Gas und künftig auch Wasserstoff sowie anderer Energieträger bestmöglich aufeinander abzustimmen und so die Versorgung auch bei kurzfristigen Marktbewegungen schnellstmöglich gewährleisten zu können. Nicht zuletzt muss daher auch die Regulierungsbehörde kurzfristig handlungsfähig sein.

Indem die Verfügbarkeit und Qualität energiewirtschaftlicher Daten zur Unterstützung des Zwecks und der Ziele nach § 1 EnWG für die im Energieversorgungssystem handelnden Personen sowie für die zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verbessert werden, kann den Herausforderungen einer zunehmend dezentralen Versorgung mit wechselndem Output, dem Kohleausstieg, sowie der Dekarbonisierung der Gasversorgung Rechnung getragen werden. Festlegungen nach Absatz 1 dienen neben den Zielen des § 1 EnWG, insbesondere dem Zweck, Markttransparenz herzustellen, auch kurzfristig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und durch eine möglichst umfassende Information der Öffentlichkeit den kollektiven Verbraucherschutz zu befördern. Eine Datenerhebung zugunsten oder auf Antrag Einzelner erfolgt nicht. Satz 1 ermächtigt die Bundesnetzagentur, nach § 29 Absatz 1 EnWG Festlegungen zu treffen, zur Verpflichtung der Bereitstellung von Daten durch die verschiedenen natürlichen und juristischen Personen sowohl des Privat- als auch des Öffentlichen Rechts, sowie durch nichtrechtsfähige Personenvereinigungen. Adressaten der Festlegung sind alle denkbaren Marktakteure, einschließlich der verschiedenen Interessenverbände.

Satz 2 ermächtigt die Bundesnetzagentur, Vorgaben zu machen, zu Form und Zeitpunkt der Datenbereitstellung, insbesondere zur Übermittlung von Daten über eine durch die Bundesnetzagentur vorgegebene Schnittstelle zum automatisierten Datenaustausch. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich, dass eine Erhebung möglichst dort zu erfolgen hat, wo die Daten bereits gesammelt vorliegen. Damit dürfte der Gefahr einer Doppelerhebung Rechnung getragen werden; die Erhebung entspricht damit dem Prinzip der Datensparsamkeit. Die betroffenen Akteure sind in der entsprechenden Festlegung genau zu benennen. Damit wird vermieden, dass sich verschiedene Adressaten die Mitteilungspflichten gegenseitig zuschieben. Die betroffenen Akteure sind verpflichtet, bei der Übermittlung von Daten an die Bundesnetzagentur diejenigen Teile zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. Der einer Festlegung vorausgehende Konsultationsprozess ermöglicht der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bundesnetzagentur und den möglicherweise betroffenen Akteuren, zu eruieren, wie die Übertragung der Daten möglichst zentralisiert, sparsam und zeitnah erfolgen kann.

Die Bundesnetzagentur kann die Akteure im Wege der Festlegung dazu verpflichten, eine Fassung vorzulegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen von Dritten eingesehen oder durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht werden kann.

Absatz 2 regelt die Veröffentlichung von Daten. Durch die Veröffentlichung von ihr vorliegenden Daten, leistet die Bundesnetzagentur – wie auch schon für den Bereich der Stromwirtschaft teilweise mit der Plattform SMARD –, einen Beitrag dazu, die Öffentlichkeit über das Geschehen am Energiemarkt zu informieren. Im Ergebnis soll so eine Informationsbasis für alle Akteure entstehen, die in energiepolitischen Prozessen auf verschiedenen Ebenen beteiligt sind oder diese begleiten. Damit wird nicht zuletzt auch die sachliche Diskussion um die Energiewende und die zu ihrer Umsetzung notwendigen Maßnahmen unterstützt. Die Bundesnetzagentur wird nach Satz 1 ermächtigt Daten zur Information der Allgemeinheit zu veröffentlichen.

Die Bundesnetzagentur bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, um von den gesetzlich normierten Regelfällen des § 71 EnWG und § 30 VwVfG abzuweichen. Sollen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch einen Hoheitsträger offengelegt werden, ist Art. 12 Abs. 1 GG in seinem Schutzbereich grundsätzlich berührt (BVerfGE 115, 205, Rn. 84). Ein Eingriff in die grundrechtlich geschützte Rechtsposition bedarf stets einer gesetzlichen Grundlage und einer Abwägung der betroffenen Rechtsgüter. Satz 1 enthält eine solche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Satz 2 dient dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnete Daten dürfen von der Bundesnetzagentur nur veröffentlicht werden, wenn nach ordnungsgemäßer Interessenabwägung ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung vorliegt. Dem Interesse der Öffentlichkeit an transparenter Darlegung durch Veröffentlichung aktueller energiewirtschaftlicher Daten kommt ein hoher Stellenwert zu, da für die Energiewende eine informierte Öffentlichkeit unerlässlich ist. Nur durch den Zugang zu aktuellen Daten etwa zur Erzeugung, Verbrauch, Speicherung, Transport, Handel und Vertrieb von Elektrizität, Gas und Wasserstoff sowie künftig potentiell von weiteren Energiequellen, ist es Marktteilnehmern möglich, effiziente Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen zu treffen. Zugleich können durch die Veröffentlichung von Daten, die Marktintegration der erneuerbaren Energien sowie die Versorgungssicherheit am Energiemarkt verbessert werden.

Die Bundesnetzagentur kann nach Satz 3 im Wege der Festlegung regeln in welchen Fällen das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung gegenüber dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen überwiegt.

Absatz 3 regelt die Einrichtung einer neuen zentralisierten elektronischen Plattform nach dem Vorbild der bereits implementierten Plattform SMARD. Ziel ist es, zeitlich passgenau Daten von den verschiedenen Akteuren zu erhalten und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, um diese zu informieren. Mit der Einrichtung einer nationalen Transparenzplattform, sollen alle relevante Strom-, Gas- und Wasserstoffmarktdaten sowie Daten sonstiger Energieträger für Deutschland systematisch aufbereitet und anwenderfreundlich der interessierten Öffentlichkeit, der Wissenschaft und anderen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Dies ermöglicht es nicht zuletzt, Marktteilnehmern effiziente Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen zu treffen. Die mit der Energiewende einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems wird so gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen findet dabei Berücksichtigung.

Zugleich können durch die Veröffentlichung von Daten die Marktintegration der erneuerbaren Energien sowie die Versorgungssicherheit am Energiemarkt verbessert werden. In einem weiterentwickelten Markt reagieren die Marktakteure zunehmend dezentral auf die Preissignale der Energiemärkte. Die gesteigerte Transparenz dient nicht zuletzt der Marktdisziplinierung (BVerfG, vom 07.11.2017 - 2 BvE 2/11, Rn. 320). Die Transparenzplattform schränkt den Wettbewerb nicht ein. Ein funktionierender Markt setzt freien Wettbewerb voraus. Ohne hinreichende Informationen können die verschiedenen Akteure keine optimalen Entscheidungen treffen, weshalb Wettbewerbsnachteile zu befürchten sind. Eine erhöhte Transparenz ermöglicht informierte Verbraucherentscheidungen zu treffen, da sie Preise, Qualität und Service in einen besseren Kontext setzen kann.

Satz 2 regelt, dass die derzeit auf der Plattform SMARD veröffentlichten Daten in die neu zu errichtende Transparenzplattform integriert werden sollen. Auch Daten, die der Bundesnetzagentur unabhängig von den neu hinzukommenden Festlegungskompetenzen bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegen, können auf der Plattform zum

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zwecke der Information der Allgemeinheit eingestellt werden. Energiewirtschaftliche Daten sollen der Öffentlichkeit so transparent wie möglich zur Verfügung gestellt werden. Der Allgemeinheit und auch anderen Behörden soll so ermöglicht werden, auf energiewirtschaftliche Daten in vereinfachter, leicht zugänglicher Form und zu jeder Zeit zuzugreifen. Satz 4 ermöglicht die freie Nutzbarkeit der Daten. Diese müssen für jedermann frei zugänglich sein und sollen gespeichert werden können. Dadurch soll vermieden werden, dass für die Nutzung der Daten ein Entgelt verlangt wird, welches die freie Zugänglichkeit der Daten für potenzielle Nutzer einschränken könnte. Zugleich wird ausdrücklich geregelt, dass die Daten auch speicherbar sein müssen. Die Bundesnetzagentur stellt diesbezüglich sicher, dass die Datennutzung hinreichend lizenziert wird.

Mit der Ermöglichung einer zentralen Datenerhebung und Datenkonzentration bei der Bundesnetzagentur werden mittel- bis langfristig die bislang an unterschiedlichsten Stellen durchgeführten Datenerhebungen und geführten Register in Zukunft obsolet. Sobald der Datenaustausch zentralisiert funktioniert, kann erwogen werden, die entsprechend ganz oder teilweise überflüssig gewordenen Meldepflichten zu streichen oder so anzupassen, dass der mit der Transparenzplattform tatsächlich verbundene Bürokratieabbau auch normativ nachvollzogen wird. Es wird damit nicht zuletzt ein Beitrag zur Reduzierung und Vereinfachung diesbezüglicher Meldepflichten geleistet.

Eine Beibehaltung der bisherigen Datenverarbeitungsvorgänge auf gesetzlicher Ebene (wie etwa dem Monitoringbericht) ist zum jetzigen Zeitpunkt vorgesehen.

Absatz 4 enthält Vorgaben zur Übermittlung an andere Behörden. Eine Weiterleitung von Daten, die der Bundesnetzagentur vorliegen, an andere Behörden ist dann angezeigt, wenn auch diese Stellen die Daten zur Vorbereitung und Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Nach Satz 2 trägt die jeweils anfragende Stelle die Verantwortung für die Beurteilung, ob die Daten für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind. Hierdurch können Doppelerhebungen künftig vermieden werden und so Aufwand bei den betroffenen Unternehmen eingespart werden. Diese übermittelten Daten können Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen oder auch personenbezogene Daten enthalten, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung der Empfängerbehörde erforderlich ist. Die Empfängerbehörde hat ihrerseits die geltenden Vertraulichkeitsregeln zu beachten. Andere Behörden können sowohl solche des Bundes als auch der Länder sein. Für Dateninhaber bedeutet dies, dass sie künftig nicht mehr mit einer Vielzahl einzelner redundanter Datenmeldungen konfrontiert werden sollen, wenn sie ihren gesetzlichen Datenübermittlungspflichten bereits nachgekommen sind und diese auch aktuell halten.

Zu Nummer 76c (§§ 112 und 112a)

Es handelt sich um Aufhebungen von Regelungen, die durch Zeitablauf überholt sind, weil die in ihnen gesetzten Stichtage und Fristen verstrichen sind.

§ 112 sieht vor, dass die Bundesregierung bis 1. Juli 2007 einen Evaluierungsbericht der Regulierung an die gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen hat. Dieser Bericht wurde vorgelegt.

§ 112a verpflichtet die Bundesnetzagentur, bis zum 1. Juli 2006 einen Bericht zur Einführung einer Anreizregulierung vorzulegen. Die Anreizregulierung wurde bereits eingeführt, die Ausgestaltung soll zukünftig durch die Bundesnetzagentur erfolgen.

Zu Nummer 78 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (neu) (§ 118 Absatz 6 Satz 1)

Aktuell verzögert sich bei Speichervorhaben die Genehmigung als IPCEI-Projekt. Um diesen Projekten sichere Investitionsbedingungen zu gewähren auch für den Fall, dass eine Festlegung der Bundesnetzagentur nicht rechtzeitig zum Auslaufen der Regelung in der aktuellen Fassung erfolgt, wird die Regelung um drei Jahre verlängert. Der Charakter einer Übergangsregelung bleibt damit erhalten. Der Bundesnetzagentur wird jedoch mehr Zeit für die Festlegung eingeräumt. Das ist angesichts der Herausforderungen, den bisherigen normativen Regulierungsrahmen durch Festlegungen ablösen zu müssen, hilfreich. Wegen der Abweichungsbefugnis im neu angefügten Satz 12 kann die Regulierungsbehörde gleichwohl auch schon vorher abweichende Regelungen treffen.

Zu Nummer 78 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (neu) (§ 118 Absatz 6 Satz 12)

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 78 Buchstabe c (§ 118 Absatz 22)

Die Änderung in § 118 Absatz 22 Satz 1 ist eine Folgeänderung und ergibt sich aus der Fristanpassung im § 13 Absatz 6a.

Zu Nummer 78 Buchstabe e (§ 118 Absatz 34)

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Umsetzung des § 7c bei Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen, die unter die de-minimis-Ausnahme des § 7 Absatz 2 Satz 1 fallen, technisch komplexer sein kann als bei Verteilernetzbetreibern, die nach § 7 Absatz 1 bereits von den vertrieblichen Tätigkeiten eines Energieversorgers gesellschaftsrechtlich entflochten sind. Im letzten Falle können gesellschaftsrechtlich zu entflechtende Ladesäulen regelmäßig den vertrieblichen Aktivitäten innerhalb eines Konzerns zugeordnet werden. Vor diesem Hintergrund sollen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die von § 7 Absatz 2 Satz 1 erfasst sind, die Fristen der Sätze 1 und 2 auf den 31. Dezember 2024 verlängert werden.

Zu Nummer 78 Buchstabe g (§ 118 Absatz 49 bis 51 -neu-)Zu Absatz 49

Der neue Absatz räumt den Vorhabenträgern ein Wahlrecht ein, ob sie bei einem Vorhaben, bei dem die Planunterlagen bereits eingereicht wurden oder noch werden, insbesondere wegen fortgeschrittener Planung auf die Anwendbarkeit des § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 6 verzichten wollen. Der Antrag kann auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden. Der entsprechende Antrag ist innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten zu stellen, anderenfalls ist § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 6 im Planfeststellungsverfahren anzuwenden. Durch das Wahlrecht sollen Verzögerungen in laufenden Planungen und Verfahren durch eine Änderung des rechtlichen Rahmens vermieden werden. Eine Entscheidung durch Verwaltungsakt der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Behörde über den Antrag ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 50

Der neue Absatz räumt den Vorhabenträgern ein Wahlrecht ein, ob sie bei einem Vorhaben, bei dem die Planunterlagen bereits eingereicht wurden oder noch werden, insbesondere wegen fortgeschrittener Planung auf die Anwendbarkeit des § 43 Absatz 3a, Absatz 3b Satz 1 und Absatz 3c gesamthaft verzichten wollen. Der Antrag kann auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden. Der entsprechende Antrag ist innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten zu stellen, anderenfalls ist § 43 Absatz 3a, Absatz 3b Satz 1 und Absatz 3c im Planfeststellungsverfahren anzuwenden. Durch das Wahlrecht sollen Verzögerungen in laufenden Planungen und Verfahren durch eine Änderung des rechtlichen Rahmens vermieden werden. Eine Entscheidung durch Verwaltungsakt der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Behörde über den Antrag ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 51

Um Rechtsunsicherheit während der Errichtung der nationalen Transparenzplattform nach § 111g Abs. 1 zu vermeiden, wird eine Übergangsregelung benötigt, während derer die elektronische Plattform nach § 111d und die neue Transparenzplattform parallel einer Rechtsgrundlage bedürfen. Sobald die nationale Transparenzplattform in Betrieb ist, kann § 111 d aufgehoben werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Stromnetzentgeltverordnung)**Zu Nummer 1a bis 1d - neu**

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen, weil die Inhalte der Vorschriften in das Energiewirtschaftsgesetz übertragen wurden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung, weil aufgrund der Verlagerung der Vorschriften ins EnWG der Verweis fehlerhaft war.

Zu Artikel 6 (Änderung der Gasnetzzugangsverordnung)**Zu Nummer 4a (§ 50 Absatz 5 und 7)**

Absatz 5 fällt mit dieser Regelung weg, weil die entsprechenden Verpflichtungen zur Informationsbereitstellung in das § 40 EnWG übertragen wurde.

Absatz 7 enthält den in der Folge notwendig gewordene Verweiskorrektur.

Zu Nummer 5 (§ 51)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von Nummer 8.

Zu Artikel 8a (Änderung der Kapazitätsreserveverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die notwendig werden, weil die Vorschriften, auf die verwiesen wurden, mit dem Gesetz aufgehoben werden. Damit die Verweise nicht ins Leere laufen, müssen sie angepasst werden. Um sicherzustellen, dass Anlagen kumulativ Vergütungen nach Kapazitätsreserveverordnung und nach einer Verordnung nach § 13i EnWG erhalten, regelt Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (neu), dass die Änderung der Kapazitätsreserveverordnung zeitlich nach Artikel 1 dieses Gesetzes in Kraft tritt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz)**Zu Nummer 0**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 0a (§ 1 Absatz 2 – neu)

Der neu angefügte Absatz 2 Satz 1 schreibt analog zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) das überragende öffentliche Interesse am Ausbau von Höchstspannungsleitungen fest. Es wird entsprechend auf die Begründung zu § 43 Absatz 3a EnWG verwiesen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 5 Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 18 Absatz 4 Satz 2 (neu) in Verbindung mit § 43 Absatz 3a EnWG (neu). Damit soll sichergestellt werden, dass bereits bei der Bundesfachplanung dieselben Optimierungsgebote gelten, wie in der späteren Planfeststellung. Dadurch sollen Inkonsistenzen vermieden werden. Die Bundesnetzagentur hat bei der Bundesfachplanung die Optimierungsgebote des § 43 Absatz 3a Satz 1 EnWG (neu) zu berücksichtigen. Soweit eine Bündelung mit anderer linearer Infrastruktur im Antrag des Vorhabenträgers dargestellt wird gilt jedoch nicht das Optimierungsgebot des möglichst geradlinigen Verlaufs zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens. Soweit eine Bündelung mit linearer Infrastruktur erfolgen soll, hat dies stets Vorrang vor einem geradlinigen Verlauf.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Die Begründung zur geänderten Regelung entspricht der des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 7 Buchstabe c (§ 18 Absatz 4 Satz 2 – neu-)

§ 18 Absatz 4 Satz 3 NABEG n.F. enthält Optimierungsgebote. Es wird auf die Begründung zu § 43 Absatz 3c EnWG verwiesen.

Zu Nummer 7 Buchstabe d (§ 18 Absatz 4a – neu-)

§ 18 Absatz 4a bezieht sich auf die Abwägung nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 und die daraus resultierenden Anforderungen an die Alternativenprüfung im Planfeststellungsverfahren. Es wird entsprechend auf die Begründung zu § 43 Abs. 3b EnWG verwiesen.

Zu Nummer 7a (§§ 19 und 20)

Zur Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens werden die §§ 19 und 20 aufgehoben. Das Planfeststellungsverfahren beginnt künftig mit dem Antrag nach § 21 (neu).

Zu Nummer 8a (§ 21)Zu Buchstabe a

Infolge der Aufhebung der §§ 19 und 20 beginnt das Planfeststellungsverfahren künftig mit dem Antrag des Vorhabenträgers nach § 21 (neu). Der Antrag erfolgt durch Einreichung des Plans bei der Planfeststellungsbehörde. Dabei kann der Plan zunächst auf einzelne angemessene Abschnitte der Trasse beschränkt werden, um ein möglichst zügiges Genehmigungsverfahren für bereits antragsreife Abschnitte zu ermöglichen. Satz 3 benennt die inhaltlichen Anforderungen an den Plan. Neben dem beabsichtigten Verlauf der Trasse, den Darlegungen zu ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen und den Erläuterungen zur Auswahl zwischen den Alternativen muss

der Plan auch eine Darstellung des geplanten Vorhabens in allgemein verständlicher Form enthalten. Letztere kann etwa in Form des Erläuterungsberichts oder in der allgemeinverständlichen Zusammenfassung (AVZ) des UVP-Berichts erfolgen. In den Fällen des bisherigen § 19 Satz 3 Nummer 4 und 5 sind auch die dort genannten Angaben im Rahmen der Darstellung weiterhin erforderlich. Im Interesse einer zügigen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Verständlichkeit sollen die Planunterlagen so knapp wie möglich gehalten werden. Zudem soll der Vorhabenträger bei der Darlegung des beabsichtigten Verlaufs der Trasse ein klares Zielsystem vorlegen, um die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen soweit wie möglich zu reduzieren.

Zu Buchstabe b

Der Plan enthält gemäß Absatz 2 Satz 2 auch Erläuterungen zur Auswahlentscheidung des Vorhabenträgers einschließlich einer Darstellung der hierzu in Betracht gezogenen Alternativen. Es wird entsprechend auf die Begründung zu § 43 Abs. 3b Satz 2 EnWG verwiesen.

Zu Buchstabe c

Nach Absatz 4 Satz 1 (neu) hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach einer entsprechenden Mitteilung der Behörde geeignete Unterlagen nach § 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorzulegen. Die Mitteilung kann bereits ab der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan erfolgen. Diese Frist dient der Verfahrensbeschleunigung. § 15 UVPG bleibt unberührt, insbesondere das Recht des Vorhabenträgers, einen Antrag nach § 15 Absatz 1 Satz 1 UVPG zu stellen.

Zu Buchstabe d

Zur Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger unverzüglich nach Inkrafttreten des Absatz 4a (neu) bzw. unverzüglich nach Neuaufnahme eines Vorhabens in den Bundesbedarfsplan eine angemessene Frist für den Planfeststellungsantrag zu setzen. Nach Satz 2 soll diese Frist in der Regel spätestens vier Jahre vor dem Inbetriebnahmedatum des Vorhabens aus dem Netzentwicklungsplan enden. Dem Gesetzeszweck entsprechend soll jedoch eine möglichst kurze Frist bestimmt werden, die deutlich früher als die Höchstfrist nach Satz 2 endet.

Zu Nummer 13 (§ 33)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Änderungen in §§ 21 und 24.

Zu Nummer 14 (§ 35 Absatz 4 und 5 – neu-)

Auch durch das Wahlrecht nach Absatz 4 (neu) sollen Verzögerungen in laufenden Verfahren durch eine Änderung des rechtlichen Rahmens vermieden werden. Der gesamthafte Antrag ist innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten zu stellen, anderenfalls sind § 18 Absatz 4 Satz 2 (neu), § 18 Absatz 4a sowie § 1 Absatz 2 Sätze 2 und 3 im Planfeststellungsverfahren anzuwenden. Eine Entscheidung durch Verwaltungsakt der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Behörde über den Antrag ist nicht erforderlich.

Nach Absatz 5 (neu) haben die Vorhabenträger ein Wahlrecht, ob sie bei einem Verfahren insbesondere wegen fortgeschrittener Planung § 5 Absatz 5 in seiner bisherigen oder in der neuen Fassung anwenden möchten. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten zu stellen, anderenfalls ist § 5 Absatz 5 (neu) in der Bundesfachplanung anzuwenden. Eine Entscheidung durch Verwaltungsakt der für die Bundesfachplanung zuständigen Behörde über den Antrag ist nicht erforderlich. Satz 3 gewährleistet einen Gleichlauf zwischen Bundesfachplanung und Planfeststellung.

Nach Absatz 6 kann der Vorhabenträger bis zum 30.06.2024 verlangen, dass das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages nach der Verkündung] gültigen Fassung zu führen ist. Eine Entscheidung durch Verwaltungsakt der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Behörde über den Antrag ist nicht erforderlich. In diesen Fällen ist auch § 33 Absatz 1 Nummer 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages nach der Verkündung] gültigen Fassung anzuwenden. Dies ermöglicht es den Vorhabenträgern, während des in § 43m Absatz 3 Satz 1 EnWG genannten Zeitraums Anträge nach § 19 NABEG zu stellen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Bezeichnung von § 19.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 2)Zu Buchstabe a

Schon immer erstreckte sich der Rollout von intelligenten Messsystemen auf Großherzeugungsanlagen und -verbraucher mit registrierender Leistungsmessung. Die Ergänzung in § 2 Satz 1 Nummer 7 zur Einbindung von Messeinrichtungen zur registrierenden Leistungsmessung in intelligente Messsysteme ist deshalb keine Neuerung, sondern eine Klarstellung zum gesetzlichen Ansatz aus dem Jahr 2016.

Zu Buchstabe b

Schon der bisherige Ansatz des Messstellenbetriebgesetzes sieht vor, dass intelligente Messsysteme in der Lage sind, die Ist-Einspeisung von Erzeugungsanlagen abrufen zu können (vgl. § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d). Ohne entsprechende moderne Messeinrichtungen mit der Fähigkeit zur Zweirichtungszählung wäre das nicht möglich. Die Anpassung in § 2 Satz 1 Nummer 15 verdeutlicht entsprechend noch einmal und stellt klar, dass moderne Messeinrichtungen ihre Aufgabe als maßgebliche Messeinheit eines intelligenten Messsystems nur wahrnehmen können, wenn sie Verbrauch und an Messstellen mit Erzeugungsanlagen die Einspeisung messen können. Idealerweise trägt der Messstellenbetreiber dieser Anforderung an moderne Messeinrichtungen Rechnung, indem er bereits von Anfang an ausschließlich moderne Messeinrichtungen mit der Fähigkeit zur Zweirichtungszählung einbaut.

Zu Nummer 3 (§ 3)

In § 3 Absatz 1 wird ebenso wie in § 36 Absatz 2 klargestellt, dass die durch das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende vom 22. Mai 2023 geänderte Kostenregelung mit Beteiligung des Verteilernetzbetreibers für vor dem 27. Mai 2023 entstandene Messentgelte aller wettbewerblichen Messstellenbetreiber ab dem 1. Januar 2024 gilt, unabhängig davon, ob diese vom Anschlussnutzer nach § 5 oder an seiner Statt durch den Anschlussnehmer nach § 6 ausgewählt wurden.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Andererseits wird mit Absatz 6 eine neue und von Absatz 1 unabhängige Bündelungsmöglichkeit innerhalb der Sparte Strom für bestimmte Fälle geschaffen. Die Regelung erfasst Fälle, in denen von der Möglichkeit nach § 20 Absatz 1d Satz 3 EnWG Gebrauch gemacht wird, mit intelligenten Messsystemen statt eines physischen Summenzählers einen virtuellen Summenzähler zu bilden. Die Vorschrift in § 20 Absatz 1d Satz 3 EnWG, welche mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) eingeführt wurde, ermöglicht es bereits jetzt, Messwerte der einzelnen Unterzählpunkte einer Liegenschaft zu Summenmesswerten zu verrechnen und erleichtert damit Mieterstrommodelle und weitere Formen des Vor-Ort-Verbrauchs in Mehrnutzerliegenschaften wie etwa die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung, welche mit dem Solarpaket (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, BR-Drs. 383/23) eingeführt werden soll.

Die mit Absatz 6 eingeführte Bündelung des Messstellenbetriebs auf einen vom Anschlussnehmer auszuwählenden Messstellenbetreiber führt zu einer zusätzlichen Vereinfachung dieses Ansatzes, weil ein Austausch von Messwerten zwischen etwaigen mehreren Messstellenbetreibern in einer Liegenschaft entfällt. Gerade bei komplexeren Messanforderungen kann dies die Prozesse erheblich vereinfachen und Fehlerquellen reduzieren. Nutzt der Anschlussnehmer das Recht nach Absatz 6, entfällt wie im Fall des Bündelangebots nach Absatz 1 das individuelle Wahlrecht der einzelnen Anschlussnutzer gemäß § 5 zur Auswahl eines Dritten als Messstellenbetreiber. Diese Rechtsfolge ist ausweislich Absatz 6 Satz 1 unabhängig davon, ob alle Anschlussnutzer der Liegenschaft an einem Modell der Vor-Ort-Versorgung, z. B. einem Mieterstrommodell oder einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung, teilnehmen oder einen anderweitigen Belieferungsvertrag abgeschlossen haben. Im Gegenzug muss sich der neue Messstellenbetreiber jedoch verpflichten, auch diese und sämtliche weiteren Zählpunkte der Liegenschaft in der Sparte Strom mit intelligenten Messsystemen auszustatten und dabei den gebündelten Messstellenbetrieb unter Einhaltung der gesetzlichen Preisobergrenzen, d. h. zu einem angemessenen Entgelt im Sinne von § 30 Absatz 1 bis 3 und § 35 durchzuführen (vgl. Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2). Hierdurch können alle Anschlussnutzer der Liegenschaft von der Nutzung intelligenter Messsysteme profitieren und der Messstellenbetrieb wird deutlich vereinfacht, etwa bei Wechselprozessen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Wie Absatz 6 Satz 2 überdies verdeutlicht, kann der nach Absatz 6 gebündelte Messstellenbetrieb auch mit einem spartenübergreifenden Bündelangebot nach Absatz 1 kombiniert werden, d. h. Messstellenbetreiber können entsprechende Paketlösungen anbieten.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Nummer 6 (§ 8)

In Absatz 2 Satz 2 wurde die Klarstellung aufgenommen, dass die vom Netzbetreiber vor-gegebenen technischen Mindestanforderungen transparent sein müssen. Dies verpflichtet den Netzbetreiber insbesondere, die technischen Anforderungen an den Messstellenbetrieb so ausdrücklich, klar und unmissverständlich zu beschreiben, dass ein Messstellenbetreiber vor Aufnahme seiner Tätigkeit in einem Netzgebiet unzweifelhaft erkennen kann, welche Anforderungen an ihn gestellt werden. Mit Blick auf die Tatsache, dass die Formulierung technischer Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb sich unmittelbar auf die Chance eines Messstellenbetreibers zur wettbewerblichen Betätigung auswirkt, sind an die transparente Formulierung dieser Anforderung bewusst hohe Hürden zu stellen. Nicht ausreichend wäre etwa eine pauschale Bezugnahme auf allgemeine technische Regelwerke. Hieraus könnte der Messstellenbetreiber nicht mit der erforderlichen Klarheit ablesen, welche der vielen darin enthaltenen Vorgaben ihn in der Ausübung seiner Tätigkeit als Messstellenbetreiber betreffen. Insbesondere die in der Praxis häufig anzutreffende pauschale Bezugnahme auf technische Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers oder technische Anschlussregeln (TAR) ist nicht geeignet, um sachlich gerechtfertigte und transparente technische Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb zu statuieren, da Anschlussbedingungen und –regeln einen gänzlich anderen Regelungszweck haben, nämlich die Definition von technischen Bedingungen für die Bereitstellung eines Netzanschlusses im Verhältnis des Netzbetreibers zum Anschlussnehmer.

Der in § 8 Absatz 2 Satz 1 eingefügte Vorbehalt sowie die eingefügte Festlegungsermächtigung in § 47 Absatz 2 Nummer 15 ermöglichen es der Bundesnetzagentur, per Festlegung in abschließender Weise die technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb zu definieren, die ein Messstellenbetreiber bundesweit in allen Netzgebieten einzuhalten hat. Im Fall des Gebrauchmachens von der Festlegung ist eine netzbetreiber-individuelle Vorgabe abweichender oder ergänzender technischer Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb ausgeschlossen. Die Planungs- und Geschäftsgrundlage insbesondere des wettbewerblichen Messstellenbetriebs soll hierdurch erheblich gestärkt werden. Da die im Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber geltenden technischen Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 2 deutlich weniger umfangreich und komplex sind als etwa technische Anschlussbedingungen im Bereich des Netzanschlusses, erscheint es hier sachgerecht, eine Ausgestaltungs- und Vereinheitlichungsmöglichkeit unmittelbar im Wege einer Festlegungskompetenz vorzusehen.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Die Einfügung in Absatz 1 Nummer 4 sorgt dafür, dass jeder Messstellenbetreiber die Nutzung von Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 oder 3 durch die jeweiligen Nachfrager in massengeschäftstauglicher Art ermöglichen kann und dies insbesondere auch durch eine vertragliche Verankerung der beiderseitigen zivilrechtlichen Pflichten flankiert wird.

Um bei Anbietern wie Nachfragern von Zusatzleistungen den erheblichen Transaktionsaufwand zu minimieren, der durch bilaterale Verhandlungen und Abstimmungen der erforderlichen Verträge entstünde, hat die Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 3 auch bezüglich der Verträge nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 die Möglichkeit, deren Inhalte bundeseinheitlich mittels Festlegung vorzugeben.

Die Streichung in Absatz 4 dient der Klarstellung, dass die Verpflichtung zur Bereithaltung allgemeiner Bedingungen für Verträge sowohl gegenüber grundzuständigen Messstellenbetreibern als auch gegenüber wettbewerblichen Messstellenbetreibern gilt. Die Streichung löst damit einen Widerspruch auf, der sich daraus ergibt, dass die Bundesnetzagentur ehemals nach § 9 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 47 Absatz 2 Nr. 3 die Möglichkeit hat, gegenüber allen Messstellenbetreibern die Inhalte der dort genannten Verträge per Festlegung vorzugeben.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Die Anpassung in § 11 Absatz 2 ist ausschließlich redaktioneller Natur.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 9 (§ 19)

Der präzierte Satz 2 und der neue Satz 3 in § 19 Absatz 2 bilden ein Handlungspaket zur weiteren Stärkung der Cybersicherheit und gewähren der marktlichen Regelungsfreiheit Vorrang vor staatlicher Regulierung.

Dem Grundsatz zurückhaltender Regulierung (in diesem Sinne auch das Positionspapier der Bundesnetzagentur zu energiewirtschaftlich relevanten Mess- und Steuerungsvorgängen vom 13. Juli 2023, BK6-22-253) folgend, gewährt die Präzisierung in Satz 2 Herstellern und Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Wallboxen, Wärmepumpen, Zu-Hause-Speichern etc.) die gewünschten Freiheiten bei Konzeption und Einsatz von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Interesse der Energiewende. Statt pauschal alle Standard- und Zusatzleistungen als energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge zu qualifizieren, enthält der gesetzlich in Satz 2 festgeschriebene Katalog in einer ersten Stufe bloß ein reduziertes Minimum. Hiermit wird das Ziel verfolgt, ein Maximum derjenigen technologischen Ansätze und Dienstleistungen für die Digitalisierung der Energiewende, vor allem das Management von Kundenanlagen zuzulassen, die Sicherheit neben Energiewendeanwendungen mitdenken. So können grundsätzlich nach der präziseren Aufzählung in Satz 2 marktliche Steuerungshandlungen durch vom jeweiligen Anschlussnutzer entsprechend berechnete Dritte, wie sie in § 34 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c genannt sind (Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs), auch abseits der Smart-Meter-Gateway-Infrastruktur erfolgen. Durch die Verankerung als Zusatzleistung nach § 34 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c haben Verwender ein Recht gegenüber Messstellenbetreibern auf Abwicklung auch von marktlichen Steuerungshandlungen über die Smart-Meter-Gateway-Infrastruktur; es besteht also Wahlfreiheit. Eine Pflicht zur Abwicklung sämtlicher Online-Anwendungen und -dienste für steuerbare Verbrauchseinrichtungen über die Smart-Meter-Gateway-Infrastruktur besteht weiterhin nicht. Allerdings stehen diese Lockerungen unter dem Vorbehalt anderweitiger Regelungen einer Rechtsverordnung.

Der neue Satz 3 in § 19 Absatz 2 fügt vorsorglich eine Verordnungsermächtigung vor dem Hintergrund ein, dass Fortschritte bei der Energiewende die Cyber- und die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigen dürfen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, sowohl weitere Standard- und Zusatzleistungen als energiewirtschaftlich relevant zu qualifizieren und damit verpflichtend der Smart-Meter-Gateway-Infrastruktur zuzuweisen (Nummer 1), als auch Regelungen zur Weitverkehrsanbindung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen im Sinne von § 14a EnWG zu treffen (Nummer 2). Unter einem Weitverkehrsnetz ist (vgl. § 22 Abs. 1 Nr. 3 MsbG BSI-Schutzprofil für Smart Meter Gateway nach Common Criteria, BSI-CC-PP-0073) ein Datenkommunikationsnetz zu verstehen, das eine große Anzahl von Kommunikationsgeräten über ein großes geographisches Gebiet verbindet. Klassisches Beispiel für ein Weitverkehrsnetz ist das allgemein zugängliche Internet.

Das Messstellenbetriebsgesetz und ihm folgend die Schutzprofile und Technische Richtlinien des BSI sowie § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes enthalten seit jeher technische Vorgaben für die Verbindung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu Kommunikationsnetzwerken über Smart-Meter-Gateways, einschließlich Weitverkehrsnetzen. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen müssen sicher steuerbar sein über Smart-Meter-Gateways. Das heißt nicht, dass sie außer über Smart-Meter-Gateways nicht mit Weitverkehrsnetzen verbunden sein dürfen. Mit den Vorgaben des BSI wird ein sicherer Datenkommunikationskanal zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen beschrieben.

Die in § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 näher bezeichneten energiewirtschaftlich relevanten Mess- und Steuerungsvorgänge dürfen ausschließlich über die BSI-zertifizierte, gesicherte Smart-Meter-Gateway-Infrastruktur abgewickelt werden. Andere, nicht energiewirtschaftlich relevante bzw. betriebliche Datenkommunikationsvorgänge dürfen hingegen grundsätzlich über alternative Weitverkehrsnetzanbindungen abgewickelt werden. Der präzierte Satz 2 mit seiner nicht alle Standard- und Zusatzleistungen aus § 34 enthaltenden Aufzählung durchbricht einerseits diesen Grundsatz und schafft zum Beispiel eine Ausnahme für marktliche Steuerungsvorgänge im Sinne von § 34 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c: Obwohl auch derartige Vorgänge energiewirtschaftlich relevant sein können, dürfen diese zunächst auch über alternative Weitverkehrsnetz-Anbindungen abgewickelt werden. Sie wurden zumeist ohne die Smart-Meter-Gateway-Infrastruktur konzipiert und sollen ein Energiemanagement in der Kundenanlage hinter dem Smart-Meter-Gateway realisieren. Marktlicherseits besteht deshalb derzeit ein schützenswerter Bedarf für Weitverkehrsnetzanbindungen abseits des Smart-Meter-Gateways.

Im Interesse der Energiewende ist das solange und soweit vertretbar, wie keine übermäßigen Cyber- und Versorgungssicherheitsrisiken damit verbunden wären. Sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und Wallboxen regelmäßig separat, das heißt unabhängig von einem Smart-Meter-Gateway mit dem Internet verbunden, haben die Unternehmen selbst größtes Interesse, die hierzu notwendigen Weitverkehrsnetzanschlüsse, ggf. mit Unterstützung des BSI, ausreichend abzusichern. Im Rahmen seiner standardmäßigen Marktüberwachung überprüft das BSI auch Komponenten des intelligenten Energienetzes auf ihre Sicherheitseigenschaften (aktuell z. B. sog. Steckersolargeräte) und daraufhin, ob und in welchem Maße solche Internetanbindungen abseits der besonders gesicherten Smart-Meter-Gateways Risiken für das intelligente Energienetz und für die Versorgungssicherheit bedeuten. Angesichts des starken Hochlaufs von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, welche in vielen Fällen nur mit einer Weitverkehrsnetzanschlusss an externe Cloud-Systeme des Herstellers in Betrieb genommen werden können, verlangt ein lückenloses Schutzkonzept, derartige Schnittstellen in den Blick zu nehmen und erforderlichenfalls rasche Reaktionsmöglichkeiten auf erkannte Risiken für die Cyber- und Versorgungssicherheit.

Sinn und Zweck der neu geschaffenen Verordnungsermächtigung in Satz 3 ist es deshalb, das Schutzkonzept für intelligente Netze weiter zu verfestigen und jederzeit ausreichend wirksame und schnelle Reaktionsmöglichkeiten zugunsten der Systemsicherheit zu schaffen. Spiegelbildlich zu dieser Verordnungsermächtigung wird über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung („Solarpaket“) eine gleichgerichtete Verordnungsermächtigung für Anlagen vorgeschlagen.

Per Rechtsverordnung könnten nach Satz 3 Nummer 2 im Bedarfsfall über die genannten bestehenden Regelungen hinaus Maßnahmen ermöglicht werden, um den Datenschutz und die Datensicherheit bei Weitverkehrsnetzanschlüssen umfassend sicherzustellen. Insbesondere die vom Smart-Meter-Gateway unabhängige Anbindung an ein Weitverkehrsnetz kann bei Missachtung grundlegender IT-Sicherheitsstandards (etwa zur Verschlüsselung der Kommunikation) oder der Anbindung an nicht vertrauenswürdige IT-Systeme (z. B. in problematischen Drittstaaten) mit signifikanten Risiken für die Systemsicherheit des deutschen und europäischen Stromsystems einhergehen. Wenn derartige Schwachpunkte zielgerichtet ausgenutzt werden, können unter Umständen auch Anlagen mit geringer Leistung missbraucht werden, um über Schwarmattacken signifikanten Schaden anzurichten. Zudem bestehen gegebenenfalls auch relevante Risiken für den Schutz der personenbezogenen Daten der Anschlussnutzer.

Die Verordnungsermächtigung in Satz 3 Nummer 2 gibt dem Ordnungsgeber deshalb die Möglichkeit, zügig durch angemessene Vorgaben auch auf derartige Risiken zu reagieren. Illustrativ zählt die Vorschrift verschiedene mögliche Regelungsgegenstände einer entsprechenden Verordnung auf. Wenn Weitverkehrsnetzanschlüssen mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden sind, schafft die Regelung die Möglichkeit, angemessene Schutzmaßnahmen auch für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in Betrieb genommen wurden, zu ergreifen. Der Ordnungsgeber kann im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes qualifizierte Anforderungen an die vom Smart-Meter-Gateway unabhängige Weitverkehrsnetzanschlüsse aufstellen, die Weitverkehrsnetzanschlüsse auf die Nutzung von Smart-Meter-Gateways beschränken oder sogar eine gänzliche Untersagung der Weitverkehrsnetzanschlüsse von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen aussprechen.

Zu Nummer 10 (§ 29)

Mit der Ersetzung des bisherigen Begriffs des „Anlagenbetreibers“ durch die „Anlagen“ erfolgt in § 29 Absatz 2 Nummer 2 aus redaktionellen Gründen die sprachliche Angleichung an § 29 Absatz 1 Nummer 2, ohne, dass hiermit inhaltlich eine Änderung verbunden wäre.

Zu Nummer 11 (§ 31)

In § 31 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass der durch das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende vom 22. Mai 2023 eingeführte agile Rollout durch alle wettbewerblichen Messstellenbetreiber genutzt werden kann, unabhängig davon, ob diese vom Anschlussnutzer nach § 5 oder an seiner Statt durch den Anschlussnehmer nach § 6 ausgewählt wurden.

Zu Nummer 12 (§ 34)

Die Anpassung in § 34 Absatz 1 Nummer 1 stellt klar, dass auch diejenigen Tätigkeiten des Messstellenbetreibers vom Standardleistungsumfang erfasst sind, die in den übrigen Absätzen des § 60 in Bezug genommen werden, insbesondere auch die vorgelagerte Messwerterhebung nach §§ 55 bis 59.

Die neu eingefügte Regelung in § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c verschafft vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragten Dritten (marktliche Akteure, insbesondere Lieferanten oder Energiedienstleister), die im Rahmen eines abgeschlossenen Vertrages mit dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer berechtigt sind, den Wirkleistungsbezug einer einzelnen Verbrauchseinrichtung oder der gesamten Kundenanlage zu beeinflussen, einen gegen den jeweiligen Messstellenbetreiber gerichteten Anspruch auf Realisierung der Ansteuerung über das Smart-Meter-Gateway. Der marktliche Akteur kann diesen Weg der Ansteuerung optional nutzen, er ist hierzu aber nicht verpflichtet.

Die Neueinfügung in § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 schließt eine unbeabsichtigte Regelungslücke. Bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems ist die Abbildung einer Tarifierung mittels der implementierten Tarifanwendungsfälle jederzeit möglich. Die Ergänzung stellt klar, dass auch Verbraucher an solchen Messstellen, an denen noch kein intelligentes Messsystem verbaut ist oder das im Rahmen des agilen Rollouts (§ 31) noch nicht über alle erforderlichen Funktionen verfügt, in einem Mindestmaß von der in § 41a des Energiewirtschaftsgesetzes verbürgten Möglichkeit zur Nutzung eines variablen Stromtarifs Gebrauch machen können. Hierzu wird klargestellt, dass der Messstellenbetreiber als Zusatzleistung die erforderlichen technischen Einrichtungen (z. B. Tarifschaltgeräte) anzubieten hat, die in Zusammenspiel mit der Messeinrichtung eine Tarifierung in mindestens zwei verschiedenen Tarifstufen ermöglichen. Dies wird insbesondere auch für künftige Anwendungsfälle nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes benötigt.

Die Ergänzung des § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 13 stellt ausdrücklich klar, dass der jeweilige Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber einen gegen den Messstellenbetreiber gerichteten Anspruch auf Überlassung aller erhobenen Messwerte auch an weitere beauftragte Dritte im Sinne einer entgeltpflichtigen Zusatzleistung hat. Der Anspruch bezieht sich auf alle Kategorien von Messtechnik (insbesondere intelligente Messsysteme, registrierende Leistungsmessung) und auch erforderlichenfalls auf mehrere beauftragte Dritte.

Zu Nummer 13 (§ 35)

Bei den Anpassungen in § 35 Absatz 1 handelt es sich um Folgeänderungen zu § 34 Absatz 2.

Zu Nummer 14 (§ 36)

In § 36 Absatz 1 und 2 wird klargestellt, dass die durch das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende vom 22. Mai 2023 geänderte Kostenregelung für alle wettbewerblichen Messstellenbetreiber ab dem 1. Januar 2024 gilt, unabhängig davon, ob diese vom Anschlussnutzer nach § 5 oder an seiner Statt durch den Anschlussnehmer nach § 6 ausgewählt wurden.

Die Ergänzung in § 36 Absatz 2 Satz 3 enthält die Klarstellung, dass spiegelbildlich zur Regelung für den grundzuständigen Messstellenbetreiber in § 7 Absatz 1 Satz 2 auch gegenüber dem wettbewerblichen Messstellenbetreiber für vor dem 27. Mai 2023 entstandene Messentgelte erst ab 2024 die neue Kostenregelung mit Beteiligung des Verteilernetzbetreibers gilt.

Zu Nummer 15 (§ 38)

In § 38 Satz 1 zweiter Halbsatz wird klargestellt, dass sich das Zutrittsrecht für alle wettbewerblichen Messstellenbetreiber nach den vertraglichen Abreden richtet, unabhängig davon, ob diese vom Anschlussnutzer nach § 5 oder an seiner Statt durch den Anschlussnehmer nach § 6 ausgewählt wurden.

Zu Nummer 16 (§ 47)

Der in § 8 Absatz 2 Satz 1 eingefügte Vorbehalt sowie die eingefügte Festlegungsermächtigung in § 47 Absatz 2 Nr. 15 ermöglichen es der Bundesnetzagentur, per Festlegung in abschließender Weise die technischen Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb zu definieren, die ein Messstellenbetreiber bundesweit in allen Netzgebieten einzuhalten hat. Im Fall des Gebrauchmachens von der Festlegung ist eine netzbetreiber-individuelle Vorgabe abweichender oder ergänzender technischer Mindestanforderungen an den Messstellenbetrieb ausgeschlossen. Die Planungs- und Geschäftsgrundlage insbesondere des wettbewerblichen Messstellenbetriebs soll hierdurch erheblich gestärkt werden. Da die im Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber geltenden technischen Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 2 deutlich weniger umfangreich und komplex sind als etwa technische Anschlussbedingungen im Bereich des Netzanschlusses, erscheint es hier sachgerecht, eine Ausgestaltungs- und Vereinheitlichungs-möglichkeit unmittelbar im Wege einer Festlegungskompetenz vorzusehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 18 (§ 77)

Mit der Streichung der Angabe „(4)“ wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.

Zu Artikel 12a (Änderung des Strompreisbremsegesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen im Strompreisbremsegesetz zur Einfügung des neuen § 24c EnWG-E, die mit Artikel 1 Nummer 30a erfolgt.

Zu Artikel 13 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)**Zu Nummer 1 und 2**

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen von Verweisen.

Zu Nummer 3 (§ 100 Absatz 18 neu)

Mit der Einfügung von § 100 Absatz 18 EEG 2023 wird vorübergehend die Möglichkeit geschaffen, für Biomasseanlagen Zusatzgebote abzugeben, um Fällen zu begegnen, in denen Bieter versehentlich eine zu geringe Leistung als Gebotsmenge in den Ausschreibungen angegeben haben. Diese Möglichkeit findet keine Anwendung auf Biomethananlagen, die einen Zuschlag in den Ausschreibungen nach §§ 39j ff EEG erhalten haben.

Nach § 100 Absatz 18 Satz 1 EEG 2023 können daher Anlagenbetreiber von Biomasseanlagen, die in einer Ausschreibungsrunde in den Jahren 2021 bis 2023 einen Zuschlag erhalten haben, Zusatzgebote für diese Anlagen abgeben. Allerdings ist dies nur in den Ausschreibungen der Jahre 2024 und 2025 zulässig. Ein Zeitraum von zwei Jahren ist ausreichend für die Betreiber, um die Entscheidung zu treffen, ob in der Vergangenheit fehlerhaft abgegebene Gebote durch ein Zusatzgebot zu korrigieren sind. Damit können die Anlagenbetreiber für die noch nicht von dem Zuschlag erfasste installierte Leistung der Biomasseanlage ein Gebot abgeben.

Um das Zuschlagsverfahren durchführen zu können, ist in § 100 Absatz 18 Satz 2 EEG 2023 vorgesehen, welche zusätzlichen Informationen im Zuschlagsverfahren abgegeben werden müssen. Außerdem darf der Gebotswert nicht den Höchstwert überschreiten, der in der jeweiligen Ausschreibungsrunde gilt. Damit kein Anreiz entsteht, eine höhere als die ursprünglich geplante Förderung zu erhalten, darf der Gebotswert auch nicht über dem Zuschlagswert liegen, der für das ursprüngliche Gebot erteilt wurde.

Nach § 100 Absatz 18 Satz 3 EEG 2023 ist auch ausgeschlossen, dass sich der ursprüngliche Vergütungszeitraum durch die Abgabe eines Zusatzgebots verlängert. Andernfalls hätten die Anlagenbetreiber einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber Anlagen, die von vornherein ein korrektes Gebot abgegeben hatten. Es wird also weder der Vergütungszeitraum von 20 Jahren für Neuanlagen noch von 10 Jahren für Bestandsanlagen verlängert.

Im Übrigen sind nach § 100 Absatz 18 Satz 4 EEG 2023 die in §§ 39a bis 39i geregelten Ausschreibungsbedingungen entsprechend anwendbar.

Nach § 100 Absatz 18 Satz 5 EEG 2023 ist für die gesamte Biomasseanlage das EEG in der Fassung anwendbar, die zum Gebotstermin galt, zu dem das Zusatzgebot abgegeben wurde. Hat also ein Anlagenbetreiber den ursprünglichen Zuschlag unter dem EEG 2021 erhalten, ist auch für den ursprünglichen Zuschlag künftig das EEG 2023 anwendbar. Dies ist erforderlich, damit für dieselbe Anlage nicht mehrere Fassungen des EEG gelten. Dies wäre insbesondere deshalb problematisch, weil beispielsweise in § 39i Absatz 1 EEG 2023 der Maisdeckel gegenüber dem EEG 2021 verschärft wurde. Auch die Regelungen zum Wegfall der Vergütung in Zeiten negativer Preise in § 51 EEG 2023 hat sich gegenüber dem EEG 2021 verändert, ebenso wie die Pönalregelungen in § 52 EEG 2023. Es ist nicht möglich, diese Regelungen getrennt auf rechnerische Anlagenteile anzuwenden. Daher muss für die gesamten Anlagen ein einheitliches EEG gelten. Damit es in den Ausschreibungen nach dem EEG 2023 nicht zu Wettbewerbsvorteilen für bereits bezuschlagte Anlagen bzw. die Zusatzgebote für diese Anlagen kommt, muss daher das EEG in der Fassung anwendbar sein, die zum Gebotstermin der Zusatzgebote gilt. Damit gelten für alle Bieter die gleichen Wettbewerbsbedingungen in den Ausschreibungen.

In § 100 Absatz 18 Satz 6 EEG 2023 ist geregelt, wie der anzulegende Wert ermittelt wird, wenn der Zuschlagswert für das ursprüngliche Gebot höher ist, als für das Zusatzgebot. Es ist denkbar, dass Anlagenbetreiber für das Zusatzgebot unter dem ursprünglichen Zuschlagswert bieten, z. B. um mit größerer Sicherheit einen Zuschlag zu

erhalten. In diesen Fällen muss für die Anlage ein einheitlicher anzulegender Wert gebildet werden. Da Biomasseanlagen nicht grundsätzlich für die volle installierte Leistung eine Vergütung erhalten sondern in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung, ist ein Gesamtwert nach § 23c Nummer 2 EEG 2023 zu bestimmen.

Zu Artikel 14a (Änderung des Seeanlagengesetzes)

Es handelt sich um Verweiskorrekturen, die erforderlich werden, weil die Vorschriften im EnWG aufgehoben werden. Die entsprechenden Verweise werden „eingefroren“.

Zu Artikel 14b (Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, weil die entsprechenden Vorschriften des EnWG aufgehoben werden. Die Verweise würden ins Leere laufen.

Zu Artikel 14c (Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Durch die Änderung in Anlage 1 Nummer 19.1.4 werden Hochspannungsfreileitungen von bis zu höchstens 200 Metern vom Erfordernis einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG und einer etwaigen daraus resultierenden Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen (vgl. auch § 1 Absatz 1 Nummer 1 UVPG). Angesichts der in der Regel geringen Umweltauswirkungen solcher Leitungen, die oftmals der Netzanbindung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien dienen, ist die Ausnahme geboten, um die Netzanbindung dieser Anlagen zu beschleunigen und die Energiewende insgesamt voranzubringen.

Parallel dazu wird jedoch eine neue Nummer 19.1.5 eingefügt. Hiernach unterliegen kurze Hochspannungsfreileitungen von bis zu 200 Metern wiederum dann einer standortbezogenen Vorprüfung, wenn Sie in Natura 2000-Gebieten liegen. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete ist eine Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG erforderlich.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ein Inkrafttreten der Regelungen unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes ist erforderlich, damit die Regulierungsbehörden, insbesondere die Bundesnetzagentur mit den vorbereitenden Arbeiten für die nächste Regulierungsperiode Strom und Gas in der Anreizregulierung bereits Ende 2023 bzw. Anfang 2024 beginnen kann. Um Unsicherheiten, die sich negativ auf Investitionen im Netzbereich auswirken könnten, zu vermeiden, ist es unerlässlich, dass Klarheit über den anzuwendenden Rechtsrahmen geschaffen wird.

Artikel 8a, d. h. die Änderungen der Kapazitätsreserveverordnung treten erst am ersten Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Um sicherzustellen, dass Anlagen kumulativ Vergütungen nach Kapazitätsreserveverordnung und nach einer Verordnung nach § 13i EnWG erhalten, regelt Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (neu), dass die Änderung der Kapazitätsreserveverordnung zeitlich nach Artikel 1 dieses Gesetzes in Kraft tritt.

Artikel 10 Nummer 7a, 8a und 13 treten jedoch erst am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft. Dies ermöglicht es den Vorhabenträgern, nach § 35 Absatz 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (neu) bei Planfeststellungsverfahren, die bis zum 30.06.2024 begonnen werden, bei der Antragstellung zu verlangen, das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz in der bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages nach der Verkündung] gültigen Fassung zu führen und damit unter Berücksichtigung der durch Artikel 10 Nummer 8 vorgenommenen Änderungen in § 20 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, die bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Berlin, den 8. November 2023

Markus Hümpfer
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.